INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

ENDBERICHT

Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft

Walter Fuchs, Walter Hammerschick

Mitarbeit:
Leo Matteo Bachinger

Auftraggeber:
Bundesministerium für Justiz

Wien, August 2013

IRKS

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

Ausgangssituation 4

Fragestellungen und methodische Umsetzung 5

1. Die Sachwalterrechtspraxis dargestellt anhand der Sachwalterschaftsstatistik 7

1.1 Die Entwicklung der Verfahrensanregungen 7

1.2 Sachwalterverfahren - Einstellungen, Bestellungen und Aufhebungen 9

1.3 Die Bestellung nahestehender und professioneller Sachwalter 18

1.4 Umfang der Sachwalterschaft bei Neubestellungen 21

1.5 Überblick über die Entwicklung des Bestandes an Sachwalterschaften 22

2. Effekte des Clearings im Lichte justizieller Verfahrensdaten 24

2.1 Clearing deskriptiv - Entwicklung, Verteilung, Clearinggerichte, Clearingberichte 24

2.2 Erfolg des Clearings 26

ad a) Wirkungsziel: Eindämmen ständiger Sachwalterschaften 28

ad b) Wirkungsziel: Mobilisieren nahestehender Sachwalter 34

ad c) Wirkungsziel: Begrenzen des Umfangs neubestellter Sachwalterschaften 37

3. Die Praxis der Anregerberatungen bei den Vereinen 39

3.1 Zur Umfrage - Konzeption, Stichprobe und Rücklauf 39

3.2 Diversionseffekt und Kontext der Beratungen 41

3.3 Fallmerkmale: soziodemographische Situation, gesundheitlicher Hintergrund, zu erledigende Angelegenheiten 44

3.4 Sachwalterschaft und Alternativen: weitere Empfehlungen 49

Sachwalterrechtspraxis und Clearing im Lichte einer Umfrage unter der Richterschaft 54

4.1 Konzeption der Umfrage, Stichprobe und Rücklauf 54

4.2 Allgemeine Fallmerkmale: soziodemographische Situation, gesundheitlicher Hintergrund, zu erledigende Angelegenheiten und Anreger 56

4.3 Alternativen zur Sachwalterschaft und Clearing 69

4.4 Merkmale eingerichteter Sachwalterschaften 74

4.5 Clearing: Zuweisung, Empfehlungen, Filtereffekt und Bewertung 76

4.6 Zusammenschau - Anregerberatung, Anregungen bei Gericht und Filtereffekt des Clearings 83
4.6.1 Altersverteilungen im Vergleich 83
4.6.2 Multivariate Gesamtbetrachtung 85

5. Zur Kooperation der Gerichte und der Sachwaltervereine im Clearing – Ergebnisse einer Umfrage unter den Sachwaltervereinen 90

5.1 Zur Umfrage 90

5.2 Umfang und Bewertung der Kooperation 90

5.3 Clearing und Fallmerkmale der Anregungen 94

6. Clearing und Sachwalterschaft aus der Sicht der Experten 97

6.1 Erläuterungen zu den Interviews 97

6.2 Vorbemerkungen zu den Ergebnissen 98

6.3 Zur Nutzung des Clearings 99

6.4 Clearingauftrag und Procedere 100
6.4.1 Modelle der Auftragserteilung 101
6.4.2 Aspekte des weiteren Procederes 102

6.5 Zusammenarbeit Gerichte und Vereine und deren Bewertung 104
6.5.1 Zu den Clearingberichten 104
6.5.2 Zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Clearing 105

6.6 Bewertung des Clearings im Detail 107
6.6.1 Spannungsverhältnis zwischen Clearing und Vereinssachwalterschaft 108
6.6.2 Sonstige Kritikpunkte 109
6.6.3 Qualitäten des Clearings 110
6.6.3.1 Entlastung der Richter 110
6.6.3.2 Verbesserung der Qualität der Entscheidungsgrundlagen 111
6.6.3.3 Bessere Information der Betroffenen, der Angehörigen und der Anreger 112
6.6.3.4 Zurückdrängen der Sachwalterschaft 113
6.6.3.5 Beitrag zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte 114
6.6.3.6 Faktoren die zur Qualität des Clearings beitragen 114

6.7 Angehörige und Begrenzung der Sachwalterschaft 115
6.7.1 Die Angehörigenvertretung 115
6.7.2 Angehörige als Sachwalter 116
6.7.3 Begrenzung des Umfangs der Angelegenheiten 116

6.8 Verbesserungsbedarf und Vorschläge 117

7. Schlussfolgerungen 120

8. Zusammenfassung 125

Tabellenanhang 142

Entwicklung von Anregungen und Bestellungen 142
Entwicklung des Bestandes 145
Entwicklung der Einstellungen und Aufhebungen 151
Spezifikationen und Relationen 153
Ergänzende Tabelle zur Umfrage unter den Sachwaltervereinen 155

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BG	Bezirksgericht
Bgld	Burgenland
Hg	Herausgeber
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IfS	Institut für Sozialdienste
IRKS	Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
NÖ	Niederösterreich
NÖLV	Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
OÖ	Oberösterreich
OLG	Oberlandesgericht
Stmk	Steiermark
Szbg	Salzburg
SW	Sachwalterschaft
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (in Kraft getreten Mitte 2007)
SHW	Salzburger Hilfswerk
VJ	Verfahrensautomation Justiz
Vlbg	Vorarlberg
VSP	Vertretungsnetz

Einleitung

Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund stark ansteigender Sachwalterbestellungen gibt es bereits seit den 1990er Jahren Bemühungen diese einzudämmen und den Einsatz der knappen Kapazitäten der Vereinssachwalterschaft effizienter zu gestalten. Diese Ziele sollten durch ein Bündel von Maßnahmen erreicht werden, die schließlich unter der Bezeichnung „Clearing" zusammengefasst wurden. Einerseits wurde angestrebt, anregende Personen gezielt über subsidiäre Hilfen zu beraten. Andererseits wollte man die Bereitschaft und Motivation nahe stehender Personen fördern, eine Sachwalterschaft zu übernehmen oder fortzuführen. In ersten Pilot- und Modellprojekten erwiesen sich zudem auch die vorübergehende Vertretung durch professionelle Sachwalter[1] im Bestellverfahren und das Erstellen von Fallberichten an die Gerichte als vielversprechende Mittel, um die Anzahl an endgültigen Sachwalterbestellungen zu beschränken.[2]

Dieses – ursprünglich auf den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zurückgehende – Konzept hat in weiterer Folge auch der Gesetzgeber des SWRÄG 2006 aufgegriffen. Im Zusammenhang mit den neuen Vertretungsinstituten, die mit dieser Novelle des Sachwalterrechts eingeführt wurden (Vorsorgevollmacht, Vertretungsbefugnis naher Angehöriger), hat das Suchen nach Alternativen zur Sachwalterschaft darüber hinaus noch einmal zusätzliche Bedeutung erhalten. Im Rahmen der Evaluationsstudie des IRKS zum neuen Sachwalterrecht hat sich indessen die beabsichtigte Wirkung des Clearings, formelle Sachwalterverfahren und Sachwalterbestellungen zu vermeiden, durchaus gezeigt – jedoch mit lokal sehr unterschiedlich stark ausgeprägten Effekten und auf Grundlage einer in zeitlicher Hinsicht noch eher schmalen Datenbasis.[3] Nachdem der reguläre – wenngleich nicht flächendeckende – Betrieb des Clearings nun mittlerweile seit fünf Jahren läuft, stellt sich erneut die Frage, in welchem Ausmaß und wie die damit verfolgten Zwecke auch tatsächlich erreicht werden. Seitens des Bundesminis-

---

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und außer in Zitaten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

[2] Vgl. *Vyslouzil*, Neue Aufgaben für die Vereinssachwalterschaft, iFamZ 2006, 160 ff; Rott/Vyslouzil, Clearingfunktion zur Unterstützung der Gerichte, in *Barth/Ganner* (Hg), Handbuch des Sachwalterrechts² (2010) 337 ff; zur Evaluierung des Modellversuchs durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) siehe *Pilgram/Hanak/Neumann*, Begleitstudie zum Modellprojekt Clearing im Bereich der Sachwalterschaft (2007).

[3] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 76 ff.

teriums für Justiz (BMJ) ist auch beabsichtigt, im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung durch die Sachwaltervereine einheitliche Standards für die Clearingtätigkeit zu erarbeiten.

Fragestellungen und methodische Umsetzung

Die Kriterien des Erfolgs bzw. der Wirkungen des Clearings ergeben sich (ungeachtet möglicher abweichender Definitionen von „Erfolg" durch die beteiligten Akteure selbst) aus den wesentlichen Wirkungszielen des Gesetzgebers des SWRÄG 2006, wie sie in § 4 VSPBG[4] festgehalten sind. Folgenden daraus abgeleiteten zentralen Fragestellungen widmet sich die vorliegende Studie:

- Gelingt es, Sachwalterschaften durch die „Filterung" der Anregungen (d.h. die Überprüfung der Notwendigkeit einer Sachwalterschaft und die Forcierung von Alternativen) einzudämmen?
- Können durch das Clearing nahe stehenden Personen als Sachwalter (Subsidiarität der professionellen Sachwalterschaft) mobilisiert werden?
- Gelingt es mit Hilfe des Clearings, Eingriffe in die Selbstbestimmung durch Einschränkung des Umfangs und/oder der Dauer der Sachwalterschaft auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu begrenzen?
- Kann die Qualität der Entscheidungen durch das Bereitstellen hochwertiger Entscheidungsgrundlagen an die Gerichte verbessert werden?

Zur Beantwortung und Abklärung der Fragestellungen wurden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden eingesetzt.

In einem ersten Schritt präsentiert die Studie Auswertungen und Analysen zur Entwicklung der Sachwalterrechtspraxis, der Alternativen zur Sachwalterschaft und des Clearings anhand der verfügbaren Daten der Justizverwaltung und der Sachwaltervereine. Welche Entwicklungen werden auf der Ebene der aggregierten Daten sichtbar? Zeigt

[4] § 4. (1) Der Verein hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten nahe stehende Personen oder sonstige Personen oder Stellen, die die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren.

(2) Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten.

(3) Der Verein hat nahe stehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Sachwalterschaft zu beraten.

sich eine Eindämmung und Einschränkung der Sachwalterschaften nach dem SWRÄG und welche Rolle spielt das Clearing?

Dem Clearing im weiteren Sinn zugerechnet wird auch die parallel zum SWRÄG eingeführte Anregerberatung durch die Sachwaltervereine. Über dieses Beratungsangebot und seine „Filterwirkung“ gibt es, abgesehen von Beratungszählungen, bislang keine tiefergehenden Informationen. Im Rahmen unserer Studie wurde eine fallbezogene Fragebogenerhebung unter den mit der Anregerberatung befassten Mitarbeiter der Sachwaltervereine durchgeführt. Diese letztlich repräsentative Erhebung gewährt erstmals Detaileinblicke in die hier vorgebrachten Fälle, in dieses neue Beratungsangebot und die schließlich gegebenen Empfehlungen. Sie gibt Hinweise darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Anregerberatung dazu beiträgt, Sachwalterverfahren zu vermeiden.

Die aggregierten Daten zu den Sachwalterverfahren und der Sachwalterrechtspraxis vermögen nur relativ oberflächliche Einblicke zu gewähren. Um tiefergehende Informationen über Fälle, Fallmerkmale, Verfahrenserledigung sowie die Nutzung von Alternativen zu erhalten, wurde eine fallbezogene Umfrage unter Außerstreitrichtern durchgeführt. Diese Umfrage wurde auch dazu genutzt, die Richterschaft zu ihrer Einschätzung und Bewertung der gerichtshilflichen Funktion des Clearings zu befragen. Als Pendent zu dieser letzteren Ausrichtung der Richterumfrage wurden schließlich auch die Einrichtungsleiter der Sachwaltervereine in einer Umfrage zur Nutzung des Clearings durch die Gerichte und die Zusammenarbeit mit den Gerichten in diesem Zusammenhang befragt. In einer Zusammenschau der quantifizierenden Analysen auf Basis der aggregierten Daten und der Umfragen werden die zentralen Fragestellungen der Studie umfassend diskutiert.

Der letzte Untersuchungsteil konzentriert sich auf qualitative Aspekte des Clearings. In Interviews mit Richtern und Vertretern der Sachwaltervereine wurden die Praxis des Clearings, die damit verbundene Kooperation zwischen den Gerichten und den Vereinen sowie seine Qualitäten und Grenzen im Detail beleuchtet. Der Berichtsteil dazu erkundet nicht zuletzt die Frage, bei welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein maximaler Nutzen aus der Clearingtätigkeit der Sachwaltervereine gezogen werden kann. Hier geht es zum einen darum, ergänzende Erklärungen zu den beobachteten Entwicklungen aufzuzeigen, zum anderen darum, Steuerungsmöglichkeiten im Sinn der Ziele des SWRÄG zu identifizieren und zu benennen.

1. Die Sachwalterrechtspraxis dargestellt anhand der Sachwalterschaftsstatistik

Der folgende Berichtsteil stützt sich auf die neue Sachwalterschaftsstatistik auf der Basis der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Anhand der verfügbaren Daten sollen die jüngeren Entwicklungen des Verfahrensanfalls, der Bestellungen und Einstellungen sowie von Art und Umfang der Sachwalterschaften beschrieben werden. Damit wird eine erste Grundlage für die vertiefende Analyse und Diskussion der mit dem SWRÄG[5] 2006 eingeführten Neuerungen und vor allem der Wirkungen des Clearings geschaffen. Die quantitativen Darstellungen konzentrieren sich auf die Jahre 2008 bis 2011, beziehen mitunter aber auch längerfristigere Entwicklungen mit ein. Sie sind eine Fortschreibung der mit früheren Studien des IRKS eingeführten statistischen Zeitreihen zu Indikatoren der Sachwalterrechtspraxis.

1.1 Die Entwicklung der Verfahrensanregungen

Die Zahlen zu den Verfahrensanregungen weisen in den ersten Zweitausenderjahren einen starken Anstieg aus, der in den Jahren unmittelbar vor dem Inkrafttreten des SWRÄG und in den ersten beiden Jahren seiner Umsetzung abnimmt. 2005 wurden im Vergleich zu 2002 – bezogen auf 100.000 der Wohnbevölkerung – 13 Prozent mehr Verfahren eingeleitet (Tabelle 1 – Index 2002/2005). Im entsprechenden Vierjahreszeitraum von 2005 bis 2008 flacht die Kurve der Anregungen markant ab (Abbildung 1); es ist nur ein geringer Anstieg von zwei Prozent (Tabelle 1 – Index 2005/2008) zu beobachten. Hier deutet sich an, dass bereits die Diskussionen rund um die Notwendigkeit von (gesetzlichen) Gegensteuerungsmaßnahmen und deren Vorbereitung – unter anderem im Rahmen eines regional begrenzten Modellversuchs zum Clearing – „verfahrenspräventive“ Wirkungen zeitigten. Die weitgehende Stagnation des Anstiegs der Verfahrenszahlen in den ersten drei Jahren der Geltung des neuen Gesetzes ließ auf eine nachhaltig eindämmende Wirkung der Reform hoffen. Der Anstieg der Verfahrenszahlen im Vierjahreszeitraum 2008 bis 2011 bleibt mit fünf Prozent auch vergleichsweise moderat (Tabelle 1 – Index 2008/2011), allerdings zeigt sich bei den Zunahmen 2010 und 2011, dass die „Bremswirkung“ der Reform bereits wieder etwas nachlässt. Die Steigerungsraten bleiben nach wie vor aber deutlich geringer als in den Jahren vor der Reform bzw. in den Jahren ihrer Vorbereitung.

[5] Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, in Kraft getreten Mitte 2007

Tabelle 1. *Anregungen eines SW-Verfahrens pro 100.000 Einwohner*

		Anregungen pro 100.000 Einwohner							Index 02-05	Index 05-08	Index 08-11
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011			
Österreich gesamt		**195**	**197**	**198**	**198**	**199**	**204**	**207**	**113**	**102**	**105**
OLG Wien	*Gesamt*	*225*	*226*	*234*	*233*	*233*	*239*	*237*	*112*	*104*	*102*
	Wien	222	217	247	233	230	239	235	110	105	101
	NÖ	234	239	227	237	243	244	245	111	101	103
	Bgld	189	204	199	204	199	215	212	122	108	104
OLG Graz	*Gesamt*	*204*	*221*	*212*	*206*	*217*	*218*	*222*	*116*	*101*	*108*
	Stmk	220	235	224	213	228	226	236	116	97	111
	Ktn	170	191	188	191	195	199	191	115	112	100
OLG Linz	*Gesamt*	*152*	*147*	*150*	*156*	*148*	*152*	*162*	*122*	*103*	*104*
	OÖ	145	137	144	150	148	151	164	123	103	109
	Szbg	170	171	166	170	150	154	156	117	100	92
OLG Ibk	*Gesamt*	*163*	*149*	*146*	*148*	*150*	*160*	*164*	*105*	*91*	*111*
	Tirol	155	139	140	139	138	154	156	112	90	112
	Vlbg	177	169	157	166	173	172	181	94	94	109

Abbildung 1. *Entwicklung Anregungen eines SW-Verfahrens/100.000 Einwohner*

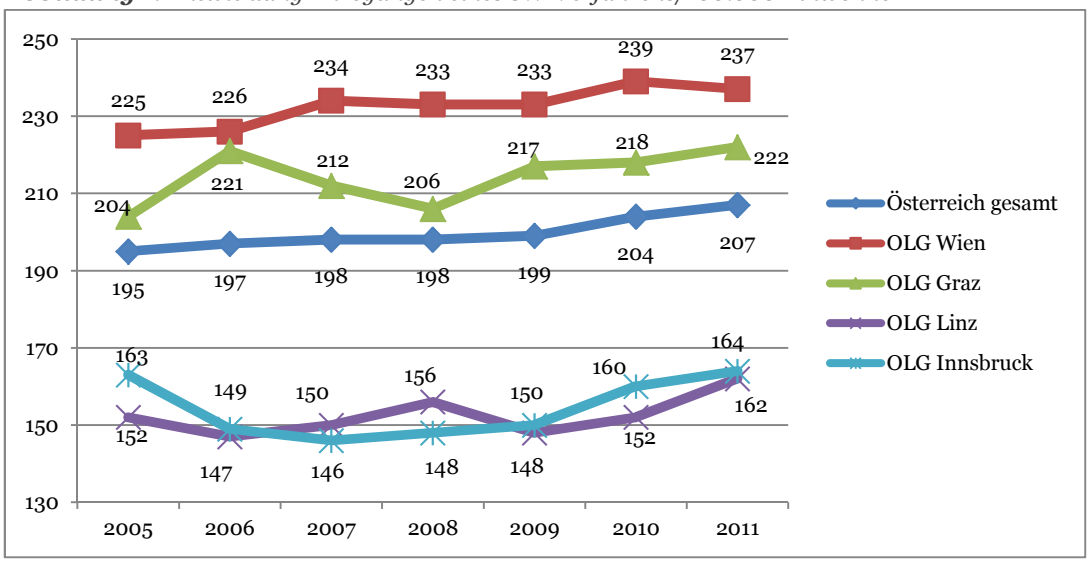

Nimmt man das Jahr 2005 als Ausgangspunkt regional differenzierter Betrachtungen zur Entwicklung der Sachwalterschaftsanregungen, so zeigen sich in Abbildung 1 doch sehr unterschiedliche Muster. Im Landesgerichtssprengel Innsbruck bzw. den westlichsten Bundesländern Tirol und Vorarlberg sinkt die Zahl der Verfahren in der Zeit vor der Reform markant. Dabei ist anzumerken, dass in Vorarlberg als einzigem Bundesland die Verfahrenszahlen auch schon vorher gesunken waren (Tabelle 1 - Index 2002/2005).

Diese Entwicklung hält jedoch nicht an und nach Inkrafttreten der Reform erreicht die Zahl der Anregungen 2011 wieder den Stand von 2005. D.h. nach den zunächst positiven Entwicklungen kommt es hier zu neuerlichen vergleichsweise starken Anstiegen. Im OLG-Sprengel Linz zeigt sich zwischen 2005 und 2011 ein Wechsel von Rückgängen und Steigerungen der Zahl der Verfahrenseinleitungen, zuletzt auch hier ein relativ starker Anstieg. Dieser ist jedoch im Wesentlichen auf die Entwicklungen in Oberösterreich zurückzuführen, während die Zahlen für Salzburg nur einen geringen Anstieg bzw. im Vergleich 2008/2011 sogar einen Rückgang ausweisen. In den westlichen Landesregionen liegt die Zahl der initiierten Verfahren allerdings kontinuierlich wesentlich unter jenen der südlichen und östlichen Regionen. Am Rande sei angemerkt, dass Vorarlberg und Tirol, aber auch Salzburg und Oberösterreich die im Vergleich geringsten Anteile Hochaltriger (über 80jähriger) aufweisen.[6] Im OLG-Sprengel Graz zeigt sich im ersten Jahr nach der Reform kurzfristig eine Abnahme der Verfahrenszahlen, die allerdings nicht von Dauer war. Die weiteren Zuwächse fallen jedoch geringer aus als in früheren Jahren. Die vergleichsweise geringsten Veränderungen sind in den Jahren rund um die Reform bei den Anregungszahlen im OLG-Sprengel Wien zu beobachten. Mit der Reform scheint hier also zunächst eine Stagnation der Zahl der Verfahrensanregungen einhergegangen zu sein, der in weiterer Folge ein geringer Anstieg folgte. In der längerfristigen Beobachtung kommt im OLG-Sprengel Wien eine im Vergleich eher schwache Bremswirkung der Reform zum Ausdruck, die sich aber kontinuierlich und relativ gleichmäßig darstellt. In den anderen Regionen zeigen sich dem gegenüber mitunter wesentlich stärkere Veränderungen, denen aber regelmäßig auch wieder stärkere Gegenbewegungen folgen.

1.2 Sachwalterverfahren - Einstellungen, Bestellungen und Aufhebungen

Welche Entwicklungen zeigen sich nun bei den Bestellungen ständiger Sachwaltern vor, mit und nach den Änderungen des SWRÄG? Bei den Bestellungen hält ein Anstieg der Bestellungszahlen bis zum Jahr des Inkrafttretens 2007 an (Tabelle 2 und Abbildung 2). Vergleicht man die Dreijahresperiode unmittelbar vor der Reform und die (von Vorabeinflüssen der Reform noch unberührte) Vorperiode 2003 bis 2005, so zeigt sich ein nahezu unverändert anhaltender starker Anstieg (Tabelle 2 - Index 2003/2005 = 12 Prozent und Index 2005/2007 = 10 Prozent) der Bestellungszahlen pro 100.000 Einwohner.[7] Bedenkt man, dass in den Jahren vor dem SWRÄG die Zahl der Verfahrensein-

[6] Die Nachfrage nach Sachalterschaft wird von demographischen Rahmenbedingungen allerdings keineswegs determiniert; siehe dazu unten Kapitel 4.2.; vgl auch *Fuchs*, Lokale Rechtskulturen im Sachwalterrecht – Eine multivariate Analyse, iFamZ 2010, 318-323.

[7] Die Sachwalterschaftsstatistik bildet erst seit 2003 Verfahrensbeendigungen durch Bestellung eines ständigen Sachwalters ausreichend verlässlich ab. Seit 2007 werden die Datendokumentationen auch

leitungen nur vergleichsweise geringfügig, die Zahl der Bestellungen aber doch deutlich zugenommen hat, so ist daraus zu schließen, dass die Bestellquote in diesen Jahren relativ hoch gewesen sein muss. Im ersten vollen Jahr unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (2008) nehmen die Bestellungen erstmals seit Längerem wieder ab, um jedoch in den Folgejahren mit etwas geringeren Steigerungsraten wieder kontinuierlich zuzunehmen. Anders als bei den Anregungen sind bei den Sachwalterbestellungen kaum Vorab-Effekte der Reform auszumachen. Der deutlichste Effekt beschränkt sich auf die beiden ersten Jahre der Umsetzung 2008 und 2009, in denen die Fortsetzung des laufenden Anstiegs der Bestellungszahlen unterbrochen wird. Der Anstieg der Kurve wird nach dem SWRÄG zwar auch bei den Bestellungen etwas flacher; er setzt sich also nicht im zuvor beobachteten Ausmaß fort. Die längerfristige „Bremswirkung" stellt sich bei den Bestellungen aber noch etwas geringer dar als bei den Verfahrenseinleitungen. In der Dreijahresperiode 2009/2011 ist eine 6-prozentige[8] Zunahme ausgewiesen.

Tabelle 2. *Bestellungen ständiger Sachwalter/100.000 Einwohner*

		Bestellungen ständiger SW pro 100.000 Einwohner							**Index 03-05**	**Index 05-07**	**Index 09-11**
		2005	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**			
Österreich gesamt		**93**	**99**	**102**	**99**	**100**	**103**	**106**	**112**	**110**	**106**
OLG Wien	*Gesamt*	*107*	*110*	*116*	*115*	*117*	*120*	*122*	*105*	*108*	*104*
	Wien	107	107	117	117	110	118	120	119	109	109
	NÖ	108	112	118	116	127	124	128	91	109	101
	Bgld	104	107	101	99	107	108	100	141	97	93
OLG Graz	*Gesamt*	*95*	*112*	*119*	*105*	*101*	*112*	*109*	*117*	*125*	*108*
	Stmk	95	118	121	108	103	115	118	108	127	115
	Ktn	94	100	114	100	98	106	91	142	121	93
OLG Linz	*Gesamt*	*71*	*79*	*75*	*76*	*77*	*73*	*83*	*118*	*106*	*108*
	OÖ	69	75	77	79	82	77	88	125	112	107
	Szbg	75	91	72	69	62	64	68	103	96	110
OLG Ibk	*Gesamt*	*87*	*81*	*76*	*78*	*83*	*81*	*85*	*123*	*87*	*102*
	Tirol	85	73	70	71	76	76	79	139	82	104
	Vlbg	90	96	88	91	95	91	95	100	98	100

In der Betrachtung der Regionen zeigt sich, dass die österreichische Gesamtsituation vor allem durch die Entwicklungen im OLG-Sprengel Wien geprägt wird (siehe auch Abbildung 2), wo ständige Sachwalter am häufigsten bestellt werden.[9] Nach einer Stagnation

in einer differenzierten Form vorgenommen, sodass sich das Verhältnis von Anregungen, Einstellungen, Bestellungen und Aufhebungen darstellen lässt.

[8] Aufgrund der verfügbaren Daten ist hier, anders als bei den Sachwalterschaftsanregungen, ein Dreijahreszeitraum ausgewiesen

[9] In Absolutzahlen, aber in der Regel auch bei der Zahl der Bestellungen pro 100.000 Einwohner – nur im OLG-Sprengel Graz wurden im „Spitzenjahr" 2007 mehr Bestellungen pro 100.000 Einwohner verzeichnet als im Sprengel Wien

der Bestellungszahlen, die mit der Reform einherging, steigen diese hier seit 2009 wieder kontinuierlich, wenn auch langsamer als vor der Gesetzesänderung. In Niederösterreich bleiben die Bestellungszahlen ab 2009 sogar weitgehend gleich. Der Anstieg der Bestellungszahlen von 2005 bis 2007 war im OLG-Sprengel Graz am deutlichsten (25 Prozent - Tabelle 2 - Index 2005/2007). Anders als im übrigen Österreich war hier in den beiden Folgejahren jedoch auch ein markanter Rückgang zu beobachten, dem allerdings auch rasch wieder eine Gegenentwicklung folgte. Die Zahlen der letzten Jahre bleiben im Sprengel Graz aber doch wesentlich unter dem bisherigen Höchstwert des Jahres 2007. In der Detailbetrachtung (Tabelle 2) zeigt sich, dass die Steiermark das Bild des OLG-Sprengel Graz dominiert. In Kärnten ist im Jahresschnitt 2009 bis 2011 tatsächlich eine Abnahme der Bestellungen zu beobachten.

Abbildung 2. *Entwicklung der Bestellungen ständiger Sachwalter/100.000 Einwohner*

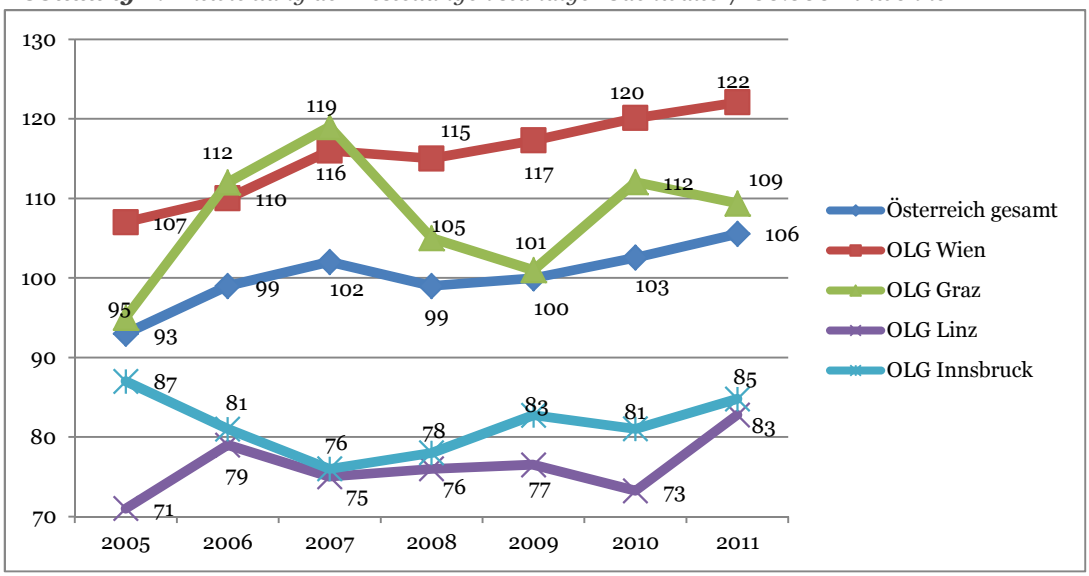

Dem gegenüber haben die Bestellungszahlen in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck, in denen traditionell wesentlich weniger Sachwalterbestellungen ausgesprochen werden, schon vor dem SWRÄG abgenommen. Im Sprengel Innsbruck wurde im Jahr des Inkrafttretens ein langjähriger Tiefstwert bei den Bestellungen erreicht. Obwohl die Daten für die Folgejahre auch hier wieder einen kontinuierlichen Anstieg ausweisen, wurden im Jahr 2011 noch immer weniger Bestellungen ständiger Sachwalter ausgesprochen als im Jahr 2005. Im OLG-Sprengel Linz bleiben die Bestellungszahlen von 2007 bis 2009 auf niedrigem Niveau, sinken dann 2010 sogar nochmals weiter, steigen dann von 2010 auf 2011 aber wieder vergleichsweise deutlich.

In Hinblick auf die Einschätzung der nachhaltigen Wirkungen des SWRÄG soll die Zusammenschau der Erledigungen von Verfahren weiteren und deutlicheren Aufschluss

geben. Im Bericht der Evaluation des SWRÄG[10] wurde im Vergleich der Halbjahre 2007 und 2008 eine markante Änderung des Verhältnisses von Anregungen und Verfahrenseinstellungen sowie des Verhältnisses von Bestellungen ständiger Sachwalter und Einstellungen nach Inkrafttreten der Reform festgestellt. Im ersten Halbjahr des Jahres 2007 (also vor der Reform) wurden 17 Verfahrenseinstellungen je 100 Anregungen registriert, in den folgenden Halbjahren 22 bzw. 23 Einstellungen je 100 Anregungen. „Während in der letzten Beobachtungsperiode vor Inkrafttreten des SWRÄG auf eine Einstellung eines Verfahrens fast drei Bestellungen ständiger Sachwalter kommen, sind es in den Folgeperioden nur etwas mehr als zwei Bestellungen". Diese Veränderung hält in den Folgejahren konstant an, wie in Tabelle 3 und Abbildung 3 zu sehen ist.[11] Von 2008 bis 2011 steigt die Zahl der Bestellungen ständiger Sachwalter von 8.281 auf 8.910, aber auch die Zahl der Verfahrenseinstellungen ohne Sachwalterbestellung steigt, und zwar von 3.601 auf 4.156. Die Zahl der Bestellungen und der Einstellungen pro 100 Anregungen als auch das Verhältnis zwischen Sachwalterbestellungen und Einstellungen bleiben dabei im Lauf der Jahre bemerkenswert konstant. Je 100 Anregungen werden in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils 50 Bestellungen und 22 Verfahrenseinstellungen ohne Sachwalterbestellung ausgewiesen. 2011 wurden 51 Bestellungen und 24 Einstellungen je 100 Anregungen registriert, also minimale Steigerungen bei beiden Erledigungsformen. Nach dem Inkrafttreten des SWRÄG bleibt demnach eine konstante, verhältnismäßige Zunahme der Verfahrenseinstellungen und ein konstantes Verhältnis zwischen Einstellungen und Bestellungen von etwas mehr als 2 Bestellungen pro Einstellung.

[10] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009)62 ff.

[11] Festzuhalten ist, dass bei den Anregungen Mehrfachvorgänge je Person möglich sind. Daher summieren die Erledigungen nicht auf 100

Tabelle 3. *Bestellungen Einstellungen und Beendigungen*

	Absolute Häufigkeiten	**Gesamt**	**Wien**	**NÖ**	**Bgld**	**Stmk**	**Ktn**	**OÖ**	**Szbg**	**Tirol**	**Vlbg**
2008	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***8.281***	**1.968**	**1.860**	**277**	**1.303**	**560**	**1.113**	**366**	**500**	**334**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*3.601*	836	640	111	527	273	473	306	265	170
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*430*	129	63	14	82	20	48	12	30	24
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*7.901*	1.754	2.062	326	1.268	504	901	392	426	268
2009	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***8.371***	**1.868**	**2.039**	**304**	**1.239**	**546**	**1.157**	**328**	**539**	**351**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*3.731*	824	702	107	600	257	524	282	259	176
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*418*	131	50	15	66	15	59	20	43	19
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*8.268*	1.859	2.231	316	1.355	521	908	393	424	261
2010	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***8.618***	**2.024**	**2.005**	**308**	**1.390**	**592**	**1.086**	**338**	**540**	**335**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*3.759*	854	707	99	560	266	495	305	315	158
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*445*	133	48	11	91	12	65	25	38	22
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*8.379*	1.820	2.259	377	1.296	559	962	372	478	256
2011	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***8.910***	**2.073**	**2.077**	**287**	**1.430**	**507**	**1.250**	**365**	**567**	**354**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*4.156*	994	684	123	733	293	534	293	297	205
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*468*	133	51	7	87	14	58	35	65	18
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*8.335*	1.888	2.285	323	1.326	475	937	370	469	262
	pro 100 Anregungen	**Gesamt**	**Wien**	**NÖ**	**Bgld**	**Stmk**	**Ktn**	**OÖ**	**Szbg**	**Tirol**	**Vlbg**
2008	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***50***	**50**	**49**	**48**	**50**	**52**	**52**	**41**	**50**	**54**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*22*	21	17	19	20	26	22	34	27	28
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*3*	3	2	2	3	2	2	1	3	4
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*48*	45	54	57	49	47	42	44	43	44
2009	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***50***	**48**	**52**	**54**	**45**	**50**	**55**	**41**	**55**	**55**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*22*	21	18	19	22	24	25	36	27	28
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*3*	3	1	3	2	1	3	3	4	3
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*50*	48	57	56	49	48	43	50	43	41
2010	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***50***	**49**	**51**	**50**	**51**	**53**	**51**	**41**	**49**	**53**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*22*	21	18	16	20	24	23	37	29	25
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*3*	3	1	2	3	1	3	3	3	3
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*49*	44	57	62	47	50	45	45	44	40
2011	**Bestellungen einer ständigen SW gesamt**	***51***	**51**	**53**	**47**	**50**	**48**	**54**	**44**	**51**	**53**
	Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt	*24*	24	17	20	26	28	23	35	27	31
	Beendigung des Verfahrens nach Wegfall der Voraussetzungen	*3*	3	1	1	3	1	2	4	6	3
	Beendigung eines Verfahrens wegen Todes	*48*	46	58	53	46	45	40	44	42	39

Abbildung 3. *Überblick Bestellungen, Einstellungen, Aufhebungen (absolute Häufigkeiten)*

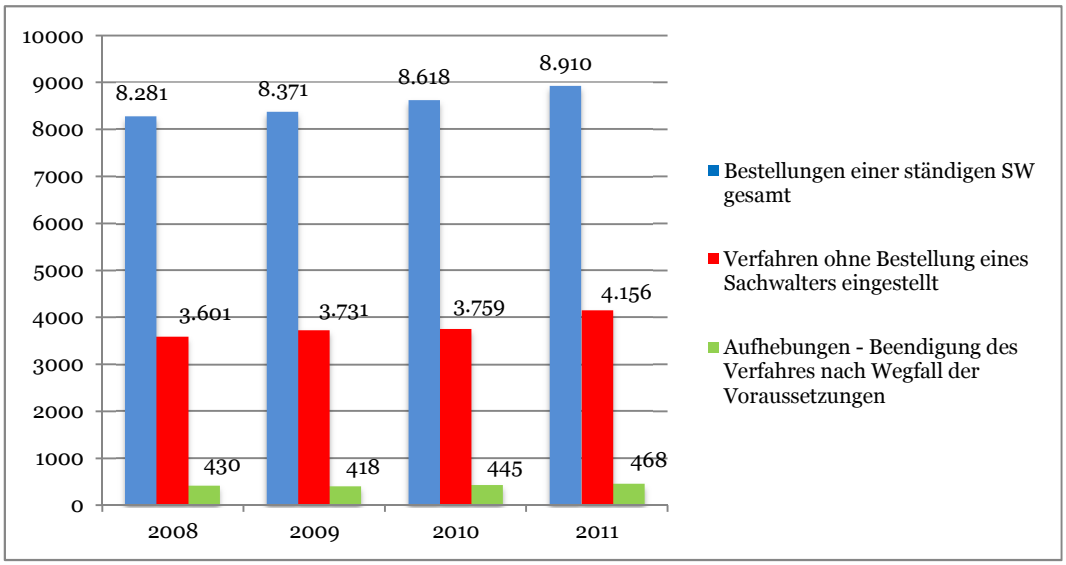

Von untergeordneter Bedeutung, ebenfalls aber sehr konstant bleibt die Zahl der Aufhebungen von Sachwalterschaften nach Entfall der Voraussetzungen - 3 pro 100 Anregungen (Tabelle 3). Die bei bestehenden Sachwalterschaften nun auch in Hinblick auf eine Angehörigenvertretung grundsätzlich mögliche Aufhebung vermochte hier keine Änderungen zu bewirken. Die Erforderlichkeit der Sachwalterschaft wird auch nach der Reform nicht öfter geprüft und verneint.

Nur der Vollständigkeit halber seien hier auch auf die Verfahrensbeendigungen nach Tod der Betroffenen angeführt. Die Zahlen dieser Verfahrensbeendigungen liegen in allen Beobachtungsjahren nur wenig unter den Zahlen der Bestellungen.

Auch die Detailbetrachtung der Entwicklungen in den Bundesländern zeigt jeweils eine weitgehende Konstanz der Einstellungen und der Bestellungen je 100 Anregungen nach Inkrafttreten des SWRÄG. Deutlich unter dem Bundesschnitt liegt die Zahl der Einstellungen je 100 Anregungen in den Beobachtungsjahren 2008 bis 2011 vor allem in Niederösterreich, aber auch im Burgenland. Konstant über dem Bundesschnitt liegen die entsprechenden Raten in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg, aber auch in Kärnten, wenngleich hier weniger deutlich (Tabelle 3). Die mit Abstand höchsten Einstellungsraten werden in den Beobachtungsjahren in Salzburg registriert. Anzumerken ist dabei, dass in Salzburg, wie auch in den anderen westlichen Bundesländern, Verfahren zusätzlich wesentlich selektiver angeregt bzw. eingeleitet werden als in den anderen Bundesländern. Niederösterreich und Salzburg stellen sich hier gewissermaßen als Extrempole dar, die in den Abbildungen 4 und 5 graphisch gegenübergestellt werden. In Niederösterreich bleibt die Zahl der Einstellungen auch nach der Reform

sehr gering. Nur 17 bzw. 18 Verfahrenseinstellungen je 100 Anregungen werden hier in den Jahren 2008 bis 2011 beobachtet (Tabelle 3). Das Verhältnis Einstellungen zu Bestellungen stellt sich durchgehend mit rund eins zu drei dar. Die Reform vermochte hier offenbar keine wesentlichen Änderungen zu initiieren. Demgegenüber werden in Salzburg im Durchschnitt der Beobachtungsjahre rund 35 Verfahren je 100 Anregungen eingestellt. 2010 wurde in Salzburg mit 37 Einstellungen je 100 Anregungen der bisherige Höchstwert erreicht. In den Beobachtungsjahren kommen in Salzburg auf 10 Bestellungen acht bis neun Einstellungen.

Abbildung 4. *Bestellungen, Einstellungen, Aufhebungen - Niederösterreich (absolute Häufigkeiten)*

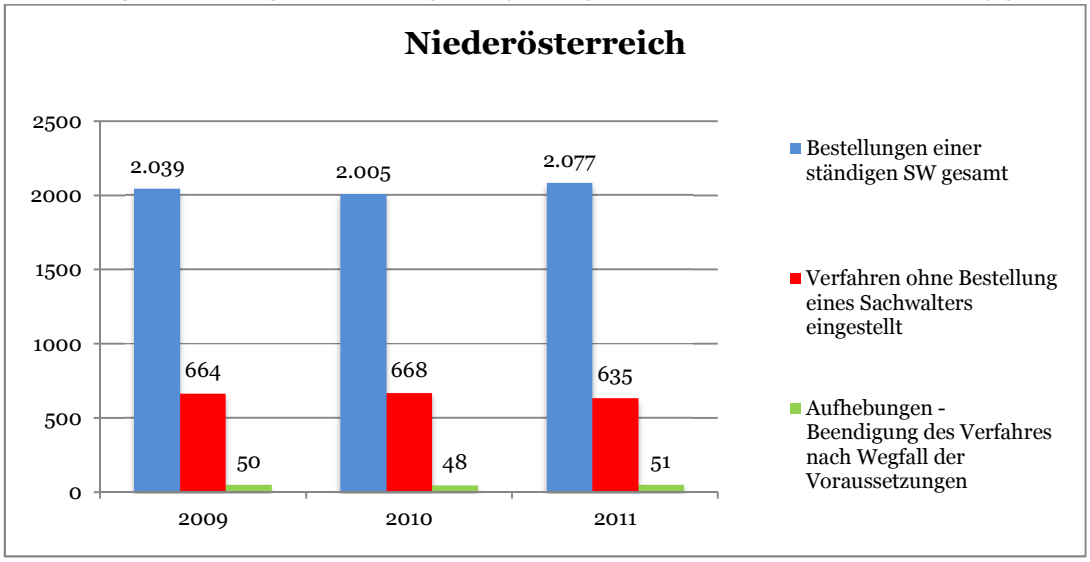

Abbildung 5. *Bestellungen, Einstellungen, Aufhebungen - Salzburg (absolute Häufigkeiten)*

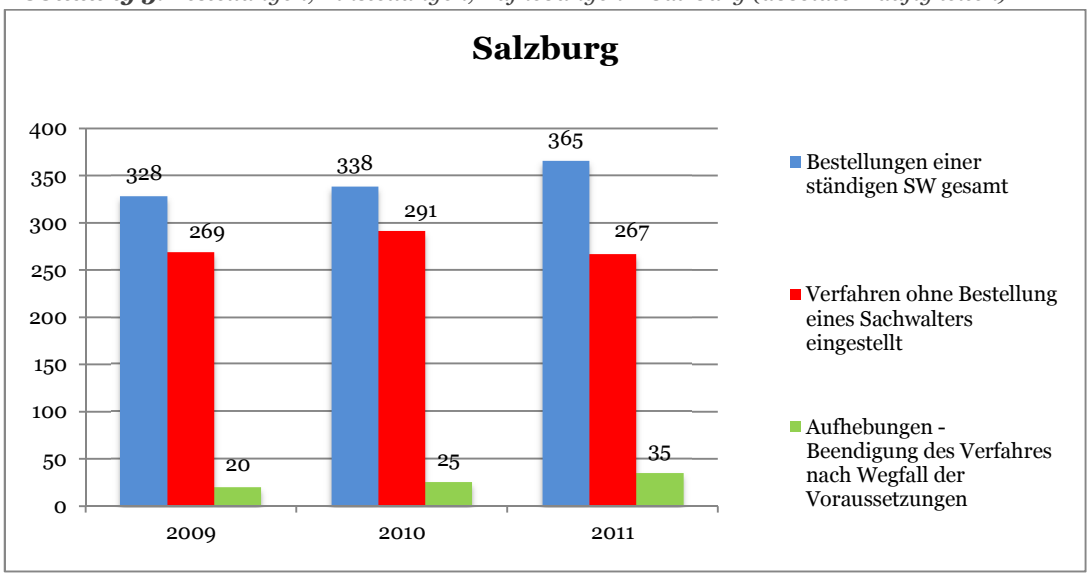

Im Zusammenhang mit den Veränderungen nach den Reformen des SWRÄG ist von besonderem Interesse, welcher Anteil der Verfahrenseinstellungen nun in Hinblick auf eine gesetzliche Vertretungsbefugnis durch Nahestehende bzw. in Hinblick auf eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht erfolgen. In den Beobachtungsjahren sind jeweils rund 6 Prozent der Verfahrenseinstellungen auf diese „neuen" Alternativen zur Sachwalterschaft zurückzuführen (Tabelle 4). Ein Gutteil der nach der Reform gestiegenen Zahl an Einstellungen ist demnach wohl mit dieser Neuerung zu erklären. Die Zahl der so begründeten Einstellungen verändert sich im Lauf der Jahre aber kaum. Damit scheint deren Potential zum Vermeiden von Sachwalterschaften zunächst einmal auf diese Größenordnung beschränkt zu sein. Allerdings kann anhand der verfügbaren VJ-Daten keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen die genannten Alternativen dazu geführt haben, dass von vornherein Anregungen unterblieben sind bzw. Verfahren nicht eingeleitet wurden, sodass mögliche weitere Vermeidungseffekte hier nicht sichtbar werden.

Tabelle 4. *Einstellungen von Verfahren aufgrund von Angehörigenvertretung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht*

	Einstellungen gesamt	davon Vertretung d. n. Angehörige	davon Patienten-Verfügungen	davon Vorsorge-vollmacht	Anteil %
2008	3.601	218	1	13	6,4%
2009	3.731	194	0	17	5,7%
2010	3.759	218	0	21	6,4%
2011	4.156	222	0	30	6,1%

Die gesetzliche Angehörigenvertretung ist als Einstellungsgrund jedoch die einzige Alternative mit einer quantitativ relevanten Größenordnung. Auf 100 Bestellungen nahestehender Sachwalter kommen 2008 und auch 2011 rund 4,5 Einstellungen wegen einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis Angehöriger. Die Vorsorgevollmacht bleibt als Einstellungsgrund mit einem Anteil an allen Einstellungen von 0,4 bis 0,7 Prozent von minimaler Bedeutung. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der so begründeten Einstellungen zwischen 2008 und 2011 mehr als verdoppelt hat. Für die Einstellung von Sachwalterverfahren faktisch wirkungslos stellt sich die Patientenverfügung dar.

Ein Effekt der Alternativen kann auch darin bestehen, dass diese zu Einschränkungen des Umfangs der dennoch erfolgenden Sachwalterbestellungen führen. Wie in Tabelle 5 ersichtlich kommt dieser Möglichkeit praktisch aber sehr geringe Bedeutung zu. 2008 wurde davon bei gerade einmal 1,4 Prozent der Bestellungen Gebrauch gemacht. 2011 kam dies gar nur mehr bei 0,5 Prozent aller Bestellungen vor. Am ehesten noch, aber mittlerweile wieder seltener als 2008, gibt es eine geteilte rechtliche Vertretungskompetenz, der zufolge Angehörige für die gesetzlich eingeräumten Aufgaben zuständig sind und andere Personen für weitere Agenden als Sachwalter bestellt werden.

Tabelle 5. *Bestellung eines SW neben Angehörigenvertretung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht*

	Bestellungen gesamt	davon Vertretung d. n. Angehörige	davon Patienten-Verfügungen	davon Vorsorge-vollmacht	Anteil %
2008	8.281	110	0	4	1,40%
2009	8.371	56	0	1	0,68%
2010	8.618	44	0	0	0,51%
2011	8.910	47	0	1	0,53%

Im Bundesländervergleich (Tabelle 6) zeigt sich, dass die Angehörigenvertretung am häufigsten in Wien, Niederösterreich und Salzburg zu einer Einstellung der Sachwalterverfahren führt. Bei einer Steigerung der gesamten Einstellungszahlen von 2008 bis 2011 sinkt der Anteil dieses Einstellungsgrundes in Wien und Niederösterreich aber wieder. Nur in Salzburg gibt es weiterhin merklich öfter als in den meisten anderen Bundesländern Verfahrenseinstellungen, weil Angehörige eine gesetzliche Vertretung übernehmen können. Der vergleichsweise große Anteil an Einstellungen wegen gesetzlicher Vertretung ist in Wien insofern hervorzuheben, als hier angehörige Sachwalter seltener bestellt werden als in den anderen Bundesländern (siehe folgende Abbildungen 6 und 7). Besonders in Vorarlberg, aber auch in Tirol und Kärnten spielt die gesetzliche Angehörigenvertretung als Einstellungsgrund nur eine sehr geringe Rolle. Zu vermuten ist, dass eine Vertretung durch Familienmitglieder in den zuletzt genannten Bundesländern – vor allem im stark ländlich geprägten Raum – mehr bzw. überwiegend informell praktiziert wird.

Tabelle 6. *Einstellungen von Verfahren aufgrund von Angehörigenvertretung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, nach Bundesländer*

		Verfahren o. Bestell. eines SW eingestellt	Einstellung ohne Bestellung, da…			gesamt	% gesamt
			Vertretung durch n. Angehörige	Patienten-Verfügung besteht	Vorsorgevoll macht besteht		
Wien	**2008**	767	63	0	6	836	8,3%
	2011	925	60	0	9	994	6,9%
NÖ	**2008**	579	51	0	10	640	9,5%
	2011	635	39	0	10	684	7,2%
Bgld	**2008**	105	5	0	1	111	5,4%
	2011	113	10	0	0	123	8,1%
Stmk	**2008**	481	37	1	8	527	8,7%
	2011	691	37	0	5	733	5,7%
Ktn	**2008**	267	5	0	1	273	2,2%
	2011	282	11	0	0	293	3,8%
OÖ	**2008**	451	21	0	1	473	4,7%
	2011	503	30	0	1	534	5,8%
Szbg	**2008**	281	23	0	2	306	8,2%
	2011	267	21	0	5	293	8,9%
Tirol	**2008**	252	11	0	2	265	4,9%
	2011	286	11	0	0	297	3,7%
Vbgl	**2008**	168	2	0	0	170	1,2%
	2011	202	3	0	0	205	1,5%
Ö. gesamt	***2008***	*3.351*	*218*	*1*	*31*	*3.601*	*6,9%*
	2011	*3.904*	*222*	*0*	*30*	*4.156*	*6,1%*

1.3 Die Bestellung nahestehender und professioneller Sachwalter

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des SWRÄG war eine deutliche Verlagerung bei den Bestellungen hin zu professionellen Sachwaltern zu beobachten.[12] Wie in den Abbildungen 6 und 7 ersichtlich, sinkt der Anteil der Bestellungen von nahestehenden und sonstigen geeigneten Sachwaltern von 2008 bis 2011 nochmals geringfügig, und zwar von 62,6 Prozent auf 61 Prozent.[13] Berücksichtigt man den Anstieg der Sachwalterbestellungen in diesem Zeitraum, so zeigt sich, dass die Zahl der jeweils bestellten nahestehenden und sonstigen geeigneten Sachwalter tatsächlich von rund 4.800 auf rund 5.000 gestiegen ist. Der Anteil der Bestellungen von Sachwaltern aus Rechtsberufen steigt im Beobachtungszeitraum weiter von 27,7 auf 30,4 Prozent. Das entspricht einer absoluten Steigerung von 2.111 auf 2.518. Demgegenüber ist der Anteil der Vereinssachwalter von 9,7 auf 8,7 Prozent (bzw. auch in Absolutzahlen von 737 auf 719) wieder etwas gesunken. D.h. unter den vermehrt zum Einsatz kommenden professionellen Sachwaltern sind es nur die Rechtsprofessionen bei denen weitere Steigerungen zu beobachten sind. Hier deutet sich einerseits an, dass trotz Fallzahlenbeschränkungen auf Seiten der Rechtsberufe offenbar die geringsten Hindernisse bestehen, die weiterhin leicht steigenden Bestellungszahlen zu bewältigen. Andererseits ist anzunehmen, dass man bei den Sachwaltervereinen hinsichtlich der Übernahme von weiteren Sachwalterschaften wieder an Kapazitätsgrenzen stößt. Die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen werden nun allerdings auch vermehrt für die Beratung von Anregern sowie das Sammeln und Aufbereiten von Informationen für die Gerichte bzw. die Abklärung geeigneter Alternativen eingesetzt. Die Clearingtätigkeit der Sachwaltervereine wird in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet.

[12] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 73.

[13] Bis 2009 fasste die VJ nahestehende und sonstige geeignete Sachwalter zusammen. In Abbildung 7 sind daher für den Vergleich mit Abbildung 6 die Prozentsätze für nahestehende Sachwalter und die für andere geeignete Personen zu addieren

Abbildung 6. *Bestellung nahestehender und professioneller Sachwalter 2008*

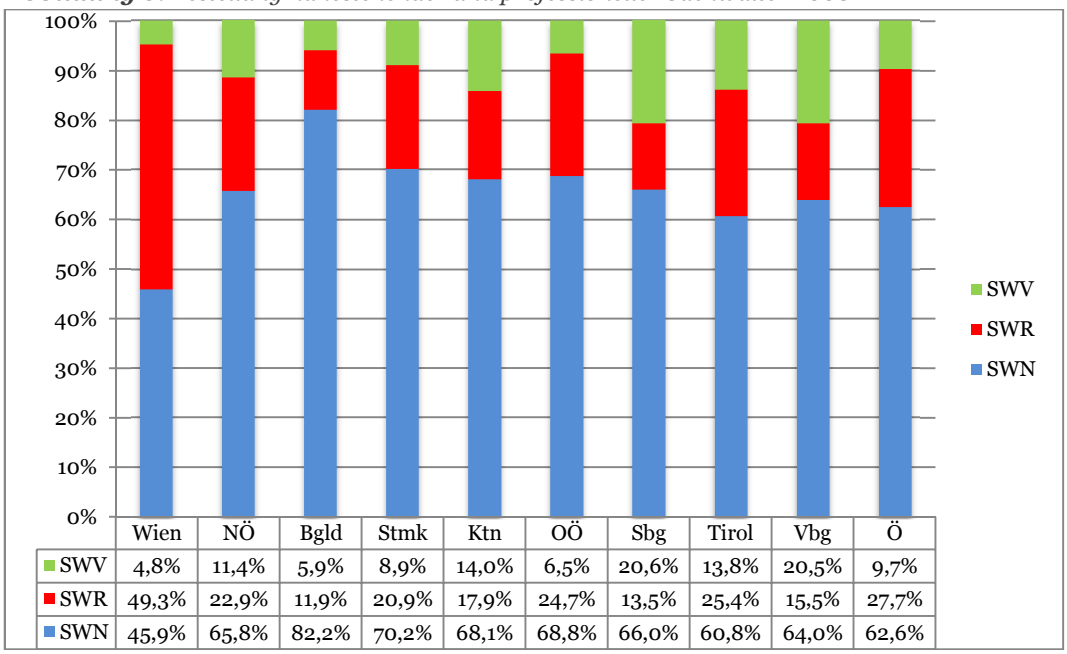

	Wien	NÖ	Bgld	Stmk	Ktn	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg	Ö
SWV	4,8%	11,4%	5,9%	8,9%	14,0%	6,5%	20,6%	13,8%	20,5%	9,7%
SWR	49,3%	22,9%	11,9%	20,9%	17,9%	24,7%	13,5%	25,4%	15,5%	27,7%
SWN	45,9%	65,8%	82,2%	70,2%	68,1%	68,8%	66,0%	60,8%	64,0%	62,6%

SWN: Nahestehende Person **SWR**: Rechtsberufe
SWV: Vereinssachwalterschaft;

Abbildung 7. *Bestellung nahestehender und professioneller Sachwalter 2011*

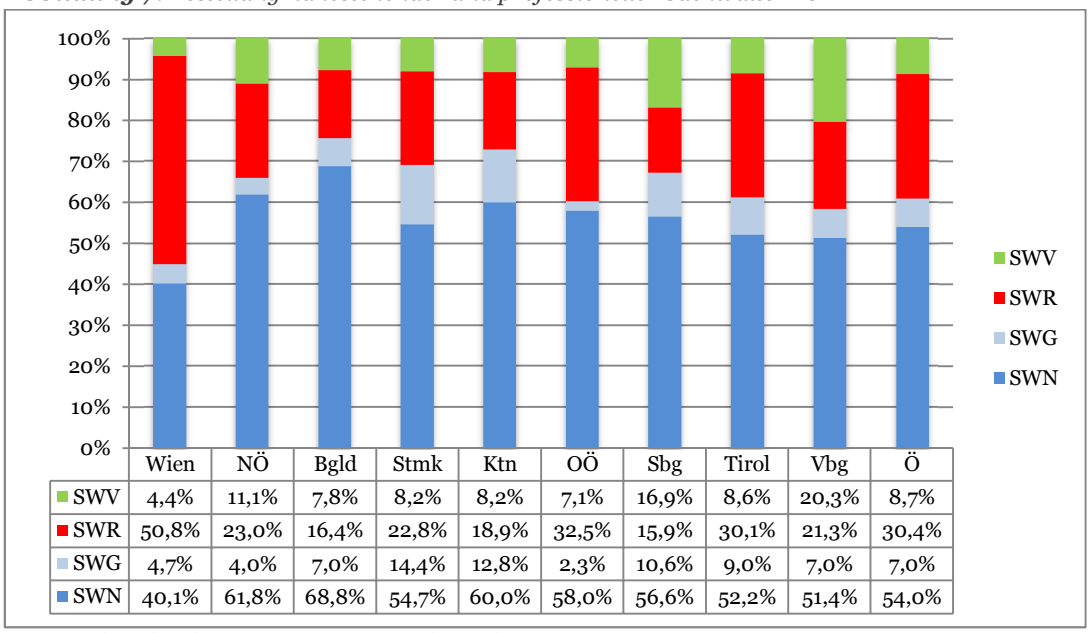

	Wien	NÖ	Bgld	Stmk	Ktn	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg	Ö
SWV	4,4%	11,1%	7,8%	8,2%	8,2%	7,1%	16,9%	8,6%	20,3%	8,7%
SWR	50,8%	23,0%	16,4%	22,8%	18,9%	32,5%	15,9%	30,1%	21,3%	30,4%
SWG	4,7%	4,0%	7,0%	14,4%	12,8%	2,3%	10,6%	9,0%	7,0%	7,0%
SWN	40,1%	61,8%	68,8%	54,7%	60,0%	58,0%	56,6%	52,2%	51,4%	54,0%

SWN: Nahestehende Person **SWG:** Sonstige geeignete Personen
SWR: Rechtsberufe **SWV:** Vereinssachwalterschaft;

Der anteilsmäßige Rückgang der Bestellungen nahestehender Sachwaltern ist vermutlich nicht zuletzt auf das Rechtsinstitut der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zurückzuführen, die verschiedentlich Sachwalterbestellungen ersetzen. Ob bzw. in welchem Umfang hier auch andere, durch das Clearing angeregte Alternativen eine Wirkung entfalten, kann auf der Grundlage der VJ-Daten nicht beantwortet werden.

Die Anstiege bei der Bestellung von Rechtsberufen zeigen sich in ganz Österreich, am deutlichsten in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und dem Burgenland. In den beiden zuletzt genannten Bundesländern liegt – wie auch in Salzburg – der Anteil der Rechtsberufe bei den Bestellungen aber nach wie vor beträchtlich unter dem Bundesschnitt. Am mit Abstand öftesten werden Vertreter der Rechtsberufe weiterhin in Wien zu Sachwaltern bestellt. Jede zweite Bestellung geht hier zu diesen. In Oberösterreich und Tirol macht der Anteil an neu bestellten Sachwalterschaften, die von Rechtsanwälten oder Notaren wahrgenommen werden, mittlerweile annähernd ein Drittel aus. Die deutlichsten Rückgänge bei Bestellungen von Vereinssachwaltern zeigen sich in Kärnten, Tirol und Salzburg.

1.4 Umfang der Sachwalterschaft bei Neubestellungen

Mit dem SWRÄG und vor allem dem damit eingeführten Clearing war die Hoffnung verbunden, den Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten nun genauer abgrenzen zu können, was sich auf den Anteil der Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten auswirken sollte. Von 2006 bis 2008 ist der Anteil der Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten auch tatsächlich gesunken, und zwar von 59,6 Prozent auf 56,3 Prozent.[14] Nach dem weiteren Ausbau des Clearings ist allerdings kein weiterer Rückgang der Bestellungen für alle Angelegenheiten zu beobachten, vielmehr ein minimaler neuerlicher Anstieg auf 57,8 Prozent (Abbildungen 8 und 9). Ein auch zahlenmäßig nicht geringer Rückgang (rund minus sieben Prozent bzw. rund 91 Fälle) bei den Bestellungen für alle Angelegenheiten ist von 2008 bis 2011 nur in der Steiermark ersichtlich, allerdings von einem vergleichsweise hohen, über dem Bundesschnitt liegenden Niveau aus. Demgegenüber sind die umfassendsten Bestellungen in Niederösterreich (plus acht Prozent), Salzburg (plus acht Prozent) und Tirol (plus fünf Prozent) wieder merklich gestiegen. In Niederösterreich beziehen sich 2011 mehr als zwei Drittel aller Bestellungen auf alle Angelegenheiten.[15]

Abbildung 8. *Umfang der Sachwalterschaft bei Neubestellungen 2008*

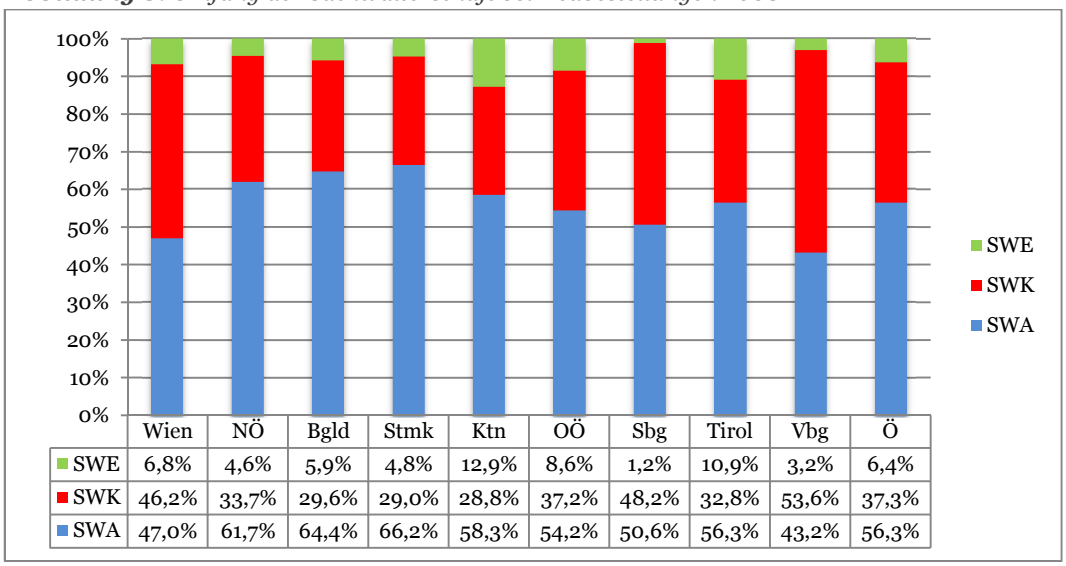

	Wien	NÖ	Bgld	Stmk	Ktn	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg	Ö
SWE	6,8%	4,6%	5,9%	4,8%	12,9%	8,6%	1,2%	10,9%	3,2%	6,4%
SWK	46,2%	33,7%	29,6%	29,0%	28,8%	37,2%	48,2%	32,8%	53,6%	37,3%
SWA	47,0%	61,7%	64,4%	66,2%	58,3%	54,2%	50,6%	56,3%	43,2%	56,3%

SWA: Für alle Angelegenheiten **SWK:** Für einen Kreis von Angelegenheiten **SWE:** Für einzelne Angelegenheiten

[14] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 86.

[15] Ergänzende Tabellen zu diesem und den vorangegangenen Subkapitel finden sich im Anhang

Abbildung 9. *Umfang der Sachwalterschaft bei Neubestellungen 2011*

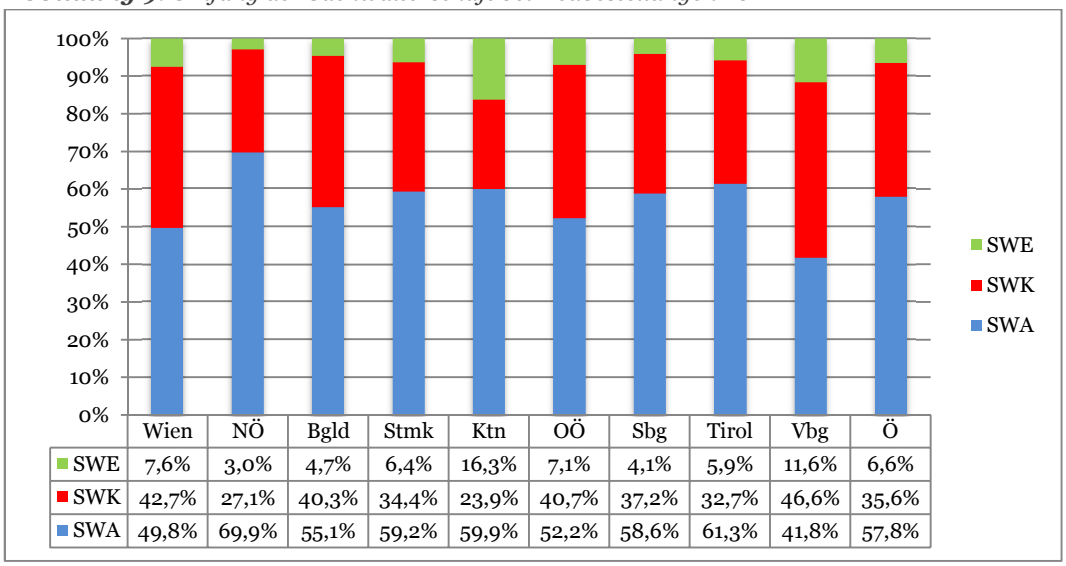

	Wien	NÖ	Bgld	Stmk	Ktn	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg	Ö
SWE	7,6%	3,0%	4,7%	6,4%	16,3%	7,1%	4,1%	5,9%	11,6%	6,6%
SWK	42,7%	27,1%	40,3%	34,4%	23,9%	40,7%	37,2%	32,7%	46,6%	35,6%
SWA	49,8%	69,9%	55,1%	59,2%	59,9%	52,2%	58,6%	61,3%	41,8%	57,8%

SWA: Für alle Angelegenheiten **SWK:** Für einen Kreis von Angelegenheiten **SWE:** Für einzelne Angelegenheiten

1.5 Überblick über die Entwicklung des Bestandes an Sachwalterschaften

Der Bestand an aufrechten Sachwalterschaften wird vom Verhältnis zwischen den Zugängen durch Neubestellungen und den Abgängen bestimmt (Beendigungen durch Tod oder Aufhebungen). Die Zahl der aufrechten Sachwalterschaften jeweils zum Stichtag 31.12. stellt in diesem Sinn eine Bilanz der Entwicklung dar. Tabelle 7 zeigt, dass sich der Zuwachs an aufrechten ständigen Sachwalterschaften nach der Reform (in den Jahren 2008 bis 2010) deutlich verlangsamt. Ist für den Zeitraum 31.12.2005 bis 31.12.2006 ein Wachstum von 7,7 Prozent ausgewiesen, so sinkt der Zuwachs im Jahreszeitraum 2008/2009 auf 3,6 Prozent und 2009/2010 weiter auf 2 Prozent. Diese klare Verlangsamung der Bestandszunahme setzt sich allerdings im Jahreszeitraum 2010/2011 nicht so deutlich fort. Neuerlich ist ein größerer Wachstumsanstieg von 5,7 Prozent zu beobachten. Die Wachstumsrate bleibt zwar unter den Raten der Vorreformjahre, die „Bremswirkung" der Reform scheint aber, wie weiter oben schon festzustellen war, wieder an Kraft zu verlieren. Zum Stichtag 31.12. waren 2011 (*siehe Tabellen-Anhang*) 57.064 aufrechte, ständige Sachwalterschaften registriert, 2009 waren es 52.940. Trotz Verlangsamung der Wachstumsentwicklung sind die Zuwächse also nach wie vor beträchtlich.

Tabelle 7. *Überblick über die Zahl der Personen unter Sachwalterschaft - Bestand*

	2005/ 2006	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011
Einstweiliger SW für dringende Angelegenheiten und Verfahren	4,7%	14,2%	7,4%	7,4%
einstweiliger Sachwalter für dringende Angelegenheiten	0%	-2,2%	3,3%	4,6%
einstweiliger Sachwalter für Verfahren	11,2%	4%	4,3%	5,6%
Einstweilige Sachwalterschaft gesamt	**7,2%**	**10,3%**	**5,8%**	**6,5%**
Ständige Sachwalterschaft durch nahestehende Person[16]	7,8%	2,3%	3,6%	5,1%
Ständige Sachwalterschaft durch Rechtsberuf	10,6%	5,9%	6,4%	7,9%
Ständige Sachwalterschaft durch Vereins-SW	3,7%	4,9%	5,4%	2,8%
Ständige Sachwalterschaft gesamt	**7,7%**	**3,6%**	**2%**	**5,7%**

Die Bestandszahlen zur einstweiligen Sachwalterschaft für das Verfahren und/oder zur Besorgung dringender Angelegenheiten lassen keine klaren Auswirkungen des SWRÄG erkennen. Im Jahreszeitraum 2008/2009, also unmittelbar nach der Reform, zeigt sich tatsächlich sogar ein größerer Anstieg als im Vergleichszeitraum vor der Reform 2005/2006. In den Folgejahren sinken die Anstiege aber wieder unter frühere Wachstumsraten. Zum Stichtag 31.12.2011 wurden 8.450 einstweilige Sachwalterschaften gezählt, drei Jahre davor waren es 7.656.

[16] Inklusive sonstige geeignete Personen

2. Effekte des Clearings im Lichte justizieller Verfahrensdaten

2.1 Clearing deskriptiv - Entwicklung, Verteilung, Clearinggerichte, Clearingberichte

Für das Beantworten der Frage, welche Effekte das Clearing auf die Sachwalterrechtspraxis nach sich zieht, ist zunächst ein Blick auf die Entwicklung dieses Tätigkeitsfeldes unerlässlich. Die vorliegende Studie konzentriert sich dabei – wie schon im vorangegangenen allgemeinen Teil – auf die Entwicklung seit 2008, wobei der Beobachtungszeitraum bis einschließlich 2011 reicht. Aufgrund des Zeitpunkts der Abfrage der justiziellen Verfahrensdaten, auf die die Angaben der Vereine zum Clearing in weiterer Folge bezogen werden, war das Einbeziehen des Jahres 2012 (in dem die Zahl der Gerichte mit Clearingangeboten noch einmal beträchtlich erweitert wurde) hier nicht mehr möglich. Den Aussagen zur Wirksamkeit des Clearings tut dies allerdings keinen Abbruch – im Gegenteil: ein Vergleich von Verfahrenskennzahlen der Gerichtsstandorte mit unterschiedlicher Intensität der Nutzung von Clearingangeboten ist sogar eher aussagekräftig, wenn sich letztere nicht allzu ruckartig ändert.

Seit 2008, dem Zeitpunkt der Evaluationsstudie zum SWRÄG 2006, in der die Wirksamkeit des Clearings zum letzten Mal systematisch untersucht wurde, sind die Clearingangebote schrittweise ausgebaut worden. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Clearinggerichte – das sind Gerichte, an denen nach Angaben der Sachwaltervereine Leistungen im Rahmen des Clearings im weiteren Sinne (Clearingberichte, aber auch Anregerberatungen und Beratungen nahestehender Sachwalter) erbracht werden. Zudem enthält sie die von den Vereinen dokumentierten Zahlen der erstellten Clearingberichte sowie die ‚Clearingdichte'.

Tabelle 1. *Entwicklung des Clearings: Gerichte, Berichte und Clearingdichte nach Jahr*

	Clearinggerichte			**Clearingberichte**			**Clearingdichte*** **		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011	2009	2010	2011
OLG Wien	**32**	**33**	**36**	**1.643**	**1.775**	**2.306**	**20**	**21**	**27**
Wien*	5	6	8	742	866	1216	19	21	30
NÖ	24	24	25	767	732	876	20	19	22
VSP	2	2	3	94	119	194	10	12	18
NÖLV	22	22	22	673	613	682	23	21	23
Bgld*	3	3	3	134	177	214	24	29	35
OLG Graz	**13**	**14**	**14**	**1.141**	**1.315**	**1.388**	**30**	**34**	**35**
Stmk*	9	10	11	793	940	1027	29	34	36
Ktn*	4	4	3	348	375	361	32	34	34
OLG Linz	**12**	**12**	**12**	**985**	**1.001**	**964**	**34**	**34**	**31**
OÖ*	6	6	6	650	621	628	31	29	27
Szbg	6	6	6	335	380	336	42	46	40
VSP	1	1	1	235	249	205	50	55	43
SHW	5	5	5	100	131	131	31	36	36
OLG Ibk	**12**	**16**	**15**	**470**	**608**	**605**	**29**	**35**	**34**
Tirol*	6	10	9	249	347	343	26	32	31
Vbg**	6	6	6	221	261	262	35	41	39
Gesamt	**69**	**75**	**77**	**4.239**	**4.699**	**5.263**	**25**	**27**	**30**

* nur VSP ** nur IfS ***Clearingdichte: Clearingberichte pro 100 Anregungen

Die Kennzahl der ‚Clearingdichte' wurde erstmals im Forschungsprojekt zu den Auswirkungen des SWRÄG 2006 verwendet. Sie „misst, wie viele Clearing-Berichte auf 100 Anregungen bzw. Verfahren fallen"[17]. Die Clearingdichte gibt somit einen Anhaltspunkt dafür, wie stark das Clearing im engeren Sinne (d.h. in seiner Gerichtshilfefunktion) von der Richterschaft in Anspruch genommen wird. Diese Nachfrage richtet sich nicht nur nach der Bereitschaft der Pflegschaftsrichter, diese spezielle Expertise im Rahmen des Bestellverfahrens hinzuzuziehen, sondern auch nach den jeweils verfügbaren Kapazitäten der Sachwaltervereine. Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass die durchgeführten Clearingtätigkeiten im Beobachtungszeitraum zunehmen. Die absolute Zahl der dokumentierten Clearingberichte steigt österreichweit – trotz stagnierender Entwicklung im OLG-Sprengel Linz – sogar kräftig an. Da jedoch im selben Zeitraum auch mehr Anregungen von Sachwalterschaft zu verzeichnen sind, fällt der Anstieg der relativen Größe Clearingdichte vergleichsweise bescheiden aus. Abbildung 1 veranschaulicht die geographische Verteilung der Bezirksgerichtssprengel nach Clearingdichte.

[17] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 77.

Abbildung 1. *Geographische Verteilung der Clearingdichte im Zeitverlauf*

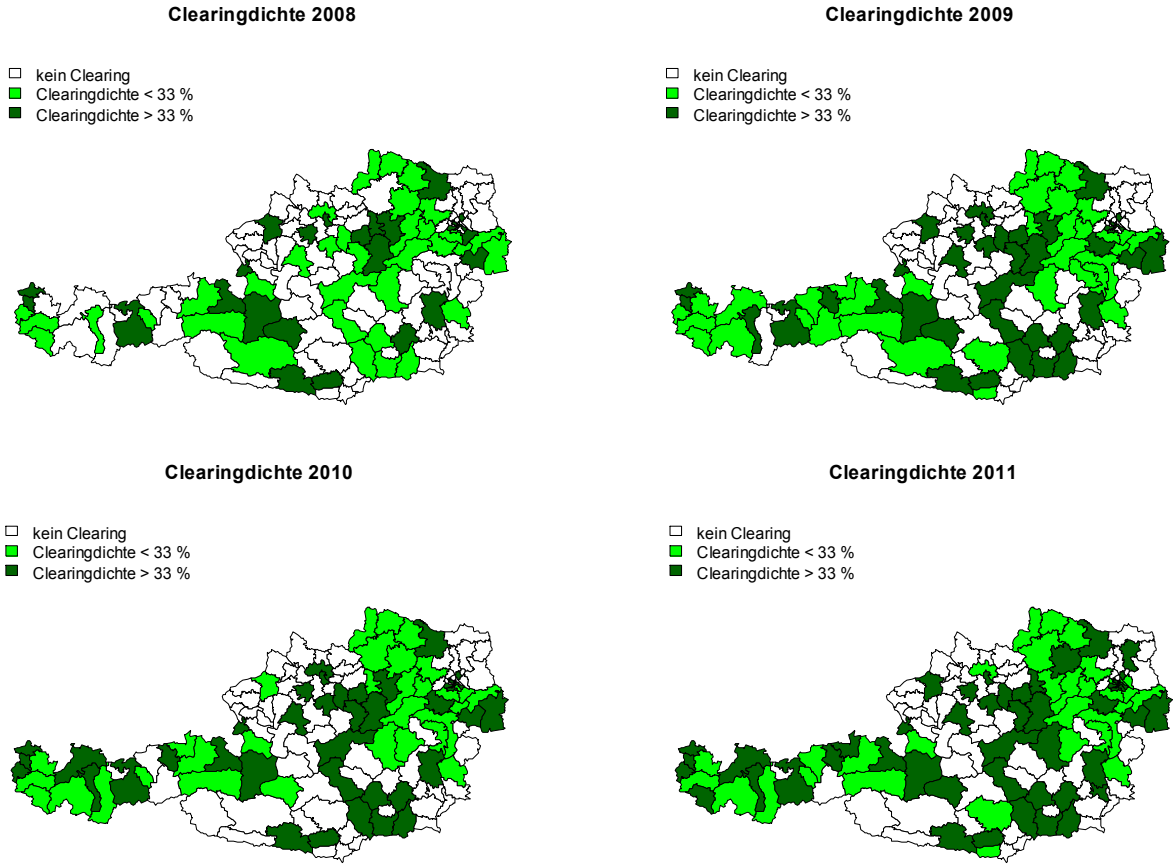

Die thematischen Karten zeigen insgesamt die tendenzielle Zunahme der Clearingdichte, verdeutlichen aber auch „weiße Flecken“ sowie im Zeitverlauf relativ stabile Muster der Nutzung von Clearingangeboten durch die Gerichte. Deutlich sichtbar ist, dass das Clearing (im engeren Sinn) in den Gebieten der kleinen Sachwaltervereine (Vorarlberg, südliches Salzburg, Niederösterreich mit Ausnahme des Weinviertels) während des gesamten Untersuchungszeitraums bereits nahezu flächendeckend zum Einsatz kommt. Nach Beginn des regulären Clearingbetriebs scheinen sich in zahlreichen BG-Sprengeln schon bald eingespielte Routinen der Zusammenarbeit zwischen Pflegschaftsabteilungen und Sachwaltervereinen herausgebildet zu haben.

2.2 Erfolg des Clearings

Was lässt sich nun über den „Erfolg“ der Clearingtätigkeiten im Lichte der justiziellen Verfahrensdaten aussagen? Die Angaben der VJ erlauben in Zusammenschau mit Daten der Sachwaltervereine über erstellte Clearingberichte (zumindest annäherungsweise) Aussagen über die folgenden drei Wirkungsziele des Clearings:

a. Eindämmen ständiger Sachwalterschaften (durch weniger Bestellungen und mehr Einstellungen)
b. Mobilisieren nahestehender Sachwalter
c. Begrenzen des Umfangs neubestellter Sachwalterschaften

Wenn das Clearing geeignet ist, alle diese Ziele auch tatsächlich zu erreichen, dann sollten sich Zusammenhänge der Clearingdichte mit folgenden Kennzahlen zeigen (in Klammer ist jeweils die erwartete Richtung des Zusammenhangs angegeben):

a. Verhältnis Einstellungen / Bestellungen (positiv),
   „Einstellungsdichte“ = Verhältnis Einstellungen / Anregungen (positiv)
   „Bestelldichte“ = Verhältnis Bestellungen / Anregungen (negativ)
b. Anteil der Bestellungen nahestehender Sachwalter (positiv)
c. Anteil der Bestellungen für alle Angelegenheiten (negativ)

Einer Interpretation solcher möglichen Zusammenhänge als „kausale“ Effekte des Clearings ist insofern mit Vorsicht zu begegnen, als Verzerrungen, die sich durch unterschiedliche lokale Selektions- und Kontextbedingungen ergeben, mit den verfügbaren Daten nur sehr eingeschränkt kontrolliert werden können. Abgesehen davon, dass die Gegebenheiten an allen Gerichtsstandorten – zumindest aus der Perspektive der betroffenen Akteure – letztlich als „einzigartig“ und daher immer nur eingeschränkt als mit demselben Maßstab beurteilbar anzusehen sind, wäre es etwa denkbar, dass Clearingtätigkeiten an solchen Bezirksgerichten eher etabliert und in Anspruch genommen werden, an denen das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft ohnehin zurückhaltender eingesetzt wird.

Methodisch einwandfreie Kausalaussagen sind streng genommen freilich nur im Rahmen echter experimenteller Forschungsdesigns möglich, die eine Zufallszuweisung der Untersuchungseinheiten zu Experimental- und Kontrollgruppen voraussetzen. Das randomisierte Zuordnen verschiedener rechtlicher Interventionen zu ähnlich gelagerten Fällen – eine Technik, die in der Evaluationsforschung im anglo-amerikanischen Bereich regelmäßig eingesetzt wird – müsste allerdings nach österreichischem Rechtsstaatsverständnis wohl als eine unsachliche Differenzierung angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu erwähnen, dass das Forscherteam im Zuge der in diesem Projekt durchgeführten Gerichtsumfrage von einem Richter eine Rückmeldung bekam, in der dieser die im Bundesgebiet unterschiedlich ausgebauten Clearingangebote tatsächlich als „gleichheitswidrig“ bezeichnete. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht lassen sich die verschiedenen Möglichkeiten und Praktiken des Umgangs mit Anregungen von Sachwalterschaft indessen als eine Art Quasi-Feldexperiment begreifen,

das bei aller gebotenen Vorsicht doch immerhin die Chance eröffnet, Gerichte nach der Intensität der Clearingnutzung im Hinblick auf Verfahrenserledigungen systematisch zu vergleichen.

Die hier in Folge wiedergegebenen Analysen enthalten somit bereits taugliche Indizien für die Existenz erwünschter Effekte der gerichtsunterstützenden Clearingtätigkeiten. Wenn Hinweise auf erwartete Zusammenhänge gänzlich fehlen oder gar in eine andere Richtung gehen, so spricht dies zunächst einmal auch gegen einen entsprechenden Einfluss des Clearings. Die generell angebrachte Zurückhaltung gegenüber einer vorschnellen Annahme kausaler Effekte bringt es jedoch im Gegenzug auch mit sich, dass mitunter tatsächlich vorhandene *indirekte* Auswirkungen – wie etwa Lernerfahrungen anregender Personen und Institutionen – in Rechnung gestellt werden müssen, die wiederum mit den Verfahrensdaten nicht abgebildet werden können. Geboten ist daher eine sorgfältige Interpretation, die sich auf sämtliche zur Verfügung stehenden Informationsquellen stützt.

ad a) Wirkungsziel: Eindämmen ständiger Sachwalterschaften

Bei der Untersuchung der Funktion des Eindämmens von Sachwalterschaften wurde in der Evaluationsstudie zum SWRÄG die Relation von Einstellungen und Bestellungen mit der Clearingdichte in Beziehung gesetzt:[18] „Wenn das Clearing-Verfahren seinen Zweck als Filter gegen nicht zwingend erforderliche Sachwalterschaften erfüllt, sollten in den Sprengeln mit Clearing und hoher Clearing-Dichte im Frühstadium des Verfahrens vermehrt Alternativen zur Sachwalterschaft gefunden werden. Es sollte sich das Verhältnis von Einstellungen des Verfahrens zu Bestellungen ständiger Sachwalter zugunsten der Einstellungen verändern.“ Um den Zusammenhang zu überprüfen und zu veranschaulichen, wurden damals für das Jahr 2008 sämtliche BG-Sprengel des Bundesgebietes in drei Kategorien aufgeteilt: in die ‚Kontrollgruppe‘ der Gerichte ohne Clearing sowie in die beiden ‚Experimentalgruppen‘ der Gerichte mit einer Clearingdichte von weniger und mehr als 50 Prozent. Der dabei gefundene Zusammenhang war „evident“. Abbildung 2 gibt zum Zweck des Vergleichs die damalige grafische Darstellung noch einmal wieder.

[18] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 78 und Diagramm 12.

Abbildung 2. *Clearingdichte und Verhältnis Einstellungen / Bestellungen, 2008, absolute Zahlen*

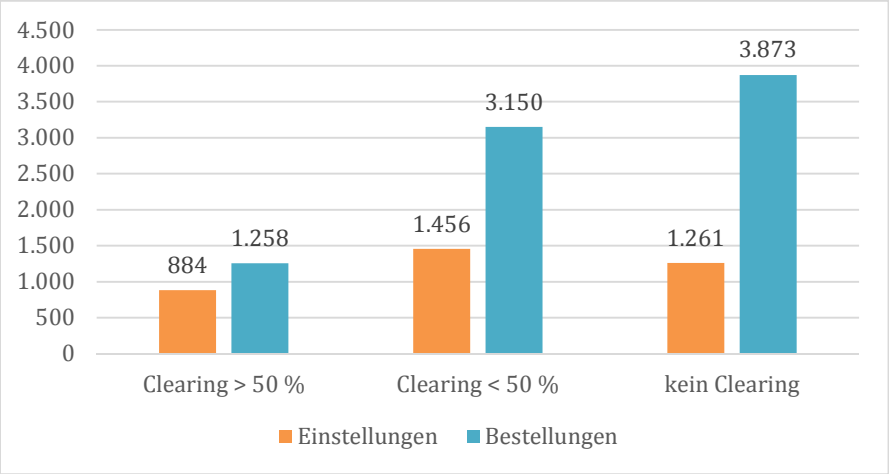

Abbildung 3 repliziert dieses Diagramm mit Daten aus dem Jahr 2011. Der Zusammenhang ist auch in diesem Jahr offensichtlich, wenn auch aufgrund des mittlerweile zur Kategorie „Clearing < 50 %“ hin verschobenen Löwenanteils der Verfahrenserledigungen unmittelbar aus der Grafik weniger gut ablesbar. Diese Verschiebung verdeutlicht unterdessen noch einmal ganz allgemein den während des Untersuchungszeitraums erfolgten Ausbau der Clearingangebote.

Abbildung 3. *Clearingdichte und Verhältnis Einstellungen / Bestellungen, 2011, absolute Zahlen*

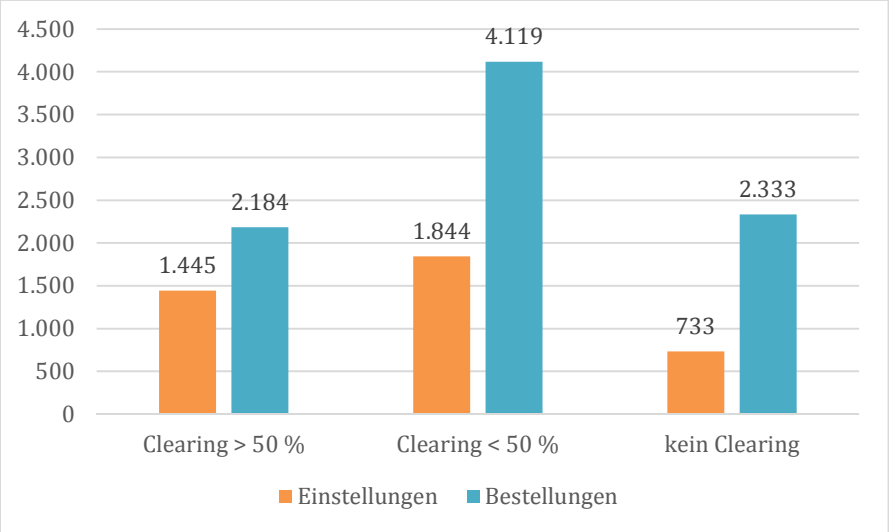

Im Folgenden wird zum Überprüfen der Auswirkungen des Clearings noch einmal eine etwas andere Art der Darstellung eingesetzt. Dabei wird für sämtliche Kenngrößen der Mittelwert der Jahre 2009, 2010 und 2011 verwendet. Damit ist die Datengrundlage einerseits breiter und weniger für zufällige Schwankungen empfindlich. Andererseits

fließt in den *räumlichen* Vergleich der BG-Sprengel – bedingt durch den Ausbau des Clearings während des Untersuchungszeitraums – auch eine *zeitliche* Dimension mit ein, was das eingangs angesprochene Selektionsproblem bis zu einem gewissen Grad entschärft. Insgesamt werden die Zusammenhangsanalysen somit aussagekräftiger und verlässlicher. Für Vergleiche der Gerichte mit viel, wenig sowie ohne Clearing wurde die Grenze bei einer Clearingdichte von 33 Prozent gezogen, da auf diese Weise neben der Gruppe der BG-Sprengel ohne Clearing (55 Gerichte) zwei gleich große Gruppen mit „hoher" und „niedriger" Clearingdichte entstehen (je 42 Gerichte).[19]

Tabelle 2 enthält Mittelwerte, Standardabweichungen (SD) und (die gegen „Ausreißer" robusten) Medianwerte für das Verhältnis von Einstellungen und Bestellungen. Zusätzlich sind Korrelationskoeffizienten („Pearsons r") als Maße für den Zusammenhang dieser Größe mit der Clearingdichte angegeben.

Tabelle 2. *Verhältnis Einstellungen / Bestellungen: Mittelwerte, Standardabweichungen (SD) und Zusammenhang mit Clearingdichte (Korrelationskoeffizienten) – alle Werte 2009-11*

	Mittelwert (SD)	Median	Anzahl Gerichte	Korrelations-koeffizient
Gesamt[20]	**0,45 (0,24)**	**0,41**	**139**	**0,49*****
kein Clearing	0,35 (0,19)	0,31	55	
Clearing < 33 %	0,43 (0,22)	0,40	42	0,32*
Clearing > 33 %	0,60 (0,23)	0,57	42	0,32*
OLG Wien	0,38 (0,20)	0,31	51	0,56***
OLG Graz	0,45 (0,22)	0,47	32	0,71***
OLG Linz	0,52 (0,30)	0,45	37	0,41*
OLG Ibk	0,49 (0,16)	0,48	19	0,43+

+p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001

Korrelationskoeffizienten liegen immer zwischen minus eins und plus eins; positive Werte zeigen einen positiven, negative Werte einen negativen Zusammenhang an. Nahe bei Null liegende Werte zeigen an, dass es keinen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Variablen gibt. In sozialwissenschaftlichen Forschungszusammenhängen spricht man ab einem Betragswert von 0,1 bereits von einem wahrnehmbaren bis schwachen, ab 0,2 von einem schwachen bis mittleren und ab 0,4 bereits von einem mittleren bis starken Effekt. Diese Koeffizienten werden zusätzlich auf statistische Signifikanz überprüft. Obwohl es sich bei der vorliegenden Datengrundlage nicht um eine Stichprobe, sondern um eine „Vollerhebung" handelt und Signifikanztests daher eigentlich nicht notwendig wären, sind sie dennoch nützlich, da signifikante Zusammenhänge einen vorhandenen

[19] Die Kennzahlen der BG-Sprengel Graz-Ost und Graz-West mussten für die Analyse der Verfahrensdaten zusammengefasst werden , da die Angaben von Statistik Austria zur Bevölkerungsgröße nicht getrennt vorliegen. Aus diesem Grund summieren sich die Gerichtsbezirke hier auf 139.

[20] Zur Erklärung: Der Mittelwert von 0,45 drückt aus, dass auf eine Bestellung 0,45 Einstellungen kommen (oder 45 Einstellungen pro 100 Bestellungen)

Effekt sowie eine gewisse Verallgemeinerbarkeit über die konkret beobachteten Werte hinaus indizieren. Durch diese methodische Vorgehensweise wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass die Datenerfassung in der VJ nicht lückenlos und fehlerfrei sein wird und insofern eher als eine „Stichprobe“ denn als perfektes Abbild der „Wirklichkeit“ angesehen werden kann.

Das Ergebnis ist eindeutig: In Gerichtssprengeln mit höherer Clearingdichte kommt es bei Sachwalterverfahren vergleichsweise öfter zu Einstellungen und seltener zu Bestellungen. Österreichweit kommen auf eine Bestellung 0,45 Einstellungen (bzw. auf eine Einstellung 2,2 Bestellungen). An clearingintensiven Gerichten stehen einer Bestellung dagegen immerhin 0,6 Einstellungen gegenüber (bzw. einer Einstellung 1,7 Bestellungen). In Gerichtsbezirken ohne Clearing kommen auf eine Bestellung indessen nur 0,35 Einstellungen (bzw. auf eine Einstellung 2,9 Bestellungen). Dieser Zusammenhang, der in einem für das gesamte Bundesgebiet statistisch hochsignifikanten Korrelationskoeffizient von 0,49 zum Ausdruck kommt, ist sehr stark. Er ist zudem auch jeweils innerhalb der Teilgruppen mit wenig und viel Clearing sowie innerhalb sämtlicher OLG-Sprengel zu beobachten. Am stärksten ist der Effekt im OLG-Sprengel Graz, etwas schwächer dagegen in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck, wobei – wie oben in Kapitel 1.2 ausgeführt – in letzteren im Verhältnis zu den Bestellungen Verfahren generell etwas öfter eingestellt werden.

Abbildung 4 veranschaulicht diesen Zusammenhang grafisch. Links ist ein sogenannter ‚Boxplot‘ zu sehen, der die Lage der Verteilungen des Verhältnisses von Einstellungen und Bestellungen in den unterschiedlichen Gruppen zeigt. Die fetten horizontalen Striche in der Mitte markieren die (auch in der Tabelle enthaltenen) Medianwerte, die die jeweiligen Gruppen in zwei gleich große Hälften teilen, sodass 50 Prozent der Werte kleiner und 50 Prozent der Werte größer als dieses Maß sind. Innerhalb der ‚Kästen‘ liegen – um den Median herum – hingegen die Fälle, die die mittleren 50 Prozent der Werte annehmen; außerhalb davon bis zum Ende der ‚Fühler‘ die jeweils restlichen 25 Prozent (mit Ausnahme von Extremwerten, die in diesen den Grafiken hier nicht dargestellt werden). Der Median ist eine Kennzahl für das Zentrum einer Verteilung und kann ganz ähnlich wie der Mittelwert interpretiert werden, dem gegenüber er den Vorteil besitzt, weniger anfällig für Verzerrungen durch extreme Ausreißerwerte zu sein.

Deutlich zu sehen ist der Effekt der Clearingdichte auch im Streudiagramm auf der rechten Seite von Abbildung 4. Darin stellt jedes Bezirksgericht einen Punkt dar, dessen Koordinaten sich aus der Zahl an Bestellungen (x-Achse) und Einstellungen (y-Achse) pro 100.000 der Wohnbevölkerung des jeweiligen Sprengels ergeben. Je nach Clearingdichte sind die Punkte unterschiedlich eingefärbt: Lage und Form der grünen, türkisen und blauen Punktewolken machen sichtbar, dass im Verhältnis zu den Bestellungen Verfahren an Gerichten mit höherer Clearingdichte tendenziell öfter eingestellt werden.

Abbildung 4. *Clearingdichte und Verhältnis Einstellungen / Bestellungen, Mittelwerte 2009-11*

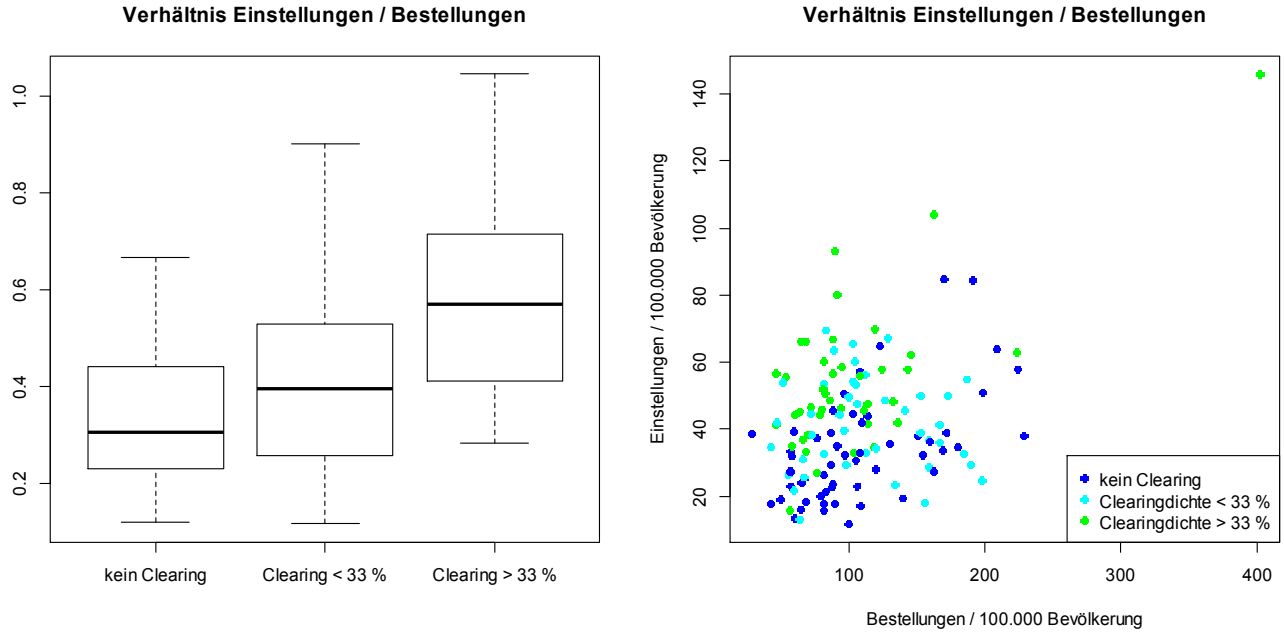

Diese Ergebnisse bilden sich der Tendenz nach auch für die anderen hier herangezogenen Größen ab, und zwar für die Einstellungsdichte (=Verhältnis Einstellungen / Anregungen; Tabelle 3 und Abbildung 5) sowie für die Bestelldichte (= Verhältnis Bestellungen / Anregungen; Tabelle 4 und Abbildung 6).

Tabelle 3. *Verhältnis Einstellungen / Anregungen (Einstellungsdichte): Mittelwerte, Standardabweichungen und Zusammenhang mit Clearingdichte (Korrelationskoeffizienten) - alle Werte 2009-11*

	Mittelwert (SD)	Median	Anzahl Gerichte	Korrelations-koeffizient
Gesamt	**0,22 (0,08)**	**0,22**	**139**	**0,46*** **
kein Clearing	0,19 (0,07)	0,17	55	
Clearing < 33 %	0,21 (0,08)	0,20	42	0,30*
Clearing > 33 %	0,27 (0,08)	0,26	42	0,31*
OLG Wien	0,19 (0,07)	0,17	51	0,56***
OLG Graz	0,22 (0,08)	0,36	32	0,56***
OLG Linz	0,25 (0,09)	0,36	37	0,45**
OLG Ibk	0,26 (0,07)	0,26	19	0,46*

+p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001

Abbildung 5. *Clearingdichte und Einstellungsdichte (Verhältnis Einstellungen / Anregungen), Mittelwerte 2009-11*

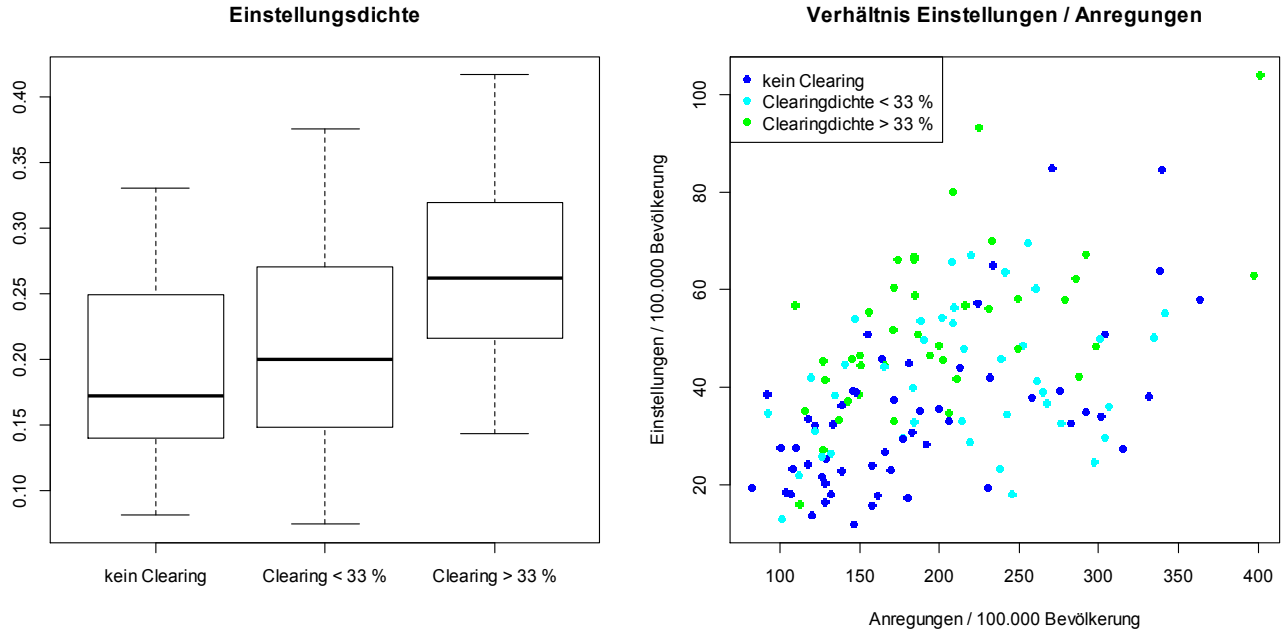

In den Streudiagrammen der Abbildungen 5 und 6 ist jeweils der (in Abbildung 4 ganz rechts oben gelegene) BG-Sprengel Hietzing aus der Grafik entfernt worden, da es sich um einen „Ausreißer nach oben" handelt: in Relation zur Bevölkerung werden dort sehr viele Sachwalterschaften angeregt und bestellt. Der Effekt des Clearings ist auf diese Weise grafisch noch besser erkennbar. Abbildung 6 verdeutlicht durch die Lage der unterschiedlichen Punktewolken besonders gut, dass es ungeachtet des generell sehr starken Zusammenhangs von Anregungen und Bestellungen einen tendenziell bestellvermeidenden Effekt nach sich zieht.

In Tabelle 4 ist zu sehen, dass die Korrelationskoeffizienten durchwegs negative Werte annehmen und daher einen negativen Zusammenhang anzeigen: je höher die Clearingdichte, desto geringer die Bestelldichte. Innerhalb der Gruppe der Gerichte mit einer Clearingdichte von weniger als 33 Prozent sowie innerhalb der OLG-Sprengel Linz und Innsbruck ist der Zusammenhang allerdings weniger stark ausgeprägt und nur schwach bzw. gar nicht signifikant – ein Ergebnis, das aber auch im Lichte der in diesen Teilgruppen insgesamt geringeren Nachfrage nach Sachwalterschaft gesehen werden muss. Diese geringere Nachfrage könnte indessen wiederum auf Lerneffekte durch das Clearing zurückzuführen sein, die sich bereits im Vorfeld einer allenfalls in Erwägung gezogenen Anregung von Sachwalterschaft auswirken.

Tabelle 4. *Verhältnis Bestellungen / Anregungen (Bestelldichte): Mittelwerte, Standardabweichungen und Zusammenhang mit Clearingdichte (Korrelationskoeffizienten) – alle Werte 2009-11*

	Mittelwert (SD)	Median	Anzahl Gerichte	Korrelations-koeffizient
Gesamt	**0,53 (0,10)**	**0,52**	**139**	**-0,41*****
kein Clearing	0,57 (0,11)	0,56	55	
Clearing < 33 %	0,52 (0,09)	0,53	42	-0,35*
Clearing > 33 %	0,47 (0,06)	0,47	42	-0,14
OLG Wien	0,52 (0,08)	0,52	51	-0,45***
OLG Graz	0,53 (0,09)	0,52	32	-0,71***
OLG Linz	0,53 (0,14)	0,50	37	-0,30+
OLG Ibk	0,53 (0,05)	0,53	19	-0,17

+p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001

Abbildung 6. *Clearingdichte und Bestelldichte (Verhältnis Bestellungen / Anregungen), Mittelwerte 2009-11*

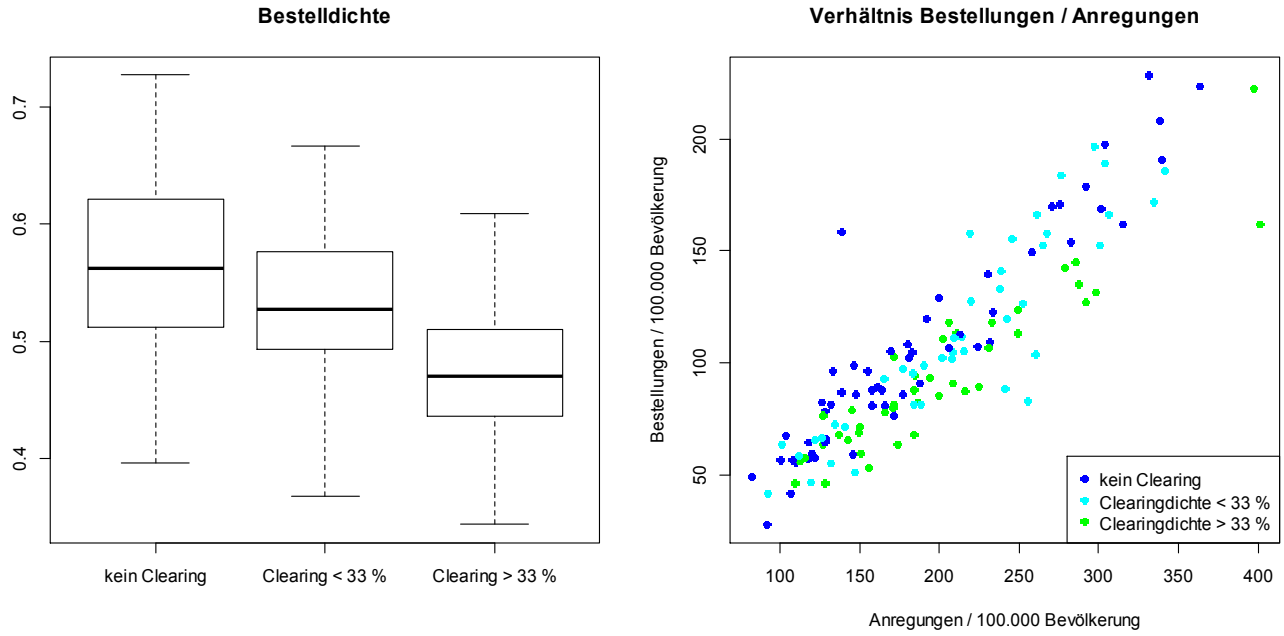

Abschließend bleibt also festzuhalten, dass es starke Hinweise darauf gibt, dass die Wirkungsziele des Clearings, Bestellungen von Sachwalterschaften einzudämmen und Einstellungen von Sachwalterverfahren zu fördern, im Lichte der VJ-Daten erreicht werden. Dieser Befund gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet; die gefundenen, mit Hilfe von unterschiedlichen Kennzahlen „dreifach abgesicherten" Effekte wirken zwar lokal zum Teil unterschiedlich stark, sind aber überall vorhanden.

ad b) Wirkungsziel: Mobilisieren nahestehender Sachwalter

Ein zweites Wirkungsziel des Clearings ist es, den Anteil an Bestellungen nahestehender Sachwalter zu erhöhen. Zum einen sollen solche Personen durch das Clearing überhaupt erst gefunden werden. Zum andere sollen Angehörige dann nach Möglichkeit auch dazu motiviert werden, Sachwalterschaften für betroffene Familienmitglieder zu überneh-

men. In Gerichtssprengeln mit höherer Clearingdichte sollte sich somit auch ein höherer Prozentsatz an Bestellungen nahestehender Sachwalter an allen Bestellungen beobachten lassen. Tabelle 5 und der Boxplot in Abbildung 7 zeigen die Zusammenhänge des Anteils dieser Form der Sachwalterschaft mit der Clearingdichte. Abbildung 7 enthält zum Vergleich zusätzlich einen Boxplot für den Anteil an Vereinssachwaltern.

Tabelle 5. *Anteil Bestellungen nahestehender Sachwalter (in %): Mittelwerte, Standardabweichungen und Zusammenhang mit Clearingdichte (Korrelationskoeffizienten) - alle Werte 2009-11*

	Mittelwert (SD)	**Median**	**Anzahl Gerichte**	**Korrelations-koeffizient**
Gesamt	**61 (13)**	**62**	**139**	**-0,35*****
kein Clearing	66 (12)	66	55	
Clearing < 33 %	59 (12)	59	42	-0,17
Clearing > 33 %	55 (12)	54	42	-0,07
OLG Wien	59 (13)	59	51	-0,17
OLG Graz	62 (13)	63	32	-0,29+
OLG Linz	64 (13)	62	37	-0,55***
OLG Ibk	56 (12)	56	19	-0,46*

+p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001

Abbildung 7. *Anteil an Bestellungen nahestehender Sachwalter(links) sowie Vereinssachwalter (rechts) und Clearingdichte, Mittelwerte 2009-11*

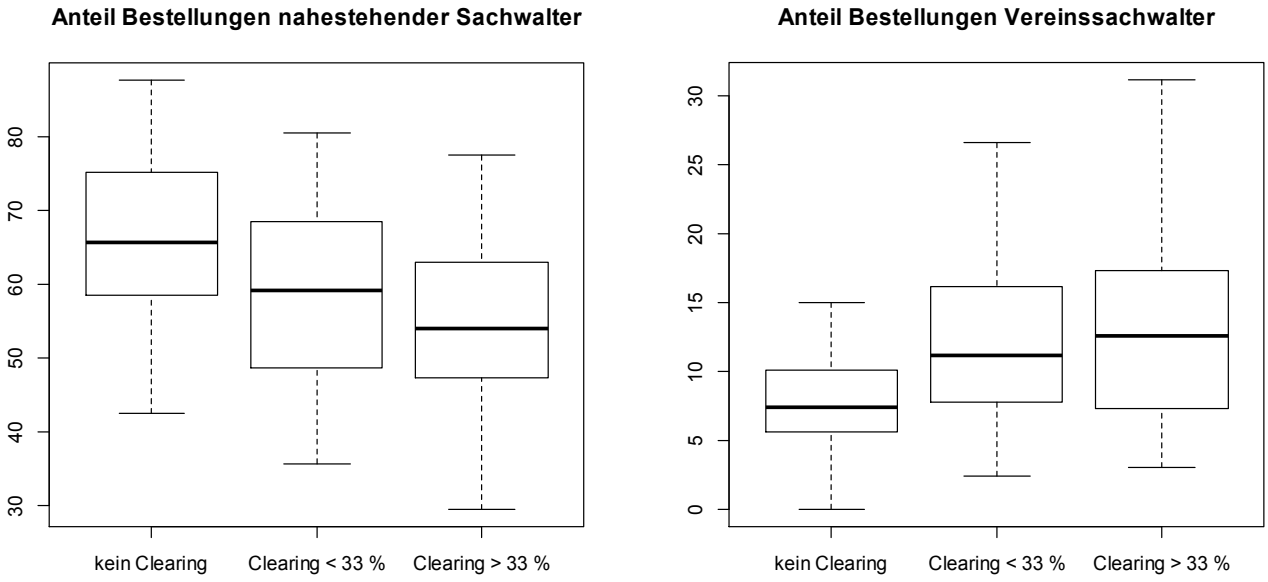

Es zeigt sich, dass dieses Wirkungsziel durch das Clearing unmittelbar offensichtlich nicht erreicht wird. In ganz Österreich ist sogar ein deutlich negativer Zusammenhang zwischen der Clearingdichte und dem Anteil an Bestellungen nahestehender Sachwalter zu beobachten. Demgegenüber ist der Zusammenhang mit dem Anteil an Bestellungen von Vereinssachwaltern positiv (Korrelationskoeffizient = 0,30, p<0,001). Einen (wenngleich schwachen) positiven Zusammenhang gibt es auch zwischen der Clearingdichte und dem Anteil an Bestellungen von Rechtsanwälten oder Notaren zu Sachwaltern (Kor-

relationskoeffizient = 0,16, p<0,1). Es scheint sich somit zu bestätigen, was schon im Rahmen der Evaluationsstudie zum SWRÄG festgestellt wurde: „Je clearing-informierter die Praxis desto zurückhaltender kommt es überhaupt zu Bestellungen (s.o.), welche dann jedoch in einem höheren Ausmaß die Form professioneller Betreuung annehmen. Wo nahe stehende Personen nicht ohnehin nur begrenzte Aufgaben zu besorgen haben und dafür die gesetzliche Vertretung als Rahmen ausreicht, wo Sachwaltern komplexere Vertretungsaufgaben abverlangt werden, ist das Clearing offensichtlich nicht in der Lage, im nahen sozialen Umfeld geeignete Sachwalter zu erkennen und zu rekrutieren."[21] Einschränkend zu diesem grundsätzlich auch für den Untersuchungszeitraum dieser Studie gültigen Befund muss jedoch hinzugefügt werden, dass zumindest der gegenläufige Zusammenhang zwischen Clearingdichte und dem Anteil an Bestellungen nahestehender Sachwalter an den Gerichten, wo es überhaupt Clearingangebote gibt, relativ schwach (und statistisch nicht signifikant) ausfällt. Insgesamt könnten hier aber auch Selektionseffekte eine gewissen Rolle spielen: Möglicherweise ist es an Standorten, wo Clearing stärker nachgefragt wird, generell schwieriger, überhaupt geeignete (nahestehende) Personen als Sachwalter zu finden.

Zu vermuten ist – und die noch zu besprechenden Untersuchungsergebnisse deuten dies auch an – dass gleichzeitig mit Angehörigen nun eben öfter auch Alternativen zur Sachwalterschaft gefunden werden können. So zeigt sich unter anderem, dass es in BG-Sprengeln, in denen Clearingtätigkeiten angeboten werden, öfter zu Verfahrenseinstellungen aufgrund einer eingerichteten Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger kommt: Obwohl die Bedeutung dieses – in der VJ erfassten – Einstellungsgrundes in absoluten Zahlen betrachtet nicht besonders groß ist, hängt die Rate dieser Art von Einstellungen deutlich wahrnehmbar und statistisch signifikant mit der Clearingdichte zusammen (Korrelationskoeffizient = 0,23, p<0,01). Dies dürfte für die Fallkonstellationen, wo dennoch eine Sachwalterschaft eingerichtet wird, den Anteil der Bestellungen nahestehender Personen reduzieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme plausibel, dass die Verbreitung des durch die Sachwalterrechtsreform 2006 neu geschaffenen Instituts der Angehörigenvertretung, das in den letzten Jahren ein starkes Wachstum erlebt (siehe Abbildung 8), auch unabhängig von justizstatistisch erfassten Sachwalterverfahren und Verfahrenseinstellungen durch Lern- und Beratungseffekte des Clearings gefördert wird. Tatsächlich ist es denn auch eines der Ergebnisse unserer Umfrage zu Anregerberatung, dass die beratenden Clearingsachwalter häufig eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger als Alternative zu einer Sachwalterschaft empfehlen.

[21] *Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann*, Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neuen Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft (2009) 83.

Abbildung 8: Zahl der am Jahresende im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrierten Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger (Datengrundlage: Österreichische Notariatskammer)

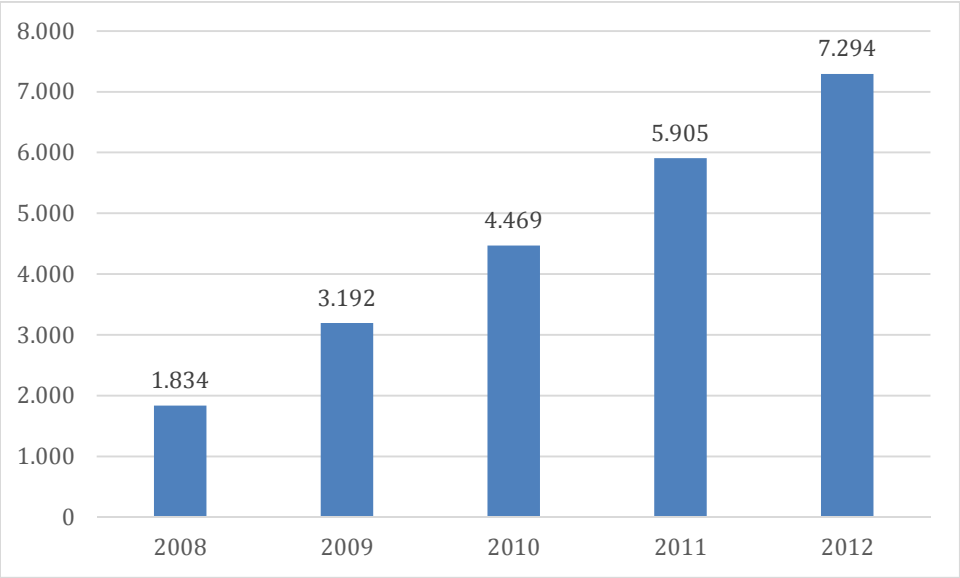

ad c) Wirkungsziel: Begrenzen des Umfangs neubestellter Sachwalterschaften

Da das Clearing auch bezweckt, die besonders eingriffsintensive Form der Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten zu reduzieren, sollte sich ein negativer Zusammenhang zwischen der Clearingdichte und dem Anteil dieser umfassenden Vertretungsart zeigen. In Tabelle 6 finden sich die diesbezüglichen Ergebnisse. Abbildung 9 zeigt in einem Boxplot die Unterschiede der Anteile zwischen den Gruppen an Gerichten ohne Clearing sowie mit einer Clearingdichte von weniger und mehr als 33 Prozent.

Tabelle 6. *Anteil an Sachwalterbestellungen für alle Angelegenheiten (in %): Mittelwerte, Standardabweichungen und Zusammenhang mit Clearingdichte (Korrelationskoeffizienten) – alle Werte 2009-11*

	Mittelwert (SD)	Median	Anzahl Gerichte	Korrelations-koeffizient
Gesamt	**57 (16)**	**59**	**139**	**-0,13**
kein Clearing	58 (17)	60	55	
Clearing < 33 %	59 (16)	60	42	-0,16
Clearing > 33 %	54 (16)	58	42	-0,06
OLG Wien	59 (16)	61	51	-0,03
OLG Graz	58 (17)	59	32	-0,09
OLG Linz	56 (16)	59	37	-0,25
OLG Ibk	53 (18)	51	19	-0,30

+p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001

Abbildung 9. *Anteil an Sachwalterbestellungen für alle Angelegenheiten und Clearingdichte, Mittelwerte 2009-11*

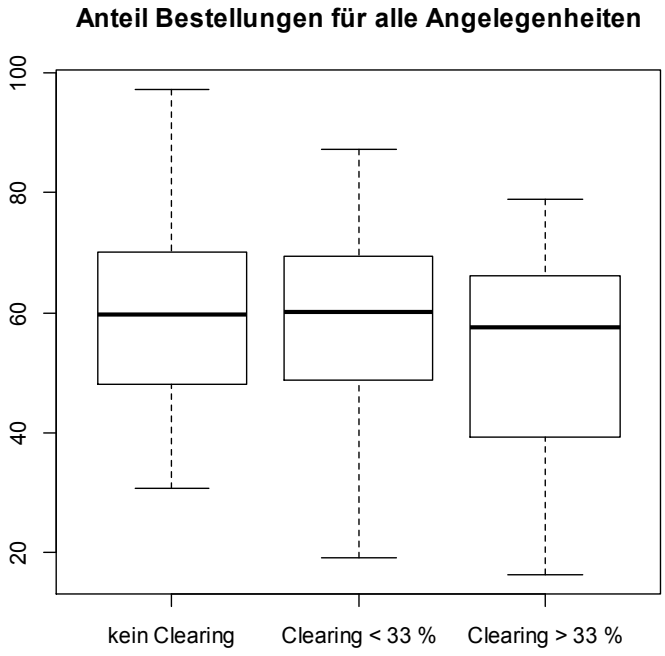

Der Effekt des Clearings im Hinblick auf das Begrenzen des Umfangs von Sachwalterschaften ist insgesamt schwach. In den OLG-Sprengen Wien und Graz ist er so gut wie nicht vorhanden, in Westösterreich aber doch deutlich wahrnehmbar (auch wenn er die statistische Signifikanzgrenze durchwegs knapp verpasst).

3. Die Praxis der Anregerberatungen bei den Vereinen

3.1 Zur Umfrage - Konzeption, Stichprobe und Rücklauf

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Sachwaltervereine, die unter dem Oberbegriff des ‚Clearing' zusammengefasst wird, beinhaltet (im Sinne des § 4 Abs 1 VSPBG) Beratungsleistungen für Personen, die das Anregen einer Sachwalterschaft in Erwägung ziehen.[22] Dabei werden die potenziellen Anreger nicht nur über die rechtlichen Voraussetzungen und Folgen dieses Rechtsinstituts, sondern auch über allenfalls umsetzbare andere Lösungsmöglichkeiten informiert: „Der Vereinssachwalter kann bei der Suche nach alternativen Unterstützungsangeboten auf ein umfassendes spezifisches Fachwissen und die Kenntnis der ‚sozialen Landschaft' zurückgreifen. Ausreichend Zeit und eine entspannte Gesprächsatmosphäre sollten darüber hinaus die Offenheit für die Entwicklung von Alternativen fördern."[23]

Im Rahmen dieses Kapitels der Studie wird nach den Effekten dieser mit dem SWRÄG 2006 eingeführten Informationsangebote gefragt. Jenseits bloßer Beratungszählungen für Verwaltungszwecke fehlen bisher aussagekräftige und systematisch erhobene Daten über diesen Arbeitsbereich der Sachwaltervereine. Um diese Lücke zu schließen, haben wir zwischen 1. Jänner 2013 und 28. Februar 2013 eine Umfrage bei den Vereinen durchgeführt. Abgesehen von einer tiefergehenden statistischen Beschreibung des Tätigkeitsfeldes der Anregerberatung soll das dabei gesammelte Material dem Beantworten folgender Fragen dienen: Wie hoch ist der Anteil an Beratungen, bei denen das Anregen einer Sachwalterschaft empfohlen wird? Wie hoch ist der Prozentsatz an Fällen, bei denen die Vereinsmitarbeiter den Ratsuchenden eine Alternative nahelegen? Als wie stark kann auf Grundlage dieser Anteile der „Diversionseffekt" der Anregerberatungen eingeschätzt werden? Lassen sich typische Fallmerkmale identifizieren, bei denen die Empfehlung eher in die ein oder in die andere Richtung geht?

Im Vorfeld der Datenerhebung haben wir die Mitarbeiter der Vereine gebeten, im besagten Zeitraum zu jeder von ihnen durchgeführten Beratung online einen Fragebogen auszufüllen. Die Umfrage wurde mittels einer Erhebungssoftware über das Internet durchgeführt, um den Teilnehmenden ein schnelles und unkompliziertes Übermitteln der (elektronisch) ausgefüllten Fragebögen zu ermöglichen.

Insgesamt waren 540 verwertbare Rückmeldungen zu verzeichnen. In Tabelle 1 wird der Rücklauf der Erhebung nach Vereinen dargestellt. Zur Bewertung der Repräsentativität

[22] Wir verwenden dafür in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur den Begriff ‚Anregerberatung'.

[23] *Rott/Vyslouzil*, „Clearingfunktion" der Sachwaltervereine, in *Barth/Ganner* (Hrsg.) Handbuch des Sachwalterrechts² (2010) 338 f.

der Umfrage wurde eine vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellte Statistik zur Anzahl der Anregerberatungen im Jahr 2012 herangezogen. Auf Basis dieser Jahresstatistik wurde ein Annäherungswert für die Gesamtzahl aller binnen zwei Monaten durchgeführten Anregerberatungen errechnet, um die Rücklaufquote der Erhebung schätzen zu können.

Ausgehend von diesen Werten stellt sich der Rücklauf als weitgehend repräsentativ dar, wobei dies vor allem für die größeren Vereine (66 bzw. 75 Prozent der annäherungsweisen Gesamtanzahl der Anregerberatungen) gilt. Für das Vorarlberger Institut für Sozialdienste und das Salzburger Hilfswerk ist eine diesbezügliche Aussage schwieriger, da hier generell vergleichsweise wenige Anregerberatungen anfallen. Das Gesamtergebnis einer Rücklaufquote von 70 Prozent muss aus sozialwissenschaftlicher Sicht indessen als ein ausgezeichnetes Ergebnis betrachtet werden.

Tabelle 1. *Überblick Rücklauf der Umfrage zur Anregerberatung*

	Rückmeldungen gesamt	**Rücklaufquote**	**Anregerberatungen 2012**	**Anregerberatungen in 2 Monaten (Annäherungswert)**
Nicht zugeordnet	22			
Vertretungsnetz	418	66 %	3.829	638
NÖLV	59	75 %	475	79
IfS	21	50 %	254	42
SHW	20	143 %	84	14
Gesamt	518			
Gesamt (inkl. "nicht zugeordnet")	**540**	**70 %**	**4.642**	**774**

Tabelle 2 stärkt den Befund einer hohen Aussagekraft der Erhebung. So zeigt sich, dass sich die Rückmeldungen unter den Vereinen denn auch weitgehend so verteilen, wie es bei den herangezogenen Vergleichswerten der Fall ist: So kamen sowohl rund 80 Prozent der Rückmeldungen vom Vertretungsnetz, wie auch rund 80 Prozent der Anregerberatungen des Jahres 2012 durch diesen Verein durchgeführt wurden. Ähnliches kann auch für die anderen Vereine festgehalten werden, was wieder für eine annäherungsweise Repräsentativität der Studie spricht.[24]

[24] Die Differenz zwischen den Summen der Absolutzahlen an Rückmeldungen in den beiden Tabellen ergibt sich daraus, dass in 22 Fällen der Frage nach dem Verein nicht beantwortet wurde. Die Teilnahme an der Umfrage erfolgte selbstverständlich anonymisiert.

Tabelle 2. *Verteilung innerhalb Vereine: Rücklauf sowie Anregerberatungen gesamt*

	% Rücklauf/Verein an Verein Gesamt	% Anzahl Anregerberatungen an Anregerberatungen ges.
VSP	81 %	82 %
NÖLV	11 %	10 %
IfS	4 %	5 %
SHW	4 %	2 %
Gesamt	**518**	**4.642**

3.2 Diversionseffekt und Kontext der Beratungen

Tabelle 3 zeigt, dass in 56,3 Prozent aller Anregerberatungen das Anregen einer Sachwalterschaft empfohlen wird. In 43,7 Prozent der Fälle erscheint somit aus Sicht der beratenden Vereinsmitarbeiter eine Alternative zur Sachwalterschaft ausreichend oder sogar geeigneter, die Anliegen der Beratenen und die Interessen der betroffenen Personen zu unterstützen. Da die genannten exakten Prozentsätze auf Stichprobendaten beruhen, sind in der Tabelle zusätzlich „Konfidenzintervalle" angegeben. Das sind Wertebereiche, in denen der „wahre Wert" der „Gesamtpopulation" aller Beratungen mit sehr großer Sicherheit liegt.

Tabelle 3. *Anteil der Anregerberatungen, in deren Rahmen das Anregen einer Sachwalterschaft (nicht) empfohlen wird (mit 95 %-Konfidenzintervallen)*

Anregung einer Sachwalterschaft empfohlen?	Prozent	N	Konfidenzintervalle (95 %)
nein	43,7 %	236	39,6 % – 47,9 %
ja	56,3 %	304	52,1 % - 60,4 %
Gesamt	**100 %**	**540**	

Wenn wir davon ausgehen, dass die beratenen Personen den Empfehlungen tatsächlich folgen, so lässt sich aus den Ergebnissen in Tabelle 3 somit methodisch zuverlässig folgendes ableiten: gut vier von zehn potenziellen Anregern, die das Angebot einer Beratung beim Sachwalterverein in Anspruch nehmen, unterlassen (zumindest vorerst) eine tatsächliche Anregung bei Gericht. Auf Basis des Prozentwertes „divertierter" Fälle und der Beratungszahlen des Jahres 2012 ergibt dies eine Zahl von 2.029 Verfahren, die den Gerichten im Jahr 2012 durch die Anregerberatung erspart geblieben sind. Ohne diese Dienstleistung der Sachwaltervereine läge die Summe der Anregungen – auf Grundlage der aktuellsten VJ-Daten aus dem Jahr 2011 (österreichweit 17.499 Anregungen) geschätzt – um ca. 12 Prozent höher als der tatsächliche Wert.

Wer sind nun die Personen, die sich bei den Vereinen beraten lassen? Wie Tabelle 4 und Abbildung 1 veranschaulichen, handelt es sich größtenteils um Angehörige oder sonstige nahestehende Personen. Auch der Anteil potenziell von einer Sachwalterschaft betroffener Personen, die selbst zu einer Beratung kommen, ist keineswegs zu vernachlässigen.

Tabelle 4. *Beratene Personen*

Wer nimmt die Anregerberatung in Anspruch?	**Prozent**	**N**
Angehörige/r	77,0%	416
sonstige nahestehende Person	7,4%	40
Person aus der Nachbarschaft	1,1%	6
die betroffene Person selbst	3,5%	19
Mitarbeiter/in einer Behörde (z.B. Sozialamt)	1,9%	10
Mitarbeiter/in eines (psycho-)sozialen oder pflegerischen Dienstes	5,0%	27
Mitarbeiter/in eines Altenpflege- oder Behindertenheims	0,9%	5
Sonstige	3,1%	17
Gesamt	**100 %**	**540**

Aus Abbildung 1 gehen übersichtlich die Anteile „privater“ (in Blautönen gehalten) und „institutioneller“ (in Rottönen gehalten) Beratungssuchender hervor. Es wird deutlich, dass das Angebot der Anregerberatungen ganz überwiegend im privaten Bereich greift. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass es – wie die die Ergebnisse der Umfrage unter der Richterschaft (siehe Kapitel 4.) nahelegen - innerhalb der letzten Jahre zu einer Strukturverschiebung der Sachwalterschaften anregenden Personen und Institutionen bei den Gerichten gekommen ist: Privatpersonen, die noch vor wenigen Jahren die Mehrheit der Anreger stellten, sind gegenüber den institutionellen Anregern nunmehr in der Minderheit, offenbar nicht zuletzt deshalb, weil mit diesen in Anregerberatungen Alternativen gefunden wurden. Es wäre zu überlegen, ob sich Beratungsangebote oder sonstige Maßnahmen, mit deren Hilfe Alternativen zu einer Sachwalterschaft gefunden werden können, nicht sinnvollerweise auch verstärkt an Institutionen richten sollten.

Abbildung 1. *Verteilung der beratenen Personen (N=540)*

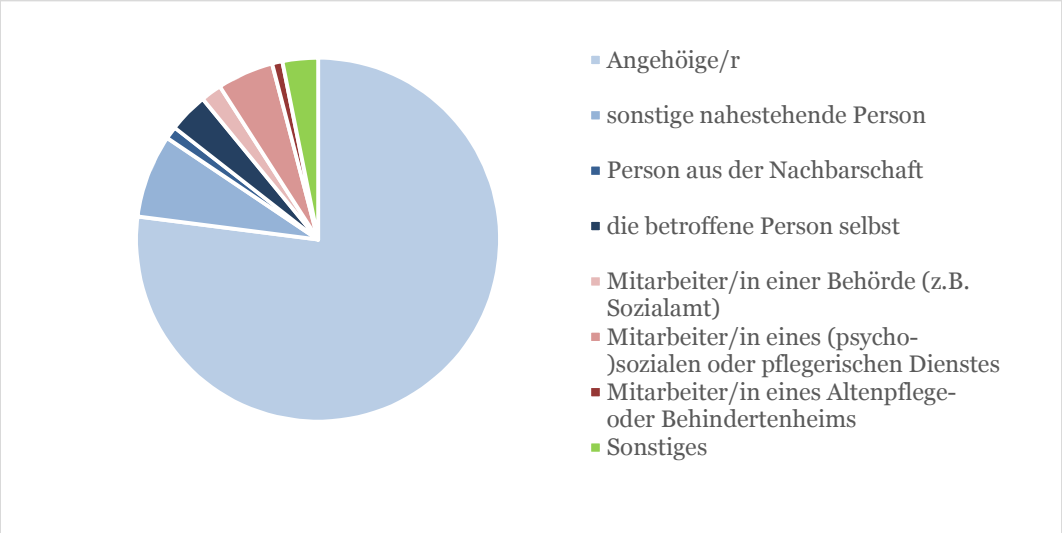

Abbildung 2 zeigt die Verteilung unterschiedlicher (mittels einer Frage mit Mehrfachantwortmöglichkeit erhobener) Wege, auf welche Weise die beratene Person von der Möglichkeit einer Anregerberatung beim Sachwalterverein erfahren hat. Nahezu drei von zehn Ratsuchenden sind durch eigene Erkundigungen oder Kenntnis der Arbeit der Vereine zur Beratung gestoßen. Ein gutes Fünftel wurde vom Gericht – wohl meist im Rahmen des Amtstages – darauf aufmerksam gemacht. Regelmäßig kommen ferner auch Hinweise von Krankenanstalten oder Heimen vor. Hinter der häufig genannten Kategorie „Sonstiges“ verbergen sich so unterschiedliche Informationsquellen wie Broschüren der Vereine, das Internet, das Rote Kreuz, die Polizei, Selbsthilfegruppen, Therapeutinnen, Sozialeinrichtungen, Behörden oder Rechtsanwälte und Notare.

Abbildung 2. *Durch wen wurde die beratene Person auf die Möglichkeit einer Anregerberatung beim Sachwalterverein aufmerksam gemacht? (N=540)*

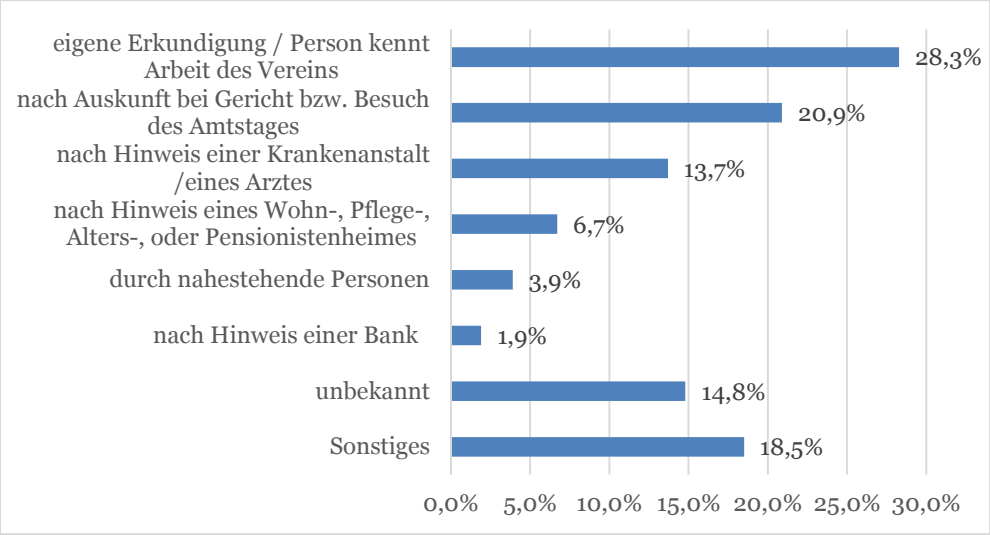

Wo finden die Anregerberatungen in der Regel statt? Abbildung 3 zeigt die Verteilung der unterschiedlichen Beratungsorte. Gut vier von zehn Beratungen werden in den Räumlichkeiten der Bezirksgerichte im Zuge des Amtstages durchgeführt. Ein gutes Drittel erfolgt telefonisch; ein knappes Fünftel findet in den Büros der Vereinsgeschäftsstellen statt. Ob sich die beabsichtigte „entspannte Gesprächsatmosphäre" überall gleich gut realisieren lässt, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden. Wie sich in den qualitativen Expertengesprächen andeutet, scheint mit der physischen Präsenz am Amtstag jedenfalls eine als gelungen wahrgenommene Kooperation zwischen Gerichten und Vereinen einherzugehen.

Abbildung 3. *Wo finden die Anregerberatungen statt? (N=540)*

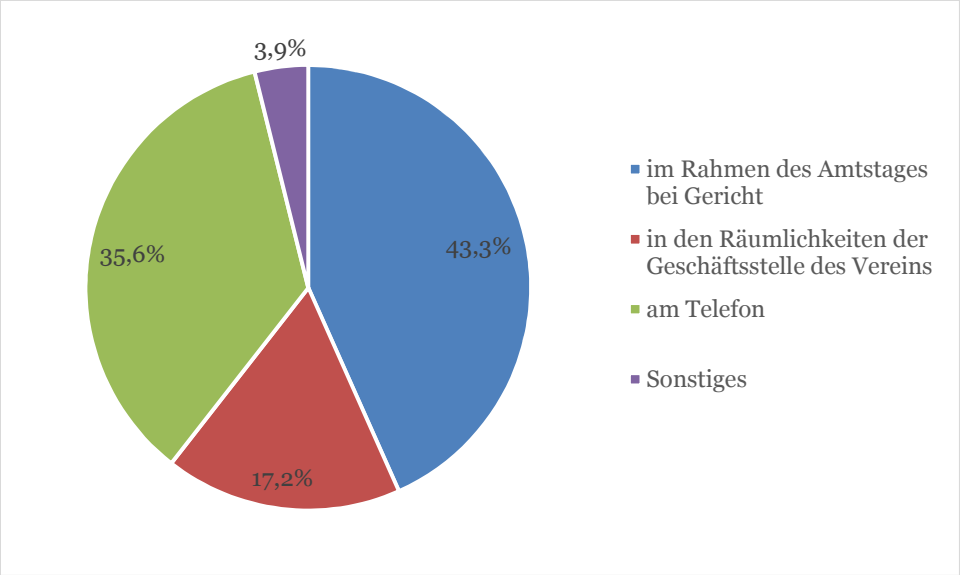

3.3 Fallmerkmale: soziodemographische Situation, gesundheitlicher Hintergrund, zu erledigende Angelegenheiten

Gibt es Falleigenschaften, die tendenziell öfter bei solchen Beratungen anzutreffen sind, die den ratsuchenden Personen das Anregen einer Sachwalterschaft nahelegen? Um diese Frage zu beantworten, wird im folgenden Unterkapitel die Verteilung einiger Fallmerkmale wiedergegeben, und zwar jeweils aufgeschlüsselt nach den Gruppen von Anregerberatungen, die entweder im Empfehlen einer Sachwalteranregung münden oder nicht. Abbildung 4 zeigt regionale Unterschiede nach **Sachwaltervereinen** in den Raten der Empfehlungen von Sachwalterschaft. Es scheint als sei der Anteil an Anregungsempfehlungen bei Beratungen des Niederösterreichischen Landesvereins für Sachwalterschaft höher als bei den anderen Vereinen. Die Ungleichverteilung ist jedoch statistisch nicht signifikant, sodass aus diesem Ergebnis für sich genommen nicht ein-

deutig auf eine „sachwalterfreudigere“ Empfehlungspraxis des NÖLV geschlossen werden kann.

Abbildung 4. *Empfehlungen von Sachwalteranregungen nach Sachwaltervereinen (N=518)*

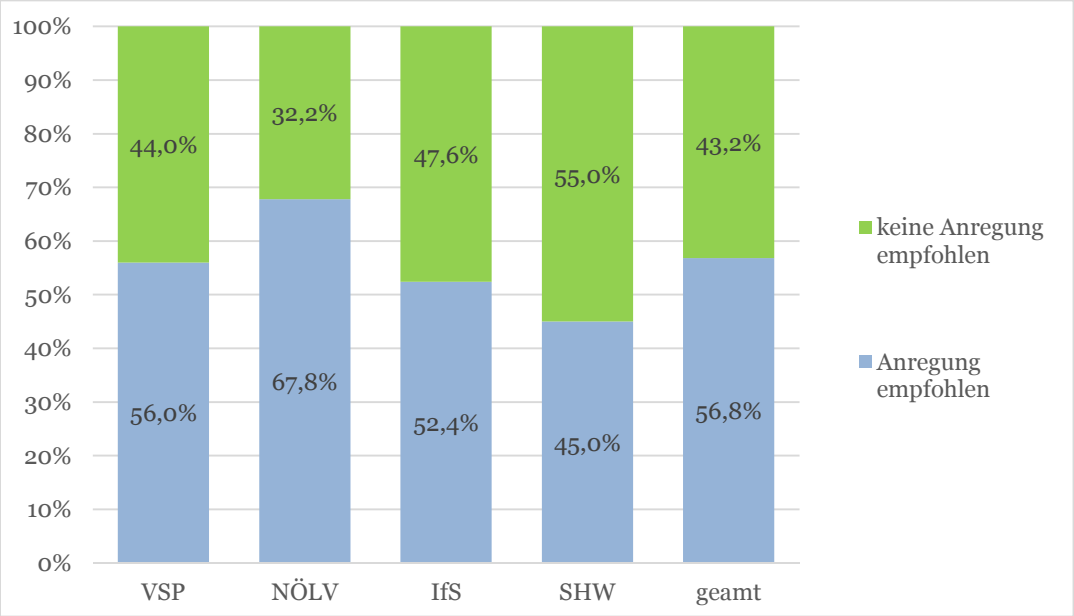

In Abbildung 5 sind die Alterszusammensetzungen der Gruppen von Menschen dargestellt, derentwegen eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird. Gut die Hälfte aller Anregerberatungen bezieht sich auf hochaltrige Menschen. Es zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Gruppen mit und ohne Anregungsempfehlung. Dieses Ergebnis ähnelt – wie auch die Zusammensetzung der Altersgruppen selbst – dem Muster, das sich in den Daten der Richterumfrage (Kapitel 4, Abbildung 3) zeigt.

Abbildung 5. *Altersverteilung der Personen, derentwegen eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird (N=540)*

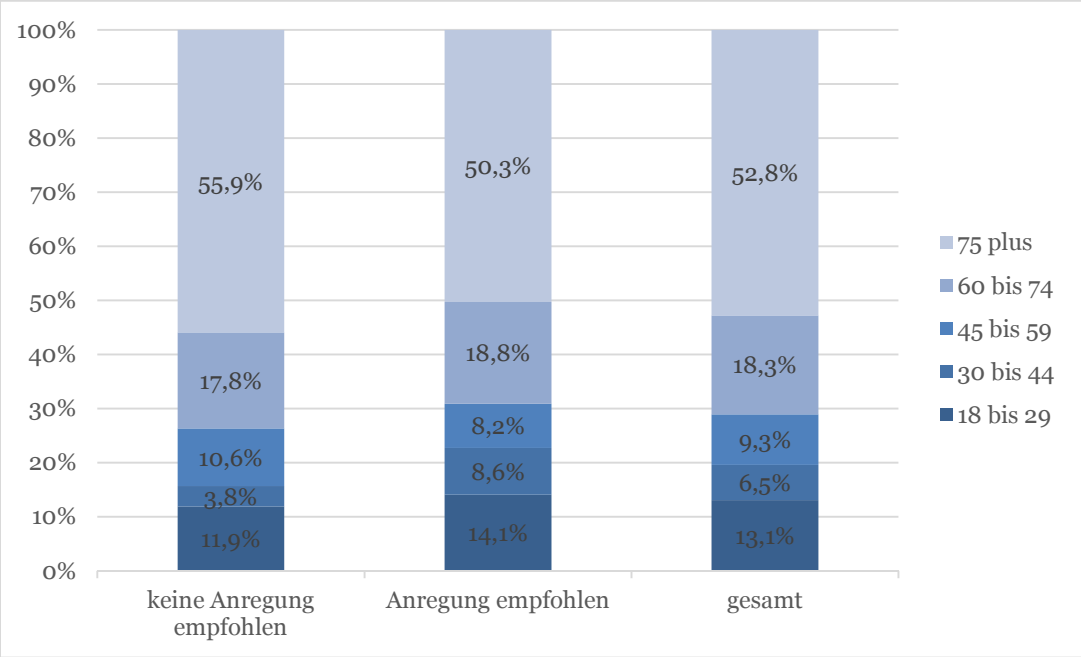

Die **gesundheitlichen Hintergründe**, die zur potenziellen Unterstützungsbedürftigkeit der betroffenen Personen beitragen, veranschaulicht Abbildung 6. Passend zur Altersverteilung geben die Vereinssachwalter bei weitem am häufigsten Demenz als Anlass an, wegen dem eine Sachwalteranregung ins Auge gefasst wird.

Abbildung 6. *Gesundheitliche Hintergründe der Anregerberatung (N=540)*

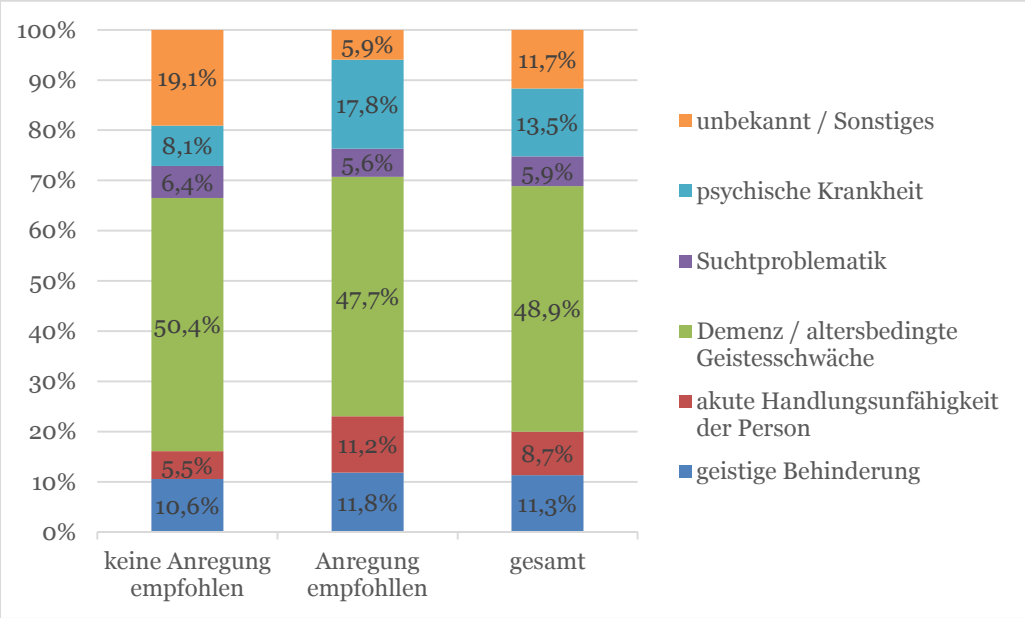

Die Anteile der verschiedenen „Krankheitsbilder“ – bei denen es sich nicht immer um tatsächlich ärztlich bestätigte Diagnosen handeln wird – erinnern wiederum an die diesbezüglichen Häufigkeiten bei Anregungen, die das gerichtliche Stadium erreichen (siehe Kapitel 4). Die Kategorie ‚psychische Krankheiten‘ ist jedoch im Vergleich mit den Ergebnissen der Richterumfrage sichtlich geringer (13,5 gegenüber 19,1 Prozent), die der „sonstigen“ und unbekannten Beeinträchtigungen merklich stärker besetzt (11,7 gegenüber 6,4 Prozent).[25] Im Vergleich der beiden Gruppen von Anregerberatungsfällen selbst fällt indessen auf, dass die Vereinssachwalter bei psychisch Kranken öfter und bei Menschen mit „sonstigen“ gesundheitlichen Hintergründe seltener das Anregen einer Sachwalterschaft bei Gericht empfehlen; beide Unterschiede sind statistisch signifikant.[26] Offenbar gelingt es, bei den Anregerberatungen einen nicht unbeträchtlichen Teil an Fallkonstellationen herauszufiltern, in denen die gesundheitliche Lage der betroffenen Person gar nicht unter den Krankheitsbegriff des Sachwalterrechts zu subsumieren ist. Hingegen erscheint den Vereinsmitarbeitern bei psychisch Kranken – für die vergleichsweise seltener überhaupt eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird – öfter das Anregen einer Sachwalterschaft bei Gericht angezeigt.

Abbildung 7. *Wohnformen der Personen, derentwegen die Anregerberatung in Anspruch genommen wird (N=540)*

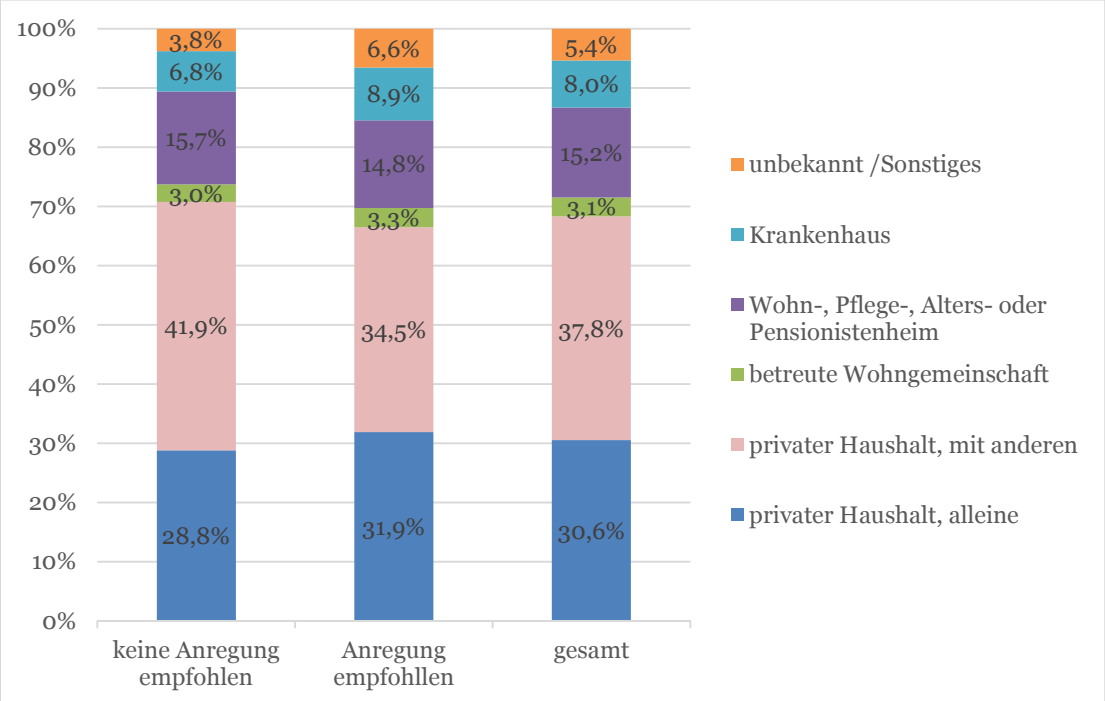

[25] Kapitel 4, Abbildung 5

[26] Psychisch Kranke vs. Rest: p<0,01 (Chi-Quadrat=9,91; df=1), Odds Ratio=2,47; Sonstige vs. Rest: p<0,001 (Chi-Quadrat=21,0; df=1), Odds Ratio=0,27.

In Abbilddung 7 ist die Verteilung der **Wohnformen** Betroffener dargestellt. Knapp vier von zehn betroffenen Personen leben in einem privaten Haushalt mit anderen. Dieser Anteil ist deutlich höher als bei den Anregungen, die das Gericht erreichen (37,8 gegenüber 27,3 Prozent). Geringer als bei Letzteren ist bei Anregerberatungsfällen dagegen die Gruppe der Betroffenen, die in einem Wohn-, Pflege-, Alters- oder Pensionistenheim leben (15,2 gegenüber 28,9 Prozent).[27] Dies könnte damit zusammenhängen, dass es vor allem Angehörige sind, die eine Anregerberatung in Anspruch nehmen. Zwischen den beiden Untergruppen an Beratungsfällen mit und ohne Anregungsempfehlung gibt es keine großen Unterschiede. Etwas seltener wird das Anregen einer Sachwalterschaft dann empfohlen, wenn Betroffene im privaten Haushalt mit anderen leben: In solchen Fällen gelingt es vermutlich öfter, lebensweltlich-informelle Lösungen aufzuzeigen.[28]

Welche **Angelegenheiten** gilt es aus Sicht der Berater zu besorgen? Abbildung 8 zeigt die angeführten Materien (die mittels Mehrfachantwortmöglichkeit abgefragt wurden), wiederum aufgeschlüsselt nach Art der Empfehlung. Generell betrachtet dominieren finanzielle Angelegenheiten, gefolgt von personensorgeorientierten Bereuungsaufgaben und zu organisierenden Unterbringungen auf Wohn- oder Pflegeplätzen. Auch außeralltägliche Rechtsgeschäfte, medizinische Belange, Pflegeerfordernisse, ein Bedarf an Vertretung vor Behörden sowie Streitigkeiten und Irritationen im familiären oder weiteren sozialen Umfeld werden in nicht unbeträchtlichem Ausmaß angeführt.

[27] Siehe Kapitel 4, Abbildung 6.

[28] $p<0,1$ (Chi-Quadrat=2,8; df=1), Odds Ratio=0,73.

Abbildung 8. *Zu erledigende Angelegenheiten nach Art der Empfehlung (Mehrfachantwort; N=540)*

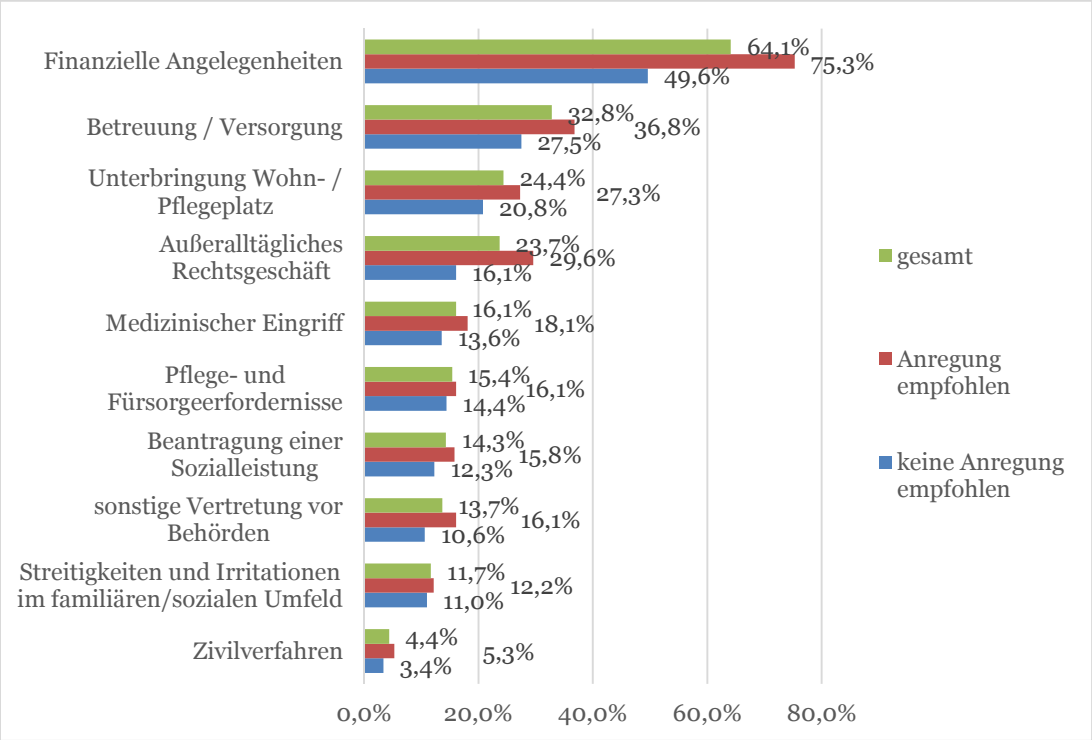

Auffällige (und statistisch hochsignifikante) Unterschiede gibt es zwischen den Gruppen mit und ohne Empfehlung einer Anregung bei Gericht: In Ersterer scheinen wesentlich mehr Fallkonstellationen enthalten zu sein, in denen laufende finanzielle Angelegenheiten[29] oder außeralltägliche Rechtgeschäfte[30] erledigt werden wollen. Stehen solche Aufgaben an, so erscheint den beratenden Vereinsmitarbeitern das Anregen eine Sachwalterschaft deutlich öfter unumgänglich als in Situationen, in denen es keine Vermögensangelegenheiten zu regeln gilt. Im Umkehrschluss heißt dies, dass im Zuge der Anregerberatungen der juristisch weniger relevante Vertretungsbedarf gezielt herausgefiltert wird. In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich zu erwähnen, dass in den Interviews mit der Richterschaft des Öfteren die juristische Kompetenz der Vereinssachwalter (ob mit oder ohne juristischer Ausbildung) gelobt wurde.

3.4 Sachwalterschaft und Alternativen: weitere Empfehlungen

Wenn die Vereinssachwalter im Zuge unserer Erhebung angaben, keine Anregung einer Sachwalterschaft empfohlen zu haben, so wurden sie zusätzlich nach Gründen für diesen Rat gefragt, wobei mehrere Möglichkeiten zugleich angeführt werden konnten. Abbil-

[29] p<0,001 (Chi-Quadrat=38,3; df=1), Odds Ratio=3,11.

[30] p<0,001 (Chi-Quadrat=13,4; df=1), Odds Ratio=2,19.

dung 9 verdeutlicht das Spektrum der Umstände, die nach Ansicht der Vereinsmitarbeiter einer Sachwalteranregung im Wege stehen.

Abbildung 9. *Gründe für das Nicht-Empfehlen einer Sachwalteranregung (N=236)*

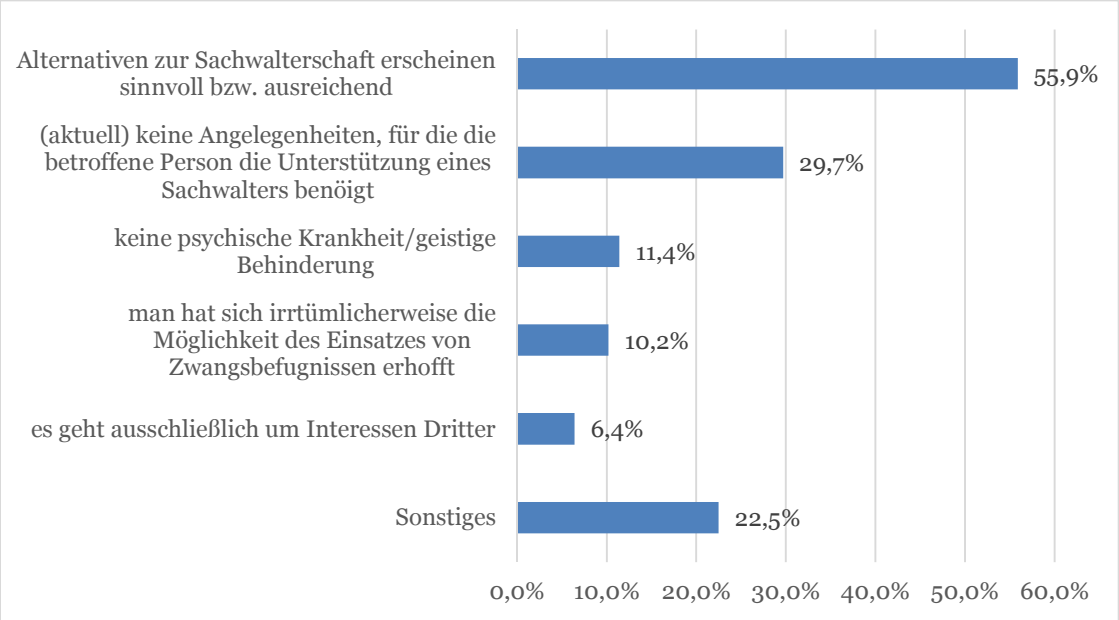

Am öftesten – nämlich in deutlich über der Hälfte aller Fälle – wird angegeben, Alternativen zur Sachwalterschaft würden sinnvoll bzw. ausreichend erscheinen. Bei knapp einem Drittel hingegen gebe es gar keine Angelegenheiten, für die die betroffene Person die Unterstützung eines Sachwalters benötigen würde. In einem nicht zu vernachlässigenden Anteil an Beratungsfällen scheinen gar keine psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen vorzuliegen. Offenbar gibt es auch gar nicht selten Anfragen an die Vereine, die sich von der Sachwalterschaft das Verfolgen eigener Interessen oder einen möglichen Einsatz von Zwangsbefugnissen erhoffen – Konstellationen, in denen dann gerade keine Anregung empfohlen wird. Unter der Kategorie „Sonstiges“ gaben die Vereinsmitarbeiter ein buntes Spektrum an Gründen an, warum die Sachwalterschaft nicht das Mittel der Wahl war. Oft lagen noch nicht ausreichend Informationen vor, um endgültig zu beurteilen, ob eine informelle Lösung nicht die bessere Alternative sei. In anderen Fällen wiederum scheint man den potenziellen Anregern erst klar machen zu müssen, dass eine Anregung „auf Vorrat“ weder mit dem Sinn noch den gesetzlichen Grundlagen des Rechtsinstituts Sachwalterschaft zu vereinbaren ist.

Was raten die Vereinssachwalter ihren Beratungsklienten, wenn sie keine Sachwalteranregung empfehlen? Wie Abbildung 10 zeigt, befürworten die Berater in einem knappen Drittel der Fälle eine informelle Unterstützungslösung; in einem knappen Fünftel eine

Hilfestellung durch andere Einrichtungen. Bei den – ebenfalls in einem knappen Drittel aller Beratungen empfohlenen – „sonstigen“ Alternativen werden regelmäßig Therapiemöglichkeiten oder einfache Kontovollmachten genannt.

In über einem Drittel aller Fälle wird den Ratsuchenden indessen das Errichten einer formellen Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger ans Herz gelegt. Die Sachwaltervereine dürften somit im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit eine nicht unbedeutende Rolle spielen, was das Bekanntmachen der neuen, mit dem SWRÄG 2006 eingeführten Alternativen zur Sachwalterschaft betrifft. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass das Institut der Vorsorgevollmacht ebenfalls relativ häufig empfohlen wird. Ungeachtet dessen hat sich in den qualitativen Interviews jedoch gezeigt, dass viele Vereinsmitarbeiter den gesetzlichen Anwendungsrahmen der Angehörigenvertretung als zu eng einschätzen. Passend dazu waren wir in den Gesprächen mit der Richterschaft gelegentlich mit Aussagen konfrontiert, wonach die Vereine dieses neue Rechtsinstitut „zu oft“ empfehlen würden: Der damit verbundene Aufwand sei unnötig, da in vielen Fällen dann letztlich doch eine Sachwalterschaft eingerichtet werden müsse.

Abbildung 10. *Empfohlene Alternativen zur Sachwalterschaft (Mehrfachantwort; N=236)*

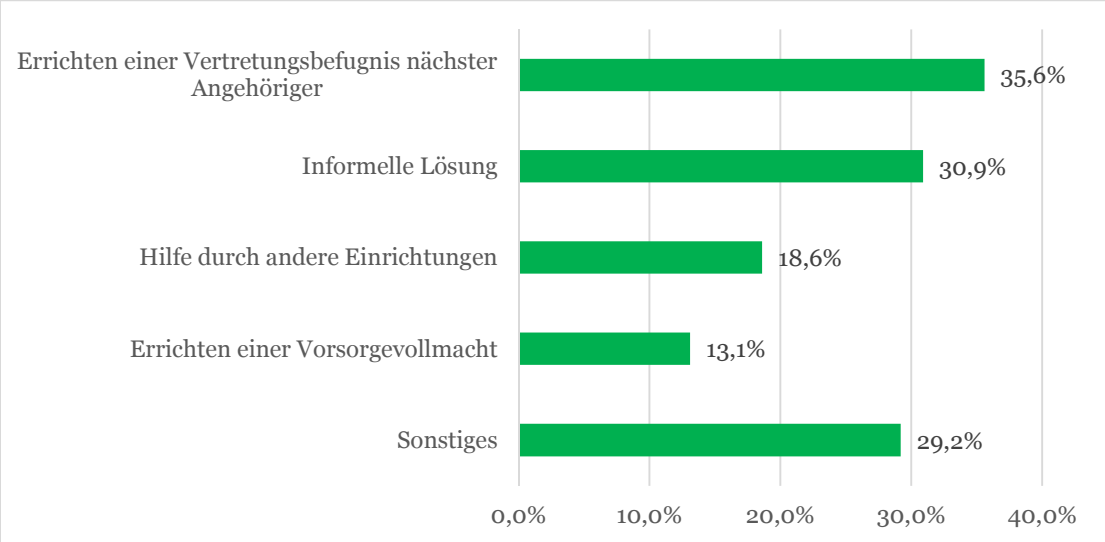

Wenn nun aus Sicht der beratenden Vereinsmitarbeiter dennoch bei Gericht eine Sachwalterschaft angeregt werden sollte, so geben sie am häufigsten an, dass diese die beratene Person selbst übernehmen könnte (Abbildung 11). Der Anteil der Vereine erscheint – möglicherweise nicht zufällig – relativ hoch, während der der Rechtsanwälte deutlich unter dem Prozentwert der allgemeinen Bestellpraxis zurückbleibt (selbst wenn man dabei die Kategorie „noch unbekannt“ berücksichtigt). Darin dürfte zum Ausdruck kommen, dass die Vereinsmitarbeiter – zumal wenn sie mit den Hintergründen einzel-

ner Konstellationen vertraut sind – gerne mehr Fälle selbst übernehmen bzw. eine professionelle sozialarbeiterische Vertretung oft als sinnvoll erachten würden.

Abbildung 11. *Art der einzurichtenden Sachwalterschaft aus Sicht der Beratenden? (N=304)*

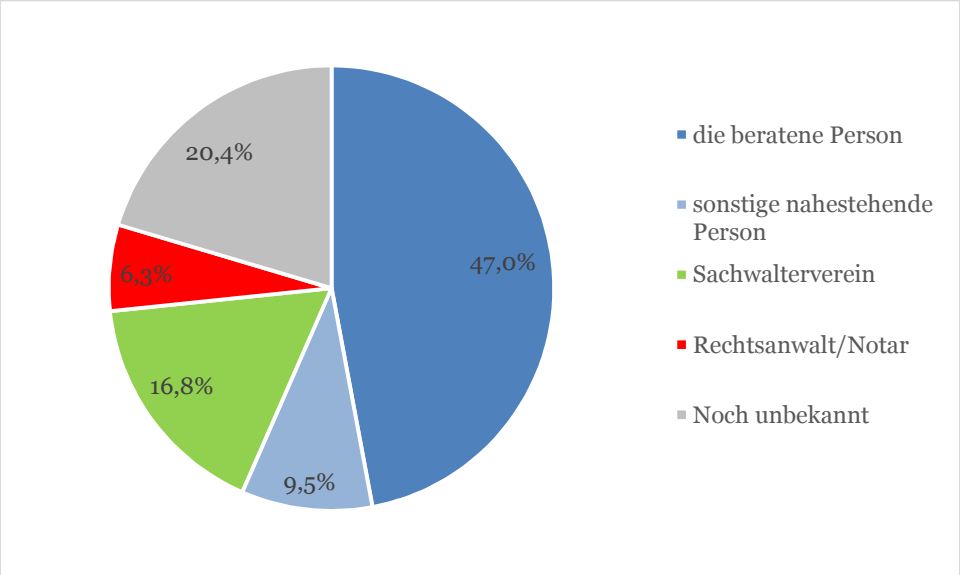

Abbildung 12 enthält die Einschätzung der Berater in Bezug auf den Umfang der einzurichtenden Sachwalterschaften. Der Anteil an Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten fällt hier umgekehrt proportional zu seiner tatsächlichen Bedeutung aus: Die Vereinsmitarbeiter sind – dies kommt auch in den Interviews klar zum Ausdruck – entsprechend ihrer beruflichen Rolle im Allgemeinen sehr zurückhaltend, was diese eingriffsintensive Form der Rechtsvertretung anbelangt.

Abbildung 12. *Umfang der einzurichtenden Sachwalterschaft aus Sicht der Beratenden (N=304)*

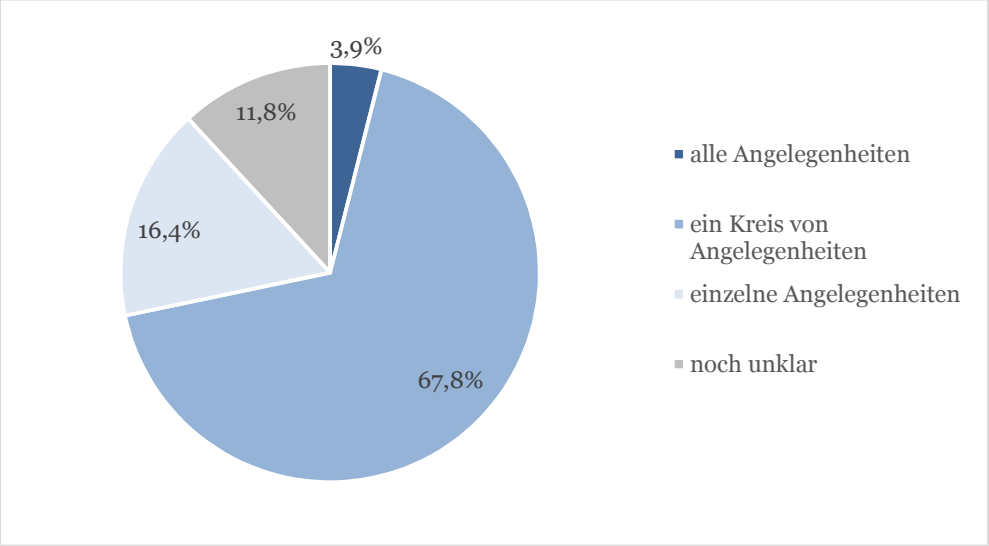

Tabelle 5 enthält schließlich die Ergebnisse einer Frage danach, ob die Vereinsmitarbeiter bei empfohlenen Anregungen auch ein Clearing angeregt haben oder in diesem Sinn aktiv wurden. Das Ergebnis erscheint zunächst ein wenig überraschend, wird doch in 47 Prozent der Beratungen *kein* Clearing empfohlen. Aus den Interviews wissen wir, dass es vielerorts gängige Praxis der Vereine ist, das Clearing nicht zu empfehlen bzw. keinen „Einfluss" auf eine Auftragserteilung zu nehmen. Dieses Ergebnis kann daher nicht so interpretiert werden, dass die Vereinsmitarbeiter ein Clearing als nicht sinnvoll erachtet hätten. In 53 Prozent dieser Beratungen empfehlen die Berater aber ein Clearing ausdrücklich oder werden sogar umgehend aktiv. Bei rund 18 Prozent der Beratungen werden besondere Kooperationsarrangements zwischen Gerichten und Vereinen sichtbar, auf die noch im Rahmen der Experteninterviews einzugehen sein wird. Hier wird ein von den Vereinsmitarbeitern als erforderlich oder sinnvoll erachtetes Clearing unmittelbar im Anschluss an die Beratung durchgeführt, das entweder implizit im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung oder auf kurzem Weg in Auftrag gegeben wird.

Tabelle 5. *Mögliches Clearing im Anschluss an die Anregerberatung*

Haben Sie im Anschluss an die Beratung ein Clearing empfohlen bzw. durchgeführt?	**Prozent**	**Häufigkeit**
nein	47,0 %	143
ja - es soll ein Ansuchen um Clearing bei Gericht gestellt werden	34,2 %	104
ja – es gibt eine allgemeine Vereinbarung mit dem Gericht, wenn sinnvoll/erforderlich, Clearingberichte auch ohne konkreten Auftrag erstellen zu können	10,5 %	32
ja – ein Clearingauftrag wurde bereits (wird) auf kurzem Weg vom Gericht erteilt (z.B. Stempel der Abteilung im Rahmen des Amtstages)	7,6 %	23
ja – aufgrund der in der Beratung erforderlich erscheinenden, umfassenden Erhebungen werde ich diese vornehmen und (ohne gerichtlichen Auftrag) einen Clearingbericht erstellen	0,7 %	2
Gesamt	100 %	304

Sachwalterrechtspraxis und Clearing im Lichte einer Umfrage unter der Richterschaft

4.1 Konzeption der Umfrage, Stichprobe und Rücklauf

Um ein vertieftes Verständnis dafür zu erlangen, ob, wie und in welcher Art von Fällen durch das Clearing geeignete Alternativen zu Sachwalterschaften gefunden werden können, wurde in diesem Forschungsprojekt eine fallbezogene elektronischen Umfrage unter Pflegschaftsrichtern durchgeführt. Auf diese Weise war es möglich, eine Reihe von relevanten Informationen über Sachwalterverfahren zu sammeln, die in der VJ nicht enthalten sind (Geschlecht, Wohnform und Partnerbeziehung der Betroffenen, gesundheitlicher Hintergrund der Anregung, Anregende, zu erledigende Angelegenheiten). Zudem wurde danach gefragt, ob im betreffenden Fall ein Clearingbericht erstellt wurde, ob der Clearingempfehlung gefolgt wurde, welche Entscheidung getroffen wurde und, falls es Clearingtätigkeiten gab, wie die Richter deren Nutzen bewerteten.

Alle mit Sachwalterrecht befassten Richterinnen und Richter wurden zunächst gebeten, im Zeitraum zwischen dem 1.11.2012 und dem 31.12.2012 bei jeder inhaltlichen Entscheidung über die Anregung einer Sachwalterschaft – also bei jeder Bestellung eines ständigen Sachwalters oder bei Einstellung bzw. Nichteinleitung des Verfahrens (egal ob beschlussförmig oder nicht) – eine Fragebogenmaske im Intranet der Justiz auszufüllen. Der Befragungszeitraum wurde anschließend bis Ende Jänner 2013 verlängert, um den Rücklauf nach den Feiertagen des Jahreswechsels noch etwas zu erhöhen. Insgesamt kamen 782 verwertbare Antworten zurück. Auf Basis des durchschnittlichen Anfalls an Anregungen von Sachwalterschaft des Jahres 2011 während eines Zeitraums von zehn Wochen geschätzt, ergibt dies einen Rücklauf von ca. 25 Prozent. Diese Quote ist einerseits unter den Erwartungen zurückgeblieben, die im Zuge der Projektplanung (im Lichte der außerordentlich guten Beteiligung der Richterschaft an der seinerzeitigen Befragung im Rahmen der Evaluationsstudie zum SWRÄG 2006) wohl unrealistisch hoch mit etwa 40 Prozent angesetzt wurden. Andererseits ist der erzielte Rücklauf vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit elektronischen Befragungen im Bereich der Justiz jedoch als durchaus befriedigend anzusehen. Hinzu kommt, dass eine Rücklaufquote von einem Viertel auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht ein gutes Ergebnis darstellt – zumal sich mehr als die Hälfte aller Gerichte (78 der 140 BG-Sprengel) zumindest zeitweise an der Umfrage beteiligt hat. Mit einer Stichprobengröße von 782 Fällen lassen sich aus den Daten zudem auch inferenzstatistisch aussagekräftige Schlüsse ableiten. Dies gilt umso mehr, als der Rücklauf – wie Abbildung 1 veranschaulicht – keine besonderen geographischen Muster erkennen lässt: Alle Bundesländer sind genauso vertreten wie ländliche und städtische Gerichtsbezirke. Schließlich gibt es – und das ist

für das Ziel der vorliegenden Studie besonders wichtig – auch keinen Zusammenhang der Rücklaufquote mit der Clearingdichte der Jahre 2009 bis 2011 (Korrelationskoeffizient = 0,08). Das alles spricht dafür, dass die Daten wie eine Zufallsstichprobe ausgewertet werden können.

Abbildung 1. *Rücklauf der Umfrage unter den Richter/innen nach BG-Sprengeln*

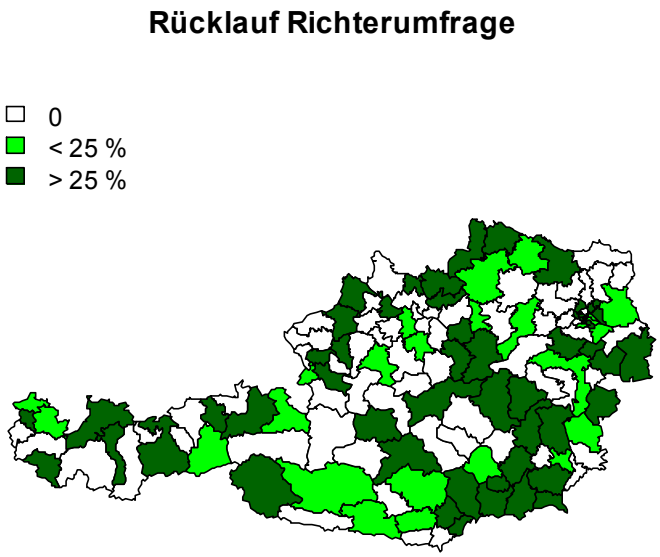

Als eine – mit Hilfe der thematischen Karte gut erkennbare – bedauerliche Verzerrung muss es allerdings angesehen werden, dass aus den Gerichten, die im Gebiet des Salzburger Sachwaltervereins gelegen sind, insgesamt nur eine einzige Rückmeldung kam. Im Zuge der qualitativen Befragung konnte hierfür kein systematischer Grund gefunden werden. Unzulässig wäre es jedenfalls, von der fehlenden Beteiligung an der Umfrage in diesen Gerichtsbezirken auf ein mangelndes Interesse am oder eine Unzufriedenheit mit dem Clearing zu schließen. In den Gesprächen mit einer Richterin und einer Clearing-Sachwalterin, die in Zell am See tätig sind, wurde uns die Praxis dort – trotz einer sehr selektiven Nutzung des Clearings seitens des Gerichts – als sehr gut und reibungslos funktionierend geschildert. In Verbindung mit der Tatsache, dass in den Sprengeln des Salzburger Hilfswerks im Allgemeinen nicht nur relativ wenige Anregungen an die Gerichte herangetragen werden, sondern auch die Bestellpraxis sehr zurückhaltend ausfällt, könnte dies das Bewusstsein fördern, dass „ohnehin alles bestens läuft“ – was wiederum die Motivation, an einer Umfrage teilzunehmen, senken könnte.

Generell ist Vorsicht angebracht, was die Interpretation regionaler Unterschiede in den Umfragedaten anbelangt. Für eine wirklich valide und aussagekräftige Aufschlüsselung nach den neun Bundesländern wäre – vor allem im Hinblick auf selten vorkommende

Fallmerkmale – ein wesentlich größerer, selbst durch eine deutlich bessere Rücklaufquote mit den verfügbaren Ressourcen und dem Design dieser Studie letztlich nicht erzielbarer Stichprobenumfang erforderlich gewesen.[31] Im Folgenden wird daher nur gelegentlich eine Gliederung nach OLG-Sprengeln verwendet, die zwar wichtige Unterschiede zwischen den Bundesländern einebnet, jedoch zumindest einen groben Hinweis auf lokal unterschiedlich ausgeprägte Anwendungsmuster geben kann.

Insgesamt ist es indessen erfreulich, eine durchaus brauchbare Datengrundlage zur Verfügung zu haben, um ein im Großen und Ganzen repräsentatives Abbild der Sachwalterrechtspraxis in Österreich zeichnen zu können, das erstmals nicht nur Verfahren umfasst, die in einer Sachwalterbestellung münden, sondern auch Fälle, in denen Alternativen dazu gefunden werden konnten oder in denen eine Rechtsfürsorgemaßnahme gar nicht notwendig ist.[32] Damit ist es nunmehr möglich, für den Bereich des Sachwalterrechts auch verallgemeinerbare Aussagen zur Struktur des gesamten ‚Inputs' an die Gerichte zu tätigen.

4.2 Allgemeine Fallmerkmale: soziodemographische Situation, gesundheitlicher Hintergrund, zu erledigende Angelegenheiten und Anreger

Im Folgenden werden die wichtigsten Fallmerkmale in Form von Grafiken und Tabellen wiedergegeben. Dabei werden stets zwei Fallgruppen gegenübergestellt, nämlich zum einen Verfahren, die in der Bestellung eines Sachwalters mündeten und zum anderen Fälle, die mit Einstellung oder Nichteileitung eines formellen Verfahrens endeten. Zusätzlich werden für die erste Fallgruppe ausgewählte Merkmale mit den Ergebnissen einer 2008 durchgeführten Umfrage zur Evaluation des SWRÄG verglichen, bei der Fallmerkmale von neuen Sachwalterbestellungen erhoben wurden.

Allgemein betrachtet werden von den Gerichten in gut zwei Drittel aller im Rahmen unserer Umfrage erfassten Verfahren Sachwalter bestellt (68,1 Prozent Bestellungen gegenüber 31,9 Prozent Einstellungen). Dieser Anteil entspricht ziemlich genau dem Verhältnis von Einstellungen und Bestellungen, wie er sich aus der VJ ergibt[33] – ein Hinweis mehr auf die Repräsentativität der Befragungsdaten. Abbildung 2 zeigt die un-

[31] Nur zum Vergleich sei hier das Beispiel der Evaluationsstudie zur 2008 in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung erwähnt, bei der eine Stichprobe von annähernd 5.000 Verfahrensakten gezogen wurde; siehe *Birklbauer/Stangl/Soyer et al.* (2011) Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform.

[32] Einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Umfrage hat Herr DI Viktor Staffler (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice und Statistik des Bundesministeriums für Justiz) geleistet, dem wir an dieser Stelle ganz herzlich danken möchten.

[33] Dort kommen auf eine Einstellung geringfügig mehr als zwei Bestellungen; siehe oben Kapite 1.2.

terschiedlichen Bestellquoten nach **OLG-Sprengeln** aufgeschlüsselt. In zwei Oberlandesgerichtsgebieten weichen die beobachteten Anteile der Verfahren, in denen Sachwalter bestellt werden, vom allgemeinen Muster ab: Während der Prozentsatz an Bestellungen im OLG-Sprengel Graz etwas niedriger ist, haben die Richter, die an der Umfrage teilgenommen haben, im OLG-Sprengel Innsbruck im Verhältnis zu den Anregungen etwas mehr Sachwalter bestellt als im bundesweiten Schnitt und in den OLG-Sprengeln Linz und Wien. Obwohl die Ungleichverteilung insgesamt statistisch signifikant ist,[34] wäre es ein wenig voreilig, allein aus diesem Ergebnis auf die Existenz regional unterschiedlicher Erledigungsmuster zu schließen. Um solche Unterschiede mit Hilfe einer Umfrage methodisch einwandfrei festzustellen, bräuchte es – wie oben bereits erwähnt – einen längeren Untersuchungszeitraum und eine größeren Stichprobenumfang. Dennoch liefern die Daten zumindest Indizien dafür, dass im OLG-Sprengel Graz (ausgehend vom dort eher hohen Anfall an Anregungen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) vergleichsweise zurückhaltender bestellt wird als im OLG-Sprengel Innsbruck (dort ausgehend von einer insgesamt deutlich geringeren Nachfrage nach Sachwalterschaft).

Abbildung 2. *Bestellraten von neu angeregten Sachwalterverfahren nach OLG-Sprengeln (N=781)*

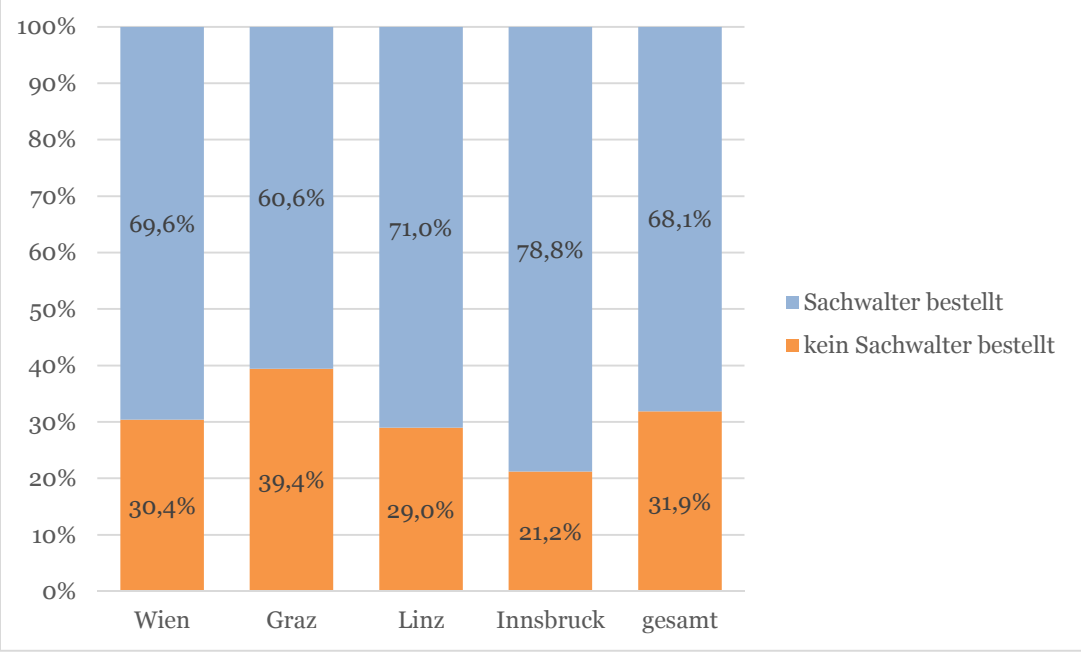

Abbildung 3 zeigt die **Altersverteilung** der betroffenen Personen. Sichtbar wird, dass Anregungen von Sachwalterschaft – wenig überraschend – überwiegend hochaltrige Menschen betreffen, wenngleich ein keineswegs geringer Teil des „Inputs“ an die Gerichte sich auch auf Personen unter 60 Jahren bezieht. Zwischen der Gruppe von Ver-

[34] $p<0,05$ (Chi-Quadrat=11,22; df=3); die Effektstärke ist allerdings gering: Cramérs V=0,12.

fahren, in denen das Gericht einen Sachwalter bestellt hat und der Gruppe von Fällen, wo dies nicht geschehen ist, gibt es diesbezüglich kaum Unterschiede.

Abbildung 3. *Altersverteilung der Personen, für die über eine Anregung von Sachwalterschaft entschieden wurde (N=774)*

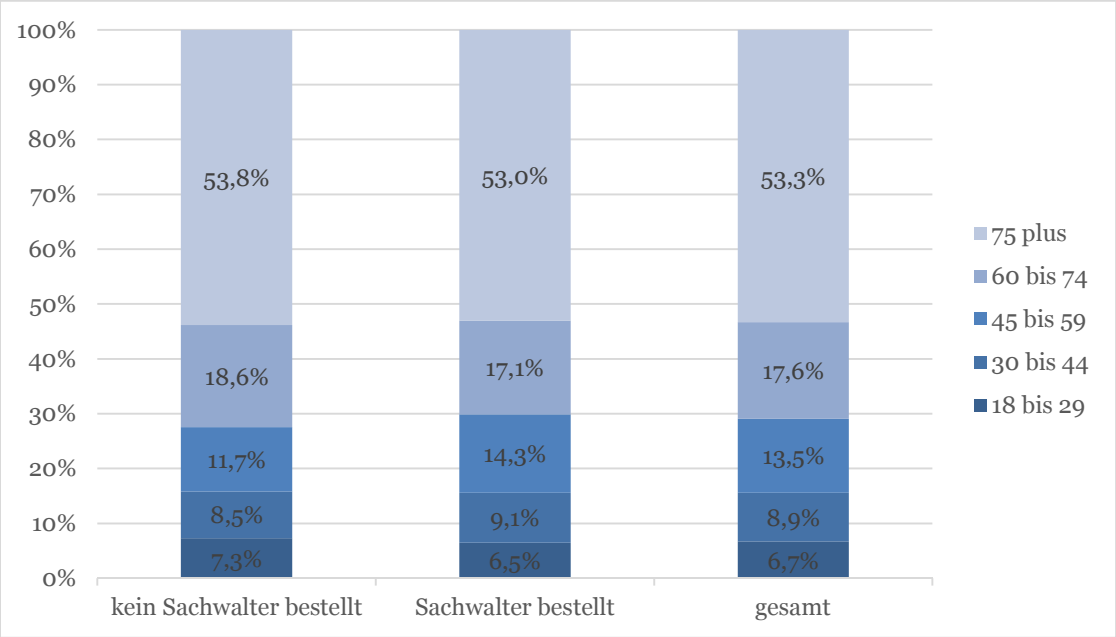

Im Vergleich zur Umfrage aus dem Jahr 2008 hat der Anteil Hochaltriger (definiert als Prozentsatz der Über-75-Jährigen) in Verfahren, die zur Einrichtung einer ständigen Sachwalterschaft führen, geringfügig zugenommen (von 52,5 auf 53,0 Prozent). Der Anteilsunterschied zwischen den beiden Zeitpunkten ist jedoch weit davon entfernt, statistisch signifikant zu sein.[35] Somit lässt sich auf Basis der Umfragedaten nicht ohne weiteres auf eine Alterung des Klientels schließen, für das Sachwalterschaften erstmalig errichtet werden. Dass Neubestellungen innerhalb der Gruppe hochaltriger Menschen tendenziell etwas stärker ansteigen als bei jüngeren Alterskohorten, ist freilich allein aufgrund demographischer Veränderungen ein zu erwartendes Ergebnis. Oberflächlich betrachtet scheint es naheliegend, diesen Trend für das nach wie vor anhaltende Wachstum des Bestandes an Sachwalterschaften insgesamt verantwortlich zu machen. Dies wäre allerdings, das sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, ein voreiliger Fehlschluss, der wissenschaftlich wie rechtspolitisch auf falsche Fährten führte: Da die Nachfrage nach Sachwalterschaft auch für jüngere psychisch kranke oder behinderte Menschen nach wie vor anhält und dieser Personenkreis viel länger „im System bleibt" als die oft schon bald versterbenden Dementen, erstreckt sich die Bestandszunahme auf alle Al-

[35] p=0,84 (Chi-Quadrat=0,04; df=1). Etwas klarer fällt der Unterschied aus, wenn man „Hochaltrigkeit" enger definiert und nur den Anteil Über-80Jähriger betrachtet (44,9 gegenüber 40,2 %). Auch dieser Unterschied verpasst jedoch die statistische Signifikanzgrenze (p=0,10; Chi-Quadrat=2,78; df=1).

tersgruppen in ähnlicher Weise. Nach den Erkenntnissen der Evaluationsstudie zum SWRÄG 2006 ist bis zum Jahr 2020 sogar von einer leichten *Verjüngung* der Population unter Sachwalterschaft auszugehen.[36]

In Abbildung 4 ist die Verteilung der **gesundheitlichen Hintergründe** für die Anregungen zu sehen, und zwar aufgeschlüsselt nach Fällen, in denen Sachwalter bestellt wurden und Verfahren, in denen eine Alternative gefunden werde konnte. Letzteres gelingt etwas öfter in Fällen akuter Handlungsunfähigkeit, etwas seltener dagegen bei Menschen mit geistiger Behinderung und für Personen mit dementiellen Syndromen.[37] Für die beiden erstgenannten Krankheitsbilder ist das verringerte bzw. erhöhte ‚Risiko', von einer Sachwalterbestellung betroffen zu sein, auch statistisch signifikant (siehe Tabelle 1). Eine Erklärung für die geringere Bestellquote in Fällen akuter Handlungsunfähigkeit (z.B. Koma oder Schlaganfall) könnte sein, dass es hier – zumal bei bloß medizinischen Angelegenheiten, die in dieser Gruppe dominieren – mithilfe von Familienmitgliedern oder sonstigen nahestehenden Personen häufig gelingt, das Auslangen ohne eine Sachwalterschaft zu finden. Dafür spricht auch, dass, falls es doch zu einer Bestellung kommt, in solchen Konstellationen sehr oft Angehörige zu Sachwaltern ernannt werden. Bemerkenswert ist die deutlich erhöhte Unterstellungsquote für Menschen mit geistiger Behinderung: Dies könnte auf die Existenz einer Praxis hindeuten, kognitiv

[36] Dies ergibt sich aus einer Vorhersageschätzung zum Umfang und zur Altersstruktur der Sachwalterklientel, die auf Basis von Daten aus der ‚Verfahrensautomation Justiz' (VJ) sowie mit Hilfe demographischer Prognosen (jeweils Stand Ende 2008) erstellt wurde. Da die VJ auch das Geburtsdatum der Betroffenen sowie Angaben zu Beginn- und Endzeitpunkt einer Sachwalterschaft enthält, sind solche Prognoserechnungen möglich: Es „ist zu erwarten, dass die Zahl der jährlichen Neubestellungen ausschließlich aufgrund des Alterswandels der Bevölkerung von 2009 bis 2020 um 17 %, von 8.200 auf rund 9.600 zunehmen wird. Der Neuanfall wird zu einem immer höheren Anteil hochaltrige Personen (> 75 Jahre) betreffen. Dieser Anteil wird von 51 auf 55 % zunehmen, jener der unter 45jährigen hingegen von 18 auf 15 % zurückgehen. […] Nichtsdestoweniger ‚belasten' die jüngeren Personen die Sachwalterschaft mehr, weil sie zum Teil ‚lebenslang' zu betreuen sind."; *Pilgram/Hanak/Kreissl/Neumann*, Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinssachwalterschaft (2009) 68. So geht der Prozentsatz der Menschen über 75 Jahre am *Bestand* an Sachwalterschaften in dieser Schätzung bis zum Jahr 2020 denn auch von 32 auf 27 zurück; der der 60 bis unter-75-Jährigen von 18 auf 17. Eine Replikation dieser Prognoserechnung auf Grundlage aktueller Daten wäre interessant, war aber nicht von den Fragestellungen der vorliegenden Studie umfasst.

[37] Bei den hier wiedergegebenen Krankheitsbildern handelt es sich nicht durchwegs um echte Diagnosen (weswegen wir auch die Bezeichnung ‚gesundheitliche Hintergründe' gewählt haben), da nicht in allen Fällen ein medizinisches Gutachten vorliegt. Wir haben die Richterschaft gebeten, den Zustand der betroffenen Personen den im Sachwalterrecht praktisch wichtigsten Formenkreisen von Behinderungen und Krankheiten zuzuordnen. Aus soziologischer Sicht bleibt indessen festzuhalten, dass es sich bei „geistiger Behinderung", „psychischer Krankheit" sowie der Unfähigkeit, „Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen" (§ 268 Abs 1 ABGB), stets um sozial ausgehandelte Zuschreibungen handelt, die einerseits zwar überwiegend tatsächlich vorhandene Lebenslagen der Hilfebedürftigkeit bezeichnen werden, in denen pathologische Situationsbeschreibungen in Verbindung mit Maßnahmen der Rechtsfürsorge durchaus notwendig erscheinen, die andererseits aber auch rasch eine gewisse Eigendynamik gewinnen. So kann es sein, dass die Betreuungsbedürftigkeit durch die Betreuung verstärkt oder überhaupt erst „produziert" wird; vgl. dazu *Fuchs*, Rechtliche Betreuung als Krankheitstreiber, in: *Dellwing/Harbusch* (Hrsg.) Krankheitskonstruktionen und Krankheitstreiberei: Die Renaissance der soziologischen Psychiatriekritik (2013) 103-132.

behinderten Personen bei Erreichen der Volljährigkeit quasi automatisch einen Sachwalter beiseite zu stellen. Im Lichte aktueller Diskussionen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention wäre eine solche Zwangsläufigkeit kritisch zu hinterfragen.

Abbildung 4. *Gesundheitliche Hintergründe der Sachwalterbestellung bzw. -anregung (N=782)*

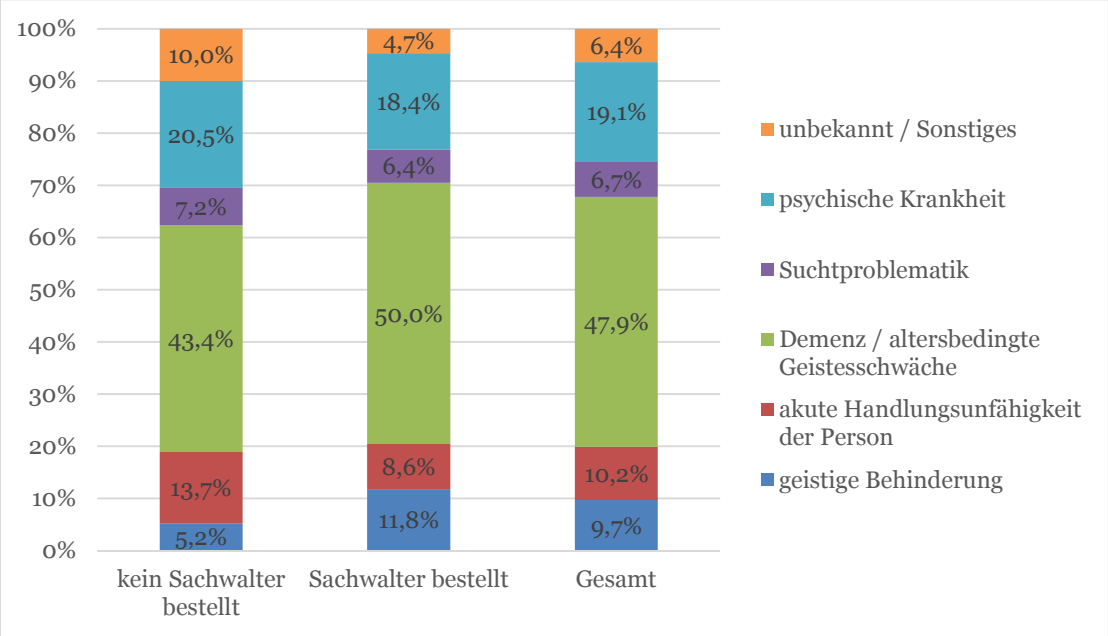

Tabelle 1. *Ausgewählte gesundheitliche Hintergründe und Sachwalterbestellung*

Sachwalter bestellt?	**Akute Handlungsunfähigkeit der Person?**			**Geistige Behinderung**		
	nein	**ja**	**gesamt**	**nein**	**ja**	**gesamt**
nein	30,7 %	42,5 %	31,9 %	33,5 %	17,1 %	31,9 %
ja	69,3 %	57,5 %	68,1 %	66,5 %	82,9 %	68,1 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
N	701	80	781	705	76	781
Signifikanz und Effektstärke	p<0,05 (Chi-Quadrat=4,63; df=1); Odds Ratio = 0,6			p<0,01 (Chi-Quadrat=8,47; df=1); Odds Ratio=2,4		

Als Anlass für Anregungen (bzw. Bestellungen) werden bei weitem am häufigsten Demenzerkrankungen genannt, was angesichts der in Abbildung 3 veranschaulichten Verteilung, in der die Kohorte der Hochaltrigen dominiert, auch nicht weiter verwundert. Doch wie ist es um die gesundheitlichen Hintergründe in den anderen Altersgruppen bestellt? Abbildung 5 zeigt diesbezüglich ein klares Muster:[38] Während bei jungen Menschen (bis unter 30 Jahre) geistige Behinderungen den überwiegenden gesundheitlichen

[38] Die Ungleichverteilung der gesundheitlichen Hintergründe über die Altersgruppen hinweg ist – wenig überraschend – statistisch hochsignifikant; p<0,001 (Chi-Quadrat=553,6; df=24); Cramérs V=0,42.

Anlass für eine Sachwalteranregung darstellen, herrschen bei den mittleren Altersgruppen (bis unter 60 Jahre) psychische Krankheiten und Suchtproblematiken vor. Eine nicht zu vernachlässigende Gruppe unter den Personen mittleren Alters ist auch von Fällen akuter Handlungsunfähigkeit betroffen. Am häufigsten kommen komatöse Zustände und Schlaganfälle als Anregungsauslöser bei Menschen zwischen 60 bis unter 75 Jahren vor. Aber auch Demenzerkrankungen – die begreiflicherweise den Löwenanteil der gesundheitlichen Hintergründe unter Hochaltrigen stellen – sind hier bereits stark vertreten.

Abbildung 5. *Gesundheitliche Hintergründe der Sachwalteranregung nach Alter (N=774)*

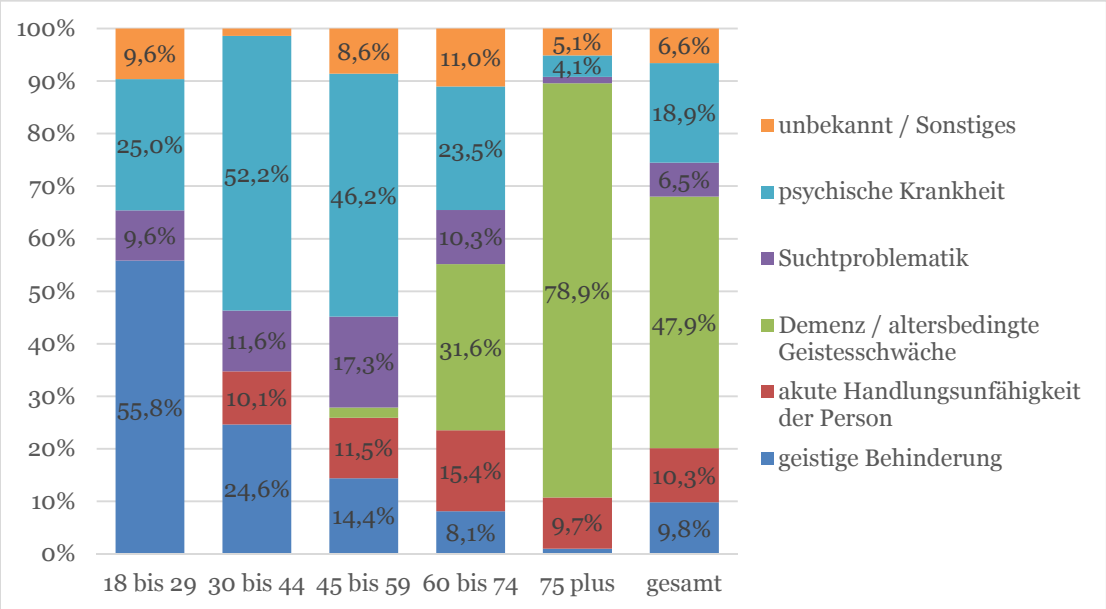

Eine interessante Frage, die sich mit den vorliegenden Umfragedaten erstmals beantworten lässt, ist, ob bestimmte **Wohnformen** von Menschen, für die eine Sachwalterschaft angeregt wird, eher mit einer tatsächlichen Bestellung einhergehen als andere. Wie Abbildung 6 zeigt, lebt insgesamt betrachtet jeweils etwas mehr als ein Viertel der Betroffenen in Heimen, in einem privaten Haushalt mit anderen oder in einem privaten Haushalt alleine. Der Rest verteilt sich auf betreute Wohngemeinschaften, auf Krankenhäuser und auf sonstige Wohnformen. Bei letzteren, nur vereinzelt vorkommenden Wohnsituationen handelt es sich größtenteils um prekäre Aufenthaltsorte (psychiatrische Unterbringung, Straf- bzw. Maßnahmenvollzug, Obdachlosigkeit); in einigen Fällen ist die Lebensstätte auch unbekannt. Personen, für die eine angeregte Sachwalterschaft auch tatsächlich bestellt wird, wohnen seltener in privaten Haushalten mit andern sowie öfter in Wohn-, Pflege-, Alters oder Pensionistenheimen und betreuten Wohngemeinschaften. Für die beiden erstgenannten Wohntypen ist der Unterschied statistisch hochsignifikant (siehe Tabelle 2).

Abbildung 6. *Wohnformen der Personen, für die Sachwalterschaften angeregt bzw. bestellt werden (N=781)*

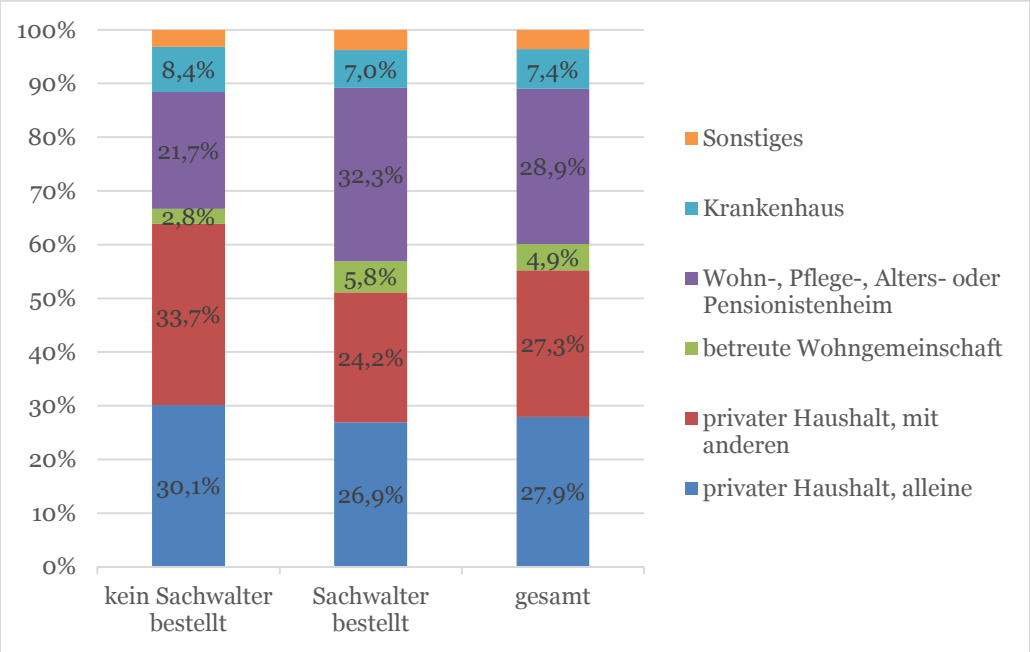

Tabelle 2. *Ausgewählte Wohnformen und Sachwalterbestellung*

Sachwalter bestellt?	**Privater Haushalt mit anderen?**			**Wohn-, Pflege-, Alters- oder Pensionistenheim?**		
	nein	**ja**	**gesamt**	**nein**	**ja**	**gesamt**
nein	29,0 %	39,4 %	31,9 %	35,1 %	23,9 %	31,9 %
ja	71,0 %	60,6 %	68,1 %	64,1 %	76,1 %	68,1 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
N	568	213	781	556	226	781
Signifikanz und Effektstärke	p<0,01 (Chi-Quadrat=7,7; df=1); Odds Ratio = 0,63			p<0,01 (Chi-Quadrat=9,35; df=1); Odds Ratio=1,73		

Diese Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass es für Menschen, die in einem privaten Haushalt mit anderen wohnen, vergleichsweise öfter gelingt, im wahrsten Sinn des Wortes ‚lebensnahe' Hilfestellungen zu finden, die eine Sachwalterschaft überflüssig machen. Umgekehrt scheint mit professionell betreuten oder in Form einer eigenen Einrichtung organisierten Wohnformen eine höhere Bestellquote verbunden zu sein. Dieser Umstand könnte bei letzterer Fallgruppe nicht nur mit institutionellen Bedürfnissen oder tendenziell komplexeren Unterstützungsaufgaben für bereits in Anstalten untergebrachte Personen, sondern auch mit den rechtlichen Erfordernissen des Umzugs in die jeweilige Institution selbst zu tun haben. Für Menschen mit der Wohnform eines Heimes wird als zu erledigende Angelegenheit nämlich wesentlich öfter die Unterbringung

auf einen Wohn- oder Pflegeplatz genannt als für Betroffene mit anderen Wohnformen (insbesondere in privaten Haushalten).[39]

Ähnlich wie im oberen Absatz zur Wohnform ‚privater Haushalt mit anderen' ausgeführt, dürfte es mit dem Vorhandensein lebensweltlich naher Personen zu tun haben, dass Menschen, für die im Fragebogen eine **Partnerbeziehung** dokumentiert ist, nach einer Verfahrensanregung etwas seltener ein Sachwalter beigestellt wird. Insgesamt haben 22,0 Prozent der Betroffenen einen Lebenspartner, bei den Einstellungen sind es 26,2 und bei den Bestellungen 20,0 Prozent. Die geringere Unterstellungschance für Personen in Partnerbeziehungen ist statistisch signifikant (siehe Tabelle 3) und daher über die beobachteten Stichprobendaten hinaus auf die gesamte „Population" der neu angeregten Sachwalterverfahren verallgemeinerbar.

Tabelle 3. *Partnerbeziehung und Sachwalterbestellung*

Sachwalter bestellt?	**Partnerbeziehung berichtet?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	30,1 %	38,0 %	31,8 %
ja	69,9 %	62,0 %	68,2 %
gesamt	100 %	100%	100 %
N	171	608	779
Signifikanz und Effektstärke	p<0,05 (Chi-Quadrat=3,85; df=1); Odds Ratio=0,7		

Die Verteilung der Anzahl der für die Betroffenen zu erledigenden **Angelegenheiten** ist in Abbildung 7 dargestellt. Die unterschiedlichen Anlässe zum Anregen bzw. Einrichten einer Sachwalterschaft wurden so abgefragt, dass mehrere Antwortmöglichkeiten angegeben werden konnten. Über die gesamte Stichprobe hinweg zeigt sich, dass für die meisten Fälle nicht mehr als drei zu erledigende Angelegenheiten berichtet werden. In nahezu zwei Drittel aller Verfahren, die ohne das Ernennen eines Sachwalters enden, gibt es bloß ein rechtlich relevantes Problem zu lösen. In der Gruppe der Fälle, in denen es zu einer Bestellung kommt, macht der Anteil der Verfahren, für die nur eine zu erledigenden Angelegenheit genannt wird, hingegen nur ein Drittel aus; in einem knappen Viertel der Verfahren sind sogar vier oder mehr Aufgaben dokumentiert, um die sich die neu bestellten Sachwalter zu kümmern haben. Je mehr Angelegenheiten zu erledigen sind, desto höher ist die Chance, dass Sachwalter bestellt werden: Sie ist mit fast drei Viertel bereits bei der Gruppe der Verfahren mit zwei oder drei Angelegenheiten gegenüber dem allgemeinen Anteil an Bestellungen von etwas mehr als zwei Drittel deutlich erhöht, um schließlich bei den Verfahren mit vier oder mehr Angelegenheiten auf nahe-

[39] Und zwar in 31,4 Prozent gegenüber 18,5 Prozent der Fälle; der Unterschied ist hochsignifikant (p<0,001; Chi-Quadrat=15,44; df=1; Odds Ratio=2,02).

zu 90 Prozent anzusteigen. (Tabelle 4). Dieser Zusammenhang könnte zur Erklärung der Tatsache beitragen, dass die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten, die nach den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers die Ausnahme bleiben sollte, bei den Neubestellungen nach wie vor den Regelfall darstellt (2011 österreichweit: 56,3 Prozent).

Abbildung 7. *Anzahl der zu erledigenden Angelegenheiten bei Sachwalterbestellungen bzw. -anregungen*

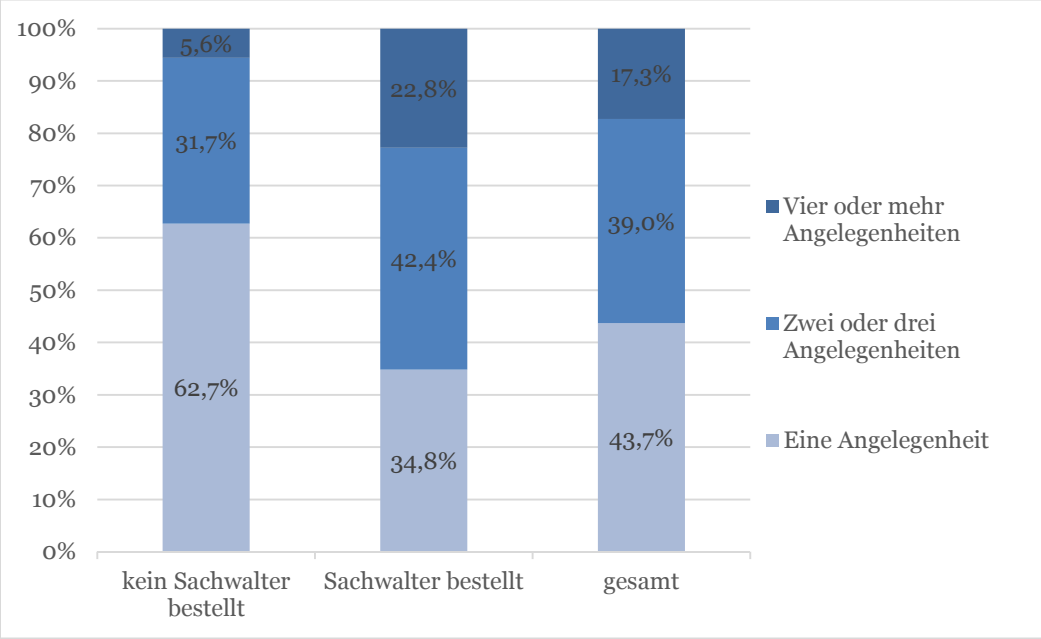

Tabelle 4. *Anzahl der zu erledigenden Angelegenheiten und Sachwalterbestellung*

Sachwalter bestellt?	**eine Angelegenheit**	**zwei oder drei Angelegenheiten**	**vier oder mehr Angelegenheiten**	**gesamt**
nein	45,7 %	26,0 %	10,4 %	31,9 %
ja	54,3 %	74,0 %	89,6 %	68,1 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
N	341	304	135	780
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=63,77; df=1); Cramérs V=0,29			

Abbildung 8 veranschaulicht das inhaltliche Spektrum der Aufgabenbereiche, zu deren Erledigung Sachwalterverfahren angeregt werden. Am öftesten sind finanzielle Angelegenheiten und außeralltägliche Rechtsgeschäfte als Materien dokumentiert, auf deren Gebiet die betroffenen Personen der Hilfe in Form der Rechtsfürsorge bedürfen. Bei diesen Angelegenheiten sind auch große Unterschiede in den Anteilen der Fälle mit und ohne Sachwalterbestellung zu beobachten: Werden diese „klassischen“ Angelegenheiten der Vermögenssorge als zu erledigend vorgebracht, so folgt vergleichsweise oft eine

Sachwalterbestellung bzw. können keine Alternativen dazu gefunden werden.[40] Kaum Unterschiede zeigen sich indessen bei medizinischen Eingriffen und Gerichtsverfahren. Signifikante Anteilsdifferenzen zwischen Verfahren mit und ohne Sachwalterbestellung lassen sich abgesehen von den eher personensorgeorientierten Aufgaben der Betreuung und Versorgung sowie der Unterbringung auf einen Wohn- oder Pflegeplatz schließlich sehr deutlich ausgeprägt bei den Vertretungsangelegenheiten des Beantragens von Sozialleistungen und der „Sonstigen Vertretung vor Behörden“[41] finden.[42] Ein entsprechender Unterstützungsbedarf scheint somit also vor allem auch gegenüber öffentlichen Institutionen des Pflege- und Wohlfahrtswesens zu bestehen. Rechtspolitisch gesehen wäre – insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention – zu überlegen, inwiefern dieser „sozialverwaltungsinduzierte“ Vertretungsbedarf im Hinblick auf die Kommunikation zwischen kognitiv beeinträchtigen Menschen und Behörden nicht auch durch einfache niederschwellige Maßnahmen (sprachlich „barrierefreie“ Formulare und Informationsblätter, erweiterte Manuduktionspflicht etc.) reduziert werden könnte.

[40] Diese Anteilsunterschiede drücken sich in starken und hochsignifikanten Effektgrößen aus; finanzielle Angelegenheiten: $p<0{,}001$ (Chi-Quadrat=43,3; df=1), Odds Ratio=2,8; außeralltägliche Rechtsgeschäfte: $p<0{,}001$ (Chi-Quadrat=37,8; df=1), Odds Ratio=3,47.

[41] Diese Restkategorie erfasst nicht Gerichtsverfahren und das Beantragen von Sozialleistungen.

[42] Signifikanzen und Effektstärken: Betreuung und Versorgung: $p<0{,}05$ (Chi-Quadrat=5,6; df=1), Odds Ratio=1,57; Unterbringung auf einen Wohn- oder Pflegeplatz: $p<0{,}05$ (Chi-Quadrat=4,48; df=1), Odds Ratio=1,51; Beantragung einer Sozialleistung: $p<0{,}001$ (Chi-Quadrat=12,2; df=1), Odds Ratio=2,47; Sonstige Vertretung vor Behörden: $p<0{,}001$ (Chi-Quadrat=34,28; df=1), Odds Ratio=3,72.

Abbildung 8. *Zu erledigende Angelegenheiten bei Sachwalterbestellungen bzw. –anregungen (Mehrfachantwort; N=781)*

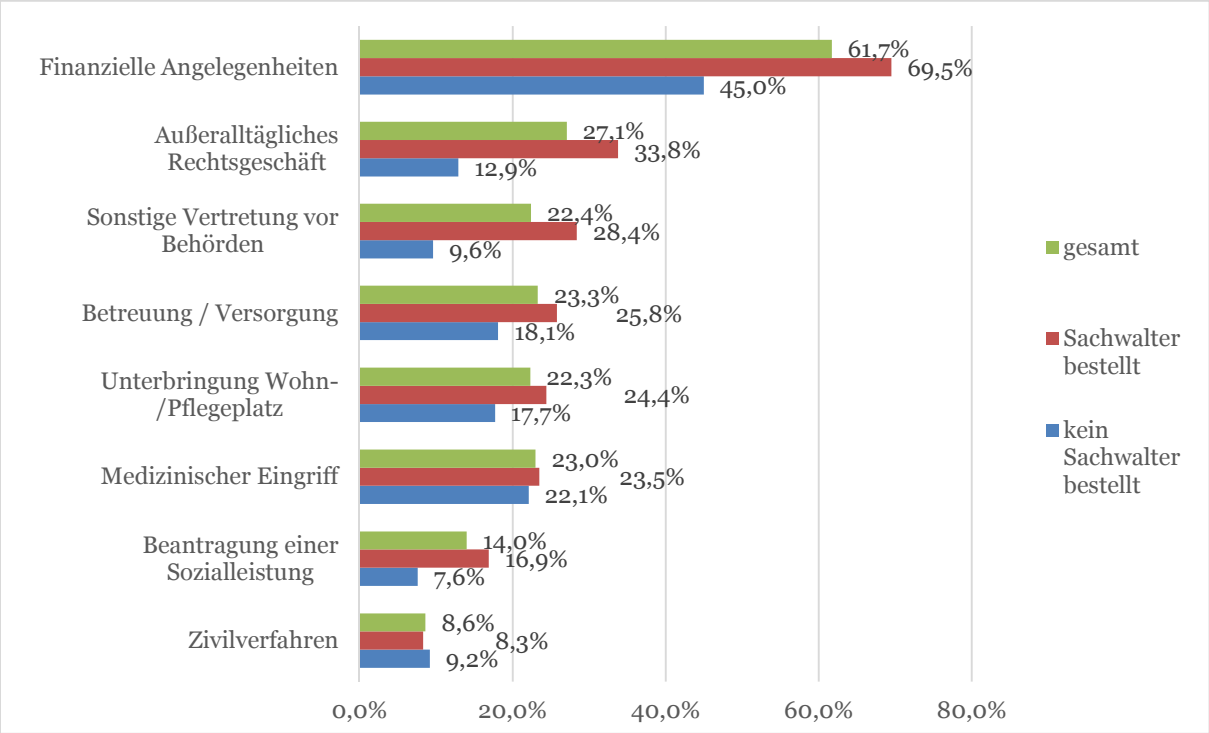

Letzteres Ergebnis passt, wie sogleich zu zeigen sein wird, auch gut zur Entwicklung der **Struktur der Anregenden** bei Sachwalterverfahren. Wie Abbildung 9 veranschaulicht, regen nahestehende Personen bei weitem am öftesten Sachwalterschaften an, gefolgt von Krankenanstalten und Ärzten, Sozialeinrichtungen, Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren sowie den betroffenen Personen selbst. Zwischen Verfahren mit und ohne Bestellung zeigen sich wenige Unterschiede. Anregungen aus dem medizinischen Bereich scheinen etwas seltener, Anregungen aus Heimen etwas öfter zum Ernennen von Sachwaltern zu führen. Statistisch signifikant ist allerdings nur letztere Anteilsdifferenz.[43]

Ähnlich wie die zu erledigenden Angelegenheiten wurden die Anreger im Fragebogen mit der Möglichkeit einer Mehrfachantwort abgefragt. Dadurch sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Verfahren mitunter mehr als eine Person oder Institution auftritt, die das Errichten einer Sachwalterschaft bei Gericht veranlassen möchte. Allerdings wurde in 97,4 Prozent der Fälle nur ein Anreger genannt; in den restlichen 2,6 Prozent der Verfahren, die durch die Umfrage erfasst wurden, sind zwei Anreger dokumentiert. Die auslösenden Akteure des Verfahrens scheinen aus der Sicht der Richterschaft überwiegend klar zuordenbar zu sein. Für die statistische Auswertung hat dies

[43] $p<0,05$ (Chi-Quadrat=5,59; df=1); Odds Ratio=2,09.

den Vorteil, dass relativ eindeutig abzugrenzende Anregergruppen einander gegenüber gestellt werden können.

Abbildung 9. *Sachwalterschaften anregende Personen bzw. Institutionen (Mehrfachantwort; N=781)*

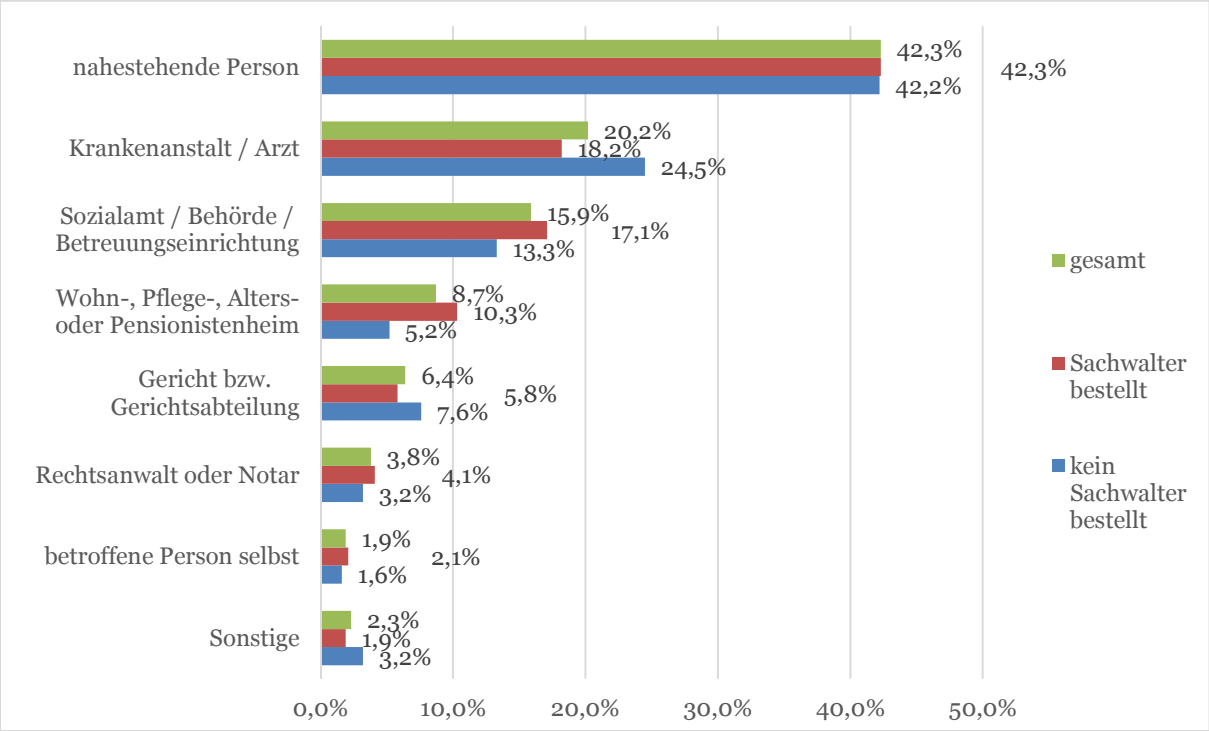

Da, wie weiter oben dargelegt, die Zahl der Anregungen und Bestellungen von Sachwalterschaft (wenn auch geringer als vor der Reform) weiterhin ansteigt, ist es interessant zu untersuchen, ob diese Nachfrage nach dauerhafter rechtlicher Stellvertretung überwiegend auf private oder aber auf institutionelle Anreger zurückzuführen ist. Die Umfragedaten bieten die Chance, diese Frage für Fälle mit Sachwalterbestellungen auch im Zeitverlauf zu untersuchen, da im Zuge der Studie zum SWRÄG 2006 in einer repräsentativen Richterumfrage auch die jeweils anregenden Personen oder Institutionen in Verfahren mit Neubestellungen erhoben wurden. Abbildung 10 zeigt das Ergebnis des Vergleichs. Das Ergebnis ist klar: Der Anteil ausschließlich privater Anreger (Angehörige oder betroffene Personen selbst) ist seit 2008 deutlich zurückgegangen (von 51,2 auf 43,4 Prozent), während der der institutionellen Anreger (vor allem Krankenanstalten, Heime, Sozialbehörden oder Gerichte) dagegen kräftig angestiegen ist (von 47,2 auf 54,7 Prozent).[44] Beide Anteilsunterschiede sind statistisch signifikant.[45]

[44] Die Kategorien der privaten und institutionellen Anreger summieren sich nicht vollständig zu 100 %, da es jeweils eine kleine Restkategorie mit nicht zuordenbaren Fällen gibt.

Abbildung 10. *Anteil institutioneller und privater Anreger in Fällen von Sachwalterbestellungen im zeitlichen Vergleich zwischen 2008 (N=760) und 2012/13 (N=532)*

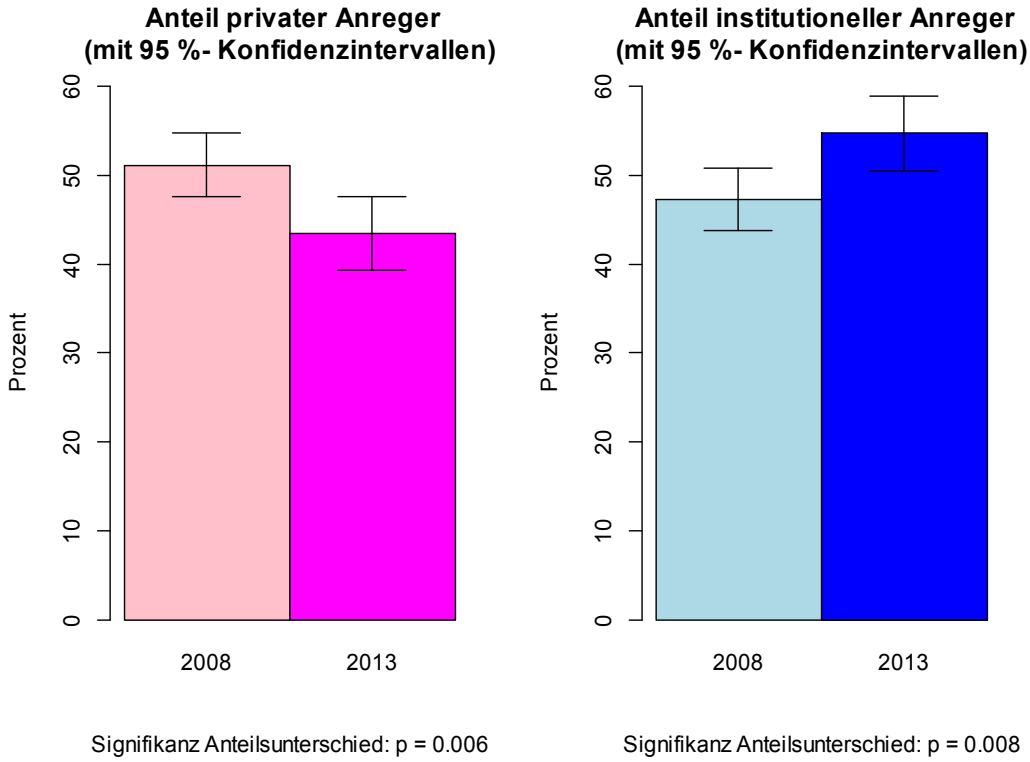

Die kleine Gruppe an Verfahren mit Sachwalterbestellung, für die Anregungen von Privatpersonen und professionellen Einrichtungen parallel dokumentiert sind, wurde zum Zweck des Zeitvergleichs der Kategorie der institutionellen Anreger zugeordnet. Aus diesem Grund beträgt der Anteil der privaten Anreger zum aktuellen Umfragezeitpunkt, wie er in Abbildung 9 dargestellt ist, nicht 44,4 Prozent, wie es sich aus der Summe der Werte für Nahestehende und betroffene Personen selbst ergeben würde (siehe Abbildung 8), sondern „nur“ 43,4 Prozent. Durch diese Darstellung wird der Unterschied zwischen den zwei Befragungszeitpunkten somit geringfügig stärker betont. Auch eine umgekehrte, im Hinblick auf den Zeitvergleich „konservativere“ Zuordnung würde jedoch nichts an der Signifikanz der Verschiebung ändern. Die hier vorgenommene Kategorisierung erscheint indessen auch deswegen gerechtfertigt, weil in das Zustandekommen eines nicht geringen Teils der Anregungen, die wir hier als (ausschließlich) ‚privat‘ bezeichnet haben, auch andere Akteure involviert zu sein scheinen. Auf eine im Falle privater Anreger zusätzlich zu beantwortende halboffene Frage, wie die Anregung zustande kam, antworteten die befragten Richter in nur 52 Prozent der Verfahren, dass sie

[45] Dies lässt sich grafisch daran ablesen, dass die in den Diagrammen eingezeichneten „Fehlerbalken“ für die 95 %-Konfidenzintervalle der beobachteten Anteilswerte die beobachteten Werte des jeweils anderen Erhebungszeitpunktes (also die Höhe der jeweils anderen Säulen) nicht überlappen.

aus eigenem Antrieb oder auf Anregung anderer Nahestehender erfolgte. 16,7 Prozent der privaten Anregungen kommen auf Vorschlag einer Krankenanstalt zustande, weitere 9 Prozent nach einer Anregung beim Sachwalterverein. Andere, im Hinblick auf ihren Anteil allerdings weniger bedeutsame Akteure, die hinter privaten Anregungen stehen, sind Banken, Ärzte, Versicherungen, Sozialbehörden (Pflegegeldstelle, Land, Fonds Soziales Wien etc.) und Rechtsanwälte.

Die in Abbildung 10 wiedergegebene Verschiebung der Prozentwerte zwischen privaten und institutionellen Anregenden mag zwar auf den ersten Blick nicht allzu dramatisch anmuten, muss aber vor dem Hintergrund des letztlich nach wie vor anhaltenden „Booms" der Nachfrage nach dauerhafter rechtlicher Stellvertretung dennoch als überaus bedeutsam angesehen werden. In Anlehnung an die Sprache der Wahlberichterstattung ließe sich etwas flapsig von einer Art „Erdrutsch" sprechen: Binnen weniger Jahre kommt es zu einem Wechsel der „absoluten Mehrheit" der Anregergruppen. Das während der letzten Jahre zu verzeichnende weitere Ansteigen der Sachwalterschaften dürfte somit zu einem beträchtlichen Teil auf das Konto von Einrichtungen gehen, deren professionelle Standards – etwa im Hinblick auf medizinische Heilbehandlungen oder qualifizierte Konsenserfordernisse im Bereich des Heimvertragsrechts – rational handelnde, urteils- und einsichtsfähige Personen als rechtliche Interaktionspartner voraussetzen und die bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Gegenübers nicht zögern, auf das Bereitstellen einer kompetenten Ansprechperson mit gerichtlicher Hilfe hinzuwirken.

Dies zeigt, dass das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft offenbar noch mehr als schon bisher in den Sog institutioneller Verrechtlichungsprozesse gerät. Maßgebend dürfte dabei nicht zuletzt ein gestiegenes Bewusstsein für Haftungsrisiken sein. Im Lichte dieses Befundes wäre zu überlegen, inwieweit Bemühungen, das Wachstum an Sachwalterschaften nachhaltig zu stoppen, einerseits auf der Nachfrageseite nicht noch früher ansetzen müssten, sich andererseits aber auch nicht nur an Privatpersonen (etwa durch Anregerberatungen im Zuge des Clearings ‚im weiteren Sinne'), sondern auch an Institutionen zu richten hätten. Die Verschiebung der Anregerstruktur kann indessen auch so gedeutet werden, dass bei privaten Anregern die durch die neuen alternativen Rechtsinstitute des SWRÄG 2006 und das Clearing beabsichtigten Diversions- und Lerneffekte auch bereits tatsächlich eingetreten sind.

4.3 Alternativen zur Sachwalterschaft und Clearing

Für die Verfahren, in denen die Richter keine Sachalter bestellt haben – insgesamt sind das, wie oben bereits dargelegt, etwas mehr als ein Drittel aller Fälle – wurde im Fragebogen nach den Gründen für diese Entscheidung gefragt. Bei den Antwortmöglichkeiten,

von denen mehrere gewählt werden konnten, haben wir versucht, die zentralen gesetzlichen Voraussetzungen – (Nicht-) Vorliegen aktuell zu erledigender Angelegenheiten oder psychischer Krankheiten bzw. Behinderungen – für das Einrichten einer Sachwalterschaft genauso zu erfassen wie die wichtigsten Alternativen zu diesem Rechtsinstitut (die, vermittelt über den Subsidiaritätsgrundsatz, freilich ebenfalls zu den gesetzlichen Voraussetzungen zählen). Abbildung 11 zeigt, welche Gründe für das Einstellen bzw. Nicht-Einleiten neu angeregter Sachwalterverfahren genannt werden. Die Anteilswerte sind zusätzlich danach aufgeschlüsselt, ob im betreffenden Fall ein Clearingbericht erstellt wurde oder nicht. Auf diese Weise sollte es möglich sein, erste Hinweis auf die Rolle des Clearings beim Finden von Alternativen zu erhalten.

Innerhalb des Spektrums der Gründe für eine Nicht-Bestellung fällt auf, dass am häufigsten – in nahezu vier von zehn Fällen – angegeben wird, es gebe (aktuell) keine Angelegenheiten, für die die betroffene Person die Unterstützung eines Sachwalters benötigen würde. Fast ebenso oft, nämlich in über einem Drittel der Verfahren, können (tatsächlich zu besorgende) Angelegenheiten offensichtlich informell mit Hilfe von Angehörigen erledigt werden. In einem knappen Fünftel der Fälle scheint indessen überhaupt keine psychische Krankheit oder geistige Behinderung vorzuliegen. Etwas mehr als 15 Prozent aller Verfahren können u.a. auch deswegen eingestellt werden, weil eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (als weniger eingriffsintensivste Maßnahme der Rechtsfürsorge) ausreicht, die Interessen der unterstützungsbedürftigen Person wahrzunehmen. Beinahe ebenso oft sterben die Betroffenen während des Verfahrens. In jeweils rund acht Prozent aller Fälle helfen schließlich (psycho-)soziale bzw. pflegerische Dienste oder nahestehende Personen aus dem Gemeinwesen mit, die anstehenden Angelegenheiten zu besorgen. Andere Ursachen für den Verzicht auf eine Sachwalterbestellung (Problemlösung durch einstweilige Sachwalterschaft, „missbräuchliche“ oder irrtümliche Anregungen, die der Verfolgung der Interessen Dritter oder dem Einsatz von Zwangsbefugnissen dienen) spielen quantitativ gesehen nur eine geringe Rolle.

Abbildung 11. *Gründe für den Verzicht auf eine Sachwalterbestellung, aufgeschlüsselt nach Inanspruchnahme des Clearing (Mehrfachantwort; N=248)*

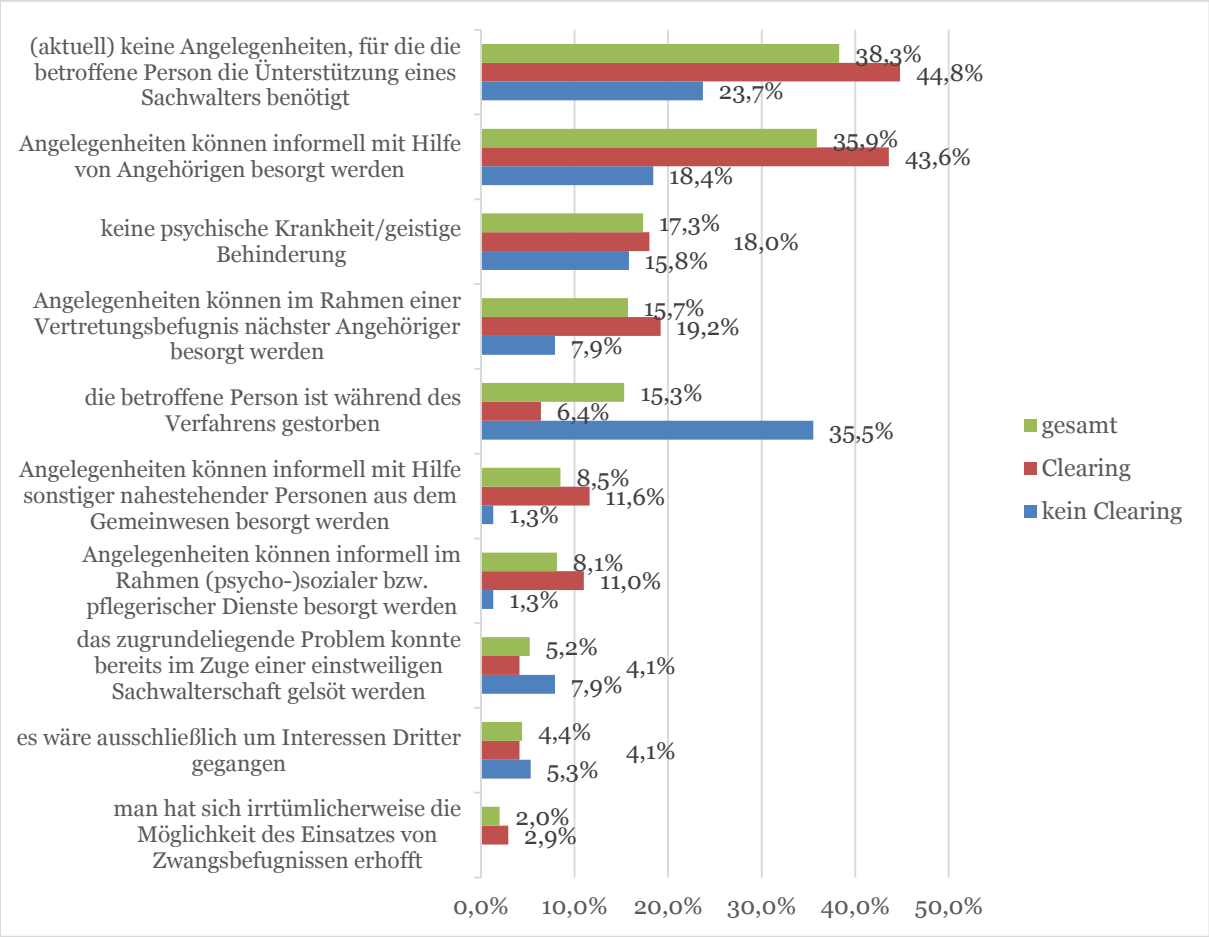

Vergleicht man nun innerhalb der eingestellten Fälle Verfahren, in denen ein Clearingbericht erstellt wurde – deren Anteil beträgt 69,4 Prozent – mit solchen, in denen das nicht geschehen ist, so zeigt sich, dass bestimmte Gründe für das Unterbleiben einer Sachwalterbestellung in ersterer Gruppe um einiges häufiger vorkommen. Wenn ein Clearing durchgeführt wurde, so berichten die befragten Richter deutlich öfter, es gebe gegenwärtig keine Angelegenheiten, für die die betroffene Person die Unterstützung eines Sachwalters benötigen würde.[46] Sie kommen nach einem Clearing auch wesentlich häufiger zum Ergebnis, dass die Angelegenheiten der betroffenen Person hinreichend gut informell mit Hilfe von Angehörigen,[47] im Rahmen einer (formellen) Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger,[48] mit Hilfe sonstiger nahestehender Personen aus dem

[46] $p<0,01$ (Chi-Quadrat=9,91; df=1), Odds Ratio =2,61.

[47] $p<0,001$ (Chi-Quadrat=14,53; df=1), Odds Ratio =3,42.

[48] $p<0,05$ (Chi-Quadrat=5,07; df=1), Odds Ratio =2,77.

Gemeinwesen[49] oder im Rahmen (psycho-)sozialer bzw. pflegerischer Dienste[50] erledigt werden können.

Diese – rechnerisch durchwegs signifikanten – Unterschiede indizieren ganz klar einen Effekt der Clearingberichte, die Richter über fallspezifische Alternativen zur Sachwalterschaft zu informieren. Wenn unter Berufung auf solche Alternativen eingestellt wird, so ist der Entscheidung mehrheitlich ein Clearing vorangegangen. Die in Abbildung 11 enthaltenen Ergebnisse können allerdings für sich genommen noch nichts über eine Sachwalterschaften *vermeidende* Wirkungen aussagen, da es innerhalb der hier untersuchten Teilgruppe ja auch in Fällen ohne Clearing gar nicht zu einer Bestellung gekommen ist. Der Frage nach solchen Wirkungen wird weiter unten näher nachzugehen sein (siehe 4.5.).

Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die unterschiedliche Verteilung der Einstellungsgründe in den Gruppen mit und ohne Clearing zum Teil auch Zuweisungsgründe der Richterschaft widerspiegelt. Dafür könnte etwa sprechen, dass in Verfahren, die letztlich aufgrund des Todes der betroffenen Person eingestellt werden, wesentlich seltener Clearingberichte erstellt werden[51] – was vermutlich auf zeitliche Gründe zurückzuführen ist.

Welche Alternativen greifen in welchen Konstellationen eingestellter Verfahren? Auch diese Frage kann mit den vorliegenden Umfragedaten untersucht werden. Es zeigt sich allerdings, dass das Vorkommen der in ihrer Häufigkeit bedeutsamsten Alternative einer informellen Unterstützung durch Angehörige (im Verhältnis zu anderen Einstellungsgründen) weitgehend unabhängig von den hier erfassten Fallmerkmalen zu sein scheint. Insbesondere sind keine Zusammenhänge dieser Alternative mit bestimmten gesundheitlichen Hintergründen zu erkennen. Eine Ausnahme stellt die Wohnform ‚privater Haushalt mit anderen' dar (siehe Tabelle 5). Die Interpretation dieses Ergebnisse liegt auf der Hand: wenn Menschen im gemeinsamen Haushalt mit der betroffenen Person leben, so steigt aufgrund der Anwesenheit von Bezugspersonen die Chance, dass das Verfahren wegen Vorliegen einer informellen Vertretungslösung eingestellt werden kann.

[49] $p<0,01$ (Chi-Quadrat=7,23; df=1), Odds Ratio =9,87.

[50] $p<0,01$ (Chi-Quadrat=6,73; df=1), Odds Ratio =9,31.

[51] $p<0,001$ (Chi-Quadrat=34,46; df=1), Odds Ratio =0,12.

Tabelle 5. *Informelle Alternative zur Sachwalterschaft und privates Wohnen mit anderen*

Einstellung wegen informeller Hilfe von Angehörigen?	**Wohnform privater Haushalt mit anderen?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein (anderer Einstellungsgrund)	70,5 %	52,4 %	64,4 %
ja	29,5 %	47,6 %	35,6 %
gesamt	100 %	100 %	100 %
N	166	84	250
Signifikanz und Effektstärke	p<0,01 (Chi-Quadrat=7,97; df=1); Odds Ratio = 2,17		

Auch für den Einstellungsgrund des Vorliegens einer Vertretungsbefugnis naher Angehöriger lassen sich im Vergleich mit anderen Gründen für eine Nicht-Bestellung nur wenige Zusammenhänge mit Fallmerkmalen beobachten – insbesondere auch nicht mit bestimmten Konstellation zu erledigender Angelegenheiten. Eine wichtige Ausnahme sind allerdings die Fallgruppen mit den gesundheitlichen Hintergründen einer Demenz und einer psychischen Krankheit: für erstere kann das Verfahren wesentlich öfter, für letztere dagegen wesentlich seltener aufgrund einer formellen Angehörigenvertretung eingestellt werden (Tabelle 6). Es ist zu vermuten, dass für psychisch kranke Personen, die eine rechtsfürsorgerische Unterstützung benötigen, meist keine geeigneten Angehörigen zur Verfügung stehen. Umgekehrt lassen sich für demente Personen noch am ehesten Familienmitglieder mobilisieren, die ihren unterstützungsbedürftigen Eltern im Rahmen dieses neuen Rechtsinstituts zur Seite stehen. Denkbar wäre schließlich auch, dass die Angehörigenvertretung für die oft komplexen Anforderungen im Umgang mit psychisch kranken Personen (z.B. Hilfestellungen im Zusammenhang psychiatrischen Unterbringungen oder der Medikation mit Psychopharmaka) ein wenig geeignetes Instrument darstellt.

Tabelle 6. *Einstellung aufgrund einer Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und ausgewählte gesundheitliche Hintergründe*

Einstellung wegen Angehörigenvertretung?	**Demenz?**			**Psychische Krankheit?**		
	nein	**ja**	**gesamt**	**nein**	**ja**	**gesamt**
nein	90,8 %	75,9 %	84,4 %	81,4 %	96,1 %	84,4 %
ja	9,2 %	24,1 %	15,6 %	18,6 %	3,9 %	15,6 %
gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
N	142	108	250	199	51	250
Signifikanz und Effektstärke	p<0,01 (Chi-Quadrat=10,37; df=1); Odds Ratio = 3,15			p<0,05 (Chi-Quadrat=6,64; df=1); Odds Ratio=0,18		

4.4 Merkmale eingerichteter Sachwalterschaften

Für die Verfahren, die zur Bestellung von Sachwaltern führen (insgesamt sind das, wie bereits dargelegt, etwa mehr als zwei Drittel), haben wir zusätzlich die Merkmale der Art und des Umfangs der eingerichteten Sachwalterschaft erhoben. Ähnlich wie im Unterkapitel zu den eingestellten Verfahren sind die Ergebnisse danach aufgeschlüsselt, ob in den jeweiligen Fällen ein Clearingbericht erstellt wurde (das triff auf 44,9 Prozent der Bestellungen zu) oder nicht.

Abbildung 12 veranschaulicht die Anteile der unterschiedlichen Arten neubestellter Sachwalterschaften. Insgesamt betrachtet kommt die Verteilung dem aus den VJ-Daten (für das Jahr 2011) bekannten Muster sehr nahe – was wiederum für die Repräsentativität der Umfragedaten spricht. Interessanter als dieser Befund sind jedoch die Unterschiede der Fälle mit und ohne Clearing. In dieser Hinsicht zeigt sich, dass in Verfahren, in deren Zuge ein Clearingbericht erstellt wurde, signifikant *seltener* Angehörige zu Sachwaltern bestellt werden (siehe Tabelle 7). Ähnlich wie bei den Ergebnissen der VJ-Auswertung scheint auch auf Grundlage der Umfragedaten zunächst einmal der Schluss nahezuliegen, dass das Clearing sein Wirkungsziel, möglichst viele nahestehende Personen als Sachwalter zu gewinnen, nicht erreichen kann. Analog zur Diskussion der VJ-Ergebnisse muss aber auch hier auf zwei relativierende Umstände hingewiesen werden, die diese „Erfolglosigkeit“ des Clearings in einem anderen Licht erscheinen lassen. So dürfte sich hier *erstens* der Filtereffekt des Clearings abbilden: Je öfter eine Sachwalterbestellung überhaupt vermieden werden kann, da Angehörige informell oder im Rahmen einer Vertretungsbefugnis nach § 284b ABGB unterstützend tätig werden, umso seltener werden diese Angehörigen dann eben zu Sachwaltern bestellt. Zweitens liegt es nahe, dass in diesem Befund auch clearingbezogene Auswahlkriterien zum Ausdruck kommen werden: Wenn ohnehin geeignete Angehörige zur Verfügung stehen, so dürften die Richter seltener Clearingberichte anfordern. Diese Vermutung wird auch durch einzelne Aussagen in den qualitativen Interviews mit der Richterschaft gestützt, die in Richtung solcher Selektionseffekte gehen. Dem steht freilich nicht entgegen, dass einige Richter das Clearing in einzelnen Fällen mitunter dennoch als sehr hilfreich empfinden, wenn es darum geht, Angehörige für eine Sachwalterschaft zu finden und zu motivieren.

Abbildung 12. *Art der bestellten Sachwalterschaft, aufgeschlüsselt nach Inanspruchnahme des Clearing (N=529)*

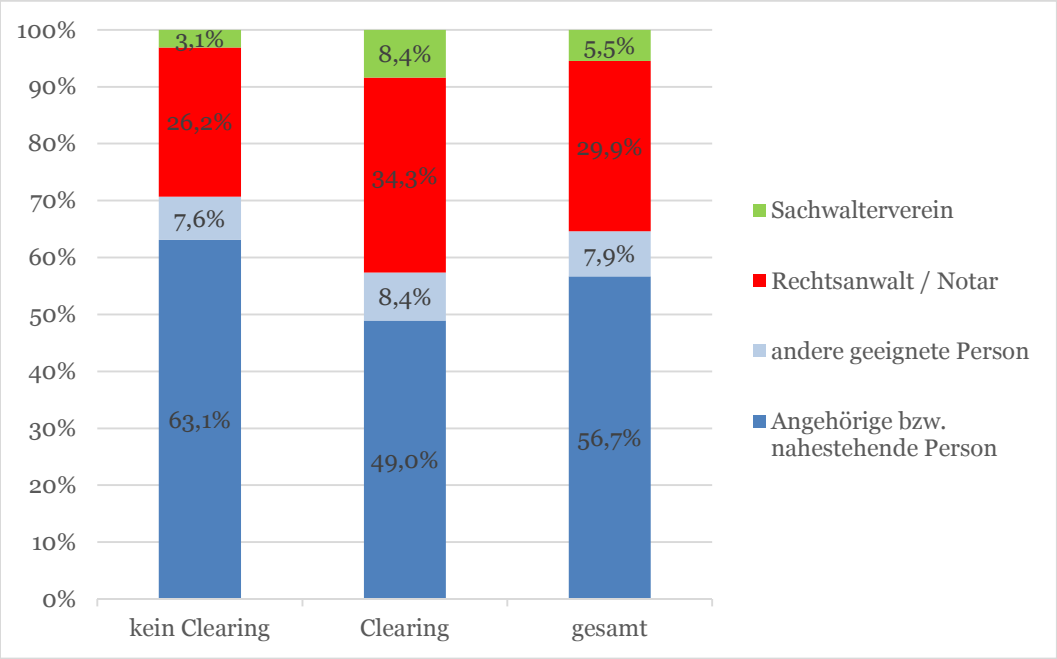

Tabelle 7. *Bestellung nahestehender Personen als Sachwalter und Clearing*

Nahestehende Person als Sachwalter bestellt?	**Clearingbericht erstellt?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	36,9 %	51,0 %	43,3 %
ja	63,1 %	49,0 %	56,7 %
gesamt	100 %	100 %	
N	290	239	529
Signifikanz und Effektstärke	p<0,01 (Chi-Quadrat=10,69; df=1); Odds Ratio=0,56		

Die Verteilung des Umfanges neu bestellter Sachwalterschaften ist in Abbildung 13 dargestellt. Über alle Fälle hinweg betrachtet stellt die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten mit 53,7 Prozent die absolute Mehrheit aller Neubestellungen. Deutlich seltener wird diese eingriffsintensivste Form der Rechtsfürsorge hingegen dann ausgesprochen, wenn dem Bestellbeschluss ein Clearing vorangegangen ist (siehe Tabelle 8). Auf Basis der Umfragedaten erreicht das Clearing das Wirkungsziel, den Anteil an Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten zu verringern, somit sehr viel eindeutiger als nach den Ergebnissen der VJ-Auswertung, wo der diesbezügliche Effekt vergleichsweise schwach ausgeprägt ist. Hinweise auf eine Wirkung des Clearings, die Richter in Bezug auf den Umfang einer Sachwalterschaft in Richtung einer vorsichtigeren Bestellpraxis zu sensibilisieren, ergeben sich indessen auch aus den qualitativen Interviews. So meinte etwa

eine Richterin, die in ihrem Sprengel tätigen Vereinsmitarbeiterinnen würden sie in dieser Hinsicht immer wieder „erziehen“.

Abbildung 13. *Art der bestellten Sachwalterschaft, aufgeschlüsselt nach Inanspruchnahme des Clearing (N=529)*

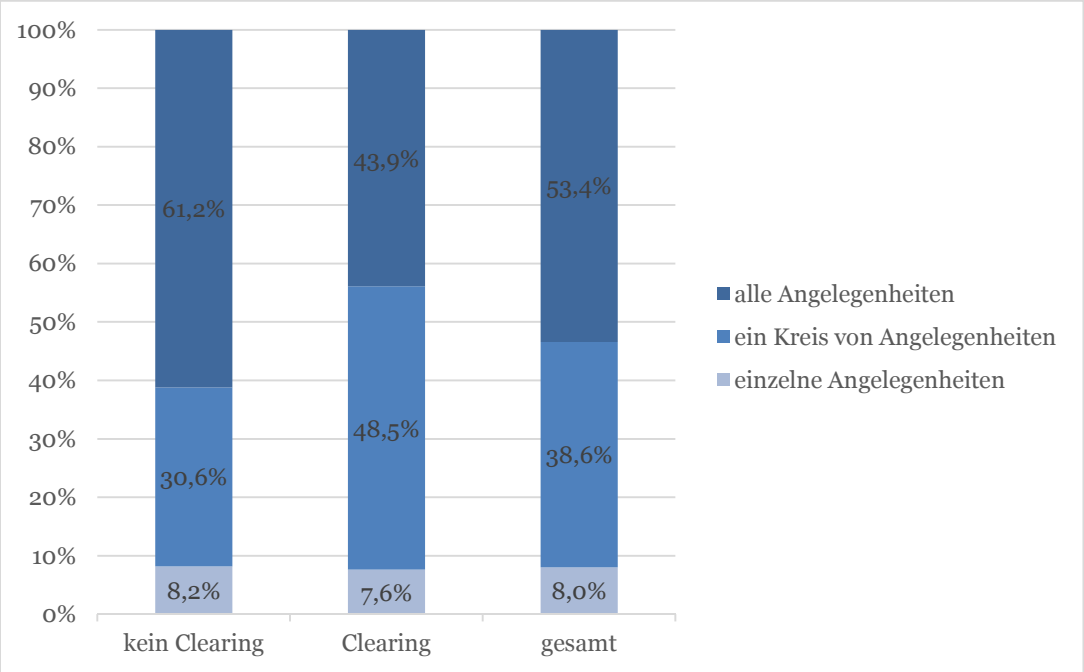

Tabelle 8. *Umfang bestellter Sachwalterschaften und Clearing*

Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten?	**Clearingbericht erstellt?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	38,8 %	56,1 %	46,6 %
ja	61,2 %	43,9 %	53,4 %
gesamt	100 %	100 %	100 %
N	291	237	528
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=15,69; df=1); Odds Ratio=0,5		

4.5 Clearing: Zuweisung, Empfehlungen, Filtereffekt und Bewertung

Wie viele Verfahren werden überhaupt dem Clearing zugewiesen? Tabelle 9 stellt die diesbezüglichen Ergebnisse der Umfrage, die zum Teil bereits in den beiden letzten Unterkapiteln angedeutet wurden, noch einmal übersichtlich dar und listet auch die Anteile der durch den Fragebogen erfassten Gründe auf, warum keine Clearingberichte angefordert wurden. Es fällt auf, dass Einstellungen wesentlich öfter ein Clearing vorangegangen ist als Bestellungen. In Verfahren, die zu einem Bestellbeschluss führen, scheint

deutlich öfter die Sachlage bereits klar oder ein Clearing aus zeitlichen Gründen unzweckmäßig zu sein. In der Kategorie der sonstigen Gründe spielt (bei beiden Erledigungsarten) nicht zuletzt der Umstand eine Rolle, dass es am betreffenden Gericht gar keine Clearingangebote gibt.

Tabelle 9. *Anteil der Verfahren mit und ohne Clearing und Gründe, keinen Clearingbericht einzuholen*

Wurde ein Clearingbericht erstellt?	**Einstellungen**	**Bestellungen**	**Gesamt**
ja	**69,4 %**	**44,9 %**	**52,7 %**
nein – die Sachlage war klar genug	11,3 %	31,2 %	24,9 %
nein – das erschien aus zeitlichen Gründen nicht zweckmäßig	3,6 %	19,2 %	14,2 %
nein – aus sonstigen Gründen	15,7 %	4,7 %	8,2 %
gesamt	100 %	100 %	100 %
N	248	532	780
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=99,91; df=3); Cramérs V = 0,36		

Folgen die Richter den Empfehlungen, die in den Clearingberichten ausgesprochen werden? Wie sich aus Tabelle 10 ergibt, ist dies ganz überwiegend der Fall; in Verfahren, die zu einer Bestellung führen, noch öfter (und zwar in rund neun von zehn Fällen) als in eingestellten Verfahren (dort wird den Empfehlungen in gut acht von zehn Fällen gefolgt). Abweichende Entscheidungen dürften – dies wird auch in den qualitativen Interviews betont – vor allem mit neu hervorgekommenen Tatsachen zu tun haben.

Tabelle 10. *Empfehlungen der Clearingberichte und richterliches Entscheiden*

Empfehlung im Clearingbericht gefolgt?	**Einstellungen**	**Bestellungen**	**Gesamt**
Ja	**81,2 %**	**88,5 %**	**85,3 %**
nein – meine Wahrnehmung der Sachlage hat sich nicht mit dem Clearingbericht gedeckt	0,6 %	2,7 %	1,8 %
nein – es sind neue Tatsachen hervorgekommen, aufgrund derer sich die Sachlage anders als im Clearingbericht darstellt	8,8 %	5,8 %	7,1 %
nein – die rechtliche Würdigung des Sachverhalt ergab eine andere Lösung	4,1 %	0,4 %	2,0 %
nein – aus sonstigen Gründen	5,3 %	2,7 %	3,8 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
N	170	226	396
Signifikanz und Effektstärke	p<0,05 (Chi-Quadrat=12,52; df=4); Cramérs V = 0,18		

Gibt es unabhängig vom Verfahrensausgang bestimmte Merkmale, die mit dem Anfordern eines Clearingberichtes einhergehen? Generell betrachtet können die im Fragebogen erfassten Falleigenschaften relativ wenig zur Erklärung der Zuweisungspraxis der Gerichte beitragen. Aus den qualitativen Interviews ergibt sich denn auch recht klar, dass die hauptsächlichen Gründe für eine stärkere oder schwächere Inanspruchnahme

des Clearings fallunabhängig sind und vor allem mit dem Informationsgehalt der Anregung, der Art der Kooperation zwischen Vereinen und Gerichten sowie bestimmten Nutzungsstrategien der Richterschaft zu tun haben.

Es zeigen sich allerdings dennoch zwei Zusammenhänge, die interessanterweise sehr gut mit Aussagen von Richtern aus den qualitativen Befragungen übereinstimmen. Zum einen scheinen Clearingberichte für Betroffene, bei denen eine Suchtproblematik im Vordergrund steht, verglichen mit anderen gesundheitlichen Hintergründen vergleichsweise häufig angefordert zu werden (Tabelle 12). Eine Richterin berichtete uns in diesem Kontext im Interview, dass sie Sachwalteranregungen für suchtkranke Menschen besonders gerne zum Clearing weiterleite, da die Vereine bestens mit einschlägigen Hilfeeinrichtungen vernetzt seien.

Tabelle 12. *Clearing und gesundheitlicher Hintergrund Suchtproblematik*

Clearingbericht erstellt?	**Gesundheitlicher Hintergrund: Suchtproblematik?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	48,1 %	34,6 %	47,2 %
ja	51,9 %	65,4 %	52,8 %
gesamt	100 %	100%	100 %
N	727	52	779
Signifikanz und Effektstärke	p<0,1 (Chi-Quadrat=3,56; df=1); Odds Ratio= 1,75		

Zum anderen werden Clearingberichte seltener erstellt, wenn Erledigungen im Hinblick auf medizinische Eingriffen und Heilbehandlungen anstehen. Hier stehen häufig Dringlichkeitserfordernisse dem umfassenden Abklären der Situation durch Vereinsmitarbeiter entgegen. In diesem Zusammenhang wurde uns in Interviews auch berichtet, dass es Vereinbarungen von Gerichten mit Sachwaltervereinen gebe, Anregungen aus Krankenanstalten auf keinen Fall zum Clearing zu schicken.

Tabelle 12. *Clearing und medizinische Angelegenheiten*

Clearingbericht erstellt?	**Angelegenheit: medizinischer Eingriff/Behandlung?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	43,6 %	59,6 %	47,2 %
ja	56,4 %	40,4 %	52,8 %
gesamt	100 %	100%	100 %
N	601	178	779
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=14,03; df=1); Odds Ratio= 0,53		

Wie ist es nun um das Wirkungsziel des Clearings bestellt, Bestellungen von Sachwalterschaften zu vermeiden? Tabelle 13 zeigt in einer Vierfeldtafel das Verhältnis von erstellten Clearingberichten und Bestellungen von Sachwalterschaft. Die Verteilung wird – da es sich um einen für die Fragestellung dieser Studie sehr zentralen Zusammenhang handelt - in Abbildung 14 zusätzlich grafisch dargestellt.

Tabelle 13. *Zusammenhang von Clearing und Sachwalterbestellung*

Sachwalter bestellt?	**Clearingbericht erstellt?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	20,7 %	41,8 %	31,8 %
ja	79,3 %	58,2 %	68,2 %
gesamt	100 %	100%	100 %
N	368	411	779
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=39,2; df=1); Odds Ratio= 0,36		

Abbildung 14. *Zusammenhang von Clearing und Sachwalterbestellung (N=779)*

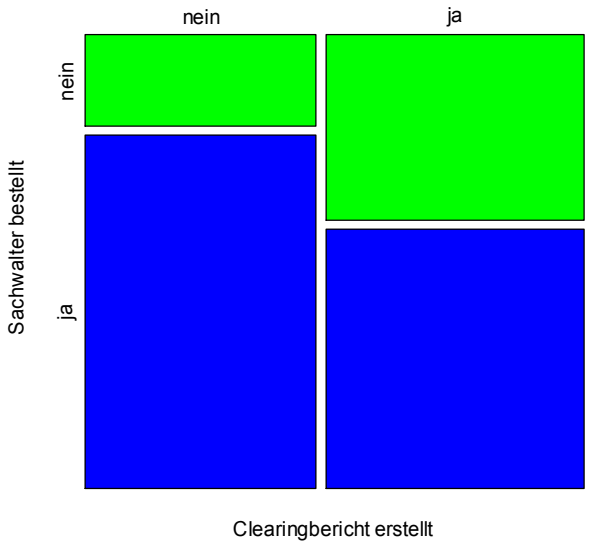

Es zeigt sich, dass in Fällen, in denen der richterlichen Entscheidung Clearingtätigkeiten vorangegangen sind, deutlich seltener Sachwalter bestellt werden. Der Zusammenhang könnte allerdings dadurch verzerrt werden, dass in der Gruppe der eingestellten Verfahren auch die Fälle enthalten sind, bei denen die betroffenen Personen während des Verfahrens versterben. Da es in den bisher präsentierten Ergebnissen nicht zuletzt auch darum ging, die Praxis der Gerichte zu beschreiben, haben wir diese – ohnehin nicht sehr große – Menge an Fallkonstellationen nicht aus der Analyse entfernt. Im Hinblick auf Wirkaussagen zum „Diversionseffekt“ des Clearings könnte dies aber problematisch sein. Tabelle 14 zeigt daher den Zusammenhang zwischen Clearingberichten und Einstellungen bzw. Bestellungen noch einmal, wobei die Teilgruppe der Verfahren, die auf-

grund des Todes der Betroffenen eingestellt wurden, nicht enthalten ist. Das Resultat fällt sogar noch eindeutiger aus als Tabelle 13: In Verfahren ohne Clearing kommt es sehr viel öfter zu Bestellungen von Sachwaltern als in Verfahren mit Clearing.

Tabelle 14. *Zusammenhang von Clearing und Sachwalterbestellung (ohne Betroffene, die während des Verfahrens versterben)*

Sachwalter bestellt?	**Clearingbericht erstellt?**		
	nein	**ja**	**gesamt**
nein	14,4 %	40,3 %	31,8 %
ja	85,6 %	59,8 %	68,2 %
gesamt	100 %	100%	100 %
N	341	400	741
Signifikanz und Effektstärke	p<0,001 (Chi-Quadrat=60,71; df=1); Odds Ratio= 0,25		

Bei der Interpretation dieser (statistisch hochsignifikanten) Ergebnisse als *Effekt* des Clearings ist freilich insofern Vorsicht angebracht, als es sein kann, dass Konstellationen, in denen es offensichtlich keine Alternative zu einer Bestellung gibt, von den Richtern seltener den Sachwaltervereinen zum Clearing zugewiesen werden. Dies deutet sich in einzelnen Experteninterviews an. In den qualitativen Interviews kommt allerdings auch zum Ausdruck, dass im Großen und Ganzen eher fallunabhängige Gründe für die Zuweisung zum Clearing ausschlaggebend sind. Ein tatsächlich vorhandener Zusammenhang zwischen den – den Entscheidungen zeitlich stets vorangehenden – Gerichtshilfeaktivitäten und der Bestellpraxis ist somit nicht von der Hand zu weisen. Bei zwei Drittel der Fälle in denen nach einem Clearingbericht keine Sachwalterschaft angeordnet wurde gaben die Richter auch an, dass durch das Clearing Alternativen zur Sachwalterschaft gefunden werden konnten (Abbildung 15).

Abbildung 15. *Bewertung des Clearings in Fällen ohne Sachwalterbestellung (N=169)*

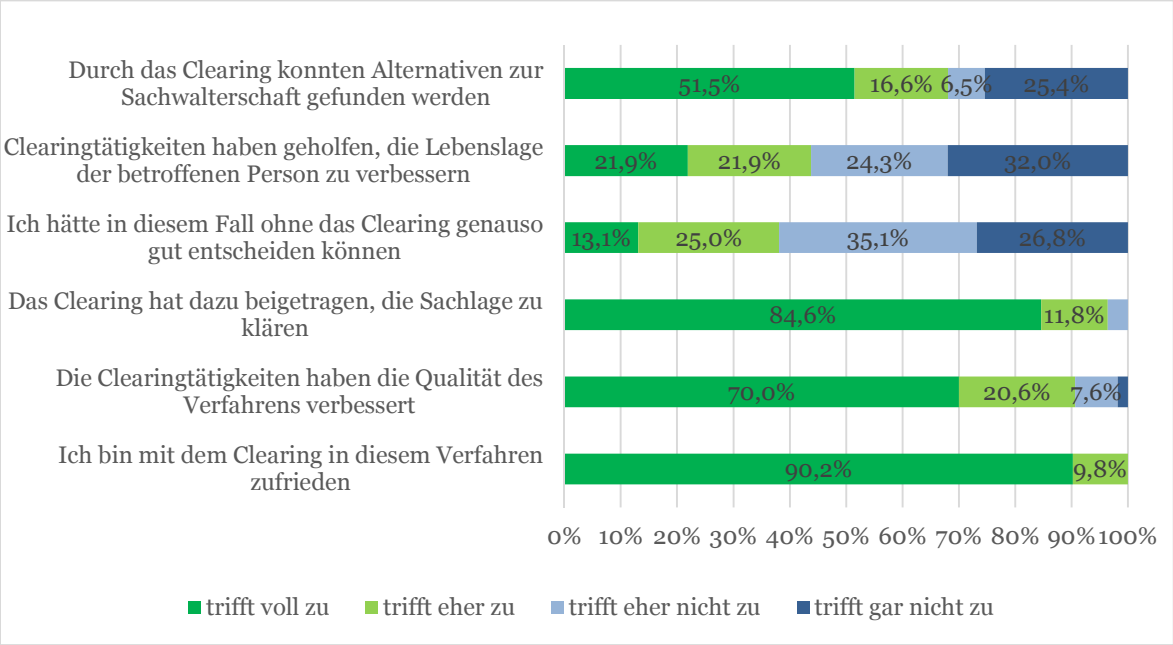

In Abbildung 15 sind darüber hinaus allgemeinere Antworten zur Bewertung des Clearings in Fällen ohne Sachwalterbestellung dargestellt. Diese fällt überwiegend positiv aus: So geben die Richter jeweils für die überwiegende Mehrheit der Fälle an, es treffe voll zu, dass das Clearing zur Klärung der Sachlage beigetragen und die Qualität des Verfahrens verbessert habe. In neun von zehn Verfahren sind die Befragten voll zufrieden mit den durchgeführten Clearingtätigkeiten. Dennoch geben ca. vier von zehn Richtern – ein wenig im Widerspruch dazu – an, dass sie ohne das Clearing im Großen und Ganzen genauso gut entscheiden hätten können. Unabhängig von der jeweils gefundenen Lösung werden die Gerichtshilfetätigkeiten im Rahmen des Clearings jedoch als sehr hilfreich erlebt. Wie Abbildung 16 veranschaulicht, trifft dies auch auf Fälle zu, in denen es zu einer Bestellung von Sachwaltern gekommen ist. Hier zeigt sich trotz einer vergleichsweise skeptischeren Tendenz bei den übereinstimmenden Fragen ein ähnliches Muster des Antwortverhaltens. In nur wenigen Fällen wurde angegeben, das Clearing habe dazu beigetragen, nahestehende Personen als Sachwalter zu finden oder den Umfang der Sachwalterschaft zu begrenzen. Während das erste Ergebnis im Einklang mit den Umfrageergebnissen zur Bestellpraxis (und mit den VJ-Auswertungen) steht, scheint die Wahrnehmung der Richter zur umfangbegrenzenden Wirkung des Clearings im Widerspruch zu ihrem eigenen Entscheidungsverhalten zu stehen. Möglicherweise sind die „Erziehungseffekte“ hier so weit fortgeschritten, dass das in Bezug auf den Umfang sensible Bestellverhalten nicht mehr dem Clearing zugeschrieben wird. Festzuhalten ist, dass das Clearing ganz offensichtlich verschiedentlich doch auch dazu beitragen kann, nahestehende Sachwalter zu finden. Dies deckt sich auch mit Aussagen in den qualitativen Interviews.

Abbildung 16. *Bewertung des Clearings in Fällen mit Sachwalterbestellung (N=239)*

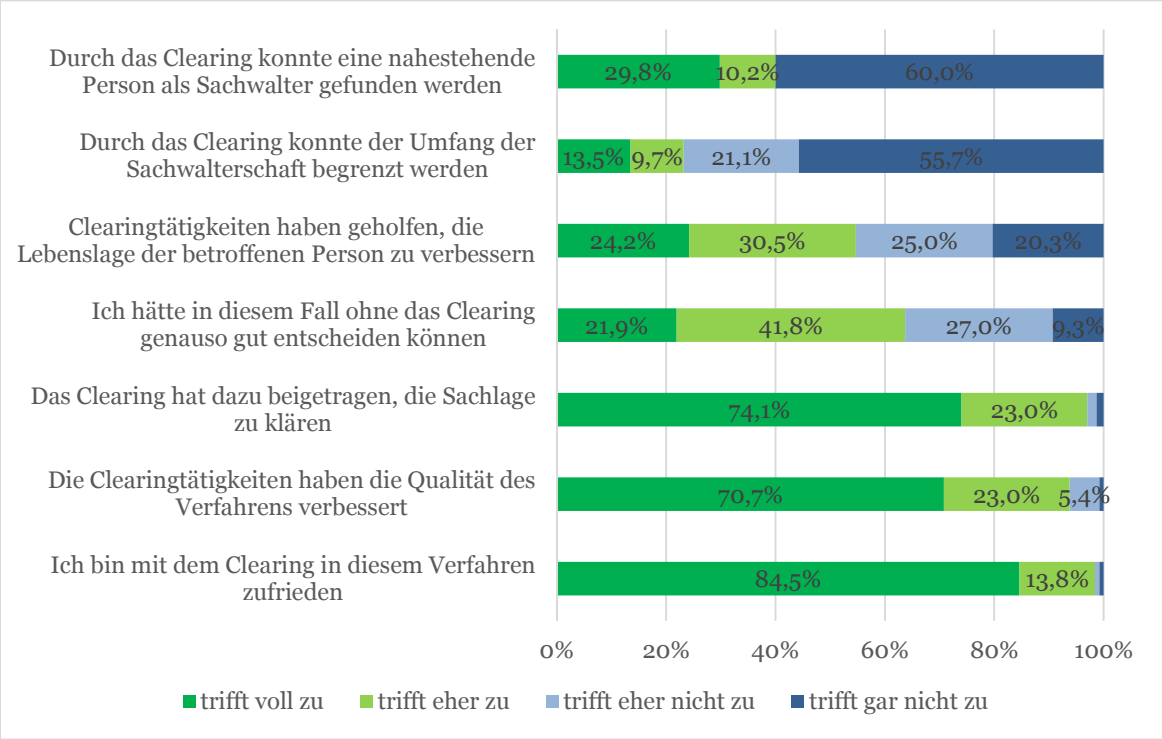

4.6 Zusammenschau - Anregerberatung, Anregungen bei Gericht und Filtereffekt des Clearings

Im folgenden Kapitel werden die Umfragedaten, die wir unter der Richterschaft für Entscheidungen über Sachwalteranregungen und unter den Vereinssachwaltern über die Praxis der Anregerberatung erhoben haben, noch einmal vergleichend gegenübergestellt. Nach einer Betrachtung der unterschiedlichen Altersverteilungen, die Rückschlüsse über eine jeweils unterschiedliche Struktur der Nachfrage in zeitlicher Hinsicht erlaubt, werden noch einmal die wichtigsten Fallmerkmale betrachtet, die jeweils mit dem Empfehlen einer Sachwalteranregung (Umfrage Anregerberatung) oder das Bestellen eines Sachwalters (Richterumfrage) einhergehen. Diese Übersicht erfolgt in Form einer multivariaten Analyse (binär-logistische Regression), die es erlaubt, die „Nettoeffekte" der Falleigenschaften im Hinblick auf eine Sachwalterempfehlung bzw. -bestellung zu schätzen, indem alle anderen Merkmale rechnerisch konstant gehalten werden. Dadurch werden die in den Kapiteln zu den jeweiligen Umfragen enthaltenen Ergebnisse zusätzlich validiert, indem der Diversionseffekt der Clearingberichte noch einmal überprüft und gegen mögliche Einwände einer „Scheinkorrelation" abgesichert wird.

4.6.1 Altersverteilungen im Vergleich

In der obigen Darstellung der Ergebnisse der Umfrage über die Praxis der Anregerberatung wurden im Verhältnis zu den Resultaten der Richterumfrage neben vielen Ähnlichkeiten einige Unterschiede der Betroffenenpopulationen angedeutet: So war zu beobachten, dass bei Menschen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird, im Vergleich zu den Personen, für die bereits ein Sachwalterverfahren anhängig ist, seltener eine psychische Krankheit und öfter ein „sonstiger" oder unbekannter gesundheitlicher Hintergrund angegeben wird. Zudem scheinen die Betroffenen der ersteren Gruppe weniger oft in einem Heim und häufiger in einem privaten Haushalt mit anderen Menschen zusammen zu wohnen.[52] Da Betroffene mit psychischen Krankheiten im Gegensatz zu kognitiv behinderten und dementen Menschen eher zur „mittleren" Altersgruppe gehören, könnte sich dies auch in einer unterschiedlichen Alterszusammensetzung widerspiegeln. Die Unterschiede bei den Wohnformen könnten insofern ebenfalls mit dem Alter zu tun haben, als in der selteneren Heimunterbringung häufiger eine Lebenssituation betroffener Hochaltriger zum Ausdruck kommt, die zeitlich gesehen noch vor dem Umzug in eine Wohneinrichtung liegt.

[52] Diese Unterschiede zwischen den beiden Stichproben sind jeweils statistisch signifikant und somit sehr wahrscheinlich nicht nur zufällig zu beobachten. Auf die Wiedergabe inferenzstatistischer Kennzahlen wird hier aus Platzgründen verzichtet.

Abbildung 17 vergleicht die Dichtkurven der Altersverteilungen der beiden Stichproben (Anregerberatung und Sachwalteranregung bei Gericht). Beide Kurven ähneln einander in ihrer dreigipfligen („trimodalen“) Verteilungsform stark: Nachdem sie beim Alter von Anfang zwanzig einen ersten Höhepunkt erreichen, flachen sie wieder ab, um im mittleren Alter (ca. zwischen 40 und 50 Jahren) bei einem vorläufigen zweiten Spitzenwert anzukommen. Der ganz eindeutige Gipfel („Modalwert“) beider Kurven liegt allerdings bei einem Alter zwischen 80 und 90 Jahren. Trotz dieser Übereinstimmungen gibt es jedoch wichtige und aufschlussreiche Unterschiede: Bei der Gruppe der Betroffenen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird, sind die jüngeren Jahrgänge stärker und die mittleren Jahrgänge ein wenig schwächer besetzt als bei der Gruppe derer, für die eine Sachwalterschaft angeregt wurde. Letztere Gruppe ist im Durchschnitt etwas älter als erstere; die Differenz der – in der Grafik durch senkreche Linien markierten – Mittelwerte (69,3 gegenüber 66,1 Jahren) ist statistisch signifikant.[53]

Abbildung 17. *Altersverteilungen (Dichtekurven) der Personen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen bzw. eine Sachwalterschaft bei Gericht angeregt wurde (vertikale Linien: Mittelwerte)*

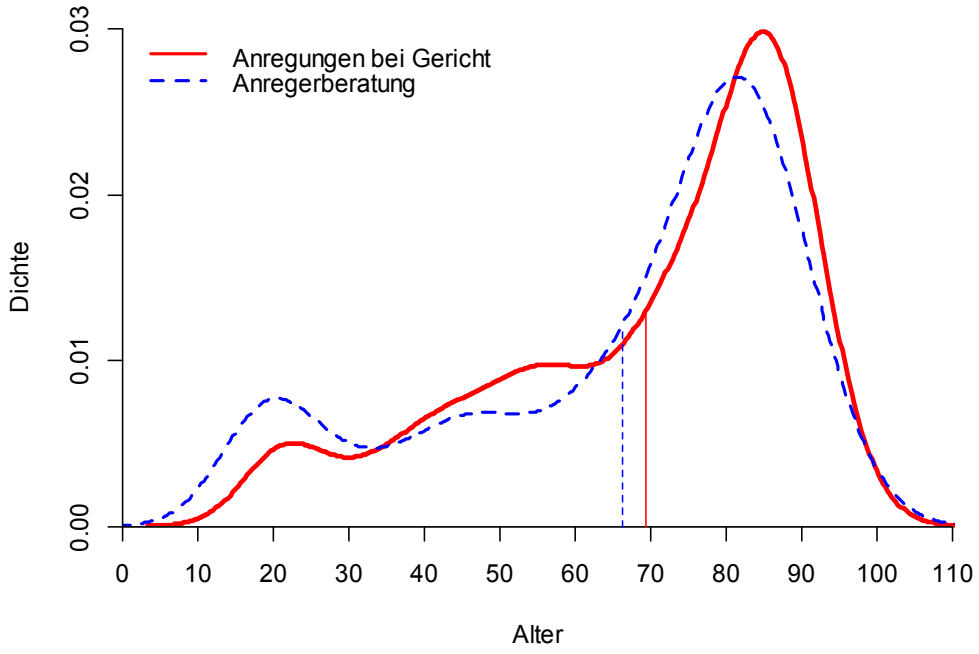

Wie ist dies zu interpretieren? Offensichtlich scheint es eine Gruppe „mittelalter“ Betroffener (bei denen es mehrheitlich um psychische Krankheiten oder Suchtproblematiken geht) zu geben, die vom Angebot der Anregerberatung vergleichsweise seltener er-

[53] p<0,05 (t=-2,57; df=1071,76).

reicht werden kann. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den beiden Klientengruppen potenziell um dieselben Menschen handelt, ist die Feststellung interessant, dass bei jungen wie bei alten Betroffenen die Beratungsleistungen im Schnitt zu einem biographisch etwas früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden als die Verfahren geführt werden. Dieses Ergebnis mag einerseits trivial erscheinen: Anregerberatungen gehen Anregungen eben in der Regel zeitlich voraus. Andererseits ist – gerade bei älteren Menschen, deren Urteils- und Einsichtsfähigkeit durch eine Demenzerkrankung bedingt im Abbau begriffen ist – ein zeitlicher „Vorsprung" entscheidend, wenn statt einer Sachwalterschaft alternative Unterstützungslösungen auf den Weg gebracht werden sollen. Die Daten könnten so interpretiert werden, dass die Beratungsangebote in zeitlicher Hinsicht tendenziell „rechtzeitig" greifen.

4.6.2 Multivariate Gesamtbetrachtung

Die in diesem Unterkapitel vorgestellten multivariaten Analysen sollen eine zentrale Frage beantworten: Lassen sich – durch die durchgeführten repräsentativen Umfragen erhobene – Fallmerkmale angeben, die positiv oder negativ mit dem Empfehlen einer Sachwalteranregung oder dem Bestellen eines Sachwalters zuammenhängen? Der Unterschied zu den in den jeweiligen Kapiteln enthaltenen „bivariaten" Grafiken und Kreuztabellen besteht darin, dass in den multivariaten Betrachtungen nicht nur der Zusammenhang *einer* „unabhängigen Variable" (z.B. Wohnform, gesundheitlicher Hintergrund etc.) mit der interessierenden „abhängigen Variable" (liegt eine Sachwalteranregung bzw. eine Anregungsempfehlung vor?) untersucht wird, sondern der Zusammenhang *mehrerer* Einflussgrößen *simultan*. Dabei wird der Effekt jedes dieser Merkmale unter rechnerischem Konstanthalten aller anderen Merkmale geschätzt. Diese Betachtungsweise hat den großen Vorteil, dass die ermittelten „Netto"-Effektgrößen nicht durch Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander verzerrt werden. Somit sind beispielsweise Ausssagen über den bestellungshemmenden Effekt der Clearingberichte nicht dadurch beeinflusst, dass das Vorkommen von Clearingtätigkeiten seinerseits systematisch mit bestimmten Fallmerkmalen korrelieren würde, die wiederum mit dem Vorliegen einer Sachwalterbestellung zusammenhängen. Aussagen über Effekte, die sich auf ähnliche Art und Weise sowohl in bivariater als auch in multivariater Betrachtungsweise zeigen, sind somit „robust" und methodisch sehr gut abgesichert.[54]

[54] Ein Nachteil dieser Methode ist allerdings, dass sich die Ergebnisse nicht wie bei Vierfeldtafeln intuitiv durch einen Vergleich der Anteilswerte in den zwei verglichenen Gruppen nachvollziehen lassen. Durch die simultane Betrachtungsweise geht der Bezug zu den ursprünglichen relativen Häufigkeiten verloren. Die standardisierten Effektstärken lassen sich dennoch gut mit denen der Kreuztabellen vergleichen: Auch in den Regressionstabellen nehmen sie die Form von „Odds Ratio"-

Tabelle 15 gibt zwei solcher mutltivariaten Regressionsmodelle wieder, und zwar für das Empfehlen einer Anregung und das Bestellen eines Sachwalters. Damit werden die Ergebnisse der beiden Umfragen gleichzeitig systematisch verglichen. In der jeweils rechten Spalte sind die – multivariat kontrollierten – Odds-Ratio-Werte enthalten. Die jeweils linken Spalten enthalten die unstandardisierten Regressionskoeffizienten („B"), die für das Nachvollziehen der Ergebnisse nicht notwendig sind. Signifikante – d.h. über die beobachtete Stichprobe hinaus auf die „Grundgesamtheit" aller Anregerberatungn bzw. Sachwalteranregungen verallgemeinerbare – Odds Ratio-Werte sind fett markiert.

Werten an. Diese statistische Zusammenhangsgröße ist bei Vierfeldtafeln nichts anderes als das sogenannte „Kreuzprodukt". Durch diese Größe wird zum Ausdruck gebracht, um welchen Faktor sich die Chance auf Vorkommen des „abhängigen" Merkmals erhöht oder verringert, wenn das „unabhängige" Merkmal vorliegt. Odds Ratio-Werte zwischen null und eins zeigen einen negativen Zusammenhang an: Die Chance auf Vorliegen des interessierenden „abhängigen" Merkmals verringert sich. Odds-Ratio-Werte größer als eins beshreiben einen positiven Zusammenhang: Die Chance auf Vorliegen des interessierenden „abhängigen" Merkmals vergrößert sich. Werte nahe bei eins indizieren, dass es keinen Zusammenhang gibt – eine Mutliplikation mit einem Faktor nahe bei eins ändert nicht viel am ursprünglichen Ergebnis.

Tabelle 15. *Binär logistische Regressionsmodelle für die Empfehlung des Anregens einer Sachwalterschaft (Umfrage Anregerberatung) und das Bestellen eines Sachwalters (Umfrage Richterschaft); +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001*

	Anregen einer Sachwalterschaft empfohlen: ja N=537		**Sachwalter bestellt: ja** N=770	
Variablen	B	Odds Ratio	B	Odds Ratio
Alter: unter 40	0,22	1,25	-0,96	**0,38****
Geschlecht: weiblich	-0,21	0,81	0,32	**1,37**+
Wohnform (Referenz: privater Haushalt, alleine)				
privater Haushalt, mit anderen	-0,30	0,74	-0,09	0,91
betreute Wohngemeinschaft	0,05	1,05	0,55	1,73
Wohn-, Pflege-, Alters- oder Pensionistenheim	0,19	1,20	0,50	**1,64***
Krankenhaus	0,31	1,36	-0,05	0,95
Sonstiges/unbekannt	0,48	1,62	0,30	1,35
Partnerbeziehung berichtet	-0,08	0,92	0,16	1,17
Gesundheitlicher Hintergrund (Referenz: Demenz)				
geistige Behinderung	-0,13	0,88	1,15	**3,16****
akute Handlungsunfähigkeit der Person	0,51	1,67	-0,39	0,68
Suchtproblematik	-0,81	**0,44**+	-0,16	0,85
psychische Krankheit	0,70	**2,02***	-0,15	0,86
Sonstiges/unbekannt	-1,27	**0,28*****	-0,42	0,66
Privater Anreger	-0,20	0,82	0,02	1,02
Zu erledigende Angelegenheiten				
laufende finanzielle Angelegenheiten	1,10	**3,00*****	0,71	**2,04*****
außeralltägliches Rechtsgeschäft	0,56	**1,75***	0,86	**2,36*****
Unterbringung auf Wohn- oder Pflegeplatz	0,29	1,33	0,12	1,13
Betreuung/Versorgung	0,27	1,30	0,12	1,13
medizinischer Eingriff	0,62	**1,85***	0,35	1,41
Gerichtsverfahren	0,46	1,58	0,40	1,49
Beantragen einer Sozialleistung	-0,14	0,87	0,55	**1,73**+
Sonstige Vertretung vor Behörden	0,33	1,39	1,05	**2,85*****
OLG-Sprengel (Referenz: Wien)				
Graz	-0,53	**0,59***	-0,53	**0,59****
Linz	-0,45	**0,64**+	-0,15	0,86
Innsbruck	-0,45	0,64	0,43	1,54
Konstante	-0,24		-0,35	
„Erklärte Varianz“ (Nagelkerkes R^2)	22,1 %		22,7 %	

Zunächst fällt auf, dass sich viele der Zusammenhänge, die bereits in Kreuztabellen identifiziert wurden, auch in multivariater Betrachtung zeigen. Bei der Anregerberatung zählen dazu die Effekte der gesundheitlichen Hintergründe ‚psychische Krankheit‘ und ‚Sonstiges /unbekannt‘. In beiden Datensätzen übt übereinstimmend das Vorliegen zu

besorgender Vermögensangelegenheiten einen relativ starken Effekt in Richtung Anregungsempfehlung bzw. Sachwalterbestellung aus. Offensichtlich werden Fälle, in denen solche Aufgaben nicht zu erledigen sind, sowohl im Zuge der Beratungen als auch der Bestellverfahren – unabhängig von anderen Fallmerkmalen – sehr viel eher aus dem System „divertiert" als Fälle, in denen ökonomische Angelegenheiten organisiert werden müssen. Ebenfalls übereinstimmend legen die Ergebnisse nahe, dass im OLG-Sprengel Graz zurückhaltender empfohlen bzw. bestellt wird. Beide Regressionsmodelle erklären allerdings nur etwas mehr als ein Fünftel der Varianz der Empfehlungen bzw. Bestellentscheidungen. Dies ist für sozialwissenschaftliche Modelle zwar ein gutes Ergebnis, zeigt aber, dass die über die erfassten Fallmerkmale identifizierten Zusammenhänge das Ergebnis im Einzelfall nicht wirklich „determinieren".

Bei den Ergebnissen der Richterumfrage zeigt sich ein negativer Effekt des Alters auf die Bestellchance: diese reduziert sich für Menschen unter 40 deutlich. Für – freilich ebenfalls meist junge – Menschen mit Behinderung erhöht sich die Bestellchance jedoch wiederum um einen Faktor von mehr als drei, wodurch für diese Gruppe der Alterseffekt mehr als kompensiert wird. Die – im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention bemerkenswerte – erhöhte Unterstellungschance unter Sachwalterschaft für kognitiv behinderte Menschen zeigt sich auch in multivariater Betrachtung und kann auf diese Weise als ein sehr robustes Ergebnis betrachtet werden. Dasselbe gilt für die zu erledigende Angelegenheit der „sonstigen Vertretung vor Behörden". Ebenfalls zeigt sich ein interessanter „Gendereffekt": Unabhängig von allen anderen Merkmalen scheinen für weibliche Betroffene etwas öfter Sachwalterschaften eingerichtet zu werden.

Wie ist es nun um den „Diversionseffekt" der Clearingberichte bestellt? Tabelle 16 zeigt die diesbezüglichen Ergebnisse. Die dortigen Regressionsmodelle erweitern das Modell für Sachwalterbestellungen in Tabelle 15 um die Variable „Clearingbericht erstellt", wobei im links angeführten Modell alle Verfahren enthalten und in den beiden rechten Spalten die Fälle ausgeschlossen sind, in denen das Verfahren aufgrund des Todes der Betroffenen eingestellt wurde. Im Hinblick auf die anderen Fallmerkmale wiederholt sich zunächst das Muster aus Tabelle 15. Dadurch wird bereits deutlich, dass der Effekt des Clearings von den dort identifizierten Effekten der anderen Fallmerkmale weitgehend unabhängig zu sein scheint. *Der bestellhemmende Effekt des Clearings fällt ganz eindeutig aus: Er ist nicht nur jeweils hochsignifikant, sondern sogar noch stärker als in den bivariaten Vierfeldtafeln*. Durch die Berücksichtigung der Variable ‚Clearingbericht erstellt' steigt die Erklärungskraft der Modelle auf ca. ein Drittel der beobachteten Varianz, da ihnen ganz offensichtlich nicht-redundante Information hinzugefügt wird. Dies ist ein *methodisch valider und starker Beleg für die bestellvermeidende Wirkung der Clearingberichte*, die sich unabhängig von den hier erfassten Fallmerkmalen entfaltet.

Tabelle 16. *Binär logistische Regressionsmodelle für die Bestellung einer Sachwalterschaft, mit und ohne Betroffene, die während des Verfahrens verstorben sind; +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001*

	Sachwalter bestellt : ja N=768		**Sachwalter bestellt: ja (ohne Verstorbene)** N=730	
Variablen	B	Odds Ratio	B	Odds Ratio
Alter: unter 40	-0,80	**0,45***	-0,80	**0,45***
Geschlecht: weiblich	0,41	**1,51***	0,39	**1,48+**
Wohnform (Referenz: privater Haushalt, alleine)				
privater Haushalt, mit anderen	-0,20	0,82	-0,29	0,75
betreute Wohngemeinschaft	0,33	1,39	0,48	1,62
Wohn-, Pflege-, Alters- oder Pensionistenheim	0,55	**1,74***	0,61	**1,84***
Krankenhaus	-0,12	0,89	-0,15	0,86
Sonstiges/unbekannt	0,10	1,11	0,97	2,65
Partnerbeziehung berichtet	0,32	1,38	0,42	1,53
Gesundheitlicher Hintergrund (Referenz: Demenz)				
geistige Behinderung	1,34	**3,80****	1,12	**3,06***
akute Handlungsunfähigkeit der Person	-0,37	0,69	-0,45	0,64
Suchtproblematik	0,06	1,06	-0,20	0,82
psychische Krankheit	-0,05	0,95	-0,35	0,71
Sonstiges/unbekannt	-0,47	0,63	-0,84	**0,43***
Privater Anreger	0,01	1,01	-0,05	0,95
Zu erledigende Angelegenheiten				
laufende finanzielle Angelegenheiten	0,72	**2,06*****	0,67	**1,95****
außeralltägliches Rechtsgeschäft	0,85	**2,35****	0,95	**2,60*****
Unterbringung auf Wohn- oder Pflegeplatz	0,21	1,23	0,11	1,12
Betreuung/Versorgung	0,24	1,28	0,29	1,33
medizinischer Eingriff	0,19	1,21	0,22	1,24
Gerichtsverfahren	0,25	1,29	0,18	1,19
Beantragen einer Sozialleistung	0,39	1,47	0,52	1,67
Sonstige Vertretung vor Behörden	1,03	**2,81*****	0,95	**2,59****
OLG-Sprengel (Referenz: Wien)				
Graz	-0,64	**0,53****	-0,50	**0,61***
Linz	-0,50	0,61	-0,59	**0,56+**
Innsbruck	0,16	1,17	0,38	1,46
Clearingbericht erstellt	-1,26	**0,28*****	-1,64	**0,20*****
Konstante	0,39		0,90	
„Erklärte Varianz“ (Nagelkerkes R^2)	29,2 %		33,5 %	

5. Zur Kooperation der Gerichte und der Sachwaltervereine im Clearing – Ergebnisse einer Umfrage unter den Sachwaltervereinen

5.1 Zur Umfrage

Die Leiterinnen und Leiter der mit dem Clearing befassten Einrichtungen der Sachwaltervereine wurden im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte März 2013 gebeten, für jedes Bezirksgericht mit Clearing in ihrem Zuständigkeitsbereich einen kurzen Fragebogen online auszufüllen. Die Fragen richteten sich auf die Einschätzung der Inanspruchnahme des Clearings durch das jeweilige Gericht, auf allenfalls zu erkennende Fallmerkmale, die tendenziell öfter zu einem Clearing führen und die Kooperation mit dem Gericht.

Mit Unterstützung der Geschäftsführungen der Vereine konnte ein annähernd 100-prozentiger Rücklauf verzeichnet werden. Im ersten Quartal 2012 wurde österreichweit an 126 von 132 Gerichtsprengeln Clearing angeboten. Ausgefüllt bzw. beantwortet wurden 112 Fragebögen, d.h. der Rücklauf erfasst annähernd 90 Prozent der Bezirksgerichte mit Clearing. Der hohe Rücklauf gewährleistet auch, dass alle OLG-Sprengel, alle Bundesländer sowie die Vereinszuständigkeiten weitgehend der realen Verteilung entsprechend in der Umfrage vertreten sind. Anzumerken ist allerdings, dass ein großer Ausbauschritt in Richtung eines österreichweiten Angebots des Clearings 2012 und Anfang 2013 erfolgte. Annähernd ein Drittel der Rückmeldungen bezogen sich auf Bezirksgerichte an denen das Clearing erst relativ kurz angeboten wird (zwei bis 15 Monate) und die Kooperation zwischen Verein und Gericht mitunter noch im Aufbau begriffen ist.

5.2 Umfang und Bewertung der Kooperation

Die „Clearing-Anbieter“ sind großteils offenbar sehr zufrieden damit, wie stark die Bezirksgerichte das Clearing-Angebot in Anspruch nehmen. In Bezug auf 70 Prozent der Gerichte antworteten die jeweils zuständigen Vereinsvertreter, dass das Clearing sehr viel oder zumindest viel in Anspruch genommen wird (siehe Tabelle 1 unten). Demgegenüber wird die Inanspruchnahme bei 30 Prozent der Gerichte als eher gering bzw. gering bewertet und wird dort offenbar größeres Ausweitungspotential gesehen.

Tabelle 1. *„Wie viel wird das Clearing durch das Gericht genutzt/in Anspruch genommen?“*

Wie viel wird das Clearing durch das Gericht genutzt/in Anspruch genommen?					
	Fälle	**viel/eher viel**		**eher wenig/ wenig**	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	*112*	*78*	*70%*	*34*	*30%*
Vertretungs-netz	79	58	73%	21	27%
NÖLV	22	10	45%	12	55%
IfS	6	5	83%	1	17%
SHW	5	5	100%	0	0%

Betrachtet man diese Einschätzungen unter Einbeziehung der Vereinszuständigkeit, so zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Das Salzburger Hilfswerk berichtet durchwegs, dass die von ihm „betreuten“ Gerichte das Clearing viel in Anspruch nehmen. Eine vergleichsweise starke Nutzung ergibt sich auch aus der Einschätzung durch das IfS in Vorarlberg, wo nur eines von 6 Gerichten eher wenige Fälle dem Clearing zuweist. Einen Kontrast dazu stellen die Rückmeldungen des Niederösterreichischen Landesvereins (NÖLV) dar. Hier ist man bei mehr als der Hälfte der Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Ansicht, dass das Clearing wenig oder eher wenig genutzt wird.

Mit 73 Prozent der Gerichte, die das Clearing, zumindest viel nutzen, ist man offenbar auch in den Sprengeln des Vertretungsnetzes großteils mit dem Zuweisungsumfang zufrieden. Dabei ist beim Vertretungsnetz anzumerken, dass in dessen Zuständigkeitsbereich die Gerichte liegen, die erst seit relativ kurzem ein Clearing nutzen können. Man könnte vermuten, dass in diesen Sprengeln das Clearing noch eher wenig genutzt wird. Die Umfrage bringt das allerdings nicht zum Ausdruck. Die Bundesländerbetrachtung zeigt, dass es im Zuständigkeitsbereich des Vertretungsnetzes aber beträchtliche Unterschiede gibt. Den Rückmeldungen aus der Steiermark, wo nur eines von 19 Gerichten (5 Prozent) der Einschätzung zufolge das Clearing wenig in Anspruch nimmt steht Tirol gegenüber, wo dies auf 7 von 12 Gerichten (58 Prozent) zutrifft. Unterdurchschnittlich stellt sich die Clearing-Nutzung auf der Grundlage der Umfrage auch in Kärnten und Oberösterreich dar, überdurchschnittlich in Wien (*siehe Tabelle 25 im Anhang*).

Ähnlich stellt sich die Bewertung der Kooperation im Zusammenhang mit dem Clearing zwischen Gerichten und Vereinen durch die Vereinsvertreter dar. Ganz überwiegend wird die Kooperation als sehr gut oder zumindest gut bewertet (Tabelle 2 – 77 Prozent). Auch hier zeigen sich markante Unterschied bei den Rückmeldungen der vier Vereine. Die Rückmeldungen aus den Sprengeln des Salzburger Hilfswerks und des IfS entsprechen bei dieser Frage den Antworten zur Einschätzung der Clearing-Inanspruchnahme. Die starke Inanspruchnahme und die gute Kooperation stellen sich in diesen Sprengeln

als unmittelbar verbunden dar. Die bei vielen Gerichten im Sprengel des NÖLV wahrgenommene geringe Zuweisungspraxis dürfte wohl nicht zuletzt auch ausschlaggebend dafür sein, dass man hier mit der Kooperation vergleichsweise oft unzufrieden ist. Dennoch betrachtet man die Kooperation auch in zwei Drittel dieser Sprengel als gut oder sehr gut. D.h. geringe Zuweisungszahlen werden nicht überall mit „Mängel“ bei der Kooperation in Verbindung gebracht.

Tabelle 2. *„Wie beurteilen Sie die Kooperation mit dem Gericht in Bezug auf das Clearing?“*

Wie beurteilen Sie die Kooperation mit dem Gericht in Bezug auf das Clearing?					
	Fälle	**sehr gut/gut**		**befriedigend/ eher nicht gut**	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	*112*	*86*	*77%*	*26*	*23%*
Vertretungsnetz	79	62	78%	17	22%
NÖLV	22	14	64%	8	36%
IfS	6	5	83%	1	17%
SHW	5	5	100%	0	0%

In den Sprengeln des Vertretungsnetzes bewertet man die Kooperation ganz überwiegend sehr gut oder gut (78 Prozent). Der Zusammenhang zwischen beobachteten Zuweisungszahlen und der Bewertungen der Kooperation erscheint bei Betrachtung der Bundesländerergebnisse auch hier evident, wenngleich sich dieser Zusammenhang nicht 1 zu 1 zeigt. An einzelnen Gerichten ist man trotz geringer Clearingzuweisungen mit der Kooperation zufrieden. Überdurchschnittlich oft ist man mit der Kooperation in Wien und in der Steiermark zufrieden, wo man auch die Zuweisungszahlen überdurchschnittlich oft als zumindest gut bewertet. In beiden Bundesländern gibt es jeweils nur ein Gericht mit dem man sich eine bessere Kooperation zu wünschen scheint. Demgegenüber ist man in Tirol und in Kärnten mit der Kooperation mit vergleichsweise vielen Gerichten weniger zufrieden (6 von 12 bzw. 5 von 11). Bei vergleichsweise vielen Bezirksgerichten in diesen Bundesländern wurden auch die Zuweisungszahlen als (eher) gering bewertet.

Der Zusammenhang zwischen der Bewertung der Kooperation und der beobachteten Clearingnutzung wird bei einer Verknüpfung der beiden Variablen nochmals deutlich. Die Rückmeldungen zu 97 Prozent der Gerichte, denen eine starke Inanspruchnahme des Clearings zugesprochen wird, weisen auch eine sehr gute oder zumindest gute Kooperation aus (*siehe Tabelle 26 im Anhang*). Im Vergleich dazu wird die Kooperation mit nur 29 Prozent der Gerichte (sehr) gut bewertet, deren Zuweisungen zum Clearing als (eher) gering wahrgenommen werden. Dieses Ergebnis ist auch statistisch hochsignifikant.

Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Kooperation zwischen den Vereinen bzw. ihren Mitarbeiterinnen und den Gerichten im Zusammenhang mit dem Clearing wird allerdings vielfach unabhängig von der Bewertung der Kooperation an sich gesehen. Tabelle 3 zeigt, dass die Vereinsvertreter in 50 Prozent der Rückmeldungen Verbesserungsbedarf in der Kooperation mit den Gerichten bejahten. Auffallend ist dabei, dass nur in den Zuständigkeitssprengeln der beiden größeren Vereine Verbesserungsbedarf zum Ausdruck gebracht wird, während der IfS in Vorarlberg und auch das Salzburger Hilfswerk in ihren Sprengeln offenbar mit der Kooperation weitgehend zufrieden zu sein scheinen.

Tabelle 3. *„Gibt es beim Clearing Verbesserungsbedarf in der Kooperation mit diesem Gericht?“*

Gibt es beim Clearing Verbesserungsbedarf in der Kooperation mit diesem Gericht?					
	Fälle	**Ja**		**Nein**	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	*112*	*56*	*50%*	*56*	*50%*
Vertretungsnetz	79	45	57%	34	43%
NÖLV	22	11	50%	11	50%
IfS	6	0	0%	6	100%
SHW	5	0	0%	5	100%

Als Verbesserungsanliegen konkret benannt werden vielfach folgende Themen:

- Rückmeldungen zum weiteren Verfahren und zu den Empfehlungen fehlen – (mehr) Feedback wäre erwünscht.
- Die Kommunikation mit dem Gericht ist unzureichend.
- Das Clearing wird vom Gericht nicht oder nur unzureichend angenommen bzw. genutzt.
- An Gerichten, wo das Clearing noch weitgehend am Anfang steht: Weitere grundsätzliche Information des Gerichts und Abstimmungen zum Clearing.
- Verschiedentlich wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Kooperation mit dem Gericht im Zusammenhang mit dem Clearing durch die zu geringe Verfügbarkeit von Vereinssachwaltern beeinträchtigt wird.

Die Verbesserungsanliegen stellen sich aber nicht nur als einseitige Anliegen an die Gerichte dar. Ein Teil der diesbezüglichen Rückmeldungen bringt zum Ausdruck, dass man durchaus auch auf der eigenen Seite Handlungsbedarf sieht.

Ein spezifischer Aspekt der Kooperation ist die Frage danach, ob die Gerichte bzw. zu welchen Anteilen sie den Empfehlungen des Clearings folgen. In der Umfrage wurden die Vereinsvertreter gebeten, auf einer Skala einzuschätzen, in wie vielen von 10 Fällen

das jeweilige Gericht der Empfehlung des Clearings folgt. Bei den Verbesserungsanliegen wurde – wie auch noch bei den Experteninterviews zu sehen sein wird – angedeutet, dass es vielfach kein Feedback der Gerichte darüber gibt, ob den Empfehlungen gefolgt wird. Dementsprechend schwer fiel es vielen Befragten eine Antwort auf diese Frage zu geben. In 45 Prozent der Rückmeldungen wurde dazu keine Antwort gegeben. Daraus folgt, dass das Ergebnis zu dieser Frage nur eine eingeschränkte Aussagekraft hat. Die Aussagekraft wird dadurch etwas gestärkt, dass weder bei den Antworten noch bei den fehlenden Werten Hinweise darauf zu erkennen sind, dass die Beantwortung bzw. Nicht-Beantwortung bestimmten Gruppen zugeschrieben werden könnte.[55]

Dem Ergebnis zufolge dürfte es weitgehend die Regel sein, dass die Gerichte den Empfehlungen des Clearings folgen. Nicht weniger als 88 Prozent der Einschätzungen drücken aus, dass die Gerichte in 8 oder mehr von 10 Fällen den Clearingempfehlungen folgen.[56] Demgegenüber stehen sehr wenige bzw. nur einzelne Antworten, denen zufolge die gerichtlichen Entscheidungen nur in der Hälfte oder gar weniger als der Hälfte der Fälle den Clearingberichten entsprechen.

5.3 Clearing und Fallmerkmale der Anregungen

Die Umfrage versuchte auch allfällige Fallmerkmale zu identifizieren, die vergleichsweise oft zu einem Clearingauftrag durch das Gericht führen. Eine zentrale Frage war hier, ob sich bei Gerichten mit eher zurückhaltender Clearing-Einbeziehung Muster einer an Fallmerkmalen orientierten, selektiven Zuweisungspraxis zeigen. In Hinblick darauf wurden die Vereinsvertreter gebeten, eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und wenn ja, welche Fallmerkmale vergleichsweise oft bei Clearingaufträgen zu beobachten wären. Anzumerken ist, dass sich das Untersuchungsteam bewusst war, dass es sich dabei um schwer zu beantwortende Fragen handelt. Nicht zuletzt erfordert die Beantwortung eine Einschätzung der allgemeinen Verteilung der nachgefragten Fallmerkmale bei den Sachwalterschaftsanregungen, die zweifellos sehr voraussetzungsvoll ist. In diesem Sinn war dieser kleine Untersuchungsteil ein Versuch.

Folgende Fragen wurden dazu gestellt:

- Gibt es Anregergruppen, die hier tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen?
- Gibt es gesundheitliche Hintergründe, die hier tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen?

[55] Z.B. Umfragerückmeldungen in denen eine gute oder eine eher weniger gute Kooperation mit dem jeweiligen Gericht angeführt wird.

[56] Dieses Ergebnis stimmt sehr genau mit der Ergbnissen der Richterumfrage (Kapitel 4) überein.

- Gibt es zu erledigende Angelegenheiten, die hier tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen?[57]
- Ist der mögliche oder angeregte Umfang einer Sachwalterschaft ein tendenziell relevantes Kriterium dafür, ob hier ein Clearing-Auftrag erteilt wird?
- Führen dringende Angelegenheiten (im Sinne des § 120 AußStrG) tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag?

Tabelle 4 zeigt im Überblick, welche Fallmerkmal-Dimensionen, der Einschätzung der Befragten nach, bei wie vielen Gerichten oft für die Erteilung von Clearing-Aufträgen ausschlaggebend sind. In der Gesamtbetrachtung fällt auf, dass vor allem gesundheitliche Hintergründe und Anregergruppen bei relativ vielen Gerichten ein für die Zuweisung zum Clearing relevanter Faktor zu sein scheinen. Auch vorgebrachte zu erledigende Angelegenheiten werden hier relativ oft als relevanter Faktor genannt. Dringende Angelegenheiten im Sinn des § 120 Außerstreitgesetzes werden nur bei wenigen Gerichten als ein oft zu einem Clearingauftrag führendes Fallmerkmal gesehen und noch seltener der mögliche oder angeregte Umfang einer Sachwalterschaft.

Tabelle 4. *Fallmerkmal-Dimensionen und ihre Relevanz für die Erteilung von Clearingaufträgen*

		Gesamt (N=112)[58]	VSP	NÖLV	IfS	SHW
Anreger-Gruppen	Anzahl	***50***	46	3	0	1
	%	***45%***	58%	14%	0%	20%
Gesundheitliche Hintergründe von Anregungen	Anzahl	***51***	44	5	0	2
	%	***46%***	56%	23%	0%	40%
Möglicher oder angeregter Umfang einer Sachwalterschaft	Anzahl	***5***	4	0	0	1
	%	***4%***	5%	0%	0%	20%
Zu erledigende Angelegenheiten	Anzahl	***44***	41	1	0	2
	%	***39%***	52%	5%	0%	40%
Dringende Angelegenheiten (im Sinne des §120 AußStrG)	Anzahl	***12***	6	4	0	2
	%	***11%***	8%	18%	0%	40%

Der Vergleich der diesbezüglichen Umfrageantworten der Vereine zeigt, dass man vor allem in den Zuständigkeitssprengeln des Vertretungsnetzes solche Muster der Fallzuweisung wahrnimmt und das Gesamtergebnis dadurch geprägt ist. Die Rückmeldungen des Salzburger Hilfswerks deuten ebenfalls Zuweisungsmuster entlang von Fallmerkmalen an, die aber aufgrund der geringen Zahl an Gerichten in dessen Zuständigkeitsbereich nicht gesondert interpretiert werden können. Demgegenüber konnte man beim IfS keine solchen Muster erkennen bzw. gab man angesichts der einleitend erörterten

[57] Wenn die Antwort bei diesen Fragen „ja" war, wurden die Befragten gebeten, diese Anregergruppen, gesundheitlichen Hintergründe bzw. zu erledigenden Angelegenheiten anhand vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu benennen.

[58] Die Prozentwerte beziehen sich jeweils auf alle Rückmeldungen bzw. die Rückmeldungen aus den Sprengeln der einzelnen Vereine

Schwierigkeiten keine Antworten. Vergleichsweise wenige Hinweise auf wahrgenommene, zuweisungsrelevante Fallmerkmale kamen aus den Sprengeln des NÖLV.

An dieser Stelle ist bereits festzuhalten, dass die Umfrage in Bezug auf Gerichte mit (eher) geringer Inanspruchnahme des Clearings keine Hinweise auf eine von Fallmerkmal-Dimensionen abhängige, selektive Zuweisungspraxis zum Clearing zum Ausdruck brachte. Zu diesen Gerichten gab es nur vereinzelte Antworten, welche die eine oder andere Fallmerkmal-Dimension als zuweisungsrelevant bewerteten. Anders ausgedrückt heißt das, dass die jeweils Zuständigen der Vereine großteils keine an Fallmerkmalen orientierte, selektive Zuweisungspraxis erkennen können bzw. dass die (geringen) Fallzuweisungen eher von anderen Faktoren abhängig zu sein scheinen.

Von besonderem Interesse ist nun, ob sich in den Detailantworten zu den Fallmerkmalen einzelne Fallmerkmale identifizieren lassen, die allgemein vergleichsweise oft zu einem Clearingauftrag führen. Die Ergebnisse der Umfrage geben auch hier keine eindeutigen Hinweise (*siehe Tabellen 27 bis 29 im Anhang*). Die Detailantworten streuen sowohl bei den Anregergruppen als auch bei den gesundheitlichen Hintergründen der Anregungen und den zu erledigenden Angelegenheiten über alle Ausprägungen. Zu weiten Teilen scheinen die am öftesten genannten, vergleichsweise oft zu einem Clearing-Auftrag führenden Anregergruppen, gesundheitlichen Hintergründe der Anregungen und zu erledigenden Angelegenheiten auch die zu sein, die bei den Anregungen insgesamt am öftesten vorkommen. An einzelnen Gerichten mögen die hier genannten Eigenschaften tatsächlich öfter zu einem Clearingauftrag führen als andere, verallgemeinerbare Schlüsse lassen die Ergebnisse der Umfrage hier aber nicht zu. Insgesamt verstärkt sich auch hier der Eindruck, dass die Zuweisungspraxis weniger von bestimmten Fallmerkmalen als von anderen Faktoren abhängig ist. Welche Faktoren diesbezüglich relevant sind, wird auf der Grundlage der Experteninterviews noch zu erörtern sein.

6. Clearing und Sachwalterschaft aus der Sicht der Experten

6.1 Erläuterungen zu den Interviews

Die vorangegangenen Kapitel haben das Thema Clearing und Sachwalterschaft auf der Grundlage standardisierter Erhebungen und quantitativer Daten aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Mit den Experteninterviews sollen ergänzende und vertiefende Einblicke gewonnen werden. In diesem Sinn ist der folgende Berichtsteil auf die Darstellung und Analyse von Detailinformationen zu folgenden zentralen Themen ausgerichtet:

- Nutzung, Organisation und Umsetzung des Clearing – Modelle der Kooperation zwischen Gerichten und den Clearingsachwaltern
- Bewertungen der Praxis
- Qualitäten des Clearings
- Probleme ,Verbesserungspotential und Empfehlungen

Basis der folgenden Ausführungen sind insgesamt 36 Interviews, die im März und April 2013 mit je 18 mit Sachwalterschaften befassten Richtern und Clearingzuständigen der Sachwaltervereine durchgeführt wurden. Für die Auswahl der Gesprächspartner wurden folgende Kriterien festgelegt:

- Je zwei Bezirksgerichtssprengel pro Bundesland
- Davon jeweils ein Sprengel mit (eher) geringer und einer mit (eher) hoher Clearingrate
- Sprengel aus dem Zuständigkeitsbereich aller vier Vereine
- Jeweils Richter und Clearingzuständige an einem Gericht

Die Interviews wurden in halbstrukturierter Form durchgeführt, d.h. der Interviewer folgte jeweils einem vorgegebenen Leitfaden. Die konkreten Fragestellungen orientierten sich aber am Gesprächsverlauf und gewährten den Gesprächspartnern Freiraum, auch Aspekte anzusprechen, die nicht konkret abgefragt wurden. Festzuhalten ist, dass die Ergebnisse nicht als repräsentativ im statistischen Sinn betrachtet werden können. Die Auswahl der Gesprächspartner hatte vielmehr das Ziel, ein breites Spektrum an Meinungsbildern, Einschätzungen, Erfahrungen und Modellen zu erfassen, aus denen aber durchaus Schlussfolgerungen gezogen werden können.

6.2 Vorbemerkungen zu den Ergebnissen

Das Ausmaß der Nutzung des Clearings durch einen Richter erweist sich in den Interviews häufig als Indikator dafür, wie positiv oder kritisch das Clearing von dieser Person wahrgenommen und bewertet wird. An dieser Stelle soll noch nicht im Detail auf die Bewertung des Clearings durch die befragten Richter und die zum Ausdruck kommenden bzw. angesprochenen Gründe dafür eingegangen werden. Nachdem sich die kritische oder positive Haltung der jeweiligen richterlichen Gesprächspartner gegenüber dem Clearing aber größtenteils sehr konsistent bei vielen Fragen zeigte, wird hier vorweg zusammenfassend und vereinfacht darauf eingegangen, wie sich die Haltungen der befragten Richter zum Clearing darstellten. Dies erscheint insofern sinnvoll, als sich zeigte, dass die Besprechung und Analyse verschiedener Detailergebnisse nicht losgelöst von der jeweiligen Haltung bzw. Bewertung vorgenommen werden kann. Schon jetzt sei ausdrücklich betont, dass die positiven Stimmen unter den befragten Richtern klar überwiegen, was in den folgenden Ergebnissen zum Ausdruck kommt. Festzuhalten ist, dass die Auswertungen und Analysen zu den Bewertungsfragen immer wieder die Antworten der Richter in den Vordergrund stellen. Damit sollen die Einschätzungen der befragten Vereinsvertreter keineswegs abgewertet werden. Die „Gestaltungsmacht“ in Hinblick auf die Anwendung des Clearings ist jedoch zweifellos ganz überwiegend auf der Seite der Richter zu sehen. Allerdings ist anzumerken, dass die in den einzelnen Sprengeln zum Ausdruck gekommenen Bilder jeweils eine große Übereinstimmung bei beiden Befragtengruppen aufwiesen.

Nahezu zwei Drittel der befragten Richter äußerten sich generell positiv bis sehr positiv zu weitgehend allen unmittelbar auf das Clearing bezugnehmenden Fragen. Die Haltung einer wesentlich kleineren Gruppe unserer richterlichen Gesprächspartner bezeichnen wir hier vereinfacht als „kritisch positiv“, was vor allem auf eine selektive, eher zurückhaltende Zuweisungspraxis hinweist. Eine ähnlich kleine Gruppe – insgesamt handelt es sich dabei um vier Personen - der befragten Richter nahm eine überwiegend skeptische Position gegenüber dem Clearing ein. Allerdings muss schon an dieser Stelle festgehalten werden, dass auch diese das Clearing nicht grundsätzlich und generell ablehnten. Im Detail wird darauf noch in den Kapiteln 6.5 und 6.6 einzugehen sein. Wie gesagt kann nicht angenommen werden, dass unsere Gesprächspartner repräsentativ für alle mit Sachwalterschaften betrauten Richter und alle mit Clearing betrauten Vereinsmitarbeiter sind. Orientiert man sich an den Clearingraten der Gerichtssprengel, so scheinen jedoch Gesprächspartner erreicht worden zu sein, die ein gutes Spektrum der Anwendungspraxis darstellen.

6.3 Zur Nutzung des Clearings

Das Ausmaß der Nutzung des Clearings reicht bei den befragten Richtern von annähernd null bis mehr als 90 Prozent. Damit drückt sich eine unterschiedlich selektive Praxis aus. Eher nachrangig scheinen bei der Selektion von Clearingfällen Fallcharakteristika zu sein, wie sie häufig und so auch in den Umfragen zu dieser Studie für die Beschreibung von Sachwalterschaftsfällen herangezogen werden – bestimmter gesundheitlicher Hintergrund, bestimmte zu erledigende Angelegenheiten oder bestimmte Anreger. Es sind überwiegend andere Faktoren, die ausschlaggebend dafür sind, ob Fälle dem Clearing zugewiesen werden oder nicht.

In Sprengeln, in denen – den Aussagen der Befragten nach – fast alles dem Clearing zugwiesen wird, werden dem entsprechend nur wenige Ausnahmen davon genannt. Als solche Ausnahmen werden regelmäßig Anregungen mit hoher Dringlichkeit angeführt. Ausdrücklich genannt werden hier vor allem dringliche medizinische Erfordernisse. In diesen Fällen wird in der Regel rasch eine Erstanhörung durchgeführt und ein Clearing nicht nur aufgrund der gebotenen Eile, sondern auch sachlich oft als nicht sinnvoll betrachtet. Kaum dem Clearing zugewiesen werden dort auch Fälle, die von einem anderen Gericht übernommen wurden. Vielfach scheinen auch Gerichte, die das Clearing extensiv nutzen, davon abzusehen, wenn es darum geht, nur eine Angelegenheit, z.B. ein Gerichtsverfahren, zu erledigen. Scheint nach der Erstanhörung weiterer Klärungsbedarf gegeben, wird in diesen Sprengeln mitunter aber auch in diesen Fällen noch ein Clearing in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wird vereinzelt darauf verwiesen, dass die umfassendere und bessere Beratungsmöglichkeit der Vereine auch für ein Clearing in diesen Fällen sprechen kann.

Das folgende Zitat stammt von einem Richter, der demgegenüber eher eine selektive Praxis verfolgt: „Wenn ich arbeiten kann und die wesentlichen Infos vorliegen, dann brauche ich kein Clearing.“ Ähnliche Aussagen finden sich bei mehreren Richtern, die das Clearing selektiv anwenden, vor allem aber bei den eher Clearing-kritischen. Von Letzteren wird unter anderem darauf verwiesen, dass regelmäßig ohnehin Angehörige zur Verfügung stehen, von denen die erforderlichen Informationen vorgelegt werden oder eingeholt werden könnten. Mitunter wird in diesem Zusammenhang auch auf einen möglichen Stadt/Land-Unterschied verwiesen. Am Land wären die erforderlichen Informationen wesentlich einfacher und rascher zu erheben bzw. einzuholen als in der Stadt und demnach wäre am Land weniger Clearing erforderlich. Es kann hier nicht beantwortet werden, ob die Richter in ländlichen Sprengeln allgemein die Einschätzung teilen, dass dort die Informationen rascher und einfacher erhoben werden können. Ein Muster, wonach am Land allgemein weniger Clearing angefordert wird, ist jedoch nicht ersichtlich. Wenn ausreichende Informationen und Angehörige zur Verfügung stehen,

scheint bei Richtern mit (eher) zurückhaltender Clearingpraxis auch das voraussichtliche Erfordernis einer Sachwalterbestellung ein negatives Selektionskriterium in Bezug auf das Clearing zu sein. Einer der Richter fügte hierzu an: „Das wäre dann eine Fleißaufgabe für den Verein."

Damit korrespondierend sehen diese Richter ein Clearing vor allem dann als angesagt, wenn die Anregungen sehr dürftig ausgeführt sind, wenig Information vorliegt, Unklarheiten vorkommen oder Involvierte (meist Angehörige) sich uneinig sind. Einer der Richter gibt ein Clearing vor allem auch dann in Auftrag, wenn sich kein Sachwalter anzubieten scheint. Selektive Clearinganwender scheinen die Kompetenz und die Leistung der Clearingzuständigen eher auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie annehmen, dass keine Sachwalterschaft erforderlich sein wird. In einer ergänzenden Wortmeldung dazu wies ein Richter darauf hin, dass dann im Rahmen des Clearings auch Beratungen bezüglich sinnvoller oder erforderlicher Maßnahmen vorgenommen werden können.

Die in den meisten Sprengeln von Richtern geäußerte „Not", dass die Vereine kaum mehr Sachwalterschaften übernehmen würden, hat einzelne von Ihnen zu einer „strategischen" Handhabung des Clearings veranlasst. Sie weisen Anregungen vor allem auch dann dem Clearing zu, wenn sie sich eine Übernahme der zu erwartenden Sachwalterschaft durch den Verein erhoffen. Dem Auftrag wird dann z.B. die Bitte angeschlossen, im Falle einer SW-Empfehlung einen Vereinssachwalter bekannt zu geben. Einer der Befragten begründete dies mit dem Eindruck, dass der Verein eher zur Übernahme der SW bereit wäre, wenn die Mitarbeiter selbst zum Schluss kommen würden, dass eine Vertretung durch den Verein sei erforderlich.

Kritisch gegenüber der eigenen Kollegenschaft zeigte sich hinsichtlich der Clearingnutzung ein Richter, der auf die Quantifizierung bestimmter Leistungen im Rahmen der ‚Personalanforderungsrechnung' anspielt. Das Schielen auf günstige ‚Minutenwerte' habe demnach einen Einfluss auf die Entscheidungspraxis: „Manche Kollegen machen kein Clearing, weil eine Bestellung hoch bewertet ist. Allenfalls kann man ja später wieder einstellen."

6.4 Clearingauftrag und Procedere

Der Regelfall scheint allgemein die Zuweisung zum Clearing unmittelbar nach der Anregung bzw. vor der Erstanhörung zu sein. Ein späterer Clearingauftrag ist die Ausnahme und kommt z.B. nach raschen Erstanhörungen in dringenden Fällen vor oder wenn die Erstanhörung Probleme oder Unklarheiten ergab, die ein nachfolgendes Clearing ratsam erscheinen ließen. Nur einer der befragten Richter führt regelmäßig zunächst die Er-

stanhörung durch und macht vom Ergebnis abhängig, ob er ein Clearing in Auftrag gibt oder nicht.

Ein Faktor, der sich auch auf die Anwendungs- und Umsetzungspraxis des Clearings auswirkt, ist die Präsenz bzw. Nicht-Präsenz der Vereine bei den Amtstagen der Gerichte. An sieben der durch die Interviews erfassten Gerichte ist der Sachwalterverein regelmäßig beim Amtstag anwesend, um Anregerberatungen an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei handelt es sich durchwegs um Gerichte im Zuständigkeitsbereich des VSP. Ein großer Teil der Anregerberatungen geschieht jedoch – in vielen Sprengeln ausschließlich – telefonisch bzw. in den Geschäftsstellen der Vereine. Erscheint eine Anregung dann tatsächlich erforderlich, so werden die Anreger an das Gericht verwiesen. Bei persönlicher Vorsprache wird in manchen Einrichtungen gemeinsam mit den Anregern ein Formblatt ausgefüllt, das die Anregung bei Gericht unterstützen soll.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann nicht beurteilt werden, ob die Anwesenheit des Vereins bei Gericht insgesamt eine stärkere Inanspruchnahme der Anregerberatung bedingt. Aus den Gesprächen lässt aber ableiten, dass die Gerichte unter dieser Bedingung Anreger wesentlich öfter, wenn nicht generell an die Beratung durch den Verein verweisen. Die Richter scheinen diese räumlich naheliegende Möglichkeit durchaus zu schätzen. Ist der Verein nicht vor Ort bei Gericht, vermittelte sich in den Gesprächen deutlich der Eindruck, dass die Gerichte vergleichsweise selten auf die Beratung durch die Vereine aufmerksam machen. Unter anderem wird angedeutet, dass es den Parteien nicht zumutbar wäre, zwischen Gericht und Vereinsgeschäftsstellen hin und her zu pendeln. Dass die Anwesenheit bei Gericht eine eigene Qualität darstellt, bekräftigen auch alle mit der Umsetzung dieses Modells betrauten Vereinsmitarbeiter, vereinzelt auch andere. Zweifellos ist die Präsenz bei Gericht auch eine Ressourcenfrage für die Vereine. In einem städtischen Sprengel hat man sich dazu entschlossen, dieses Angebot einzustellen, weil die Inanspruchnahme sehr gering war. Vom dort zuständigen Richter wird dies bedauert, nicht zuletzt weil er den damit verbundenen regelmäßigen und unmittelbaren Austausch schätzte. Am Rande ist anzumerken, dass der VSP mitunter aber auch deshalb an manchen Gerichten nicht vor Ort präsent ist, weil dies von Seiten des Gerichts abgelehnt wurde.

6.4.1 Modelle der Auftragserteilung

Die Präsenz der Vereine bei den Amtstagen ist größtenteils auch mit engen Kooperationsarrangements verbunden. Die Praxis an den meisten dieser (mit den Interviews erfassten) Gerichte ist, dass alle persönlich vorsprechenden Anreger und Ratsuchenden vom Gericht (meist den Infostellen) an die Vereinsmitarbeiter im Haus verwiesen wer-

den. Von diesen wird dann beraten und allenfalls auch gleich die Anregung entgegengenommen. Wird eine Anregung durch den Verein aufgenommen, so wird im Anschluss daran in der Regel auch ein Clearing durchgeführt. Bei der Auftragserteilung waren hier zwei Modelle zu beobachten:

- *Impliziter Auftrag:* An manchen Gerichten besteht mit dem Verein (VSP) eine generelle Vereinbarung, dass der Verein erforderliche Clearings im Anschluss an Anregerberatungen ohne ausdrücklichen Auftrag für den Einzelfall durchführen kann. In diesem Fall wird der Richter über die Anregung informiert, das Clearing durchgeführt und nach Abschluss der Bericht übermittelt.
- *Auftrag im kurzen Weg:* Die durch den Vereinsmitarbeiter entgegengenommene Anregung wird in der Gerichtsabteilung vorgelegt, ein Akt angelegt und vom Richter meist unmittelbar ein Auftrag erteilt.

Der überwiegend praktizierte Ablauf an allen anderen Gerichten bzw. auch bei schriftlichen Anregungen an Gerichtsstandorten mit Anregerberatung im Haus ist der schriftliche Clearingauftrag. In der Regel sind dies Standardaufträge, in denen die im Gesetz genannten Fragen benannt werden,[59] die mit den vorliegenden Informationen übermittelt werden. Konkretere und ausführlichere Anweisungen scheinen weitgehend die Ausnahme bzw. selten zu sein. Allenfalls wird auf besondere Dringlichkeit aufmerksam gemacht oder auf Besonderheiten, die nicht zuletzt für Kontaktaufnahmen relevant erscheinen (z.B.: unkooperative, gefährliche, schwer erreichbare oder sich entziehende Klienten).

6.4.2 Aspekte des weiteren Procederes

Wo das Clearing regelmäßig in Auftrag gegeben wird, sind die Kooperationsmodi nach Auskunft der Interviewpartner gut eingespielt. Faktisch stellt sich die Kooperation in der Fallbearbeitung ganz überwiegend als Aktenlauf dar. Rücksprache und fallbezogene Kommunikation zwischen Gericht und Clearingsachwalter im Lauf der Clearingbearbeitung scheint es nur in Ausnahmefällen zu geben und in der Regel nicht erforderlich zu sein. Überall wird aber darauf verwiesen, dass dies jederzeit möglich wäre. Durchwegs zeigt man sich mit den Abläufen zufrieden und bezeichnet sie als effizient bzw. wird von allen Seiten betont, dass ein mehr an Abstimmung und Kommunikation zum Einzelfall nicht notwendig ist. Das trifft grundsätzlich auch auf die Gerichte zu, an denen der Verein beim Amtstag ist. In diesen Sprengeln wird aber doch darauf verwiesen, dass man bei den regelmäßigen persönlichen Kontakten fallbezogene Dinge bespricht und sich

[59] Bestehen Alternativen? Welche Angelegenheiten wären im Falle einer Anordnung zu erledigen? Gibt es Nahestehende, die für die Vertretung in Frage kommen würden?

austauscht. Nachforderungen der Richter zu vorgelegten Berichten scheinen nahezu gänzlich unüblich bzw. auf sehr seltene Ausnahmefälle beschränkt zu sein.

Im Durchschnitt wird die Bearbeitungsdauer der Clearingfälle durch die Vereinsmitarbeiter auf 2 bis 3 Wochen geschätzt. Mit der jeweiligen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer zeigen sich die Richter ganz überwiegend zufrieden und konzedieren, dass allfällige Verzögerungen in der Regel auf schwierige Kontaktaufnahmen oder Ähnliches zurückzuführen seien. Die Gefahr einer Verfahrensverzögerung durch das Clearing wird nur in drei Wortmeldungen zum Ausdruck gebracht, wobei sich eine davon auf dringliche Fälle bezieht. Diese Antworten kamen von „Clearing-kritischen" Richtern, deren Haltung sich nicht zuletzt dadurch ausdrückt, dass sie eher wenig unmittelbare Kommunikation mit den Vereinen pflegen. Dies wird hier insofern angemerkt, als in Sprengeln mit enger Kooperation und laufender Kommunikation mehrfach ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass die Flexibilität des Vereins geschätzt würde, mitunter auch sehr schnell Clearings durchzuführen, wenn z.B. Dringlichkeit gegeben ist oder ein Fall noch in den bevorstehenden Gutachtertermin einbezogen werden soll. Manche Richter wiesen darauf hin, dass das Clearing immer wieder dazu beitrage, Verfahren zu verkürzen, vor allem wenn auf der Grundlage der Berichte rasch eingestellt werden kann. Vorbehalte auf Seiten der Richterschaft gegenüber dem Clearing aufgrund der Gefahr von Verfahrensverzögerungen stellen sich in dieser Untersuchung als Ausnahme dar und scheinen, wenn man sich an den Aussagen der befragten Praktiker orientiert, selten eine Grundlage zu haben. Ein Richter hielt dazu fest: „ Selbst wenn es durch das Clearing zu Verzögerungen kommen würde, würden diese durch die verbesserte Entscheidungsgrundlage bei weitem aufgewogen."

Generelle Rückmeldungen der Gerichte über die Entscheidung in den Einzelfällen an die Vereine sind offenbar nicht allgemein üblich. Der Großteil der befragten Clearing-Sachwalter würde sich solche Rückmeldungen wünschen, einerseits um einen besseren Eindruck von der Entscheidungspraxis zu bekommen, andererseits auch um allenfalls sinnvolle Anpassungen bzw. Verbesserungen der eigenen Praxis vornehmen zu können. In einem Sprengel wurde vom Verein ein Formblatt für die Rückmeldung entwickelt, dass auch regelmäßig ausgefüllt rückübermittelt wird. Generelle, fallbezogene Rückmeldungen sind auch in den Sprengeln mit Anregerberatung bei Gericht die Ausnahme. Hier scheinen die Vereinsmitarbeiter aber wieder dadurch gewissermaßen im Vorteil zu sein, dass anlässlich der regelmäßigen persönlichen Kontakte mit den Richtern auch über die Entscheidungen gesprochen wird. Kritisch zum Ansinnen einer einzelfallbezogenen Rückmeldung über die Verfahrenserledigung an den Verein zeigte sich ein Richter, der feststellte, dass der Verein im Verfahren keine Parteienstellung habe und daher der Datenschutz dagegen sprechen würde.

6.5 Zusammenarbeit Gerichte und Vereine und deren Bewertung

6.5.1 Zu den Clearingberichten

Die Clearingberichte wurden von den Richtern fast durchwegs gelobt bzw. als fachlich fundiert und genau bezeichnet. Mit einer Ausnahme zeigten sich selbst die Clearing-kritischen Richter mit den Berichten zufrieden. Nur vereinzelt wurde angemerkt, dass man manchmal wohl anderer Meinung, aber ohnehin nicht an den Clearingbericht gebunden sei. So merkte etwa ein „skeptischer" Richter an, dass es ihn manchmal ein wenig verwundere, welche Angelegenheiten von Sachwaltern als nicht dringend bewertet würden. Ein anderer Richter hob hier besonders hervor, dass er die hohe Qualität der Berichte nicht zuletzt darin begründet sehe, dass die für ihn zuständigen Vereinsmitarbeiter Juristen sind. In einzelnen Sachwalter-Interviews deutete sich an, dass Sachwalter ohne juristische Grundqualifikation offenbar des Öfteren diesbezüglich einem gewissen Vorbehalt ausgesetzt sind. In anderen Interviews wiederum wurde jedoch die juristische Kompetenz der nicht juristisch ausgebildeten Vereinsmitarbeiter ausdrücklich gelobt.

Folgen die Gerichte nun den Empfehlungen der Clearingberichte? Den Richter-Interviews zufolge tun sie das großteils. Generell halten sie aber sinngemäß fest, dass dies natürlich jeweils im Einzelfall zu beurteilen sei, wobei man die im Bericht vorgebrachten Argumente bewerten müsse. Gelegentlich ändere sich auch die Situation nach Vorlage des Berichtes oder es würden weitere Informationen erst im Nachhinein bekannt. Besonders betont erscheint die eigene Bewertung, das Erfordernis der genauen richterlichen Prüfung und des eigenen, umfassenden Bildes von einem Fall vor allem bei den Clearing-kritischen Richtern. Trotzdem sie die Qualität der Berichte nicht in Frage stellen, deutet sich hier mitunter an, dass ihr Vertrauen in diese doch eingeschränkt ist, bzw. sie sich nicht darauf verlassen wollen. Von den Vereinsmitarbeitern wird diese Haltung mit professioneller, zum Teil auch leicht ironischer Distanz umgekehrt als starkes Kontrollbedürfnis wahrgenommen und problematisiert.

Die Frage, ob einer Empfehlung gefolgt wird oder nicht, steht auch im Zusammenhang damit, ob eine Sachwalterschaft empfohlen wird oder nicht. In ersterem Fall tun sich die Richter meist leichter, der Empfehlung zu folgen, wohl weil das weitere Verfahren ohnehin in ihren Händen liegt. Der Großteil der befragten Richter folgt meist aber auch den Einstellungsempfehlungen ohne Erstanhörung, vorausgesetzt die Sachlage geht aus dem Bericht deutlich hervor. In einer Wortmeldung wurde diesbezüglich differenziert, ob der Bericht die Einstellungsempfehlung damit begründet, dass keine Erkrankung vorliegt oder dass keine Angelegenheiten zu erledigen wären. In letzterem Fall tendiert dieser

Richter manchmal zu einer Erstanhörung. Verschiedentlich wurde hier angemerkt, dass die Clearingbearbeiter einen sehr guten Einblick hätten und man sich darauf verlassen könne bzw. dass die Berichte meist ohnehin der eigenen Einschätzung entsprechen würden. Die Clearing-kritischen Richter scheinen demgegenüber Einstellungsempfehlungen regelmäßig sehr genau zu überprüfen und führen regelmäßig noch Erstanhörungen durch. Ein Richter holt meist auch noch ein Gutachten ein, bevor er tatsächlich einstellt.

6.5.2 Zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Clearing

Ganz überwiegend wird die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Vereinen im Zusammenhang mit dem Clearing von beiden Seiten als gut bis sehr gut bewertet. Bei den hier als Clearing kritisch bezeichneten Richtern folgten auf die allgemein durchaus positive Bewertung der Kooperation meist aber relativierende Bemerkungen. Hier zeigte sich allerdings, dass deren kritische Haltung eine Mischung aus Unzufriedenheit mit der als generell schwierig wahrgenommenen Entwicklung der Rahmenbedingungen pflegschaftsrichterlichen Handelns (steigende Nachfrage nach Sachwalterschaft, immer schwächer werdende Familienstrukturen etc.), allgemeiner Vereinskritik und Clearingkritik ist. Diese Kritikstränge verschränken sich dann bei den Gesprächspartnern. Neben Hinweisen auf einen begrenzten Nutzen des Clearings sprachen sie durchwegs die Problematik an, dass die Vereine zu wenig Sachwalterschaften übernehmen würden. Diese sollten sich aus der Sicht der Clearing-skeptischen Richterschaft mehr diesem ihrem Kernarbeitsbereich widmen – auf das mögliche Spannungsverhältnis zwischen Vereinssachwalterschaft und Clearing wird noch näher einzugehen sein. Zu einem dieser Richter ist allerdings festzuhalten, dass er das Clearing faktisch nicht nutzt und dementsprechend diese Kooperation eigentlich gar nicht stattfindet. Wenig verwunderlich wird von den Vereinsmitarbeitern in diesen Sprengeln Verbesserungsbedarf gesehen.

Einzelne Richter hielten in diesem Zusammenhang fest, dass sie bei Einführung des Clearings in ihrem Sprengel skeptisch gewesen wären. Die Erfahrungen in der Kooperation mit den Vereinen und die Berichte hätten die Skepsis jedoch bald beseitigt und Vertrauen aufgebaut.

Die Interviews machen sehr deutlich, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Frequenz der Kontakte bzw. dem Umfang der Kooperation und der Bewertung der Arbeit der Vereine im Clearing sowie des Clearings generell besteht. Richter, die das Clearing extensiv nutzen und eine enge Kooperation mit den Vereinsmitarbeitern pflegen, zeigen sich durchwegs besonders überzeugt von der Kooperation, der Qualität der Arbeit der Clearingzuständigen wie des Clearings per se. Demgegenüber führt eine (eher) distanzierte Haltung gegenüber dem Clearing und den Vereinen tendenziell dazu, dass eine (eher) geringe Nutzung des Clearings und regelmäßig damit verbunden eine (eher) ein-

geschränkte Kooperation den Status quo verfestigen. Hier stellt sich die Frage, ob die jeweiligen Entwicklungen in den einzelnen Gerichtssprengeln eher auf die Erfahrungen der Richterschaft in der Kooperation mit den Vereinen bzw. mit dem Clearing oder eher auf von Anfang an bestehende Haltungen zurückzuführen sind. Dem in den Interviews vermittelten Eindruck nach scheinen grundsätzliche Haltungen der Richter ein sehr gewichtiger Faktor zu sein, wiewohl zwischen Erfahrungen und Haltungen regelmäßig Wechselwirkungen bestehen. Haltungen (mit-)bestimmende Faktoren sind unter anderem die schon angesprochene Bewertung des Verhältnisses von Clearing und Vereinssachwalterschaft und auch die Auslegung der eigenen richterlichen Rolle. Gemeint ist hier vor allem die oben ebenfalls bereits gestreifte Frage, wie weit sich ein Richter in seinen Entscheidungen auf externe Unterstützung und Expertise verlassen kann und will. Natürlich ist diese Frage nicht unabhängig davon, ob bzw. wie viel Vertrauen in die professionelle Umsetzung des Clearings besteht. Eine diesbezüglich „offene" Interpretation der richterlichen Rolle lässt, wie die Interviews sehr deutlich aufzeigen, wesentlich mehr Raum dafür, mögliche Qualitäten des Clearings und auch Entlastung dadurch wahrzunehmen bzw. zu erleben.

Es soll hier jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Gestaltung der Kooperation einseitig in den Händen der Richterschaft liegen würde. Natürlich tragen auch die Vereine bzw. ihre Mitarbeiter zur Gestaltung der Zusammenarbeit bei. Als Auftraggeber sind die Richter allerdings in einer stärkeren Gestaltungsposition. An dieser Stelle sei nochmals auf die Modelle einer engen Kooperation (Kapitel 6.4.1. - Anregungsaufnahme durch den Verein, impliziter Auftrag oder Auftrag auf kurzem Weg) verwiesen, die von beiden Seiten durchwegs besonders positiv dargestellt wurden. An den Gerichten mit dieser Praxis zeigte man sich durchwegs hochzufrieden bzw. überzeugt davon. Diese Modelle scheinen den Berichten zufolge insgesamt mit einer sehr positiven Dynamik des Zusammenarbeitens verbunden zu sein. Man kommuniziert viel, hat mehr Einblick in die Praxis des jeweiligen Gegenübers und es fällt leichter allenfalls auf kurzem Weg gemeinsam Lösungen für Erfordernisse oder Probleme zu finden – sei es auf der Einzelfallebene oder aber auch darüber. Ein Richter, der durchaus auch eine enge, gute Kooperation mit dem beim Amtstag anwesenden Verein pflegt, sprach sich allerdings dezidiert gegen diese Praxis des impliziten oder unmittelbaren Auftrags aus. Aus seiner Sicht ist bereits auch ein Clearing ein massiver Eingriff in Persönlichkeitsrechte, dem eine erste Beurteilung durch einen Richter zwischengeschaltet sein müsste.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass eine gut funktionierende Praxis aber nicht notwendigerweise auf solche Modelle aufbaut. Auch in Sprengeln ohne regelmäßige Anwesenheit der Vereine zur Beratung bei Gericht wurden von Richtern und Vereinsmitarbeitern übereinstimmend überwiegend sehr positive Darstellungen der jeweils gelebten Praxis

gegeben. An einem Gerichtsstandort im Bundesland Salzburg (das sich allgemein durch eine zurückhaltende Anregungs- und Bestellpraxis auszeichnet) wurde uns etwa – von der Richterin und der Vereinssachwalterin übereinstimmend – eine sehr selektive Nutzung des Clearings als besonders gut funktionierend geschildert. Gerade weil längst nicht jeder Fall zum Clearing geschickt werde, sei es möglich, dieses Instrument effizient und schnell handzuhaben.

Zentrale Faktoren für eine als positiv wahrgenommene Zusammenarbeit sind durchwegs eine laufende und gute Kommunikation sowie geeignete Kooperationsarrangements, die den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Letztere scheint man an den meisten Interviewstandorten gefunden zu haben. Unter diesen Bedingungen finden sich offenbar immer wieder auch Lösungen für die bereits angesprochene Problematik, dass Vereine oft die Übernahme von Vereinssachwalterschaften ablehnen (müssen). So wurde z.B. mehrfach von Zwischenlösungen berichtet, etwa durch die vorübergehende Bestellung eines Rechtsanwaltes, der zum ehest möglichen Zeitpunkt eine Umbestellung mit einem erforderlichen Vereinssachwalter folgte. Der Vollständigkeit halber ist hier darauf hinzuweisen, dass regelmäßige, nicht einzelfallbezogene Besprechungen an den meisten Gerichten ein bis zweimal jährlich üblich sind und allgemein als wichtig und hilfreich bewertet werden.

Die umfassenden Kooperationen bzw. die extensive Inanspruchnahme des Clearings durch die Gerichte reizen tendenziell natürlich auch die für das Clearing zur Verfügung stehenden Ressourcen der Vereine mehr aus. Dennoch wurde nur von einem einzigen Gerichtstandort berichtet, dass man bereits in der Verlegenheit gewesen sei, nicht alle Clearingaufträge übernehmen zu können. Nahe an den Kapazitätsgrenzen war man den Berichten zufolge schon in mehreren Sprengeln. Großteils werden die für das Clearing zur Verfügung stehenden Ressourcen bislang aber als ausreichend dargestellt.

6.6 Bewertung des Clearings im Detail

Die bisherigen Ausführungen in diesem Kapitel haben bereits deutlich gemacht, dass die Ergebnisse der Interviews kaum klare Differenzierungen zwischen der Bewertung des Clearings an sich, dessen praktischer Umsetzung und der Kooperation zwischen Richtern und Vereinen ermöglichen. Nahezu durchgängig war zu beobachten, dass Wechselwirkungen die Bewertungen des einen oder des anderen beeinflussten. Dem Rechnung tragend widmet sich dieses Subkapitel den im Detail vorgebrachten Qualitäten des Clearings bzw. auch den Kritikpunkten.

Im Gesamtüberblick überwiegen bei den Antworten zur Frage der Bewertung des Clearings ganz klar und deutlich die positiven Stellungnahmen. In der Fülle der hier vorgebrachten Pro-Argumente gehen die vorgebrachten kritischen oder eher ablehnenden Argumente nahezu unter. Das liegt einerseits daran, dass die ausdrücklich „Clearing-kritischen" Richter letztlich eine Minderheit unter den Gesprächspartnern darstellten, andererseits zusätzlich daran, dass von diesen letztlich auch wesentlich weniger Gründe für ihre Bewertung genannt wurden als von den anderen Richtern bzw. die meisten sich nicht grundsätzlich gegen das Clearing aussprachen. Um dem entgegen zu wirken, dass die Kritikpunkte in diesem Bericht untergehen, werden diese zunächst in den Vordergrund gestellt.

6.6.1 Spannungsverhältnis zwischen Clearing und Vereinssachwalterschaft

Clearing-kritische Haltungen stellen sich auf der Grundlage der Interviews als faktisch sehr eng mit der Annahme eines Spannungsverhältnisses zwischen Clearing und Vereinssachwalterschaft verbunden dar. Wurde von Richtern Kritik am Clearing vorgebracht, so stand im Zentrum der Kritik regelmäßig das Argument, dass die Ressourcen für das Clearing bei der Vereinssachwalterschaft fehlen würden. Ihren Hintergrund hat diese Kritik in der Problematik, dass vor allem die großen Vereine (VSP und NÖLV) aufgrund von Ressourcenproblemen regelmäßig die Übernahme von Sachwalterschaften ablehnen. Die Problematik, die zweifellos zu Recht angesprochen wird, wird von manchen Richtern offenbar den Vereinen zur Last gelegt. Diese müssen allerdings mit den ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen haushalten und können auch keine Kapazitäten vom Clearing zur „klassischen" Sachwalterschaft umschichten. In einzelnen Wortmeldungen wurde in diesem Zusammenhang aber Kritik angedeutet, die über die reine Ressourcenfrage hinausgeht. So würden die Vereine tendenziell nur die von ihnen präferierten Fälle übernehmen. Das Clearing sei ganz einfach die „schönere" Arbeit als die herkömmliche Vertretung.[60] Dieser Vorbehalt gegenüber den Vereinen ist in der Richterschaft offenbar nicht unbekannt, denn von mehreren Richtern wurde diesem Vorbehalt mancher ihrer Kollegen ohne eine entsprechende Frage, auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrung, ausdrücklich widersprochen. Festzuhalten ist nochmals, dass keiner der Clearing-Kritiker sich generell gegen das Clearing ausgesprochen hat. Sinngemäß bringen sie zum Ausdruck, dass es Clearing und Vereinssachwalterschaft geben soll;

[60] Tatsächlich wurde die Clearing-Arbeit von mehreren Vereinsmitarbeitern als spannender und abwechslungsreicher Ausgleich zur konventionellen Vertretungstätigkeit beschrieben. Bei letzterer stehe leider sehr häufig im Vordergrund, „Elend zu verwalten". Demgegenüber sei es sozialarbeiterisch gesehen interessant und „wohltuend", im Rahmen des Clearing mit allen sozialen Schichten und an allen Orten des jeweiligen Gerichtsbezirks zu tun zu haben. In Zusammenarbeit mit Angehörigen oder Nachbarn könne man dann oft „kreative" Lösungen finden und auf lokal vorhandenes „Sozialkapital" aufbauen. Organisationssoziologisch betrachtet kann dies positiv gedeutet werden: Für viele Vereinssachwalter scheint die Clearing-Tätigkeit motivierend und burn-out-vermeindend zu wirken.

wenn die Ressourcen aber nicht reichen, dann müsste die Vereinssachwalterschaft den Vorrang haben. Einer dieser Befragten begründet seine Nichtinanspruchnahme des Clearings quasi mit einer „Protesthaltung". Er hätte längere Zeit Clearings in Auftrag gegeben, hätte aber, nachdem die Vereinssachwalter immer seltener zur Verfügung stehen würden, damit aufgehört: „Da setze ich ein Zeichen. Bei zunehmenden Problemen von Betroffenen braucht es vor allem mehr Sozialarbeit." Er sieht wohl gewisse Vorteile des Clearings wie umfassendere Informationen und zeitliche Vorteile auf Seiten des Richters. Das zentrale Ziel des Clearings, Sachwalterschaften zurückzudrängen, wird seines Erachtens aber nicht erreicht.

Die Ressourcenproblematik scheint die beiden kleineren Vereine in Vorarlberg und Salzburg (Ifs und SHW) weniger zu betreffen. Auf die Frage nach einem Spannungsverhältnis zwischen Clearing und Vereinssachwalterschaft antworteten zwei der Richter aus diesen Sprengeln, dass sie keines sehen würden, weil in ihren Sprengeln in der Regel die angeforderten Vereinssachwalterschaften übernommen werden. Einer der beiden hielt allerdings ergänzend fest, dass er grundsätzlich die Bedeutung der Vereinssachwalterschaft vor die Bedeutung des Clearings reihen würde.

Obwohl auch die meisten anderen befragten Richter Kritik daran übten, dass zu wenig Vereinssachwalter zur Verfügung stehen würden, sprachen sie sich mitunter sehr vehement dagegen aus, dies dem Clearing zur Last zu legen bzw. das eine auf Kosten des anderen auszuweiten. Durchwegs wurde festgestellt, dass Vereinssachwalterschaft und Clearing zwei eigenständige und getrennt zu betrachtende Arbeitsbereiche bzw. Qualitäten der Vereine sind. Mehrfach lautete das Argument gegen eine Ressourcenumschichtung, dass dadurch unwesentlich mehr Vereinssachwalterkapazitäten gewonnen würden, während das fehlende Clearing eine massive Verschlechterung darstellen würde. Die Ressourcenproblematik der Vereinssachwalterschaft wird auch von den Vereinsmitarbeitern gesehen und bedauert, weil man auch selbst immer wieder Fälle sehen würde, bei denen eine Vereinssachwalterschaft sinnvoll und angezeigt sei. In einer Wortmeldung eines Clearingzuständigen wurde allerdings kritisch angemerkt, dass die organisatorischen Vorgaben mitunter zu starr seien und es manchmal wünschenswert wäre, die zur Verfügung stehenden Ressourcen flexibler – dem Bedarf entsprechend – einsetzen zu können.

6.6.2 Sonstige Kritikpunkte

Die ansonsten vorgebrachten Kritikpunkte wurden meist nicht im Detail erläutert und sind vielfach Einzelaussagen. So ist, wie schon festgehalten, vereinzelt die Rede davon, dass das Clearing eher Verzögerungen mit sich bringen würde oder es wird das Potential

des Clearings bezweifelt, die Entwicklung der Sachwalterschaftszahlen zu bremsen. Abgesehen davon wird auch das Entlastungspotential des Clearings für die richterliche Arbeit als mäßig bewertet und der Qualitätsgewinn bei den Entscheidungsgrundlagen bezweifelt. In zwei Wortmeldungen wurde der Wunsch nach mehr Beharrlichkeit und nachgehender Initiative bei Kontaktaufnahmen zum Ausdruck gebracht, bei denen sich die Betroffenen dem Verfahren bzw. dem Clearing zu entziehen versuchen. Allerdings wurde von einem Richter dazu auch konzediert, dass die Möglichkeiten, sich zu Wohnräumlichkeiten Zutritt zu verschaffen, natürlich für einen Clearingbearbeiter nicht dieselben wären wie für einen Richter.

6.6.3 Qualitäten des Clearings

Den Kritikpunkten stehen sehr viel mehr Argumente gegenüber, mit denen die Gesprächspartner Vorteile des Clearings begründen. Allerdings ist festzuhalten, dass den wenigen Kritikern unter den Gesprächspartnern keine geschlossene Mehrheit gegenübersteht, die durchwegs sozusagen nahezu „euphorisch" die vielfältigen Qualitäten des Clearings beschreibt. Solche Interviewpartner gab es wohl auch. Denen gegenüber standen aber auch z.B. Richter, die vor allem eine Entlastung ihrerseits ansprachen, jedoch keinen Qualitätsgewinn sahen, wie z.B. in diesem Zitat zum Ausdruck kommt: „Der Weg ist ein anderer, aber das Ergebnis ist dasselbe." Faktisch war ein breites Spektrum positiver Bewertungen unterschiedlicher Ausprägung zu beobachten.

6.6.3.1 Entlastung der Richter

Unter den positiven Stimmen, war dieses Argument vermutlich das am öftesten genannte. Zweifellos und nachvollziehbar ist die Entlastung an den Gerichten am größten, wo die Anregerberater bzw. Clearingzuständigen am umfassendsten in die Information von Ratsuchenden oder Anregern, die Beratungen, die Aufnahme von Anregungen und eben die Erhebung der Situation und Umstände einbezogen werden. Das kam auch in den Gesprächen mit den Richtern in diesen Sprengeln zum Ausdruck, wie z.B. in diesem: „Die nehmen uns wahnsinnig viel Arbeit ab, [...] wir sind nicht mehr erste Anlaufstelle, das Infocenter verweist gleich zur Anregerberatung, wo allenfalls auch die Anregung aufgenommen wird und dann bekomme ich alles ‚pfannenfertig', was ich mir früher mühsam zusammentragen musste." Als Nutznießer des Clearings werden mancherorts auch die Rechtspfleger genannt, wenn sie z.B. ihre Arbeit auf genau vorbereitete Vermögensaufstellungen stützen können.

Wenn einer Einstellungsempfehlung unmittelbar gefolgt wird, was offenbar regelmäßige Praxis ist, entfällt auch die Erstanhörung. Noch größer stellt ein Richter, dessen Ein-

schätzung mehrere teilen, die Aufwandsverringerung auf Seiten der Richterschaft dar: „Mit weniger Information *[als der über das Clearing zur Verfügung stehenden]* würde ich sicher mehr Verfahren fortführen." So wird auch angenommen, dass mit weniger Information manchmal auch Sachwalterschaften beschlossen würden, die mit dem Clearing vermieden werden können. Ein Richter sah hier auch einen Vorteil in Bezug auf die beschränken Ressourcen der Vereinssachwalterschaft: „So erspare ich mir immer wieder auch Fälle, bei denen ich vielleicht den Verein gebraucht, aber nicht bekommen hätte."

Ein Richter sieht sich in diesem Zusammenhang im Vorteil gegenüber anderen Kollegen: „Ich profitiere ja am meisten davon, weil ich jeden Akt zum Clearing schicke. Dort, wo das Clearing nicht so umfassend genutzt werden kann, ist es nicht verwunderlich, dass sie das Clearing nicht so schätzen." An einem anderen Standort erklärte der Gesprächspartner, dass das Clearing wesentlich dazu beigetragen habe, dass sich die Arbeitsbelastung der Kollegenschaft an diesem Gericht verbessert hätte. Ohne Clearing würden sich seiner Einschätzung nach etliche Kollegen für andere Arbeitsbereiche bewerben.

Eine andere Art der Entlastung verbindet ein anderer Richter mit der Clearingtätigkeit der Vereine. Das Clearing würde ihn vom Rollenkonflikt des Beraters und Entscheiders entlasten. Dieser Aspekt kommt vielfach auch im Zusammenhang damit zum Ausdruck, dass nicht nur Richter, sondern auch Vereinsmitarbeiter oft auf die Qualität der Niederschwelligkeit der Anregeberatung und des Clearings hinweisen. Angehörige tun sich auch vielen Richtern zufolge wesentlich leichter, Beratung durch die Vereine in Anspruch zu nehmen. Im gerichtlichen Verfahren fühlen sich die Angehörigen oft sehr unsicher und der Richter ist eben nicht zuletzt die Autorität, die entscheiden wird. Die Informationen und die Beratung durch die Vereine wirken für die Angehörigen entlastend und derart „gestärkt" verliert das gerichtliche Verfahren an „Dramatik".

6.6.3.2 Verbesserung der Qualität der Entscheidungsgrundlagen

Regelmäßig wurde angeführt, dass mit dem Clearing wesentlich mehr und tiefergehende Informationen bzw. Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen würden. Im Detail wird auf die obligaten Hausbesuche hingewiesen, auf die umfassende Erkundung des Umfeldes und darauf, dass neben den Betroffenen und Angehörigen auch sonstige Auskunftspersonen kontaktiert würden, mitunter sogar für mehrmalige Gespräche. Durch die Richter wären Abklärungen und Erhebungen in diesem Umfang nicht zu bewältigen bzw. würde die Zeit dafür nicht zur Verfügung stehen. Ohne Clearing müsste man in vielen Verfahren auf manche Detailinformationen verzichten, was vermutlich immer wieder auch ein Nachteil für die Betroffen wäre. Verschiedentlich wird auch darauf hin-

gewiesen, dass die Vereinsmitarbeiter besser vernetzt sind und einen besseren Überblick über relevante soziale Dienste haben, was für die Suche nach Alternativen ein großer Vorteil sei.

Manche Richter sehen in der zweiten Meinung, die durch den Clearingbericht in die Entscheidung einfließt, einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsabsicherung bzw. zur Findung einer richtigen und guten Entscheidung. Die zweite Meinung wird von einem Richter besonders auch hinsichtlich der Gefahr geschätzt, dass potentielle Sachwalter vor allem finanzielle Vorteile im Auge haben könnten.

Die ausführlichen Informationen werden auch als Vorteile für weiterzuführende Verfahren gesehen. Man wüsste dann besser, wen man allenfalls zur Erstanhörung beiziehen sollte, mit wem man noch reden sollte und man könnte gezielter weiterarbeiten.

6.6.3.3 Bessere Information der Betroffenen, der Angehörigen und der Anreger

Von allen Seiten werden große Informationsdefizite bei Anregern und Angehörigen wahrgenommen und oft auch Fehlinformationen. Besonders betont wurde in etlichen Gesprächen die mit dem Clearing verbundene Qualität der besseren Information der Involvierten über die Sachwalterschaft und auch über Alternativen. In diesem Zusammenhang wird nicht nur auf das Clearing im engeren Sinn verwiesen sondern auch auf die Anregerberatung. Hervorgehoben wurde vor allem (wie schon festgestellt), dass der Zugang zur Beratung durch die Vereine für die Anreger und Betroffenen wesentlich niederschwelliger sei als der Zugang zum Gericht, wodurch auch Missverständnisse besser ausgeräumt werden könnten. Wenn die Leute nach einer Beratung oder dem Clearing zum Gericht kommen würden, seien sie bereits weitgehend aufgeklärt, was die Weiterarbeit des Gerichtes beträchtlich vereinfacht. Ein Richter erläuterte, dass es früher aufgrund der Angst vor einer „Entmündigung“ manchmal „aggressive Szenen“ vor Gericht gegeben habe. Durch die Beratung der Vereine würden die Betroffenen die Sachwalterschaft eher als Unterstützung verstehen und das Stigma einer Besachwalterung würde reduziert.

Oft seien die Familien durch Krankenhäuser oder Behörden sehr verunsichert und ohne Informationen über Alternativen scheint ihnen zunächst eine Sachwalterschaft unausweichlich. Besonders von Seiten der Vereinsmitarbeiter wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Beratung oft sehr entlastend für die Involvierten ist, z.B. wenn sich frühzeitig – vor Befassung des Gerichtes – herausstellt, dass doch mit Alternativen das Auslangen gefunden werden kann. Aber auch in Hinblick auf die Übernahme einer Sachwalterschaft durch Angehörige wurden positive Effekte der Information durch die Vereine beschrieben. So könnten immer wieder auch Ängste vor der Über-

nahme einer Sachwalterschaft ausgeräumt werden, z.B. wegen möglicher Haftungen. Das damit verbundene regelmäßige Angebot, bei Übernahme einer Sachwalterschaft Hilfe und Rat durch den Verein in Anspruch zu nehmen, würde oft dankbar angenommen und die Leute würden dann tatsächlich auch kommen.

6.6.3.4 Zurückdrängen der Sachwalterschaft

Die Einschätzungen der Richterschaft zu den Wirkungen des Clearings hinsichtlich der Zurückdrängung von Sachwalterschaften streuen zwischen „keine Auswirkungen“ und „ja, beträchtliche Effekte“. Überwiegend wurde die Überzeugung oder Annahme geäußert, dass sich sowohl die Anregerberatung als auch das Clearing im engeren Sinn diesbezüglich positiv auswirken würden. Besonders deutlich kommt diese Überzeugung vor allem an den Gerichten zum Ausdruck, an denen die Vereine regelmäßig beim Amtstag anwesend sind, wie z.B. bei diesem Richter: „Die sieben gut aus, ob eine Sachwalterschaft wirklich erforderlich ist bzw. ob es andere Möglichkeiten gibt [...] drei Viertel gehen dann wieder weg, weil es andere Möglichkeiten gibt.“ Ein großer Teil der Antworten insgesamt dazu kann sinngemäß damit zusammengefasst werden, dass eine umfassendere Informationsbasis die Möglichkeiten fördert, andere Lösungen erkennen und umsetzen zu können. D.h. bei bereits eingeleiteten Verfahren ist ein großer Teil der Richter der Meinung, dass das Clearing die Einstellungsraten hebt. Als Vorteil der Vereine wird in diesem Zusammenhang deren Vernetzung mit Sozialdienstleistern, wie auch deren Möglichkeit genannt, bereits im Rahmen der Beratung oder des Clearings Angelegenheiten zu lösen bzw. deren Lösung anzubahnen. Für rasch und relativ einfach zu lösende Angelegenheiten wird von den Vereinen offenbar immer wieder bereits im Rahmen des Clearings bzw. der Beratung eine entsprechende Hilfestellung geleistet. Mitunter wurde von den Vereinsmitarbeitern hier aber hinzugefügt, dass die Möglichkeiten dazu begrenzt seien bzw. dass man dabei Kapazitätsgrenzen habe. Oft empfehle man aber auch eine Einstellung, weil es keine Hinweise auf eine Erkrankung gebe oder keine Angelegenheit zu erledigen sei, bzw. diese auf anderem Weg gelöst werden könne.

In den Interviews wird bestätigt, dass die Vorsorgevollmacht praktisch eine geringe Rolle spielt. Als begrenzt wird, wie auch unsere quantitativen Daten bereits gezeigt haben, die Bedeutung der Angehörigenvertretung eingeschätzt. Wenn Alternativen gefunden werden, dann handelt es sich offenbar sehr oft um subsidiäre Lösungen in der Familie, Lösungen unter Einbeziehung anderer (z.B. sozialarbeiterischer) Hilfen oder andere, auf kurzem Weg mögliche Bearbeitungen bzw. Unterstützungsleistungen (z.B. bei Pflegegeldanträgen). In diesem Zusammenhang wurde in Gesprächen mit Vereinsmitarbeitern auf die Problematik hingewiesen, dass Sachwalterschaften oft auch deshalb erforderlich seien, weil es an ausreichenden Unterstützungsangeboten fehle. In manchen, z.B. auf

eine einzige Angelegenheit beschränkten Fällen könnte man alleine dadurch auf eine Sachwalterschaft verzichten, dass den Betroffenen die vorzunehmende Entscheidung mit viel Zeit und Geduld so umfassend erklärt wird, dass sie in die Lage sind, die Entscheidung selbst zu treffen. Das wäre z.B. auch bei Heimverträgen denkbar.

In verschiedenen Wortmeldungen wurde die Überzeugung geäußert, dass das Clearing, die Beratungen und auch die Informations- und Schulungsveranstaltungen der Vereine zu einer Bewusstseinsbildung beitragen würden, dass nicht immer und überall eine Sachwalterschaft erforderlich sei. Bei manchen Institutionen, wie etwa Krankenhäusern, glaubt man das manchmal auch bereits beobachten zu können. In dieser Hinsicht zeigen sich also offenbar bereits Lerneffekte in der „Umwelt" des professionellen Sachwaltersystems.

6.6.3.5 Beitrag zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte

Mehrfach wurde in den Gesprächen von Richtern und Vereinsmitarbeitern darauf hingewiesen, dass das Clearing auch im Sinn einer besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte verstanden werden müsse. Mit der Beleuchtung der Hintergründe einer Anregung, der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Betroffenen, der umfassenden Abklärung der Situation und der Möglichkeit von Alternativen zu einer Sachwalterschaft würde durch das Clearing ein wichtiger Beitrag in diesem Sinn geleistet. In einer Wortmeldung dazu wurde angefügt, dass der informelle Rahmen des Clearings auch im Sinn der Menschenwürde wichtig und gut sei.

6.6.3.6 Faktoren die zur Qualität des Clearings beitragen

In einer ergänzenden Frage zu den Qualitäten des Clearings wurden die Richter aufgefordert, Faktoren anzugeben, die für eine erfolgreiche Umsetzung des Clearings ausschlaggebend sind. Die folgenden Punkte wurden jeweils vielfach genannt und als in der eigenen Praxis gegeben bezeichnet:

- Sachlich fundierte, qualitativ hochwertige Berichte.
- Die Qualität ist in der guten Schulung der Clearingzuständigen, ihrer Expertise und Professionalität begründet.
- Die Clearingzuständigen haben ausreichend Zeit, um umfassende Erhebungen durchzuführen, Hausbesuche zu machen, mit den Betroffenen, Angehörigen und anderen relevanten Auskunftspersonen – wenn erforderlich auch mehrmals – Gespräche zu führen.
- Die Clearingzuständigen sind engagiert und zuverlässig.

- Die Clearingzuständigen sind gut vernetzt, vor allem mit Sozialeinrichtungen.
- Auf Seiten der Richter besteht Vertrauen in die Arbeit und die Person der Clearingzuständigen. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach auch angesprochen, dass neben der Qualität der Arbeit auch der „persönliche Faktor" eine Rolle spiele, wie gut man mit jemandem zusammenarbeiten könne.
- Gute und regelmäßige Kommunikation

6.7 Angehörige und Begrenzung der Sachwalterschaft

Im vorangegangenen Subkapitel wurde bereits das Potential des Clearings besprochen, Sachwalterschaften zurückzudrängen. Im Folgenden soll noch einmal näher auf die Themen Angehörigenvertretung, Angehörige als Sachwalter und die Begrenzung des Kreises der Angelegenheiten eingegangen werden.

6.7.1 Die Angehörigenvertretung

Die Bedeutung der Angehörigenvertretung wird überwiegend als gering oder sehr gering eingeschätzt. Gelegentlich sei die Angehörigenvertretung möglich, einzelne Richter sprachen aber sogar von „totem Recht". Am vergleichsweise öftesten sieht man einen Anwendungsbereich bei jüngeren, kognitiv beeinträchtigten oder behinderten Menschen. Einig waren sich die Befragten fast durchwegs, dass das Modell an sich gut sei, der Rahmen aber zu eng und dass man mit der Angehörigenvertretung zu rasch an Grenzen stoßen würde. In diesem Sinn haben sich viele für eine Reform ausgesprochen, die einerseits den Anwendungsbereich deutlicher benennt, ihn aber vor allem ausweitet. Die derzeitige betragsmäßige Grenze würde viele, faktisch relativ kleine Angelegenheiten von vornherein ausschließen. Auch der Kreis der Angehörigen schränke zu sehr ein. So seien derzeit Geschwister ausgeschlossen und selbst Ehepartner könnten einen in einem Heim untergebrachten Partner nicht vertreten. Hinzu komme, dass Banken bei einer Angehörigenvertretung oft Probleme machten. Unter diesen Bedingungen erscheint eine Sachwalterschaft oft praktikabler und besser geeignet – nicht zuletzt deshalb, weil Angehörige immer wieder auch verstimmt sind, wenn in weiterer Folge doch eine Sachwalterschaft erforderlich wird. Ein Richter wies allerdings auf eine Gefahr der Angehörigenvertretung hin. Er habe es erlebt, dass Angehörige diese als „Selbstbedienung" betrachteten. Als „Sicherheitsmaßnahme" stellt ein anderer Richter Verfahren mitunter erst ein, nachdem ihm nachgewiesen wurde, dass die vereinbarten Alternativen funktionieren.

6.7.2 Angehörige als Sachwalter

Ein Ziel des Clearings ist es auch abzuklären, ob Angehörige als Sachwalter zur Verfügung stehen bzw. diese zu finden. Wir fragten in diesem Zusammenhang danach, ob durch das Clearing öfter Angehörige als Sachwalter gefunden bzw. gewonnen werden können. War man auf Seiten der Vereinsmitarbeiter größtenteils davon überzeugt, gingen die diesbezüglichen Einschätzungen der Richter auseinander. Einige bejahten die Frage und wiesen darauf hin, dass die Ablehnungen von Angehörigen, eine Sachwalterschaft zu übernehmen, oft auch mit Informationsmängeln in Verbindung stehen würden. Durch die niederschwellige und umfassende Beratung durch die Vereine könne dem oft entgegengewirkt werden. Demgegenüber stehen Aussagen die betonen, dass ohnehin meist Angehörige anregen und dann oft auch die Sachwalterschaften gleich übernehmen. Mitunter wird in den Rückmeldungen dazu wieder die Vermutung geäußert, es gebe diesbezüglich Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Sprengeln. Am Land würden Richter wie Vereine relativ einfach Angehörige ausfindig machen, im städtischen Bereich sei das oft wesentlich schwieriger.

6.7.3 Begrenzung des Umfangs der Angelegenheiten

Allgemeine Praxis auf Seiten der Vereine scheint es zu sein, dass in den Clearingberichten die zu erledigenden Angelegenheiten jeweils im Detail genau benannt werden. Wie im vorliegenden Bericht bereits dargestellt wurde, werden aber im Österreichschnitt[61] nach wie vor überwiegend Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten ausgesprochen. In den Richtergesprächen wird in diesem Zusammenhang vielfach vermittelt, dass der Clearingbericht diesbezüglich von eher untergeordneter Wichtigkeit sei und die Entscheidung über den Umfang der Sachwalterschaft ein zentraler Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens. Dabei seien vor allem die Gutachten von Bedeutung. Die befragten Richter sahen aber allgemein eine Entwicklung weg von der Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten. Die Clearingberichte mit der detaillierten Benennung der einzelnen Angelegenheiten auf Grundlage der umfassenden Informationen seien sehr hilfreich dabei, die eingriffsintensivste Form der Bestellung zu vermeiden. Manche Richter verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass es ein Standard sein müsste, dass die Angelegenheiten sehr genau definiert werden, wie z.B. in dieser Wortmeldung: „Bei der Bestimmung des Wirkungskreises sollten wir wirklich weiter sein als ‚Sicherstellung der psychosozialen Versorgung'." Der Praxis der Vereine, die Angelegenheiten sehr genau zu benennen, wird in einigen Aussagen von Richtern ein langfristiger, positiver Effekt zugesprochen: „Wenn wir das *[die Abklärungen und Erhebungen]* selber haben, neigt man dazu zu sagen, das wird eher schlechter werden, machen wir gleich alles. Da erzieht uns

[61] Davon abweichend Wien, Vorarlberg, Salzburg

der Verein ein bisschen.“ Ähnliche Aussagen finden sich in mehreren Richterinterviews, in denen eine „präventive Sachwalterschaft“ (selbst-)kritisch kommentiert wird. In einem Interview wird ergänzend dazu angemerkt, dass es diesbezüglich auch noch mehr Bewusstseinsbildung auf Seiten mancher Gutachter bräuchte. Der Umfang der Angelegenheiten ist aber scheinbar dennoch der Aspekt der Clearingberichte, bei dem die Gerichte am öftesten von den Empfehlungen abgehen.

6.8 Verbesserungsbedarf und Vorschläge

Die abschließende Frage in den Experteninterviews bezog sich auf Verbesserungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten. Auffallend ist bei den Antworten dazu, dass sich diese kaum auf das Clearing per se bzw. im engeren Sinn bezogen. Einzig die in zwei Wortmeldungen von Richtern geäußerte Kritik, dass man sich mehr Beharrlichkeit und nachgehende Initiative bei Kontaktaufnahmen erwarten würde, bei denen sich die Betroffenen dem Verfahren bzw. dem Clearing zu entziehen versuchen, findet sich auch bei den Verbesserungsvorschlägen wieder. Diese Frage veranlasste viele Richter aber vielmehr dazu, sich ausdrücklich dafür auszusprechen, dass das Clearing auf keinen Fall eingeschränkt oder reduziert werden dürfe bzw. dass dies ein großer Schaden für die Betroffenen, die Involvierten und die Richter wäre. Das Clearing sollte flächendeckend angeboten und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein. An Standorten mit bisher eher zurückhaltender Clearinganwendung sprachen sich die Vereinsmitarbeiter, wenig verwunderlich, für eine Ausweitung der Anwendungspraxis aus.

Die Richter an solchen Standorten bzw. die in diesem Bericht als Clearing-kritisch bezeichneten Richter wurden jeweils auch gefragt, was erforderlich wäre, um das Clearing an ihrem Gericht auszuweiten. Wie bereits erwähnt, hat sich keiner dezidiert gegen das Clearing ausgesprochen, in einzelnen Wortmeldungen wurde aber festgestellt, dass mehr Clearing nicht erforderlich sei. Durchwegs wurde von diesen Seiten jedoch eine mögliche Ausweitung des Clearings quasi mit der „Forderung“ nach mehr Vereinssachwalterschaft junktimiert. Unabhängig vom Clearing wird dieses Anliegen in fast allen Interviews als Verbesserungsbedarf angesprochen.[62] Ein Richter äußerte an dieser Stelle Kritik an den hohen Verfahrensgebühren und Unverständnis dafür, dass diese der Justiz viel Geld bringen würden, aber nicht mehr Geld für die Vereinssachwalterschaft zur Verfügung gestellt werde.

Wenngleich von den Befragten keine sonstigen Maßnahmen in Hinblick auf eine Ausweitung der bestehenden Clearingmöglichkeiten dezidiert angesprochen wurden, so

[62] Wie schon gesagt scheint diese Problem bei den „kleinen“ Landesvereinen nicht so virulent zu sein wie bei den großen.

lassen sich aus den Interviews allgemein doch Empfehlungen ableiten. Eine wichtige Grundlage für die Kooperation zwischen den Gerichten und den Vereinen ist offensichtlich eine gute Vertrauensgrundlage. Diese scheint an einigen wenigen Gerichten jedoch eingeschränkt zu sein. Dem könnte mit vertrauensbildenden Maßnahmen begegnet werden. Das könnten gemeinsame Veranstaltungen sein, wichtig wären aber vor allem mehr Kommunikation und Austausch. Aus den Interviews kann sehr deutlich abgeleitet werden, dass ein guter Einblick der Richterschaft in die Arbeit der Vereine die Wertschätzung hebt und auch Verständnis für Problemlagen (wie etwa Ressourcenprobleme bei der Übernahme von Vereinssachwalterschaften) fördert. Die regelmäßige Anwesenheit der Vereine an den Amtstagen bei Gericht ist keine notwendige Voraussetzung für eine gute Kooperation zwischen Vereinen und Gerichten und ist natürlich von den verfügbaren Ressourcen und anderen Rahmenbedingungen abhängig. Dass diese der guten Kooperation förderlich ist, wurde in den durchgeführten Interviews aber deutlich.

Der Großteil der Empfehlungen bezog sich aber auf weitere Entwicklungsschritte bzw. „Ausbauempfehlungen“:

- Information und Abklärungen: Als wichtig und sinnvoll wurden mehrfach Ausweitungen von Schulungen und Informationsveranstaltungen bzw. von Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung bezeichnet - oft sind Alternativen zur Sachwalterschaft möglich bzw. kann der Kreis der Angelegenheiten eng gehalten werden. Übereinstimmend mit den Ergebnissen unserer Datenauswertungen wurde mitunter darauf hingewiesen, dass auch institutionelle Anreger eine Zielgruppe dafür sein sollten. Immer wieder ausdrücklich genannt wurden z.B. Krankenhäuser und Ärzte, von deren Seite scheinbar zunehmend ein Druck in Richtung Sachwalterschaften bei medizinischen Erfordernissen ausgeht. Am Rande sei hier festgehalten, dass in diesem Zusammenhang in mehreren Gesprächen angemerkt wurde, dass es anderer Lösungen für die Anwendung bzw. Genehmigung von PEG-Sonden bedürfte.
- Erweitertes Clearing: Von vielen Seiten wurde der Wunsch bzw. Bedarf nach einer Ausweitung des Clearings ausgesprochen. Einerseits sollten im Rahmen des Clearings mehr Möglichkeiten geschaffen werden, aktiv Weichenstellungen zur Vermeidung von Sachwalterschaften vorzunehmen bzw. manche rasch zu erledigende Angelegenheiten gleich zu erledigen. Andererseits sollte ein Clearing in verschiedenen Verfahrensstadien möglich sein – etwa für Überprüfungen bei laufenden Sachwalterschaften, in Hinblick auf Umbestellungen oder Umfangbegrenzungen.
- Ausweitung der Angehörigenvertretung: Wie bereits festgestellt wurde, waren sich die Befragten fast durchwegs einig, dass die Regelung der Angehörigenver-

tretung zu eng ist. Mit einer Reform sollte einerseits der Geltungsbereich deutlicher benannt und vor allem ausgeweitet werden. Die derzeitige betragsmäßige Grenze würde viele, faktisch relativ kleine Angelegenheiten von vornherein ausschließen und auch der Kreis der Angehörigen schränke zu sehr ein. Die damit verbundene Schwäche hinsichtlich der Kontrolle dürfe allerdings nicht außer Acht gelassen werden.

- Verfahrensverbesserungen: Sowohl von Richtern als auch von Clearingzuständigen wurde festgestellt, dass die bei Gericht eingebrachten Anregungen (sowohl von Privatpersonen als auch institutionellen Anregern) oft sehr unzureichend ausgeführt sind, was zusätzliche, vermeidbare Arbeit bedeuten würde. Mehrfach angeregt wurde, dass bei den Infostellen bei Gericht wie auch bei den Vereinen einfache Formulare aufgelegt werden sollten, über die zentrale Dinge zu einer Anregung abgefragt werden und die mit der Anregung vorgelegt werden sollten. In manchen Sprengeln bedient man sich bereits solcher Formulare. So gab eine Richterin an, ein eigenes Formular dafür „kreiert" zu haben.
  An dieser Stelle sei auch nochmals auf das Anliegen mancher Clearingzuständiger der Vereine hingewiesen, regelmäßig Rückmeldungen über die Verfahrenserledigungen zu erhalten. Auch dazu scheint es in manchen Sprengeln Formulare zu geben. Allerdings ist hier auch nochmals auf Datenschutzbedenken eines Richters hinzuweisen.
- Ausbau der Vernetzung und der Kooperation der Vereine mit Sozialeinrichtungen: Die Vereine scheinen bereits über gute Vernetzungen und Kooperationen zu verfügen. Dennoch wurde von einzelnen Gesprächspartnern festgestellt, dass diesbezüglich noch Verbesserungen möglich wären und damit die Chancen auf Alternativen ausgeweitet werden könnten.

7. Schlussfolgerungen

Ziel dieser Studie war es, Aussagen über den „Erfolg“ des Clearings zu treffen. Dabei wurde unter ‚Clearing‘ nicht nur das Clearing im engeren Sinn (d.h. die von den Gerichten bei den Sachwaltervereinen angeforderten Clearingberichte), sondern auch die Praxis der Beratungsangebote im Vorfeld möglicher Sachwalteranregungen verstanden. Im Zentrum des Interesses standen folgende, von den Wirkungszielen des SWRÄG 2006 abgeleitete Fragestellungen:

- Kann bzw. konnte die stetige und starke Zunahme von Sachwalterschaften eigedämmt werden?
- Gelingt es, mehr nahestehende Personen als Sachwalter zu mobilisieren?
- Wird der Eingriff in die Selbstbestimmung der Betroffenen bei anzuordnenden Sachwalterschaften öfter zeitlich und umfangmäßig begrenzt?
- Gelingt eine Verbesserung der Qualität von Sachwalterverfahren durch das Bereitstellen verbesserter Entscheidungsgrundlagen?

Als „Nebeneffekt“ der Studie war es möglich, die im Rahmen der Evaluation des SWRÄG 2006 entwickelten Datengrundlagen zu aktualisieren und fortzuschreiben, sodass nunmehr (bis einschließlich 2011) lückenlose Zeitreihen zu den wichtigsten sachwalterrechtlichen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Unabhängig von den Antworten zur Fragestellung nach dem Erfolg des Clearings konnte die vorliegende Studie insgesamt das empirische Wissen über das gelebte Sachwalterrecht beträchtlich erweitern und aktualisieren.

Der Überblick über die Entwicklung der Anregungen und der Sachwalterbestellungen vermittelt zunächst den Eindruck eher bescheidener nachhaltiger Wirkungen der mit dem SWRÄG 2006 eingeführten Neuerungen. Nach einer Stagnation der Anregungszahlen und einem kurzfristigen Rückgang der Bestellungszahlen unmittelbar nach der Reform zeigen sich in der jüngeren Vergangenheit wieder Anstiege. Auch wenn die Steigerungsraten unter denen früherer Jahre bleiben, vermittelt sich doch der Eindruck, dass die „Bremswirkung“ der Reform wieder geringer wurde.

Bei der Betrachtung der Verfahrenseinstellungen zeigt sich jedoch ein konstanter und markanter Effekt, der sowohl mit den Daten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) als auch den Daten einer Verfahrensumfrage unter Richtern bestätigt wurde. Vor der Reform standen einer Einstellung rund drei Bestellungen gegenüber, nach der Reform ist das Verhältnis weitgehend konstant eins zu rund zwei. Es steigt also nicht nur die Zahl der Bestellungen, sondern auch die Zahl der Einstellungen. Der bestellvermeidende Effekt des Clearings wird im Vergleich von Gerichten ohne Clearing und solchen mit eher

hoher Clearinganwendungsrate sehr deutlich.[63] Kommen an ersteren auf eine Einstellung nahezu drei Bestellungen, sind es an letzteren nur 1,7. In den Daten der Verfahrensumfrage stellt sich der Sachwalterschaften vermeidende Effekt des Clearings sogar noch deutlicher dar. Die Filterwirkung des Clearings kann somit als eindeutig und sehr gut belegt bezeichnet werden.

Diesem Befund könnte entgegengehalten werden, dass die Richterschaft möglicherweise eher „einstellungsgeeignete" Fälle zum Clearing schickt. In den qualitativen Interviews gab es tatsächlich auch einzelne Aussagen in diesem Sinn. Die Daten der verschiedenen Erhebungen zu dieser Studie und nicht zuletzt die Experteninterviews belegen dem gegenüber aber sehr deutlich, dass sich die konkrete Zuweisungspraxis der Richterschaft zum Clearing überwiegend aus fallunabhängigen Umständen ergibt. Insbesondere bestimmen der Umfang und die wahrgenommene Qualität der Kooperation zwischen Gericht und Sachwalterverein, wie stark die Clearingangebote seitens der Richter nachgefragt werden. An den meisten Gerichten mit Clearing hat man geeignete und gute Kooperationsarrangements gefunden, die nicht zuletzt auf eine regelmäßige Kommunikation aufbauen. Auf die Inanspruchnahme des Clearings und die Kooperation zwischen Gerichten und Sachwaltervereinen scheint sich unter anderem die Präsenz der Vereinsmitarbeiter bei den Amtstagen der Gerichte besonders positiv auszuwirken. Stehen die Vereinsmitarbeiter bei den Amtstagen zur Beratung zur Verfügung, so verweisen die Richter auch öfter an die Anregerberatung.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurden erstmals die Praxis und Wirkung der Anregerberatung untersucht. Hier zeigt sich ein eindeutiger Effekt des Clearings im weiteren Sinn, der in Richtung einer „Diversion" von Fällen geht, die statt mit einer Sachwalterschaft informell oder mit Hilfe der neuen alternativen Rechtsinstitute erledigt werden können. Demnach gelingt es in mehr als vier von zehn Beratungsfällen, den Ratsuchenden Alternativen zur Sachwalterschaft zu empfehlen. Die anregungsvermeidende Wirkung dieser Beratungsdienstleistungen ist demnach beachtlich.

Betrachtet man die Ergebnisse zu den Auswirkungen der Anregerberatung und des Clearings im engeren Sinn, so muss angesichts der – zwar weniger aber doch – weiterhin steigenden Anregungs- und Bestellungszahlen angenommen werden, dass ohne diese Angebote und Maßnahmen wesentlich markantere Anstiege zu verzeichnen wären.

Von den mit dem SWRÄG 2006 eingeführten neuen rechtlichen Alternativen vermag nur die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger quantitativ relevant erscheinende Wirkungen zu zeitigen. Soweit über eine VJ-Datenauswertung ersichtlich, begründet sie im Durchschnitt der Beobachtungsjahre rund 6 Prozent der Verfahrenseinstellungen und wird auch im Rahmen der Anregerberatung oft empfohlen. In der Verfahrensum-

[63] Daten der Jahre 2009 bis 2011

frage bei den Gerichten zeigt sich, dass die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger in Verfahren mit Clearing mehr als doppelt so oft als Einstellungsgrund genannt wird als in Verfahren ohne Clearing. Die befragten Richter und Clearing-Sachwalter sehen hier eine sinnvolle Ausweitungsmöglichkeit und vertraten ganz überwiegend die Meinung, dass der Anwendungsbereich dieses Rechtsinstituts zu eng sei bzw. ausgeweitet werden sollte. Wenn Alternativen gefunden werden, dann handelt es sich offenbar sehr oft um subsidiäre Lösungen in der Familie, Lösungen unter Einbeziehung anderer (z.B. sozialarbeiterischer) Hilfen oder andere, auf kurzem Weg mögliche Bearbeitungen bzw. Unterstützungsleistungen.

Ein wenig ambivalenter waren die anderen Wirkungsziele zu beurteilen. Bezüglich des Findens nahestehender Personen als Sachwalter war etwa ein gegenläufiger Zusammenhang zu beobachten: je clearing-intensiver die Praxis in einem Sprengel abläuft, desto geringer ist tendenziell der Anteil an neubestellten Angehörigen als Sachwalter. Zunehmend werden und müssen Sachwalterschaften professionellen Sachwaltern übertragen werden. Nachdem die Vereine aufgrund von Kapazitätsgrenzen die Übernahme neuer Vertretungen oft ablehnen (müssen), sind die Gerichte, oft auch entgegen ihrer Eignungseinschätzung, zunehmend gezwungen, Rechtsanwälte zu bestellen. Im geringer werdenden Anteil angehöriger Sachwalter kommt aber nicht unbedingt ein Versagen des Clearings zum Ausdruck – im Gegenteil: je stärker das Sachwaltersystem dadurch entlastet wird, dass (informelle oder formelle) Alternativen zu einer Sachwalterschaft gefunden werden, die über Unterstützungsleistungen nahestehender Personen funktionieren, desto seltener kommt es zu einer Bestellung von (nahestehenden) Sachwaltern. Aus den Ergebnissen kann also nicht geschlossen werden, dass Angehörige insgesamt seltener für Betreuungs- und Vertretungsaufgaben zur Verfügung stehen bzw. gefunden werden. Es scheint vielmehr eine Verschiebung stattzufinden bzw. bereits stattgefunden zu haben, als deren Folge Angehörige unterstützungsbedürftigen Personen öfter im Rahmen anderer Vertretungsmöglichkeiten bzw. informeller Arrangements zur Seite stehen.

Die Diversionseffekte des Clearings wirken also auf die Struktur der Sachwalterrechtspraxis zurück. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass es zu einer Verschiebung der Anteile privater und institutioneller Anreger kommt: Stellten erstere im Jahr 2008 noch die „absolute Mehrheit“ der Anregungen, die zu einer Sachwalterbestellung führten, so hat sich diese Verhältnis zu Beginn des Jahres 2013 umgedreht; nunmehr gehen über die Hälfte aller Anregungen von Institutionen aus. Dieser Befund ist nicht zuletzt in Anbetracht der weiterhin steigenden Anregungen und Bestellungen von Sachwalterschaften interessant. Ein immer größerer Teil der aktuell immer noch zunehmenden Nachfrage nach Sachwalterschaft geht auf das Konto institutioneller Anreger, die im Übrigen auch weiterhin sehr oft Initiatoren der Anregungen Angehöriger sind.

Aus verschiedenen Ergebnissen der vorliegenden Studie kann auf gewisse (gesellschaftliche) Lerneffekte hinsichtlich des Bewusstseins geschlossen werden, dass nicht immer eine Sachwalterschaft erforderlich ist, wo dem zunächst so zu sein scheint. In den Experteninterviews wurde demgegenüber allerdings auch vielfach darauf hingewiesen, dass der Druck von Institutionen wie Banken oder Krankenhäusern immer öfter zu Anregungen und auch Sachwalterbestellungen führt. Diese Institutionen scheinen also vom genannten Lerneffekt noch wenig erfasst zu sei. Offensichtlich dominiert deren Interesse an „Absicherung" sogar zunehmend.

Die Anregerberatung wird ganz überwiegend von Angehörigen und Nahestehenden in Anspruch genommen. Institutionelle Anreger werden damit nur sehr selten erreicht. Die Ergebnisse der Studie legen es nahe, spezifische Informations- und Beratungsangebote für institutionelle Anreger zu entwickeln und anzubieten. Darüber hinaus sollte aber wohl auch weiter nach Lösungen gesucht werden, die es diesen Institutionen leichter machen, ihre Interessen auch ohne eine Sachwalterschaft ausreichend zu wahren. So wird z.B. die Situation und Praxis bezüglich der PEG-Sonden regelmäßig als unbefriedigend bezeichnet, (regionale) Lösungsversuche blieben bisher aber erfolglos.

Keine Effekte des Clearings bzw. der mit dem SWRÄG eingeführten Alternativen zeigen sich hinsichtlich der Begrenzung der Dauer der Sachwalterschaften. Einmal beschlossene Sachwalterschaften werden weiterhin kaum mehr aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist auf den vielfach vor allem auch von Richtern vorgebrachten Wunsch hinzuweisen, das Clearing auszuweiten. Einerseits sollte das Clearing mehr Raum bieten, aktiv Weichenstellungen zur Vermeidung von Sachwalterschaften vorzunehmen bzw. manche relativ rasch zu erledigende Angelegenheiten gleich zu erledigen oder deren Erledigung zu unterstützen. Andererseits sollte ein Clearing in verschiedenen Verfahrensstadien möglich sein – eben etwa für Überprüfungen bei laufenden Sachwalterschaften, in Hinblick auf Umbestellungen oder Umfangbegrenzungen.

Österreichweit werden – mit regionalen Abweichungen – Neubestellungen nach wie vor überwiegend für alle Angelegenheiten ausgesprochen. Die Untersuchungsdaten zeigen jedoch, dass ein – wenn auch eher schwacher – negativer Zusammenhang zwischen häufiger Clearingnutzung und der eingriffsintensivsten Form der Rechtsfürsorge besteht. Offenbar vermag das Clearing dazu beizutragen, den Umfang der Sachwalterschaften öfter zu begrenzen. Aus den Richterinterviews ist zu schließen, dass die Richterschaft diesbezüglich aber am vergleichsweise häufigsten von den Clearingberichtempfehlungen abweicht. Verschiedentlich wurde aber auf eine positive Wirkung der regelmäßigen, detaillierten Benennung der einzelnen zu erledigenden Angelegenheiten in den Clearingberichten verwiesen. Dies trage dazu bei, dass Bestellungen für alle Angelegenheiten sukzessive zurückgedrängt würden.

Die Verfahrensumfrage unter der Richterschaft zeigt, dass den Empfehlungen der Clearingberichte hinsichtlich der Frage der Verfahrensfortführung in rund 85 Prozent der Fälle gefolgt wird. Dieses Ergebnis wird in den Interviews bestätigt und kann für sich genommen bereits als Indiz dafür betrachtet werden, dass man mit den Berichten zufrieden ist bzw. deren Qualität anerkennt. Die Richterschaft bewertete das Clearing auch ganz überwiegend positiv oder sehr positiv. Vor allem in den Interviews mit Richtern – und im Rahmen der Möglichkeiten auch bestätigt durch die Vereinssachwalter – wurden darüber hinaus verschiedene Dimensionen des „Erfolgs" des Clearings angesprochen, die sich in Zahlen nicht unmittelbar ausdrücken lassen: Clearingberichte bewirken eine große Qualitätsverbesserung der Verfahren und Richter sparen wertvolle und knappe Zeit. Nicht zuletzt fördert die umfassendere Informationsbasis die Möglichkeiten, andere Lösungen erkennen und umsetzen sowie daran anschließend Verfahren einstellen zu können. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte geleistet. Clearingtätigkeiten entlasten die Richterschaft überdies von einem potenziellen Rollenkonflikt zwischen Unterstützen und Entscheiden. Betroffene Personen und ihre Angehörigen haben in den Vereinssachwaltern indessen niedrigschwellige und kompetente Ansprechpartner, die in aller Regel bestens mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt sind. Übernehmen Angehörige eine Sachwalterschaft, so können sie auf Rat und Unterstützung durch die Vereine zurückkommen und tun dies auch.

Trotz dieser überwiegend positiven Wahrnehmungen waren aber auch skeptischere Stimmen unter den Richtern zu vernehmen, die das Clearing in einer Art Konkurrenzverhältnis zur klassischen Vereinssachwalterschaft sehen, die als zu knappe Ressource empfunden wird. Interessant erscheint in diesem Zusammenhang der Befund, dass in Sprengeln ohne bzw. mit geringer Clearingnutzung ein etwas geringerer Anteil an Vereinssachwalterschaften zu beobachten ist. Aus den Interviews ist unter anderem zu schließen, dass eine enge Kooperation zwischen Gerichten und Sachwaltervereinen im Rahmen des Clearings Lösungen hinsichtlich erforderlicher, aus Kapazitätsgründen zunächst aber nicht möglicher Vereinssachwalterschaften befördert. Die Mehrheit der Richter widerspricht der Sichtweise eines Konkurrenzverhältnisses zwischen Vereinssachwalterschaft und Clearing und betont die Eigenständigkeit beider Arbeitsbereiche der Vereine, die jeweils spezifische Qualitäten haben. Dass die Vereinssachwalterschaft größtenteils nicht ausreichend ausgestattet ist, wird allerdings in den Expertengesprächen regelmäßig vorgebracht. Diese Wahrnehmung bzw. Erfahrung wirft einen leichten Schatten auf die mit der Studie belegten Erfolge des Clearings.

8. Zusammenfassung

8.1 Die Sachwalterrechtspraxis dargestellt anhand der Sachwalterschaftsstatistik

8.1.1 Die Entwicklung der Verfahrensanregungen

Die annähernde Stagnation des Anstiegs der Verfahrenszahlen in den ersten drei Jahren der Geltung des SWRÄG ließ auf eine nachhaltig eindämmende Wirkung der Reform hoffen. Wohl blieben die Steigerungsraten in weiterer Folge deutlich geringer als vor 2005 (13% Anstieg von 2002 bis 2005), in den Jahren 2010 und 2011 hat die „Bremswirkung“ der Reform aber offenbar bereits wieder nachgelassen (5% Anstieg von 2008 bis 2011). Regional zeigen sich dabei unterschiedliche Muster. In den westlichen OLG-Sprengeln mit traditionell vergleichsweise geringen Anregungszahlen Innsbruck und Linz hatte man bereits vor Inkrafttreten der Reform Tiefstände erreicht. 2011 waren hier jedoch neue „Spitzenwerte“ zu verzeichnen. Im OLG-Sprengel Graz zeigte sich im ersten Jahr nach der Reform ein kurzfristiger Rückgang der Verfahrenszahlen, der jedoch nicht von Dauer war, wenngleich die weiteren Steigerungsraten geringer waren als in früheren Jahren. Im OLG-Sprengel Wien ist eine schwache, aber relativ kontinuierliche Bremswirkung der Reform zu beobachten.

8.1.2 Sachwalterverfahren – Bestellungen, Einstellungen und Aufhebungen

2008, also im ersten vollen Jahr unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, nahmen die Bestellungen erstmals seit Längerem wieder ab, um jedoch in den Folgejahren mit etwas geringeren Steigerungsraten wieder kontinuierlich zuzunehmen. Der Anstieg der Bestellungen setzte sich nach dem SWRÄG zwar nicht im zuvor beobachteten Ausmaß fort, die längerfristige Anstiegsreduktion stellt sich bei den Bestellungen aber noch etwas geringer dar als bei den Verfahrenseinleitungen. In der Dreijahresperiode 2009/2011 ist eine 6-prozentige Zunahme ausgewiesen, der im Vergleichszeitraum 2003/2005 ein 12-prozentiger Anstieg gegenübersteht. Der Bestand ständiger Sachwalterschaften steigt damit aber weiterhin.

Der OLG-Sprengel Wien stellt sich hier ähnlich der gesamtösterreichischen Entwicklung dar. Im OLG-Sprengel Graz folgte auf einen kurzfristigen, markanten Rückgang der Bestellungszahlen nach der Reform wieder ein deutlicher Anstieg. Die Bestellungszahlen blieben 2011 aber unter früheren Höchstwerten. In den OLG-Sprengeln Innsbruck und

Linz waren rund um die Einführung des SWRÄG besonders geringe Bestellungszahlen zu beobachten. 2011 wurden hier aber wieder hohe Werte erreicht, die allerdings weiterhin beträchtlich unter den Bestellungszahlen der östlichen Bundesländer lagen.

Ein doch deutlich sichtbarer Effekt des SWRÄG wird bei den Verfahrenseinstellungen ohne Sachwalterbestellung sichtbar. Vor der Reform wurden 17 Verfahrenseinstellungen je 100 Anregungen registriert, nach der Reform waren es 22 bzw. 2011 sogar 24. Das Verhältnis zwischen Einstellungen und Bestellungen blieb dabei sehr konstant bei etwas mehr als 2 Bestellungen pro Einstellung. Vor der Reform lag dieses Verhältnis bei annähernd 3 zu 1. Es ist also anzunehmen, dass ohne die Reform die Bestellungszahlen noch wesentlich stärker zugenommen hätten.

In der Detailbetrachtung der Bundesländer zeigt sich, dass die Einstellungsraten je 100 Anregungen in Niederösterreich und auch im Burgenland konstant deutlich unter dem Bundesschnitt liegen. Konstant über dem Bundesschnitt liegen die Einstellungsraten in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol, Vorarlberg und auch in Kärnten.

Rund sechs Prozent der Verfahrenseinstellungen waren in den Jahren 2008 bis 2011 auf die neuen Alternativen zur Sachwalterschaft zurückzuführen. Sie erklären also einen Teil der gestiegenen Einstellungszahlen. Allerdings ist die gesetzliche Angehörigenvertretung die einzige Alternative mit einer quantitativ relevanten Größenordnung und selbst diese stellt sich eher gering dar. Die deutlichste Wirkung zeigt die Angehörigenvertretung in Wien, Niederösterreich und Salzburg. Der Vorsorgevollmacht kommt diesbezüglich nur marginale Bedeutung zu und die Patientenverfügung scheint hier faktisch kaum auf. Auch Einschränkungen von erfolgten Sachwalterbestellungen aufgrund von gleichzeitig zur Anwendung kommenden Alternativen spielen kaum eine Rolle. Festzuhalten ist hier, dass mögliche Verfahrensvermeidungseffekte der Alternativen auf der Grundlage dieser Daten nicht sichtbar werden.

Keine Veränderung vermochte die Reform hinsichtlich der Aufhebungen von Sachwalterschaften, z.B. aufgrund von Angehörigenvertretungen bewirken. Die Erforderlichkeit von bestehenden Sachwalterschaften wird nicht öfter geprüft und verneint.

8.1.3 Sachwalterbestellungen

Die weiterhin zunehmenden Sachwalterschaften führen tendenziell zu einer Verlagerung zu professionellen Sachwaltern. Der Großteil der Sachwalterschaften wird aber weiterhin von Angehörigen und Nahestehenden übernommen. Möglicherweise führt auch die gesetzliche Angehörigenvertretung zu einem Rückgang der nahestehenden Sachwalter. Der Anteil von Vereinssachwaltern bei Neubestellungen geht allerdings geringfügig zurück (rund 9% 2011) während die Gerichte immer öfter Rechtsanwälte bestellen bzw.

bestellen müssen (rund 30% 2011). Am mit Abstand öftesten werden Vertreter der Rechtsberufe in Wien als Sachwalter bestellt, wo sich annähernd jede zweite Neubestellung auf diese bezieht. Eine Zunahme dieser Sachwalter ist aber vor allem in Vorarlberg, Oberösterreich und Tirol zu beobachten.

Weiterhin wird auch nach der Reform der Großteil der Neubestellungen (rund 58%) für alle Angelegenheiten ausgesprochen. Auffallend ist diesbezüglich vor allem Niederösterreich, wo sich 2011 mehr als zwei Drittel der Neubestellungen auf alle Angelegenheiten bezogen.

8.2 Effekte des Clearing im Lichte justizieller Verfahrensdaten

Während des Untersuchungszeitrums dieser Studie (von 2009 bis einschließlich 2011) wurde das Gerichtshilfeangebot des Clearings zunehmend ausgebaut: So steigt die Anzahl der Gerichte mit Clearingmöglichkeiten bundesweit von 69 auf 77, die der jährlich verfassten Clearingberichte von 4.239 auf 5.263 an. Die Clearingdichte (= Clearingberichte pro 100 Anregungen), die im Jahr 2009 auf einen Wert von 25 kommt, erreicht im Jahr 2011 den Wert von 30.

Um die Auswirkungen der gerichtsbezogenen Clearingtätigkeiten auf die Praxis des Sachwalterrechts in einem Vergleich der österreichischen Bezirksgerichtssprengel beurteilen zu können, wurden zunächst für alle relevanten sachwalterrechtlichen Kennzahlen (Anregungen, Bestellungen, Einstellungen, Clearingdichte) Mittelwerte der Jahre 2009 bis 2011 gebildet. Dadurch werden einerseits Verzerrungen durch Zufallsschwankungen vermieden. Andererseits fließt durch diese Verbreiterung der Datenbasis in den Querschnittsvergleich der Gerichtsbezirke auch eine Längsschnittdimension mit ein, da – wie im oberen Absatz erwähnt – die Clearingangebote während des Untersuchungszeitraums ausgebaut wurden. Auf diese Weise ist eine valide und aussagekräftige Beurteilung des Effekts der Clearingdichte möglich.

Im Lichte der justiziellen Verfahrensdaten erreicht das Clearing sein Ziel, Neubestellungen von Sachwalterschaften einzudämmen: In Gerichtssprengeln mit höherer Clearingdichte werden deutlich seltener Sachwalter bestellt und neu initiierte Sachwalterverfahren wesentlich öfter eingestellt. Kommen in Österreich insgesamt auf eine Bestellung 0,45 Einstellungen, so stehen an clearingintensiven Gerichten (Clearingdichte > 33 %) einer Bestellung 0,6 Einstellungen gegenüber. In Gerichtsbezirken ohne Clearing kommen auf eine Bestellung nur 0,35 Einstellungen. Der statistische Zusammenhang zwischen der Clearingdichte und dem Verhältnis von Einstellungen und Bestellungen kommt in einem hochsignifikanten Korrelationskoeffizient von 0,49 zum Ausdruck, der einen starken Effekt bestätigt. Eine statistisch signifikante „diversionelle“ Wirkung des

Clearings bildet sich aber nicht nur im Hinblick auf die Korrelation zwischen der Clearingdichte und dem Verhältnis von Einstellungen und Bestellungen, sondern auch durch Zusammenhänge ersterer Größe mit den Kennzahlen der Einstellungsdichte (Einstellungen pro Anregungen) und der Bestelldichte (Bestellungen pro Anregungen) ab. Der bestellvermeidende Effekt des Clearings ist auf der Basis der VJ-Daten somit sehr gut belegt.

Zwischen der Clearingdichte und dem Anteil an Neubestellungen von Sachwalterschaften durch nahestehende Personen ist indessen ein negativer Zusammenhang zu beobachten. Oberflächlich betrachtet scheint das Clearing sein Wirkungsziel, möglichst viele Angehörige als Sachwalter zu rekrutieren, nicht zu erreichen. Ein geringerer Anteil neubestellter, nahestehender Sachwalter in clearingintensiven Sprengeln ist jedoch insofern durchaus zu erwarten, als Angehörige dort öfter informell oder im Rahmen einer Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger tätig werden.

Österreichweit zeigt sich ein negativer Zusammenhang zwischen der Clearingdichte und dem Anteil an Sachwalterschaften für alle Angelegenheiten. Offenbar vermag das Clearing dazu beizutragen, dass von dieser eingriffsintensivsten Form der Rechtsfürsorge weniger Gebrauch gemacht wird. Die diesbezügliche Korrelation ist allerdings eher schwach ausgeprägt.

8.3 Die Praxis der Anregerberatungen bei den Vereinen

Abgesehen von Beratungszählungen für Verwaltungszwecke fehlten bisher aussagekräftige und systematisch erhobene Daten über die Tätigkeit der Anregerberatung, die von den Sachwaltervereinen im Rahmen des Clearings ‚im weiteren Sinne' erbracht wird. Um die Wissenslücke über diesen Arbeitsbereich der Sachwaltervereine zu schließen, wurde eine Umfrage unter den beratenden Vereinsmitarbeitern durchgeführt. Dabei wurden sie gebeten, für jede Beratung einen kurzen Online-Fragebogen auszufüllen. Bei einem sehr guten Rücklauf von annähernd 70 Prozent waren 540 Antworten zu verzeichnen.

In etwas mehr als vier von zehn Beratungsfällen (44%) wird den Ratsuchenden eine Alternative zur Sachwalterschaft empfohlen. In den restlichen Fällen erscheint den Vereinsmitarbeitern das Anregen einer Sachwalterschaft unumgänglich. Grob geschätzt bleiben den Gerichten dadurch über 2.000 Verfahren pro Jahr erspart bzw. läge die Summe der Anregungen um ca. 12 Prozent höher als der tatsächliche Wert.

Das Angebot der Anregerberatung wird überwiegend von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen in Anspruch genommen (zu 84%). Institutionelle Anreger werden damit selten erreicht. Auf das Beratungsangebot werden Ratsuchende am häufigsten durch eigene Erkundigung, durch Auskunft des Gerichts (Amtstag) oder nach

Hinweis einer Krankenanstalt aufmerksam. Die meisten Beratungen finden im Rahmen des Amtstages bei Gericht oder am Telefon statt, etwas seltener auch in den Räumlichkeiten der Sachwaltervereine.

Sieben von zehn Beratungen beziehen sich auf Personen, die 60 Jahre oder älter sind. In Verbindung damit ist zu sehen, dass Demenz als gesundheitlicher Hintergrund der Fälle dominiert. Im Vergleich zu den Anregungen bei Gericht zeigen sich sehr ähnliche Verteilungen des Alters und der gesundheitlichen Hintergründe. Bei Menschen mit psychischen Krankheiten – für die vergleichsweise selten ein Beratungsangebot in Anspruch genommen wird – lautet die Empfehlung signifikant häufiger, eine Sachwalterschaft anzuregen. Durch die Beratungen werden hingegen Fälle herausgefiltert, deren gesundheitlicher Hintergrund nicht unter den Krankheitsbegriff des Sachwalterrechts zu subsumieren ist. Im Vergleich zu Betroffenen, für die eine Sachwalterschaft bei Gericht angeregt wird, wohnen Personen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird, seltener in Heimen und öfter in privaten Haushalten mit anderen.

Im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben dominieren finanzielle Angelegenheiten, gefolgt von personensorgeorientierten Betreuungsaufgaben und zu organisierenden Unterbringungen auf Wohn- oder Pflegeplätzen. Auch außeralltägliche Rechtsgeschäfte, medizinische Belange, Pflegeerfordernisse, ein Bedarf an Vertretung vor Behörden sowie Streitigkeiten und Irritationen im familiären oder weiteren sozialen Umfeld werden häufig angeführt. Eine Sachwalterschaft wird besonders oft bei Fallkonstellationen empfohlen, in denen laufende finanzielle Angelegenheiten oder außeralltägliche Rechtgeschäfte erledigt werden müssen.

Für das Nicht-Empfehlen einer Sachwalterschaft werden am häufigsten zwei Gründe angegeben: entweder seien Alternativen ausreichend (55%) oder es gebe keine Angelegenheiten, die eine Sachwalterschaft erforderlich machen würden (30%). In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl der Fälle liegt nach Ansicht der beratenden Person aber auch keine Krankheit im Sinne des Sachwalterrechts vor oder es stehen ausschließlich Interessen Dritter im Vordergrund. In über einem Drittel der Alternativempfehlungen (35%) wird eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger empfohlen. In drei von zehn Fällen werden in der Beratung informelle Alternativen empfohlen, in knapp einem Fünftel Hilfestellungen durch andere Einrichtungen.

Wird eine Sachwalterschaft empfohlen, dann überwiegend mit Angehörigen als Sachwalter. Im Vergleich mit den tatsächlich vorkommenden Anteilen bei Neubestellungen werden Vereinssachwalter relativ oft und Rechtsanwälte eher selten als gewünschte Sachwalter genannt. Aus Sicht der Vereinsmitarbeiter ist nur sehr selten eine Sachwalterschaft für alle Angelegenheit erforderlich.

8.4 Sachwalterrechtspraxis und Clearing im Lichte einer Umfrage unter der Richterschaft

Um ein vertieftes Verständnis dafür zu erlangen, ob, wie und in welcher Art von Fällen durch das Clearing geeignete Alternativen zu Sachwalterschaften gefunden werden können, wurde in diesem Forschungsprojekt eine fallbezogene elektronischen Umfrage unter der Pflegschaftsrichterschaft durchgeführt. Dabei wurden diese gebeten, bei jeder endgültigen Entscheidung über die Anregung einer Sachwalterschaft (Bestellung oder Einstellung) einen elektronischen Fragebogen auszufüllen. Bei einer befriedigenden Rücklaufquote von geschätzten 25 Prozent konnte eine repräsentative Stichprobe im Umfang von 782 Antworten erzielt werden.

In 68,1 Prozent der durch die Umfrage erfassten Verfahren werden Sachwalter bestellt, in 31,9 Prozent der Fälle kommt es zu einer Einstellung. Auf eine Bestellung kommen somit 0,47 Einstellungen. Der Anteil an Bestellungen ist nahezu ident mit dem der justiziellen Verfahrensdaten, was für die Repräsentativität der Befragungsdaten spricht. Der Anteil an Bestellungen ist im OLG-Sprengel Graz etwas geringer und im OLG-Sprengel Innsbruck etwas höher als in den OLG-Sprengeln Wien und Linz, die in etwa dem Bundesschnitt entsprechen. Allerdings besteht im OLG Sprengel Innsbruck eine vergleichsweise geringe Nachfrage nach Sachwalterschaft.

8.4.1 Allgemeine Fallmerkmale: soziodemographische Situation, gesundheitlicher Hintergrund, zu erledigende Angelegenheiten und Anreger

Sieben von zehn Menschen, für die eine Sachwalterschaft angeregt wird, sind älter als 60 Jahre. Im Hinblick auf die Altersverteilung gibt es keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen Betroffener, deren Verfahren entweder zu einer Einstellung oder zur Bestellung eines Sachwalters führten. Den häufigsten gesundheitlichen Hintergrund für eine Anregung bilden Demenzerkrankungen (48%), gefolgt von (anderen) psychischen Krankheiten (19%), Fällen akuter Handlungsunfähigkeit der Person wie z.B. Koma oder Schlaganfall (10%), geistigen Behinderungen, (10%), Suchtproblemen (7%) und sonstigen Gründen (6 %). Verfahren, die für Menschen mit kognitiven Behinderungen angeregt werden, führen signifikant öfter zur Bestellung eines Sachwalters, solche für Personen in Situationen akuter Handlungsunfähigkeit (z.B. Koma oder Schlaganfall) dagegen seltener. Die für geistig Behinderte höhere Unterstellungschance unter Sachwalterschaft ist im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention möglicherweise insofern problematisch, als dieses Ergebnis eine Praxis abbilden könnte, Betroffene bei Erreichung der Volljährigkeit fast „automatisch“ einen Sachwalter beiseite zu stellen.

Jeweils etwas mehr als ein Viertel aller von einer Sachwalteranregung Betroffenen lebt in einem privaten Haushalt alleine, in einem privaten Haushalt mit anderen bzw. in ei-

nem Wohn-, Pflege- oder Altersheim. Der Rest verteilt sich auf betreute Wohngemeinschaften, Krankenanstalten oder sonstige Unterkünfte. Verfahren von Menschen, die privat mit anderen zusammen leben, werden öfter eingestellt. Bei Personen, die in einem Heim leben, kommt es hingegen öfter zu einer Bestellung.

Je mehr Angelegenheiten zu erledigen sind, desto höher ist die Chance, dass Sachwalter bestellt werden. Am öftesten werden finanzielle Angelegenheiten (62%) und außeralltägliche Rechtsgeschäfte (27%) als Materien genannt, für die betroffene Personen die Unterstützung eines Sachwalters benötigen, gefolgt von Betreuungs- und Versorgungsaufgaben sowie Entscheidungen im Kontext medizinischer Eingriffe (je 23%). Weitere häufig genannte Angelegenheiten sind Vertretungen vor Behörden sowie Unterbringungen auf Wohn- und Pflegeplätzen (je 22%), Beantragungen von Sozialleistungen (14%) und Zivilverfahren (9%). Werden die beiden erstgenannten Aufgaben der Vermögenssorge genannt, so erhöht sich bei den betreffenden Verfahren die Chance, dass ein Sachwalter bestellt wird, sehr deutlich. Dasselbe trifft auf die Vertretung vor Behörden und das Beantragen von Sozialleistungen zu.

Am häufigsten regen nahestehende Personen eine Sachwalterschaft an (42%), gefolgt von Krankenanstalten (20%), (Sozial-)Behörden bzw. Betreuungseinrichtungen (16%), Wohn-, Pflege-, oder Altersheimen (9%) und Gerichten (6%). Anregungen Angehöriger kommen oft über Vorschlag bestimmter Einrichtungen (.B Krankenanstalten) zustande. Im Vergleich mit Umfragedaten aus dem Jahr 2008 zeigt sich, dass der Anteil institutioneller Anreger zugenommen hat: Über die Hälfte aller Verfahren, die in einer Sachwalterbestellung münden, werden 2013 von Einrichtungen initiiert. Der Anteil privater Anreger, der 2008 noch über die Hälfte ausmacht, sinkt nunmehr auf unter die Hälfte. Neben einem zunehmendem institutionellem Absicherungsstreben dürften darin auch Effekte des SWRÄG 2006 bzw. des Clearing zum Ausdruck kommen, die dazu führen, dass Alternativen zur Sachwalterschaft bereits vor möglichen Anregungen (durch Nahestehende) greifen.

8.4.2 Clearing und Verfahrenserledigungen

Für die Einstellung eines Verfahrens werden am häufigsten zwei Gründe genannt: entweder gibt es gar keine Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Unterstützung eines Sachwalters notwendig wäre (38%); oder aber diese können informell mit Hilfe von Angehörigen besorgt werden (36%). Ist der Entscheidung ein Clearingbericht vorangegangen, so werden diese Einstellungsgründe signifikant öfter angegeben – ein Hinweis auf einen entsprechenden Effekt des Clearings. Dasselbe trifft auf die Alternative einer Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger zu, die ebenfalls nach einem Clearing häufig zu einer Einstellung führt. Dieses Rechtsinstitut kann bei dementiellen Syndromen

deutlich öfter und bei psychischen Krankheiten deutlich seltener eine Sachwalterschaft ersetzen. In einem knappen Fünftel aller eingestellten Verfahren liegt indessen keine Beeinträchtigung vor, die unter den Krankheitsbegriff des Sachwalterrechts fallen würde.

Wird in einem Verfahren ein Clearingbericht erstellt (das geschieht insgesamt in 53% aller Fälle), so mündet es signifikant seltener in der Bestellung eines Sachwalters (nämlich nur zu 49%; gegenüber 63% in Verfahren ohne Clearing). Dies könnte zwar auch durch eine Vorabauswahl „einstellungsgeeigneter" Fälle zu erklären sein, die möglicherweise eher zum Clearing geschickt werden. Da – wie sich unter anderem aus den qualitativen Interviews ergibt – für die Zuweisungspraxis der Richterschaft aber ganz überwiegend fallunabhängige Gründe ausschlaggebend sind, muss dieses Ergebnis als ein klarer Beleg für die Filterwirkung des Clearings betrachtet werden.

Ist einer Sachwalterbestellung ein Clearingbericht vorangegangen, so ist der bestellte Sachwalter signifikant seltener eine nahestehende Person. Oberflächlich betrachtet scheint das Clearing sein Wirkungsziel zu verfehlen, möglichst viele Angehörige als Sachwalter zu rekrutieren. Dieses Ergebnis kann jedoch mit dem Diversionseffekt des Clearings erklärt werden: wenn Betroffene immer häufiger durch nahestehende Personen im Rahmen einer Alternative zur Sachwalterschaft unterstützt werden, dann sinkt auch der Anteil Letzterer bei neubestellten Sachwalterschaften.

8.4.3 Bewertung des Clearings

In der fallbezogenen Bewertung des Clearings zeigt sich, dass die Richterschaft mit den Clearingberichten in der Regel sehr zufrieden ist. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass den Empfehlungen nur selten nicht gefolgt wird. Unabhängig vom Verfahrensausgang werden für nahezu alle Fälle die Aussagen bejaht, das Clearing habe dazu beigetragen, die Sachlage zu klären, es habe die Qualität des Verfahrens verbessert und man sei mit dem Clearing in diesem Verfahren zufrieden. Zu zwei Drittel der eingestellten Verfahren wird angegeben, dass durch das Clearing Alternativen zur Sachwalterschaft gefunden werden konnten. Für über die Hälfte aller eingestellten Fälle verneinen die Befragten die Aussage, sie hätten ohne das Clearing genauso gut entscheiden können. Dieser Anteil sinkt bei Verfahren, die in einer Bestellung münden, auf unter die Hälfte. Bei solchen Fällen trifft es in der Wahrnehmung der Richterschaft mehrheitlich (eher) nicht zu, dass durch das Clearing eine nahestehende Person als Sachwalter gewonnen oder der Umfang der Sachwalterschaft begrenzt werden kann. Dennoch gelingt beides doch immer wieder.

8.4.4 Zusammenschau - Anregerberatung, Anregungen bei Gericht und Filtereffekt des Clearings

In einem systematischen Vergleich der Populationen, auf die sich die Stichproben der Umfragen zur Anregerberatung und zur richterlichen Entscheidungspraxis über neuangeregte Sachwalterverfahren beziehen, zeigen sich einige bemerkenswerte Unterschiede: So ist zu beobachten, dass bei Menschen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird, im Vergleich zu den Personen, für die bereits ein Sachwalterverfahren anhängig ist, seltener eine psychische Krankheit und öfter ein „sonstiger" oder unbekannter gesundheitlicher Hintergrund angegeben wird. Zudem scheinen die Betroffenen der ersteren Gruppe weniger oft in einem Heim und häufiger in einem privaten Haushalt mit anderen Menschen zusammen zu wohnen. Diese beiden Unterschiede gehen mit einer unterschiedlichen Alterszusammensetzung der beiden Betroffenengruppen einher: Menschen mit psychischen Krankheiten, die durch die Beratungsangebote seltener erreicht werden, zählen im Gegensatz zu kognitiv behinderten und dementen Menschen im allgemeinen eher zur „mittleren" Altersgruppe der Sachwalterklientel. In der selteneren Heimunterbringung der Personen, für die eine Anregerberatung in Anspruch genommen wird, kommt häufiger eine Lebenssituation betroffener Hochaltriger zum Ausdruck, die zeitlich gesehen noch vor dem Umzug in eine Wohneinrichtung liegt. Tatsächlich beziehen sich Anregerberatungen im Vergleich zu Anregungen bei Gericht häufiger auf jüngere Personen und seltener auf Menschen mittleren Alters. Für hochaltriger Personen werden Anregerberatungen biographisch gesehen etwa zwei bis drei Jahre früher in Anspruch genommen als Anregungen bei Gericht erfolgen. Dass Beratungsangebote tendenziell noch vor formellen Anregungen in Anspruch genommen werden, ist zwar einerseits zu erwarten; andererseits ist jedoch das Ergebnis interessant, dass in den Beratungssituationen häufig ein zeitliche „Vorsprung" vorhanden zu sein scheint, der zum Finden von Alternativen zu einer Sachwalterschaft beizutragen vermag.

In einer multivariaten Analyse der beiden Umfragedatensätze bestätigen sich im Wesentlichen die Zusammenhänge von Fallmerkmalen mit dem Empfehlen einer Sachwalteranregung bzw. dem Bestellen eines Sachwalters, die bereits identifiziert wurden. Der bestellhemmende Effekt der Clearingberichte zeichnet sich in der multivariaten Betrachtung noch stärker ab als in den „einfachen" Auswertungen und ist als methodisch sehr gut belegt zu bezeichnen.

8.5 Zur Kooperation der Gerichte und der Sachwaltervereine im Clearing – Ergebnisse einer Umfrage unter den Sachwaltervereinen

8.5.1 Umfang und Bewertung der Kooperation

Die „Clearing-Anbieter" sind großteils offenbar sehr zufrieden damit, wie stark die Bezirksgerichte das Clearing-Angebot in Anspruch nehmen. In Bezug auf 70 Prozent der Gerichte antworteten die jeweils zuständigen Vereinsvertreter, dass das Clearing sehr viel oder zumindest viel in Anspruch genommen wird. Im Vergleich der Sprengel nach Zuständigkeitsbereichen der Vereine zeigen sich allerdings markante Unterschiede. Das Salzburger Hilfswerk berichtet durchwegs, dass die von ihm „betreuten" Gerichte das Clearing (eher) viel in Anspruch nehmen. Abgesehen von einem Bezirksgericht trifft das auch für den IfS in Vorarlberg zu. Einen Kontrast dazu stellen die Rückmeldungen des NÖLV dar, wo man bei mehr als der Hälfte der Gerichte der Ansicht ist, dass das Clearing wenig oder eher wenig genutzt wird.
Mit 73 Prozent der Gerichte, die das Clearing zumindest viel nutzen, ist man offenbar auch in den Sprengeln des Vertretungsnetzes großteils mit dem Zuweisungsumfang zufrieden. Die Bundesländerbetrachtung zeigt jedoch, dass es beträchtliche Unterschiede gibt – Viel Clearingnutzung in der Steiermark und in Wien, vergleichsweise geringere in Kärnten und Oberösterreich und geringe in Tirol.

Ähnlich stellt sich die Bewertung der Kooperation zwischen Gerichten und Vereinen im Zusammenhang mit dem Clearing dar. Ganz überwiegend wird die Kooperation als sehr gut oder zumindest gut bewertet. Auch hier zeigen sich markante Unterschied bei den Rückmeldungen der vier Vereine. Die Rückmeldungen aus den Sprengeln des Salzburger Hilfswerks und des IfS entsprechen bei dieser Frage den Antworten zur Einschätzung der Clearing-Inanspruchnahme. Die geringe Zuweisungspraxis in den Sprengeln des NÖLV wirkt sich offenbar bei der Zufriedenheit mit der Kooperation aus, dennoch bewertet man diese großteils als gut oder sehr gut. Bei einer insgesamt überwiegend sehr guten oder guten Bewertung der Kooperation in den Sprengeln des Vertretungsnetzes zeigen sich wieder starke regionale Unterschiede. Generell erscheint ein Zusammenhang zwischen beobachteten Zuweisungszahlen und der Bewertungen der Kooperation evident

Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Kooperation zwischen den Vereinen bzw. ihren MitarbeiterInnen und den Gerichten im Zusammenhang mit dem Clearing wird allerdings vielfach unabhängig von der Bewertung der Kooperation an sich gesehen. Auffallend ist dabei, dass nur in den Zuständigkeitssprengeln der beiden größeren Vereine Verbesserungsbedarf zum Ausdruck gebracht wird, während der IfS in Vorarlberg und

auch das Salzburger Hilfswerk offenbar mit der Kooperation in ihren Sprengeln weitgehend zufrieden zu sein scheinen. Abgesehen von einer Ausweitung des Clearings in Sprengeln mit geringen Anwendungsraten wird vor allem die Verbesserung der Kommunikation mit dem Gericht als Verbesserungsanliegen genannt. Unter anderem wird der Wunsch nach (mehr) Feedback zu den Berichten und Information über die Verfahrenserledigung angeführt. Dass man diesbezüglich durchaus auch auf der eigenen Seite Handlungsbedarf sieht, kommt z.B. dadurch zum Ausdruck, dass man an den hinsichtlich Clearing „neueren" Gerichten Informations- und Abstimmungsbedarf ortet. Verbesserungsbedarf sieht man auf der strukturellen Ebene hinsichtlich der zu geringen Verfügbarkeit von Vereinssachwalterschaft, die auf das Clearing Schatten wirft.

8.5.2 Clearing und Fallmerkmale der Anregungen

Mit der Umfrage wurde auch versucht allfällige Fallmerkmale zu identifizieren, die vergleichsweise oft zu einem Clearingauftrag durch das Gericht führen. Eine zentrale Frage war hier, ob sich bei Gerichten mit eher zurückhaltender Clearing-Einbeziehung Muster einer an Fallmerkmalen orientierten, selektiven Zuweisungspraxis zeigen.

Die Ergebnisse der Umfrage geben keine eindeutigen Hinweise in diesem Sinn. Wohl werden „gesundheitliche Hintergründe", „Anregergruppen" und „zu erledigende Angelegenheiten" relativ oft als Fallmerkmal-Dimensionen genannt, die als für eine Zuweisung zum Clearing relevant erscheinen. Die Detailantworten streuen aber jeweils über alle Ausprägungen. Zu weiten Teilen scheinen die am öftesten genannten, vergleichsweise oft zu einem Clearing-Auftrag führenden Fallmerkmale auch die zu sein, die bei den Anregungen insgesamt am öftesten vorkommen. An einzelnen Gerichten mögen manche Fallmerkmale tatsächlich öfter zu einem Clearingauftrag führen als andere, verallgemeinerbare Schlüsse lassen die Ergebnisse der Umfrage hier aber nicht zu. Es verstärkt sich der mehrmals in dieser Studie gewonnene Eindruck, dass die Zuweisungspraxis weniger von bestimmten Fallmerkmalen als von anderen Faktoren abhängig ist.[64]

8.6 Clearing und Sachwalterschaft aus der Sicht der Experten

Zwei Drittel der befragten Richter äußerten sich, vereinfacht dargestellt, generell positiv bis sehr positiv zu weitgehend allen auf das Clearing bezugnehmende Fragen. Einzelne präsentierten sich vor allem aufgrund ihrer selektiven Clearingpraxis diesbezüglich „kri-

[64] Siehe dazu die Ergebnisse aus den Experteninterviews

tisch positiv“ und ebenfalls nur wenige nahmen eine überwiegend kritische Position gegenüber dem Clearing ein, auch wenn sie das Clearing nicht grundsätzlich ablehnten.

8.6.1 Zur Nutzung des Clearings

Richter mit hohen Zuweisungsraten sehen nur in Ausnahmenfällen, wie bei Anregungen mit hoher Dringlichkeit, von einem Clearingauftrag ab. Vielfach wird auch dann kein Clearing beauftrag, wenn nur eine Angelegenheit zu erledigen ist. Bei weiterem Klärungsbedarf oder Informationsbedarf auf Seiten der Involvierten wird in diesen Fällen mitunter auch nach einer Erstanhörung noch ein Clearing veranlasst.

Demgegenüber verweisen Richter mit einer selektiveren Zuweisungspraxis darauf, dass sie bei Vorliegen der grundlegenden Informationen kein Clearing beauftragen. Mitunter wird von diesen angemerkt, dass die erforderlichen Informationen in ländlichen Regionen rascher und einfacher einzuholen wären als im städtischen Bereich. Ein allgemeines Muster, demnach am Land allgemein weniger Clearing beauftragt wird, ist jedoch nicht ersichtlich. Das Clearing selektiv oder zurückhaltend anwendende Richter nutzen dieses am ehesten, wenn wenig oder widersprüchliche Informationen vorliegen oder angenommen wird, dass keine Sachwalterschaft erforderlich sein wird. In diesen Fällen wird nicht zuletzt die Beratung durch die Vereine geschätzt. Manche dieser Richter weisen Clearingfälle auch „strategisch“ den Vereinen zu, wenn sie die Übernahme einer zu erwartenden Sachwalterschaft durch den Verein bewirken wollen. Spezifische Fallcharakteristika stellen sich als für die Clearingzuweisung nachrangig dar. Gegen Clearingzuweisungen könnte manchmal auch die Tatsache wirken, dass Sachwalterbestellungen in der richterlichen Tätigkeit hoch bewertet sind.

8.6.2 Clearingauftrag und Procedere

Die Anwendungs- und Umsetzungspraxis des Clearings wird durch die Präsenz der Vereine bei den Amtstagen der Gerichte gefördert. Ein großer Teil der Praxis der Anregerberatungen passiert jedoch telefonisch oder in den Geschäftsstellen der Vereine und es zeigt sich, dass auch ohne Präsenz der Vereine beim Amtstag großteils gute Kooperationsarrangements zwischen Gerichten und Vereinen gefunden werden. Zentrale Faktoren dafür sind eine laufende und gute Kommunikation, sowie geeignete Arrangements, die den jeweiligen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Sind die Vereine beim Amtstag präsent, so verweisen die Gerichte aber offenbar wesentlich öfter zur Beratung an den Verein. Die Präsenz der Vereine bei Gericht ist verschiedentlich mit engen Kooperationsarrangements verbunden. Dort werden Anreger und Ratsuchende ohne vorhergehende Befassung durch das Gericht an den Verein ver-

wiesen. Die Vereinsmitarbeiter beraten dann, nehmen allenfalls Anregungen auf und führen in diesen Fällen immer ein Clearing durch, wenn sie dies für sinnvoll erachten. Der Clearingauftrag erfolgt dann entweder implizit auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung oder auf kurzem Weg nach Übergabe der Anregung in der Gerichtsabteilung. Die überwiegende Praxis ist jedoch die der schriftlichen, in der Regel standardisierten Aufträge zum Clearing durch das Gericht.

Die Kooperation zwischen Gerichten und Vereinen bei der Fallbearbeitung stellt sich im Wesentlichen und überwiegend als eingespielter Aktenlauf mit effizienter Abwicklung dar, der meist keine Rücksprachen erfordert. Verfahrensverzögerungen sind die Ausnahme und geben kaum Anlass zur Kritik.

8.6.3 Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Vereinen und deren Bewertung

Die Clearingberichte werden von der Richterschaft als in der Regel gut, fachlich fundiert und genau bezeichnet. Meist wird den Empfehlungen auch gefolgt, wenngleich darauf verwiesen wird, dass dies von der richterlichen Beurteilung jedes Einzelfalls abhängig ist. Trotzdem sie die Qualität der Berichte nicht in Frage stellen, betonen besonders Clearing-kritische Richter das Erfordernis des eigenen, umfassenden Bildes zu jedem Fall bzw. drücken sie aus, dass sie sich nicht auf die Berichte alleine verlassen wollen. Wird eine Sachwalterschaft empfohlen, so fällt es ihnen offenbar leichter der Empfehlung zu folgen als bei Einstellungsempfehlungen. Anders als der Großteil der Richter führen diese nach einer Einstellungsempfehlung oft noch eine Erstanhörung durch.

Ganz überwiegend wird die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Vereinen im Zusammenhang mit dem Clearing als gut bis sehr gut bewertet. Bei den Clearing-kritischen Richtern deutet sich jedoch eine kritische Haltung an, die eine Mischung aus Unzufriedenheit mit der als generell schwierig wahrgenommenen Entwicklung der Rahmenbedingungen pflegschaftsrichterlichen Handelns, allgemeiner Vereinskritik und Clearingkritik ist. Neben Hinweisen auf einen begrenzten Nutzen des Clearings sprechen sie durchwegs die Problematik an, dass die Vereine zu wenig Sachwalterschaften übernehmen würden.

Es besteht offenbar ein enger Zusammenhang zwischen der Frequenz der Kontakte bzw. dem Umfang der Kooperation und der Bewertung der Arbeit der Vereine im Clearing sowie des Clearings generell. Richter, die das Clearing extensiv nutzen und eine enge Kooperation mit den Vereinsmitarbeitern pflegen, zeigen sich durchwegs besonders überzeugt von der Kooperation, der Qualität der Arbeit der Clearingzuständigen, wie des Clearings per se. Ihre Praxis gewährt faktisch auch wesentlich mehr Raum dafür, Quali-

täten des Clearings und auch Entlastung erfahren zu können. Gute Kooperationsarrangements erleichtern es unter anderem, verschiedentlich gemeinsam Lösungen für erforderliche, aber durch Kapazitätsgrenzen behinderte, Vereinssachwalterschaften zu finden. Demgegenüber führt eine (eher) distanzierte Haltung gegenüber dem Clearing aber auch den Vereinen tendenziell dazu, dass eine (eher) geringe Nutzung des Clearings und regelmäßig damit verbunden eine (eher) eingeschränkte Kooperation den Status quo verfestigen. Eine extensive Nutzung reizt natürlich die für das Clearing verfügbaren Ressourcen der Vereine eher aus. Mit einzelnen Ausnahmen findet man bislang aber großteils das Auslangen.

8.6.4 Bewertung des Clearings im Detail

Positive Bewertungen des Clearings überwiegen in der gegenständlichen Untersuchung deutlich bzw. wurde faktisch nur wenig Kritik am Clearing und seiner Organisation vorgebracht. Der am öftesten genannte Kritikpunkt betrifft zwar nicht das Clearing per se, steht aber vor allem bei den Clearing-kritischen Richtern regelmäßig im Zentrum ihrer Argumentation: Die Vereine stehen zu wenig für Vereinssachwalterschaften zur Verfügung. In Anbetracht der ihrer Einschätzung nach geringen Effekte des Clearings fehlen die Ressourcen auf der Seite der von ihnen wichtiger bewerteten und zu schlecht ausgestatteten Vereinssachwalterschaft. Die Entwicklung der Sachwalterschaftszahlen maßgeblich zu bremsen sei mit dem Clearing nicht gelungen, Entlastungseffekte wären gering und der Qualitätsgewinn bei den Abklärungen wird in Frage gestellt. Vereinzelt wurde angemerkt, dass die Vereine die „schönere“ Arbeit im Clearing präferieren würden und bei der Auswahl der Fälle in ihrem Sinne selektiv wären. Mit Ausnahme der Richter aus den Sprengeln der beiden kleineren Vereine kritisierten die meisten befragten Richter die zu geringe Ausstattung der Vereinssachwalterschaft. Die überwiegende Mehrheit betrachtete Clearing und Vereinssachwalterschaft aber als zwei voneinander zu trennende Arbeitsbereiche der Vereine und sah in einer Ressourcenumschichtung kein Gewinnpotential für die Vereinssachwalterschaft, vielmehr eine massive Verschlechterung für die Verfahren, die Betroffenen und die Richterschaft.

Den wenigen ausdrücklich und wiederholt Kritik äußernden Richtern unter den Gesprächspartnern stand keine geschlossene Mehrheit einheitlicher „Clearingverfechter“ gegenüber. Faktisch war ein breites Spektrum positiver Bewertungen unterschiedlicher Ausprägung zu beobachten. Neben den uneingeschränkten Befürwortern gab es auch stimmen die z.B. keinen wesentlichen Qualitätsgewinn, sehr wohl aber Entlastungseffekte nannten.

Das zumeist und am öftesten genannte Pro-Clearing-Argument betrifft die Entlastung der Richter. Zweifellos ist die Entlastung an den Gerichten am größten, wo die Anregerberater bzw. Clearingzuständigen am umfassendsten in die Information von Ratsuchenden oder Anregern, die Beratungen, die Aufnahme von Anregungen und die Erhebung der Situation und Umstände einbezogen werden. Abgesehen von „pfannenfertig" vorbereiteten Entscheidungsgrundlagen wurde darauf verwiesen, dass bei Einstellungsempfehlungen regelmäßig die Erstanhörungen entfallen könnten und mitunter wurde auch festgestellt, dass durch das Clearing bzw. die bessere Information auch Sachwalterschaften vermieden würden. Darüber hinaus würde das Clearing Richter auch vom Rollenkonflikt des Beraters und Entscheiders entlasten.

Vielfach wurde erklärt, dass mit dem Clearing wesentlich mehr und tiefergehende Informationen bzw. Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen, was einen Qualitätsgewinn bedeuten würde. Durch Richter könnten Informationen, Abklärungen, Erhebungen, Hausbesuche, Parteien- und Auskunftspersonenkontakte bei weitem nicht in dem Umfang vorgenommen werden, wie sie von den Vereinsmitarbeitern geleistet werden. Darüber hinaus verfügen die Vereine über Vernetzungen und einen besseren Überblick über relevante soziale Dienste, was nicht zuletzt in Hinblick auf Alternativen von großem Vorteil wäre. Aber auch bezüglich fortzuführender Verfahren wurde das Clearing als Gewinn betrachtet, weil auf einen besseren Informationsstand aufgebaut werden kann. Mit der Beleuchtung der Hintergründe einer Anregung, der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Betroffenen, der umfassenden Abklärung der Situation und der Möglichkeit von Alternativen zu einer Sachwalterschaft werde durch das Clearing auch ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte geleistet.

Ein Anliegen ist den Richtern offenbar auch die Information der in Sachwalterschaftsverfahren Involvierten, die sie sowohl durch die Anregeberatung als auch durch das Clearing wesentlich besser bedient sehen als es ihnen selbst möglich wäre. Abgesehen von den Zeitressourcen wurde diesbezüglich besonders betont, dass der Zugang zu den Vereinsmitarbeitern im Vergleich zum Gericht beträchtlich niederschwelliger wäre. Den oft verunsicherten, überforderten, schlecht oder fehlinformierten Menschen würde es leichter fallen, Informationen, Rat und Empfehlungen durch die Vereinsmitarbeiter zu verstehen und auch anzunehmen. Dadurch würden folgende Gerichtskontakte und Verfahren entlastet und „entdramatisiert", wenn nicht ohnehin gefundene Alternativen schon früh eine Erleichterung für die Vorsprechenden schaffen. Mitunter können auch Ängste von Angehörigen vor der Übernahme einer Sachwalterschaft ausgeräumt werden. Auch dadurch gelingt es immer wieder Angehörige für die Übernahme einer Sachwalterschaft zu gewinnen. Das Angebot, bei Übernahme einer Sachwalterschaft Hilfe und Rat durch den Verein in Anspruch zu nehmen, würde oft dankbar angenommen

und die Leute würden dann auch tatsächlich kommen. Das Clearing, die Beratungen wie auch die Informations- und Schulungsveranstaltungen der Vereine werden vielfach auch als Beitrag zur Bewusstseinsbildung erachtet, dass nicht immer und überall eine Sachwalterschaft erforderlich sei. In dieser Hinsicht zeigen sich also offenbar bereits Lerneffekte in der „Umwelt" des professionellen Sachwaltersystems.

Die Einschätzungen der Richterschaft zu den Wirkungen des Clearings hinsichtlich der Zurückdrängung von Sachwalterschaften streuen zwischen „keine Auswirkungen" und „ja, beträchtliche Effekte". Überwiegend wurde allerdings die Überzeugung geäußert, dass sich sowohl die Anregerberatung als auch das Clearing im engeren Sinn diesbezüglich positiv auswirken würden. Ein großer Teil der Antworten dazu kann sinngemäß damit zusammengefasst werden, dass eine umfassendere Informationsbasis die Möglichkeiten fördert, andere Lösungen erkennen und umsetzen bzw. mehr Verfahren einstellen zu können. Als Vorteil der Vereine wird in diesem Zusammenhang deren Vernetzung mit Sozialdienstleistern, wie auch deren Möglichkeit genannt, bereits im Rahmen der Beratung oder des Clearings Angelegenheiten zu lösen bzw. deren Lösung anzubahnen. Die Vorsorgevollmacht wird in diesem Zusammenhang als von sehr geringer Bedeutung wahrgenommen und auch die Bedeutung der Angehörigenvertretung spielt, aufgrund des sehr eingeschränkten Anwendungsbereichs, aus ihrer Sicht, nur eine relativ kleine Rolle.[65] Wenn Alternativen gefunden werden, dann handelt es sich offenbar sehr oft um subsidiäre Lösungen in der Familie, Lösungen unter Einbeziehung anderer (z.B. sozialarbeiterischer) Hilfen oder andere, auf kurzem Weg mögliche Bearbeitungen bzw. Unterstützungsleistungen.

Am öftesten weichen die Gerichte offenbar bei der Begrenzung des Umfangs der Angelegenheiten von den Empfehlungen der Clearingberichte ab. Dennoch werden diese Empfehlungen von den meisten Richtern als hilfreich und als Unterstützung geschätzt, umfassende Sachwalterschaften zurückzudrängen. Mitunter wurde von Richtern davon gesprochen, dass die Vereine mit ihrer detaillierten Benennung der Angelegenheiten eine „Erziehungsfunktion" ausüben würden.

8.6.5 Verbesserungsbedarf und Empfehlungen

Die Expertenaussagen dazu bezogen sich kaum auf das Clearing per se bzw. im engeren Sinn. Diese Frage veranlasste viele Richter vielmehr dazu, sich ausdrücklich dafür auszusprechen, dass das Clearing auf keinen Fall eingeschränkt oder reduziert werden dür-

[65] Die in der Umfrage zur Anregerberatung zum Ausdruck kommenden Effekte sind der Richterschaft offenbar nicht bewusst.

fe. Das Clearing sollte flächendeckend angeboten und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein.

Der Großteil der Empfehlungen bezog sich auf weitere Entwicklungsschritte bzw. „Ausbauempfehlungen“:

- Information: Ausweitungen von Schulungen und Informationsveranstaltungen bzw. von Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung. Dabei sollten auch institutionelle Anreger eine Zielgruppe sein.
- Erweitertes Clearing: Ausweiterung der Möglichkeiten, im Rahmen des Clearings aktiv Weichenstellungen zur Vermeidung von Sachwalterschaften vorzunehmen bzw. rasch zu erledigende Angelegenheiten gleich zu erledigen. Clearing in verschiedenen Verfahrensstadien – bei Überprüfungen laufender Sachwalterschaften, in Hinblick auf Umbestellungen oder Umfangbegrenzungen.
- Ausweitung der Angehörigenvertretung: Klarere Benennung und Ausweitung des Anwendungsbereichs. Erhöhung der Betragsgrenzen und Ausweitung der potentiellen Vertreter.
- Verfahrensverbesserungen: Die bei Gericht eingebrachten Anregungen sind oft sehr unzureichend ausgeführt. Einfache Formulare für Anregungen, die zentrale Fragen abklären, würden Arbeit reduzieren.
  Regelmäßig Rückmeldungen über die Verfahrenserledigungen an die Vereine würden zur Qualitätssicherung beitragen.
- Ausbau der Vernetzung und der Kooperation der Vereine mit Sozialeinrichtungen.

Tabellenanhang

Entwicklung von Anregungen und Bestellungen

Tabelle Ü1. *Anregungen und Bestellungen nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein - 2009*

	Anregungen gesamt	Bestellungen				
		Gesamt	Naheste-hende Person	Andere geeignete Person	Rechts-berufe	Vereins-sachwal-terschaft
OLG Wien	**8.367**	**4.211**	**2.226**	**156**	**1.239**	**351**
Wien*	3.902	1.868	771	75	788	115
NÖ	3.901	2.039	1.261	69	415	208
VSP	972	544	332	54	134	31
NÖLV	2.929	1495	929	15	281	177
Bgld*	564	304	194	12	36	28
OLG Graz	**3.841**	**1.785**	**1.056**	**252**	**349**	**152**
Stmk*	2.753	1.239	723	209	263	112
Ktn*	1.088	546	333	43	86	40
OLG Linz	**2.882**	**1.485**	**813**	**49**	**329**	**175**
OÖ*	2.089	1.157	644	40	272	126
Szbg	793	328	169	9	57	49
VSP	466	200	98	8	43	15
SHW	327	128	71	1	14	34
OLG Ibk	1612	890	425	48	151	146
Tirol*	975	539	235	29	114	65
Vbg**	637	351	190	19	37	81
Gesamt	**16.702**	**8.371**	**4.520**	**505**	**2.068**	**824**

* nur VSP ** nur IfS;

Tabelle Ü2. *Anregungen und Bestellungen nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010*

	Anregungen gesamt	Bestellungen				
		Gesamt	Naheste-hende Person	Andere geeignete Person	Rechts-berufe	Vereins-sachwal-terschaft
OLG Wien	**8.634**	**4.337**	**2.081**	**176**	**1.455**	**308**
Wien*	4.093	2.024	703	88	991	63
NÖ	3.929	2.005	1.161	77	437	219
VSP	1.015	552	309	27	138	50
NÖLV	2.914	1.453	852	50	299	169
Bgld*	612	308	217	11	27	26
OLG Graz	**3.848**	**1.982**	**1.101**	**249**	**406**	**153**
Stmk*	2.735	1.390	750	189	303	101
Ktn*	1113	592	351	60	103	52
OLG Linz	**2.954**	**1.424**	**740**	**51**	**316**	**171**
OÖ*	2.134	1.086	573	31	264	118
Szbg	820	338	167	20	52	53
VSP	451	203	90	14	42	18
SHW	369	135	77	6	10	35
OLG Ibk	**1.728**	**875**	**409**	**61**	**170**	**119**
Tirol*	1.091	540	250	37	116	54
Vbg**	637	335	159	24	54	65
Gesamt	**17.164**	**8.618**	**4.331**	**537**	**2.347**	**751**

* nur VSP ** nur IfS;

Tabelle Ü3. *Anregungen und Bestellungen nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011*

	Anregungen gesamt	Bestellungen				
		Gesamt	Naheste-hende Person	Andere geeignete Person	Rechts-berufe	Vereins-sachwal-terschaft
OLG Wien	**8.631**	**4.437**	**2.167**	**189**	**1.470**	**324**
Wien*	4.067	2.073	769	91	973	84
NÖ	3.956	2.077	1.222	80	455	220
VSP	1.052	560	356	15	127	38
NÖLV	2.904	1.517	866	65	328	182
Bgld*	608	287	176	18	42	20
OLG Graz	**3.929**	**1.937**	**1.041**	**260**	**405**	**152**
Stmk*	2.865	1.430	756	199	315	113
Ktn*	1.064	507	285	61	90	39
OLG Linz	3.156	1.615	850	61	426	136
OÖ*	2.323	1.250	669	27	375	82
Szbg	833	365	181	34	51	54
VSP	473	223	103	33	43	18
SHW	360	142	78	1	8	36
OLG Ibk	**1.783**	**921**	**422**	**67**	**217**	**107**
Tirol*	1.112	567	260	45	150	43
Vbg**	671	354	162	22	67	64
Gesamt	**17.499**	**8.910**	**4.480**	**577**	**2.518**	**719**

* nur VSP ** nur IfS;

Tabelle Ü4. *Anregungen und Bestellungen nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein - 2009*

	Gesamt	Alle Angel.	Kreis v. Angel.	einzelne Angel.
OLG Wien	**4.211**	**2.186**	**1.583**	**203**
Wien*	1.868	804	835	110
NÖ	2.039	1.207	675	71
VSP	544	254	226	32
NÖLV	1.495	953	449	39
Bgld*	304	175	73	22
OLG Graz	**1.785**	**1.125**	**555**	**129**
Stmk*	1.239	812	430	65
Ktn*	546	313	125	64
OLG Linz	**1.485**	**735**	**517**	**114**
OÖ*	1.157	569	407	106
Szbg	328	166	110	8
VSP	200	86	73	5
SHW	128	80	37	3
OLG Ibk	**890**	**398**	**302**	**70**
Tirol*	539	244	157	42
Vbg**	351	154	145	28
Gesamt	**8.371**	**4.444**	**2.957**	**516**

* nur VSP ** nur IfS;

Tabelle Ü5. *Anregungen und Bestellungen nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010*

	Gesamt	Alle Angel.	Kreis v. Angel.	einzelne Angel.
OLG Wien	**4.337**	**2.305**	**1.533**	**182**
Wien*	2.024	893	855	97
NÖ	2.005	1245	582	67
VSP	552	305	193	26
NÖLV	1.453	940	389	41
Bgld*	308	167	96	18
OLG Graz	**1.982**	**1.155**	**591**	**163**
Stmk*	1.390	811	455	77
Ktn*	592	344	136	86
OLG Linz	**1.424**	**686**	**493**	**99**
OÖ*	1.086	519	381	86
Szbg	338	167	112	13
VSP	203	90	71	3
SHW	135	77	41	10
OLG Ibk	**875**	**389**	**316**	**54**
Tirol*	540	259	178	20
Vbg**	335	130	138	34
Gesamt	**8.618**	**4.535**	**2.933**	**498**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü6. *Anregungen und Bestellungen nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011*

	Gesamt	Alle Angel.	Kreis v. Angel.	einzelne Angel.
OLG Wien	**4.437**	**2.399**	**1.531**	**220**
Wien*	2.073	934	833	150
NÖ	2.077	1.326	593	58
VSP	560	331	178	27
NÖLV	1.517	995	415	31
Bgld*	287	139	105	12
OLG Graz	**1.937**	**1.059**	**634**	**165**
Stmk*	1.430	786	511	86
Ktn*	507	273	123	79
OLG Linz	**1.615**	**748**	**627**	**98**
OÖ*	1.250	581	491	81
Szbg	365	167	136	17
VSP	223	104	87	6
SHW	142	63	49	11
OLG Ibk	**921**	**411**	**343**	**59**
Tirol*	567	296	175	27
Vbg**	354	115	168	32
Gesamt	**8.910**	**4.617**	**3.135**	**542**

* nur VSP ** nur IfS

Entwicklung des Bestandes

Tabelle Ü7. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2009*

	Bestand				
	Gesamt	**Nahestehende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechtsberufe**	**Vereinssachwalterschaft**
OLG Wien	**26.254**	**13.005**	**241**	**8.070**	**3.222**
Wien*	13.685	5.329	97	5.954	1.158
NÖ	10.948	6.463	131	1.924	1.899
VSP	2.902	1.586	14	566	377
NÖLV	8.046	4.877	117	1.358	1.522
Bgld*	1.621	1.213	13	192	165
OLG Graz	**11.804**	**7.458**	**452**	**1.868**	**1.537**
Stmk*	8.398	5.181	378	1.344	1.097
Ktn*	3.406	2.277	74	524	440
OLG Linz	**9.268**	**6.029**	**85**	**1.522**	**1.546**
OÖ*	6.941	4.681	70	1.215	1.020
Szbg	2.327	1.348	15	307	526
VSP	1.300	739	14	243	209
SHW	1.027	609	1	64	317
OLG Ibk	**5.614**	**3.582**	**63**	**704**	**1.026**
Tirol*	3.345	2.102	41	540	529
Vbg**	2.269	1.480	22	164	497
Gesamt	**52.940**	**30.074**	**841**	**12.164**	**7.331**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü8. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010*

	Bestand				
	Gesamt	**Nahestehende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechtsberufe**	**Vereinssachwalterschaft**
OLG Wien	**26.937**	**13.393**	**379**	**8.575**	**3.437**
Wien*	14.002	5.505	157	6.249	1.177
NÖ	11.282	6.636	197	2.122	2.074
VSP	3.022	1.657	36	650	460
NÖLV	8.260	4.979	161	1.472	1.614
Bgld*	1.653	1.252	25	204	186
OLG Graz	**12.059**	**7.674**	**699**	**1.981**	**1.623**
Stmk*	8.576	5.339	549	1.441	1.157
Ktn*	3.483	2.335	150	540	466
OLG Linz	**9.393**	**6.012**	**148**	**1.605**	**1.614**
OÖ*	7.067	4.646	109	1.296	1.071
Szbg	2.326	1.366	39	309	543
VSP	1.285	724	29	244	215
SHW	1.041	642	10	65	328
OLG Ibk	**5.615**	**3.589**	**133**	**778**	**1.051**
Tirol*	3.375	2.141	82	591	541
Vbg**	2.240	1.448	51	187	510
Gesamt	**54.004**	**30.668**	**1.359**	**12.939**	**7.725**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü9. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011*

	Bestand				
	Gesamt	**Naheste-hende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechts-berufe**	**Vereins-sachwalter-schaft**
OLG Wien	**28.480**	**14.109**	**554**	**9.178**	**3.544**
Wien*	14.795	5.837	233	6.664	1.192
NÖ	11.946	6.941	276	2.296	2.161
VSP	3.193	1.787	46	702	451
NÖLV	8.753	5.154	230	1.594	1.710
Bgld*	1.739	1.331	45	218	191
OLG Graz	**12.667**	**7.803**	**945**	**2.068**	**1.653**
Stmk*	9.036	5.414	730	1.500	1.171
Ktn*	3.631	2.389	215	568	482
OLG Linz	**10.029**	**6.196**	**205**	**1.842**	**1.656**
OÖ*	7.610	4.811	142	1.516	1.108
Szbg	2.419	1.385	63	326	548
VSP	1.323	710	54	261	216
SHW	1.096	675	9	65	332
OLG Ibk	**5.888**	**3.651**	**195**	**876**	**1.085**
Tirol*	3.524	2.162	132	663	554
Vbg**	2.364	1.489	63	213	531
Gesamt	**57.064**	**31.759**	**1.899**	**13.964**	**7.938**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü10. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2009*

	Bestand			
	Gesamt	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**26.254**	**12.872**	**10.575**	**1.091**
Wien*	13.685	5.860	6.040	638
NÖ	10.948	6.143	3.907	367
VSP	2.902	1.302	1.112	129
NÖLV	8.046	4.841	2.795	238
Bgld*	1.621	869	628	86
OLG Graz	**11.804**	**7.035**	**3.607**	**673**
Stmk*	8.398	5.108	2.558	334
Ktn*	3.406	1.927	1.049	339
OLG Linz	**9.268**	**4.947**	**3.770**	**465**
OÖ*	6.941	3.811	2.768	407
Szbg	2.327	1.136	1.002	58
VSP	1.300	541	641	23
SHW	1.027	595	361	35
OLG Ibk	**5.614**	**2.671**	**2.436**	**268**
Tirol*	3.345	1.696	1.344	172
Vbg**	2.269	975	1.092	96
Gesamt	**52.940**	**27.525**	**20.388**	**2.497**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü11. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010*

	Bestand			
	Gesamt	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**26.937**	**13.560**	**11.117**	**1.107**
Wien*	14.002	6.079	6.370	639
NÖ	11.282	6.576	4.079	374
VSP	3.022	1.458	1.214	131
NÖLV	8.260	5.118	2.865	243
Bgld*	1.653	905	668	94
OLG Graz	**12.059**	**7.413**	**3.842**	**722**
Stmk*	8.576	5.371	2.753	362
Ktn*	3.483	2.042	1.089	360
OLG Linz	**9.393**	**5.184**	**3.691**	**504**
OÖ*	7.067	4.000	2.684	438
Szbg	2.326	1.184	1.007	66
VSP	1.285	552	635	25
SHW	1.041	632	372	41
OLG Ibk	**5.615**	**2.784**	**2.500**	**267**
Tirol*	3.375	1.801	1.394	160
Vbg**	2.240	983	1.106	107
Gesamt	**54.004**	**28.941**	**21.150**	**2.600**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü12. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011*

	Bestand			
	Gesamt	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**28.480**	**14.509**	**11.663**	**1.213**
Wien*	14.795	6.502	6.690	734
NÖ	11.946	7.038	4.251	385
VSP	3.193	1.574	1.272	140
NÖLV	8.753	5.464	2.979	245
Bgld*	1.739	969	722	94
OLG Graz	**12.667**	**7.641**	**4.030**	**798**
Stmk*	9.036	5.520	2.901	394
Ktn*	3.631	2.121	1.129	404
OLG Linz	**10.029**	**5.409**	**3.945**	**545**
OÖ*	7.610	4.183	2.925	469
Szbg	2.419	1.226	1.020	76
VSP	1.323	578	636	27
SHW	1.096	648	384	49
OLG Ibk	**5.888**	**2.920**	**2.596**	**291**
Tirol*	3.524	1.925	1.422	164
Vbg**	2.364	995	1.174	127
Gesamt	**57.064**	**30.479**	**22.234**	**2.847**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü13. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2009 – % an Gesamt*

	Bestand				
	Gesamt /100.000 absolut	**Naheste-hende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechts-berufe**	**Vereins-sachwalter-schaft**
OLG Wien	**731**	**50%**	**1%**	**31%**	**12%**
Wien*	806	39%	1%	43%	8%
NÖ	681	59%	1%	18%	17%
VSP	678	55%	0%	19%	13%
NÖLV	682	61%	1%	17%	19%
Bgld*	571	75%	1%	12%	10%
OLG Graz	**668**	**63%**	**4%**	**16%**	**13%**
Stmk*	695	62%	4%	16%	13%
Ktn*	609	67%	2%	15%	13%
OLG Linz	**477**	**65%**	**1%**	**16%**	**17%**
OÖ*	492	67%	1%	17%	15%
Szbg	439	58%	1%	13%	23%
VSP	450	57%	1%	19%	16%
SHW	427	59%	0%	6%	31%
OLG Ibk	**522**	**64%**	**1%**	**12%**	**18%**
Tirol*	473	63%	1%	16%	16%
Vbg**	615	65%	1%	7%	22%
Gesamt	**632**	**57%**	**2%**	**23%**	**14%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü14. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010 – % an Gesamt*

	Bestand				
	Gesamt /100.000 absolut	**Naheste-hende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechts-berufe**	**Vereins-sachwalter-schaft**
OLG Wien	**746**	**50%**	**1%**	**32%**	**13%**
Wien*	817	39%	1%	45%	8%
NÖ	700	59%	2%	19%	18%
VSP	702	55%	1%	22%	15%
NÖLV	699	60%	2%	18%	20%
Bgld*	580	76%	2%	12%	11%
OLG Graz	**682**	**64%**	**6%**	**16%**	**13%**
Stmk*	708	62%	6%	17%	14%
Ktn*	624	67%	4%	16%	13%
OLG Linz	**483**	**64%**	**2%**	**17%**	**17%**
OÖ*	500	66%	2%	18%	15%
Szbg	437	59%	2%	13%	23%
VSP	442	56%	2%	19%	17%
SHW	431	62%	1%	6%	32%
OLG Ibk	**520**	**64%**	**2%**	**14%**	**19%**
Tirol*	475	64%	3%	17%	16%
Vbg**	606	65%	2%	8%	23%
Gesamt	**643**	**57%**	**2%**	**24%**	**14%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü15. *Bestand nach Art der Sachwalterschaft sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011 – % an Gesamt*

	Bestand				
	Gesamt /100.000 absolut	**Nahestehende Person**	**Andere geeignete Person**	**Rechtsberufe**	**Vereinssachwalterschaft**
OLG Wien	**784**	**49%**	**2%**	**32%**	**12%**
Wien*	855	39%	2%	45%	8%
NÖ	739	58%	2%	19%	18%
VSP	738	56%	1%	22%	14%
NÖLV	739	59%	3%	18%	19%
Bgld*	608	76%	3%	13%	11%
OLG Graz	**715**	**62%**	**7%**	**16%**	**13%**
Stmk*	745	60%	8%	17%	13%
Ktn*	651	66%	6%	16%	13%
OLG Linz	**514**	**62%**	**2%**	**18%**	**17%**
OÖ*	537	63%	2%	20%	15%
Szbg	453	57%	3%	13%	23%
VSP	453	54%	4%	20%	16%
SHW	453	62%	1%	6%	30%
OLG Ibk	**542**	**62%**	**3%**	**15%**	**18%**
Tirol*	493	61%	4%	19%	16%
Vbg**	636	63%	3%	9%	22%
Gesamt	**676**	**56%**	**3%**	**24%**	**14%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü16. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2009 – % an Gesamt*

	Bestand			
	Gesamt /100.000 absolut	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**731**	**49%**	**40%**	**4%**
Wien*	806	43%	44%	5%
NÖ	681	56%	36%	3%
VSP	678	45%	38%	4%
NÖLV	682	60%	35%	3%
Bgld*	571	54%	39%	5%
OLG Graz	**668**	**60%**	**31%**	**6%**
Stmk*	695	61%	31%	4%
Ktn*	609	57%	31%	10%
OLG Linz	**477**	**53%**	**41%**	**5%**
OÖ*	492	55%	40%	6%
Szbg	439	49%	43%	3%
VSP	450	42%	49%	2%
SHW	427	58%	35%	4%
OLG Ibk	**522**	**48%**	**43%**	**5%**
Tirol*	473	51%	40%	5%
Vbg**	615	43%	48%	4%
Gesamt	**632**	**52%**	**38%**	**5%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü17. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2010 – % an Gesamt*

	Bestand			
	Gesamt /100.000 absolut	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**746**	**50%**	**41%**	**4%**
Wien*	817	43%	46%	5%
NÖ	700	58%	36%	3%
VSP	702	48%	40%	4%
NÖLV	699	62%	35%	3%
Bgld*	580	55%	40%	6%
OLG Graz	**682**	**61%**	**32%**	**6%**
Stmk*	708	63%	32%	4%
Ktn*	624	59%	31%	10%
OLG Linz	**483**	**55%**	**39%**	**5%**
OÖ*	500	57%	38%	6%
Szbg	437	51%	43%	3%
VSP	442	43%	50%	2%
SHW	431	61%	36%	4%
OLG Ibk	**520**	**50%**	**44%**	**5%**
Tirol*	475	53%	41%	5%
Vbg**	606	44%	49%	5%
Gesamt	**643**	**53%**	**39%**	**5%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü18. *Bestand nach Umfang sowie nach OLG, Bundesland, Verein – 2011 – % an Gesamt*

	Bestand			
	Gesamt /100.000 absolut	**Alle Angel.**	**Kreis v. Angel.**	**einzelne Angel.**
OLG Wien	**784**	**51%**	**41%**	**4%**
Wien*	855	44%	45%	5%
NÖ	739	59%	36%	3%
VSP	738	49%	40%	4%
NÖLV	739	62%	34%	3%
Bgld*	608	56%	41%	5%
OLG Graz	**715**	**60%**	**32%**	**6%**
Stmk*	745	61%	32%	4%
Ktn*	651	58%	31%	11%
OLG Linz	**514**	**54%**	**39%**	**5%**
OÖ*	537	55%	38%	6%
Szbg	453	51%	42%	3%
VSP	453	44%	48%	2%
SHW	453	59%	35%	4%
OLG Ibk	**542**	**50%**	**44%**	**5%**
Tirol*	493	55%	40%	5%
Vbg**	636	42%	50%	5%
Gesamt	**676**	**53%**	**39%**	**5%**

* nur VSP ** nur IfS

Entwicklung der Einstellungen und Aufhebungen

Tabelle Ü19. *Einstellungen und Aufhebungen nach OLG, Bundesland, Verein – 2009*

	Einstellungen					Aufhebungen
	Gesamt	ohne Bestellung eines SW	da Vertretung nächster Angehöriger	da Vorsorgevollmacht besteht	da Patientenverfügung besteht	Wegfall der Voraussetzungen
OLG Wien	**1.633**	**1.521**	**104**	**8**	**-**	**196**
Wien*	824	756	62	6	-	131
NÖ	702	664	37	1	-	50
VSP	163	150	13	-	-	12
NÖLV	539	514	24	1	-	38
Bgld*	107	101	5	1	-	15
OLG Graz	**857**	**807**	**43**	**7**	**-**	**81**
Stmk*	600	559	35	6	-	66
Ktn*	257	248	8	1	-	15
OLG Linz	**806**	**773**	**31**	**2**	**-**	**79**
OÖ*	524	504	18	2	-	59
Szbg	282	269	13	-	-	20
VSP	162	156	6	-	-	12
SHW	120	113	7	-	-	8
OLG Ibk	**435**	**419**	**16**	**-**	**-**	**62**
Tirol*	259	246	13	-	-	43
Vbg**	176	173	3	-	-	19
Gesamt	**3.731**	**3.520**	**194**	**17**	**-**	**418**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü20. *Einstellungen und Aufhebungen nach OLG, Bundesland, Verein – 2010*

	Einstellungen					Aufhebungen
	Gesamt	ohne Bestellung eines SW	da Vertretung nächster Angehöriger	da Vorsorgevollmacht besteht	da Patientenverfügung besteht	Wegfall der Voraussetzungen
OLG Wien	**1.660**	**1.544**	**104**	**12**	**-**	**192**
Wien*	854	789	57	8	-	133
NÖ	707	668	35	4	-	48
VSP	159	141	15	3	-	16
NÖLV	548	527	20	1	-	32
Bgld*	99	87	12	-	-	11
OLG Graz	**826**	**761**	**60**	**5**	**-**	**103**
Stmk*	560	507	49	4	-	91
Ktn*	266	254	11	1	-	12
OLG Linz	**800**	**763**	**35**	**2**	**-**	**90**
OÖ*	495	472	22	1	-	65
Szbg	305	291	13	1	-	25
VSP	164	161	2	1	-	15
SHW	141	130	11	-	-	10
OLG Ibk	**473**	**452**	**19**	**2**	**-**	**60**
Tirol*	315	297	16	2	-	38
Vbg**	158	155	3	-	-	22
Gesamt	**3.759**	**3.520**	**218**	**21**	**-**	**445**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü21. *Einstellungen und Aufhebungen nach OLG, Bundesland, Verein – 2011*

	Einstellungen					Aufhebungen
	Gesamt	**ohne Bestellung eines SW**	**da Vertretung nächster Angehöriger**	**da Vorsorgevollmacht besteht**	**da Patientenverfügung besteht**	**Wegfall der Voraussetzungen**
OLG Wien	**1.801**	**1.673**	**109**	**19**	**-**	**191**
Wien*	994	925	60	9	-	133
NÖ	684	635	39	10	-	51
VSP	189	167	20	2	-	18
NÖLV	495	468	19	8	-	33
Bgld*	123	113	10	-	-	7
OLG Graz	**1.026**	**973**	**48**	**5**	**-**	**101**
Stmk*	733	691	37	5	-	87
Ktn*	293	282	11	-	-	14
OLG Linz	**827**	**770**	**51**	**6**	**-**	**93**
OÖ*	534	503	30	1	-	58
Szbg	293	267	21	5	-	35
VSP	155	137	13	5	-	24
SHW	138	130	8	-	-	11
OLG Ibk	**502**	**488**	**14**	**-**	**-**	**83**
Tirol*	297	286	11	-	-	65
Vbg**	205	202	3	-	-	18
Gesamt	**4.156**	**3.904**	**222**	**30**	**-**	**468**

* nur VSP ** nur IfS

Spezifikationen und Relationen

Tabelle Ü22. *Spezifikationen und Relationen – 2009*

	Verfahrensbeendigung ohne Bestellung / gerichtlicher Entscheidung in %	Bestellung eines SW / gerichtlicher Entscheidung	Aufrechte SW durch eine nahestehende Person	Aufrechte SW durch eine andere geeignete Person	Aufrechte SW durch Rechtsberufe	Aufrechte SW durch Vereinssachwalter
OLG Wien	**27%**	**70%**	**53%**	**1%**	**33%**	**13%**
Wien*	29%	66%	43%	1%	47%	9%
NÖ	25%	73%	62%	1%	18%	18%
VSP	23%	76%	62%	1%	22%	15%
NÖLV	26%	72%	62%	1%	17%	19%
Bgld*	25%	71%	77%	1%	12%	10%
OLG Graz	**31%**	**66%**	**66%**	**4%**	**17%**	**14%**
Stmk*	31%	65%	65%	5%	17%	14%
Ktn*	31%	67%	69%	2%	16%	13%
OLG Linz	**34%**	**63%**	**66%**	**1%**	**17%**	**17%**
OÖ*	30%	66%	67%	1%	17%	15%
Szbg	45%	52%	61%	1%	14%	24%
VSP	43%	53%	61%	1%	20%	17%
SHW	47%	50%	61%	0%	6%	32%
OLG Ibk	**31%**	**64%**	**67%**	**1%**	**13%**	**19%**
Tirol*	31%	64%	65%	1%	17%	16%
Vbg**	32%	64%	68%	1%	8%	23%
Gesamt	**30%**	**67%**	**60%**	**2%**	**24%**	**15%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü23. *Spezifikationen und Relationen – 2010*

	Verfahrensbeendigung ohne Bestellung / gerichtlicher Entscheidung in %	Bestellung eines SW / gerichtlicher Entscheidung	Aufrechte SW durch eine nahestehende Person	Aufrechte SW durch eine andere geeignete Person	Aufrechte SW durch Rechtsberufe	Aufrechte SW durch Vereinssachwalter
OLG Wien	**27%**	**70%**	**52%**	**1%**	**33%**	**13%**
Wien*	28%	67%	42%	1%	48%	9%
NÖ	26%	73%	60%	2%	19%	19%
VSP	22%	76%	59%	1%	23%	16%
NÖLV	27%	71%	61%	2%	18%	20%
Bgld*	24%	74%	75%	1%	12%	11%
OLG Graz	**28%**	**68%**	**64%**	**6%**	**17%**	**14%**
Stmk*	27%	68%	63%	6%	17%	14%
Ktn*	31%	68%	67%	4%	15%	13%
OLG Linz	**35%**	**62%**	**64%**	**2%**	**17%**	**17%**
OÖ*	30%	66%	65%	2%	18%	15%
Szbg	46%	51%	61%	2%	14%	24%
VSP	43%	53%	60%	2%	20%	18%
SHW	49%	47%	61%	1%	6%	31%
OLG Ibk	**34%**	**62%**	**65%**	**2%**	**14%**	**19%**
Tirol*	35%	60%	64%	2%	18%	16%
Vbg**	31%	65%	66%	2%	9%	23%
Gesamt	**29%**	**67%**	**58%**	**3%**	**25%**	**15%**

* nur VSP ** nur IfS

Tabelle Ü24. *Spezifikationen und Relationen – 2011*

	Verfahrensbeendigung ohne Bestellung / gerichtlicher Entscheidung in %	Bestellung eines SW / gerichtlicher Entscheidung	Aufrechte SW durch eine nahestehende Person	Aufrechte SW durch eine andere geeignete Person	Aufrechte SW durch Rechtsberufe	Aufrechte SW durch Vereinssachwalter
OLG Wien	**28%**	**69%**	**52%**	**2%**	**34%**	**13%**
Wien*	31%	65%	42%	2%	48%	9%
NÖ	24%	74%	59%	2%	20%	19%
VSP	25%	73%	60%	2%	24%	15%
NÖLV	24%	74%	59%	3%	18%	20%
Bgld*	29%	69%	75%	3%	12%	11%
OLG Graz	**33%**	**63%**	**63%**	**8%**	**17%**	**13%**
Stmk*	33%	64%	61%	8%	17%	13%
Ktn*	36%	62%	65%	6%	16%	13%
OLG Linz	**33%**	**64%**	**63%**	**2%**	**19%**	**17%**
OÖ*	29%	68%	63%	2%	20%	15%
Szbg	42%	53%	60%	3%	14%	24%
VSP	39%	55%	57%	4%	21%	17%
SHW	47%	49%	62%	1%	6%	31%
OLG Innsbr.	**33%**	**61%**	**63%**	**3%**	**15%**	**19%**
Tirol*	32%	61%	62%	4%	19%	16%
Vbg**	36%	61%	65%	3%	9%	23%
Gesamt	**31%**	**66%**	**57%**	**3%**	**25%**	**14%**

* nur VSP ** nur IfS

Ergänzende Tabelle zur Umfrage unter den Sachwaltervereinen

Tabelle 25. *„Wie viel wird das Clearing durch das Gericht genutzt/in Anspruch genommen?“ nach OLG-Sprengel.*

Wie viel wird das Clearing durch das Gericht genutzt/in Anspruch genommen?					
	Fälle	viel/eher viel		eher wenig/ wenig	
		Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	**112**	**78**	**70%**	**34**	**30%**
Wien	9	8	89%	1	11%
NÖ	28	16	57%	12	43%
Bgld	4	3	75%	1	25%
Stmk	19	18	95%	1	5%
Ktn	11	6	55%	5	45%
OÖ	15	9	60%	6	40%
Szbg	8	8	100%	0	0%
Tirol	12	5	42%	7	58%
Vbg	6	5	83%	1	17%

Tabelle 26 . *Inanspruchnahme des Clearings/Beurteilung der Kooperation*

Wie viel wird das Clearing durch dieses Gericht genutzt/in Anspruch genommen?		Wie beurteilen Sie die Kooperation mit dem Gericht in Bezug auf das Clearing?		
		sehr gut/ gut	**befriedigend/ eher nicht gut**	**Gesamt**
viel/ eher viel	Anzahl	76	2	78
	Zeilenprozent	97%	3%	100%
eher wenig/ wenig	Anzahl	10	24	34
	Zeilenprozent	29%	71%	100%
Gesamt	Anzahl	86	26	112
	Zeilenprozent	77%	23%	100%

Tabelle 27. Anregergruppen, die tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen (Mehrfachantworten), Prozent von Rückmeldungen gesamt (N=112)

Anreger-Gruppen	Nennungen	%
nahestehende Personen	36	32%
Rechtsanwälte oder Notare	1	1%
Gerichte bzw. Gerichtsabteilungen	4	4%
Sozialamt / Behörden / Betreuungseinrichtungen	23	21%
Krankenanstalten	33	29%
Wohn-, Pflege-, Alters- oder Pensionistenheime	23	21%
Gesamt	**120**	

Tabelle 28. *Gesundheitliche Hintergründe, die tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen (Mehrfachantworten), Prozent von Rückmeldungen gesamt*

Gesundheitliche Hintergründe	Nennungen	%
geistige Behinderung	6	5%
akute Handlungsunfähigkeit der Person	19	17%
Demenz / altersbedingte Geistesschwäche	47	42%
Suchtproblematik	7	6%
psychische Krankheit	19	17%
Gesamt	**98**	

Tabelle 29. *Zu erledigende Angelegenheiten, die tendenziell öfter zu einem Clearingauftrag führen (Mehrfachantworten), Prozent von Rückmeldungen gesamt*

Zu erledigende Angelegenheiten	Anzahl	%
laufende finanzielle Angelegenheiten / Vermögensverwaltung	37	33%
über das Alltägliche hinausgehende Rechtsgeschäfte	6	5%
Unterbringung auf Wohn- oder Pflegeplatz	17	15%
Betreuung / Versorgung	26	23%
Medizinische Eingriffe / Behandlungen	20	18%
Beantragung einer Sozialleistung	2	2%
Zivilverfahren	1	1%
Strafverfahren	0	0%
Sonstige Vertretungen vor Behörden	3	3%
Gesamt	**112**	